SAMMLUNG VERSCHIEDENER DAS CHUR-BAYERISCHE UND...

Digitized by Google

Verzeichniß.

Nro.

I. Zollfreyheits-Brief für die Regensburger Bürger, von den Herren Herzogen Johann und Sigismund in Bayern, vom Jahr 1461.

II. Extract Vertrags zwischen Herrn Herzog Albrecht in Bayern und der Stadt Regensburg, de Ao. 1496. den Zoll am Hofe und das freye Kauffen und Verkauffen der Bürger zu Regensburg im Fürstenthum Bayern betreffend.

III. Register des Zolls am Hofe bey Regensburg, vom Jahr 1496.

IV. Privilegium Kaisers Maximiliani, wodurch weil. Herrn Churfürsten Ludwig zu Pfalz und desselben Herrn Bruder, Friedrich Pfalzgrafen bey Rhein, unterm 3ten Sept. 1518. für Dero Lande, und darmit auch für das Herzogthum der obern Pfalz einen Zoll auf Wein und Früchte zu legen verstattet wird.

V. Privilegium Kaiser Carls V. de dato Worms den 17. Merz 1521. wodurch vorermeldten Herren Pfalzgrafen die besitzende Regalien und Lehen bestättiget werden.

VI. Ferneres Privilegium Kaiser Carls V. d. d. Worms den 29. May 1521. die Bestättigung der mehrgedachten Herren Pfalzgrafen verliehenen Zollfreyheit betreffend.

VII. Ein anderes Privilegium Kaiser Carls V. d. d. Brüssel den 12. Merz 1522. die unter gewissen Bedingnissen in der obern Pfalz anzulegende Wehrzölle betreffend.

VIII. Zoll-Privilegium Kaiser Carls V. für die Herren Herzoge Wilhelm und Ludwig von Bayern, de dato Madrit den 15. December 1534.

IX. Des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern Befehl an den Rentmeister zu Straubingen, de dato 21. August 1548. was gestalten der neue Zoll und Aufschlag von ausgehendem Guthe genommen werden soll; mit beygefügter Verordnung, daß die Inwohner der Stadt Regensburg in Ansehung dieses Zolls und Aufschlags bey den alten Verträgen bleiben sollen.

Digitized by Google

Nro.

X. Privilegium Caroli V. d. d. Brüſſel den 31. Jänner 1556. wodurch geboten wird, daß keine anſtoſſende benachbarte oder andere Herrſchaft, aus oder durch deren Fürſtenthum, Land, Gebiet und Obrigkeit die Stadt Regensburg mit täglicher Nothdurft zu ihrer Unterhaltung proviantiret und verſehen werden muß, einige ungewöhnliche neue Beſchwerung mit Verbot Kauffens, Verkauffens, Zuführens in ihre Stadt, oder ſonſt in ihren Burgfrieden, in was Schein und Geſtalt es immer gedacht werden könne, vornehmen ſolle.

XI. Extract Vertrags zwiſchen Herrn Herzog Albrecht in Bayern und der Stadt Regensburg, de Ao. 1558. den Zoll am Hofe und andere Punkten betreffend.

XII. Privilegium Kaiſers Maximiliani II. d. d. Augsburg den 7. Febr. 1566. wodurch dem Herrn Herzoge Albrecht in Bayern, einen Aufſchlag von Wein, Bier und Meth zu nehmen erlaubet, auf Victualien und andere Waaren aber, deren man zu Aufenthalt des Leibs und der Nahrung mehr, als des Weins, bedürftig iſt, etwas zu legen verboten wird.

XIII. Extract Vertrags zwiſchen Hrn. Herzog Albrechten in Bayern und der Stadt Regensburg, de Ao. 1574. den Zoll am Hofe, das Kauffen der Landgüter in Bayern, und die Aenderung des alten Zoll-Regiſters betreffend.

XIV. Regiſter des Zolls am Hofe bey Regensburg, vom Jahr 1574.

XV. Auszug aus den von der Stadt Regensburg bey der Ao. 1597. daſelbſt gehaltenen allgemeinen Reichsverſammlung gegen Bayern übergebenen Beſchwerden; nebſt einem Verzeichniſſe etlicher Bayeriſchen neuen und erhöheten Mauthpunkte.

XVI. Schreiben Kaiſer Rudolphs an Herrn Herzog in Bayern, d. d. Prag den 16. Jänner 1597. die von der Stadt Regensburg gegen denſelben angebrachte verſchiedene Beſchwerden betreffend, zu deren Unterſuchung und Beylegung dem Hrn. Fürſten von Würzburg und der Stadt Nürnberg die Commißion aufgetragen wird.

XVII.

XVII. Churfürſtl. Collegial-Schreiben an den Herrn Herzog Maximilian in Bayern, vom 21. April 1598. wegen Abſtellung einſeitig von ihm unternommener Zollerhöhung, worüber der Biſchoff von Paſſau und die Stadt Regensburg bey letztem Reichstage Klage geführet.

XVIII. Bericht und Verantwortung Sr. Fürſtl. Durchl. in Bayern, über etliche von dem Herrn Biſchofe zu Paſſau und der Stadt Regensburg Ao. 1597. bey der Reichsverſammlung wegen ungewöhnlicher hoher Aufſchläge auf Meth, Bier, Brandewein, Salz und dergleichen angebrachte Beſchwerden, den 13. Nov. 1598. den hohen Herren Churfürſten des Reichs überſchrieben.

XIX. An das hohe Churfürſtl. Collegium geſtellte Erwiederung der im Jahre 1597. angebrachten Aufſchlagsbeſchwerungen der Stadt Regensburg gegen Se. Fürſtl. Durchl. in Bayern, nebſt fernerem Bitten, um Abſtellung der eingeführten Neuerungen de præſto. 6. Jun. Ao. 1603.

XX. Vorſtellung an das hohe Churfürſtl. Collegium von den Reichsſtädtiſchen Abgeordneten, de præſentato 16. Jun. 1603. den von dem Herrn Herzoge Maximilian in Bayern zu Deckendorf unter Straubingen angelegten neuen Zoll, und deſſen Abſtellung betreffend.

XXI. Des hohen Churfürſtlichen Collegii anderweites Schreiben an den Hrn. Herzog Maximilian von Bayern, wegen Abſchaffung verſchiedener auf allerhand ſüſſe und andere Weine, auch Meth, Bier, Brandewein, Salz und dergleichen gelegte ungewöhnliche hohe Aufſchläge, und Aufhebung des neuen zu Deckendorf unter Straubingen angelegten Zolls. Lectum den 27. Jun. Ao. 1603.

XXII. Bayeriſches Geſandſchafts-Memorial an das Churfürſtl. Collegium um Einwilligung in die ſuchende Erhöhung der Bayeriſchen Zölle und Mauthen, de præſentato 27. Merz Ao. 1608.

Nro.

XXIII. Churfürſtl. Collegial-Decret vom 29. Merz 1608. mittelſt deſſen dem Magiſtrate der Reichsſtadt Regensburg vorſtehendes Herzogl. Bayeriſche Geſandſchafts-Memorial mitgetheilet wird.

XXIV. Churfürſtl. Collegial-Decret vom 29. Merz 1608. an die Fürſtl. Bayeriſche Räthe, wegen Beybringung einer die Bayeriſche Zollrolle betreffenden Deſignation; dann einer Information über die der Zollerhohung halber eingekommene Gravamina.

XXV. Herzogl. Bayeriſches Geſandſchafts-Memorial an das hohe Churfürſtl. Collegium, d. d. 14. April 1608. die vermöge vorbemerkten Collegial-Decrets verlangte Zollrolle und Information über die eingekommene Gravamina betreffend.

XXVI. Bayeriſche Zollrolle, welche mittelſt vorbemerkten Herzogl. Bayeriſchen Geſandſchafts-Memorial vom Jahr 1608. dem hohen Churfürſtl. Collegio vorgelegt worden iſt.

XXVII. Der Reichsſtadt Regensburg auf das an das hohe Churfürſtliche Collegium Ao. 1608. gebrachte Herzogl. Bayeriſche die fernere Erhöhung der Mauthen und Zölle betreffende Geſandſchafts-Memorial an hochgedachtes Churfürſtl. Collegium von ermeldten Jahre erſtatteter Bericht.

XXVIII. Churfürſtl. Collegial-Schreiben an Kaiſerl. Majeſt. d. d. Regensburg den 5. Aug. 1608. den dem Herrn Herzoge in Bayern zu Verdoppelung ſeiner Zölle und Mauthen auf 16. Jahre ertheilten Conſens betreffend, mit angehängter Bitte, wegen Abſtellung der neu eingeführten Zölle und Mauthen das Nöthige zu verfügen.

XXIX. Von dem hohen Churfürſtl. Collegio den 4. Aug. 1608. appropirte Formula Reverſalium Sr. Churfürſtl. Durchl. in Bayern, wegen des auf 16. Jahre erhaltenen Zollduplirungs-Privilegii.

XXX. Dankſagungsſchreiben an Chur-Maynz von dem Herrn Herzoge Maximilian in Bayern, wegen ertheilten Con-

Conſenſes zur geſuchten Zollerhöhung auf 16. Jahre, d. d. München den 18. Aug. 1608.

XXXI. Schreiben an Kaiſerliche Majeſt. vom Herrn Herzoge Maximilian vom Jahr 1609. die, der Expedition des Churfürſtl. Conſensſcheines unerwartet, zu verfügende Ertheilung des Zoll- und Mauthverdoppelungs-Privilegii betreffend.

XXXII. Ein anderes dergleichen d. d. München den 12. Febr. 1609. wodurch in dieſer Sache um die einſtweilige Ertheilung eines Kaiſerl. Indulti angeſucht wird.

XXXIII. Kaiſer Rudolphs II. Zollduplirungs-Privilegium für den Herrn Herzog Maximilian in Bayern, d. d. Prag den 27. May 1609.

XXXIV. Schreiben an Chur-Maynz von Chur-Pfalz, d. d. Heidelberg den 5. Oct. 1609. den von dem Herrn Herzoge von Bayern wegen erhaltener Zollerhöhung noch nicht ausgeſtellten Revers, und die Beſchwerung der Pfälziſchen Unterthanen gegen deſſelben Inhalt betreffend.

XXXV. Herzoglich-Bayeriſche an Chur-Maynz erlaſſene willfährige Antwort, d. d. München den 2. Decembr. 1609. vorermeldte Beſchwerde betreffend.

XXXVI. Gleichmäßiges willfähriges Antwort-Schreiben an Chur-Pfalz de eod. dato.

XXXVII. Extract Vergleichs zwiſchen Herrn Herzoge Maximilian in Bayern und der Stadt Regensburg, de Ao. 1610. den Zoll betreffend, daß diejenige Güter, Waaren und Pfennwerthe, ſo die Regensburgiſche Bürger kaufen, und auf ihre eigene Koſten und Gefahr fortführen, für Regensburgiſch gehalten, und der Zollerhöhung, bis ein anderes verglichen und ausgebracht, unangelangt bleiben ſollen; dann daß dasjenige, ſo von Regensburg aus blöslich auf Lieferung durch Regensburger Bürger ſelbſt, oder ihre Beſtellte, auf ihre Koſten und Gefahr an andere Orte weiter geführet wird, auch für Regensburgiſch Gut gehalten, und der Zollerhöhung, auſſerhalb des

Nro.

Hofs, da die Regensburger Bürger nichts schuldig, unangelangt bleiben solle.

XXXVIII. Schreiben an Chur-Maynz von Chur-Pfalz, d. d. Heidelberg den 4. Jun. 1611. mittelst dessen gegen den Herzog Maximilian in Bayern Beschwerde geführet wird, daß er die Pfälzische Unterthanen, dem erhaltenen Zoll-Privilegio zuwider, zu hart halte, und den Zoll-Revers noch nicht von sich gestellet habe.

XXXIX. Churfürstl. Collegial-Schreiben an den Herrn Herzog Maximilian in Bayern, d. d. Nürnberg den 16. Nov. 1611. wegen noch nicht ausgelieferten Reverses, und noch nicht abgestellter Beschwerung der Churfürstlichen Unterthanen, gegen den Innhalt desselben, mit der angehängten Bedrohung, auf den Entstehungsfall, die zur Zollerhöhung ertheilte Einwilligung zurück zu nehmen.

XL. Memorial an das hohe Churfürstl. Collegium von der Reichsstadt Regensburg, vom Jahr 1619. die Bayerische Zollerhöhung und der Stadt zugestandene Ausnahme davon betreffend.

XLI. Schreiben an Se. Kaiserliche Majestät von Chur-Bayern, um Prorogation der Ao. 1609. auf 16. Jahre erlangten Zollduplirung, d. d. 4. Jänner 1625.

XLII. Memorial an den Churfürstl. Collegial-Tag zu Mülhausen von den Chur-Bayerischen Räthen, die gebetene Continuation und Perpetuation der in Ao. 1609. bewilligten Zollduplirung betreffend. de dict. 24. Oct. 1627.

XLIII. Churfürstl. Collegial-Schreiben an Kaiserliche Majest. d. d. Mülhausen den 9. November 1627. wodurch zu der von Chur-Bayern gesuchten Zollduplirungs-Erstreckung der Consens auf 20. bis 30. Jahre nach Kaiserl. Belieben gegen auszustellende Reversalien ertheilet wird, mit beygefügter Bitte, wegen Abstellung etwa neu aufgerichteter Zölle das Nöthige zu ververfügen.

XLIV.

Nro.

XLIV. Copia vidimata des in Churfürſtl. Maynziſchen Archive ſich vorfindenden Churfürſtl. Bayeriſchen Original-Reverſes über die verlangte Kaiſerl. Bewilligung, die Zoll-Duplirungs-Perpetuation betreffend, d. d. 24. Jänner 1628. welchem das Zoll-Duplirungs-Privilegium vom 24. Dec. 1627. einverleibet iſt.

XLV. Kaiſer Ferdinands III. Beſtätigung des Chur-Bayeriſchen Zoll-Duplirungs-Privilegii, d. d. Prag den 5. Oct. 1652.

XLVI. An das auf dem Deputations-Tag zu Frankfurt Ao. 1657. verſammelte hohe Churfürſtl. Collegium geſtelltes Memorial des Chur-Bayeriſchen Deputirten, die Chur-Bayeriſche Zoll-Duplirungs-Perpetuation betreffend.

XLVII. Churfürſtl. Collegial-Schreiben an Kaiſerliche Majeſt. vom 6. Sept. 1668. wodurch auf vorbemerktes Memorial die Churfürſtl. Collegial-Einwilligung zu der gebetenen Zoll-Duplirungs-Continuation gegen Aushändigung der gewöhnlichen Reverſalien, nach beygeſetzter Notul, ertheilet wird.

XLVIII. Memorial an Kaiſerliche Majeſt. von dem Chur-Bayeriſchen Reſidenten, Johann Ferdinand Stoyberers, um die Expedition des Zoll-Duplirungs-Diplomatis de præſentato 10. December 1668.

XLIX. Schreiben vom Churfürſtlich Bayeriſchen Pflegs-Commiſſario zu Pfadter, Chriſtian Ziegler, an den Hochfürſtl. Regensburgiſchen Pflegsverwalter zu Barbing, Caſpar Diehl, d. d. 2. Dec. 1696. wegen einer Wohnung für den daſelbſt anzuſtellenden Mauthner.

L. Beſchwerungs-Schreiben der Stadt Regensburg an Chur-Bayern, d. d. 25. Jänner 1697. die zu Barbing, Weinting und Donauſtauf neu aufgerichtete Mauthen betreffend.

LI. Beſchwerungs-Schreiben der Fürſtl. Biſchöflichen Regierung zu Regensburg, an den Chur-Bayeriſchen ge-

Nro.

heimen Rath, d. d. 9. Febr. 1697. die zu Barbing und Weinting neu aufgerichtete Mauthen betreffend.

LII. Churfürstl. Bayerisches Schreiben an das Fürstliche Hochstift zu Regensburg, d. d. 16. Nov. 1697. den an Rentmeister zu Straubing, wegen des Beymautners zu Weinting abzustellenden Excessen in Einforderung des Zolls, erlassenen Befehl betreffend.

LIII. Antwort-Schreiben der Stadt Regensburg an das dasige Fürstl. Hochstift, vorermeldten Befehl, und die wegen Aufhebung des zu Burgweinting neu errichteten Zolls zu ergreiffende weitere Masregeln betreffend, d. d. 17. Jänner 1698.

LIV. Chur-Bayerische Instruction wegen des neuen Landaufschlags auf ein- und ausgehende Kaufmanns-Waaren, Venalien, und anderes Gut, worunter jedoch das Transito-Gut nicht verstanden, sondern specialiter ausgenommen; d. d. 20. Jun. 1722.

LV. Chur-Bayerische Erklärung vom Jahr 1732. die mauthfreye Paßirung der kleinen Marktfeilschaften betreffend.

LVI. Bericht an den Hofrath des Fürstl. Hochstifts Regensburg von dessen Pfleger zu Thumstauf, d. d. 2. Dec. 1734. den von Hochstiftischen Unterthanen bey der Beymauth zu Irl wegen ihrer nach Regensburg bringenden Victualien und Feilschaften abfordernden Neuzoll betreffend.

LVII. Chur-Bayerische neue Manufactur-Accis-Verordnung, vom 10. Jul. 1747.

LVIII. Chur-Bayerische Verordnung vom 26. Merz 1760. das auf die Ausfuhr des inländischen Holzes gelegte Conceßions-Geld betreffend.

Nro. I.

Digitized by Google

Nro. I.

Von Gottes Gnaden Wir Johanns, und Wir Sigmund Gebrüdere, Pfalz-Grauen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Nidern-Bayern ꝛc. Bekhennen als Regierende Fürsten, für vns vnd vnser liebe Brüeder, Herzog Albrechten, Christophen und Herzog Wolfgangen, die zu Iren Vogtparen Jaren noch nit khommen sindt, vnd thun khundt offentlich mit dem Brief, daß die Fürsichtigen und Weisen der Cammerer und etliche des Raths, von gmeiner Statt Regenspurg wegen für Vns khommen sindt, vnd haben vns fürbracht einen Brief von dem Hochgebornen Fürsten, vnsern lieben Herrn und Vatter, Herrn Albrechten Pfalz-Grauen bey Rhein, Herzogen in Bayern, und Grafen zu Voburg ꝛc. seeliger und löblicher Gedechtnus, gegeben, und mit seinem anhangenden Insigel versigelt, außgegangen, darinn er den Burgern der letzt genannten Statt Regenspurg ihr Freyheit vnd Gnade, die Sie von vnsern Vorfordern, Fürsten in Obern- und Nidern-Bayrn erlangt haben, bestätt und bekräfftiget hat, nach Laut desselben Briefs, als der von Wort zu Wort hernach folgend geschriben steet, vnd sich also anfahet:

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht, Pfalz-Graue bey Rhein, Herzog in Bayern, vnnd Graf zu Voburg ꝛc. Bekhennen vnd thun khundt offentlich in dem Brief. Nachdem vnd vns durch Abgehen, vnnsers Vetern, Herzog Johannsen, weylandt Pfalz-Grauen bei Rhein, Herzogen in Bayrn Sohne, zu Henigaw, Seelandt, vnd Holandt ꝛc. säliger Gedächtnus, unser Erbtail an seinem Tail Landts in Nidern Bayrn, mit rechter Erbschaft angefallen ist, auch das mit Recht erkangt vnd eingenommen haben, sind die Fürsichtigen und Weisen der Cammerer vnd etlich des Raths, von gmeiner Statt Regenspurg wegen, mehe dann aynsten an vns khommen, mit demüetiger vnd vleißiger Bete, den Burgern gemainiglich der letzt genannten Statt all ihr Freiheit und Gnade, die sie dann von vnsern Vorfordern, Fürsten in Obern- vnd Nidern-Bayrn erlangt haben, mit vnsern besundern Briefen zu bestättigen, deß wir aber nicht thun wolten, Wir hätten dann deß ersten Vordern Brief, Ihn gegeben, verhört, also haben vns die Burger zu Regenspurg, die nachgeschriben ihre Brief fürbracht, vnd deß ersten einen Brief sagt von Kunig Rudolffen ein söllich Mainung, daß er mit dem Bischoff von Regenspurg, auch mit Herzog Ludwigen, vnd Herzog Heinrich von Bayrn, den von Regenspurg die Freyheit und Gnad ge-

than habe, wer der iſt, der aus den Zilen des Herzogthumbs zu Bayrn iſt, vnd von den Burgern zu Regenspurg zu einem Miturger eingenommen wird, auch Jahr und Tag mit aigenem Fewr in der Statt ſitt, und als ein Burger gewohnet hat, darnach als die andern Burger von allen Zöllen gefreyet ſindt, ſoll er gänzlich frey und loß ſein, vnd ob derſelben Burger einer aus derſelben Statt fuhr vnd in den Zilen des jetztgenannten Fürſtenthumbs ſeine Behauſung hiet, und wider daſelben bliebe, über Jahr und Tag innhat, iſt er beraubt der vorgenannten Freiheit, vnd ob er wider khombt in die vorgenannte Statt, vnd über Jahr und Tag daſelben bleibt mit Feuer als ein Burger, als oben berürt iſt, So ſoll er dann wider der vorgenannten Freiheit genieſſen, der Brief iſt geben unter Kunig Rudolffs Mayſtatt zu Regenſpurg des Jars als man zallt nach Chriſti Geburt xij. vnd Lxxx Jar, des andern Tags Non: Junij in der Neundten Indiction.

Item einen Brief, ſagt von Biſchof Heinrichen zu Regenſpurg, vnd Herzog Heinrichen von Bayrn, daß ſy den Burgern zu Regenſpurg, mit Willen und Gunſt Künig Rudolffs vbgeſchriben, haben erkaubt die Freiheit von des Zolle wegen, in deſſelben Künigs Rudolfs Briefen begriffen, derſelb Brief iſt beſigelt mit des obgenannten Biſchofs Heinrichs, vnd des obgenannten Herzogs Heinrichs Inſiegln, darzu mit des Capitls des Thums zu Regenſpurg Innſiegeln, das ſeinen Willen auch darzu geben hat, das iſt geſchehen zu Regenſpurg Anno Domini xij. vnd in dem Lxxxi Jare den dritten Idus Julii. Item, die gulden Bull, die Ihn unſer Vhranherr Kayſer Ludwig von Rom geben hat, die da innhält die nachgeſchrieben xliij Stuckh. ꝛc. ꝛc. Geben zu Straubing am Pfinztag nach St. Johannſen des Heyligen Gottstauffer Tag, in den Jaren als man zehlt, nach unſers lieben Herrn Jeſu Chriſti Geburt Vierzehen hundert, vnd in dem ain vnd Sechzigiſten Jare.

Nro. II.

Extract aus dem zwiſchen Herrn Herzog Albrecht zu Bayern und Cammerer und Rath der Stadt Regenſpurg Ao. 1496. errichteten Vertrage.

Tit. Zoll halben am Hoff.

Wir gedachter Herzog Albrecht für Uns unſere Erben und Nachkommen, wellen und laſſen auch hiemit wiſſentlich zue, daß fürd kain Burger der Innwohner der Stadt Regenſpurg ſey, uns ainigen Zoll in unſer Vorſtatt am Hoff, vor der Stadt Regenſpurg liegend, von ſeinem aignen Guet, das er durch ſich ſelb, durch den Fuermann, oder ainen andern unſern Zollner, bey ſeinen treuen für ſein aigen Guet anſagt, welicherlay Kaufmannſchaft, Guet oder War das ſeye, auch wohin er daſelb von oder zue der Statt fürt, treibt oder tregt, zu geben ſchuldig ſeyn ſoll ꝛc. ꝛc.

Tit.

Digitized by Google

Tit. **Freykauffen und Verkauffen in Ihrer Gnaden Fürſtenthumb.**

Wir laſſen auch für Uns unſer Erben und Nachkommen hiemit zu und bewilligen, daß die Burger von Regenſpurg, in unſerm Fürſtenthumb unverhindert kauffen und verkauffen mügen, darinn Sy auch in kainen unſern Landpoten von den unſern ausgeſchloſſen noch beſundert werden ſollen ꝛc. ꝛc.

Nro. III.

Regiſter des Bayeriſchen Zolls am Hof bey Regenſpurg, vom Jahr 1496.

Vermerckt des Zolls am Hof der Vorſtatt vor Regenſpurg Regiſter, des ſich der durchleuchtig Fürſt Herzog Albrecht in Bayern ꝛc. mit gemeiner Stadt Regenſpurg, den Zoll füran von den Auswendigen der Statt oder Gäſten alſo zenemen, aus den vordern Regiſtern verändt und des die Burger ſo der Stadt Regenſpurg Innwohner ſind, in ewig Zeit gefreyt hat, auf das beid Theil des zu Beveſtigung zwey Regiſter in gleichem Laut aufgericht, und Ihre Innſigel daran gehangen haben, geſchehen in unſer Stadt Straubing an Sanct Barthylomäß des Heil. zwölf Bothen Abend, als man zehlet von Chriſti Geburt vierzehen hundert neunzig und ſechs Jahr, und erſtlich

	Rappen Pf.
Vom Gewandt.	
Item ein Saum gefärbten Gewands giebt zu Zoll	12
Item ½ Saum giebt	6
Item was unter ½ Saum iſt, giebt ein jeglich Tuech	2
Item Gbrſitzer- und Pehiniſch Gewand gibt ein Saum	12
Item ½ Saum	6
Item was unter ein ½ Saum iſt, giebt ein jedes Stuck	2
Wäre es aber einem Wagenmann in Centners weis aufgedingt, ſo giebt ein jeder Centner	3
Wird aber von einem Tuch geſchnitten viel oder wenig, ſo gibts nichts.	
Woll.	
Item 1 Centner Baumwoll giebt	3
Item ein blabgefärbte Woll gibt ein jedlich Ziech, ſie ſey groß oder klein	3
Barchant.	
Item ein gebundener Balln Barchant gibt	3
Item was einziger Barchat ſind, der nicht ein Ballr alsdann ſolchs pants recht iſt, gibt ein jeder Barchant	einen Heilbling
Wein.	
Item ein ganzer geladener Wagen mit Wälſchwein gibt	8
Item ein ganz geladener Wagen mit Venediſch Gut gibt	8

Digitized by Google

Regsger Pf.

Was aber Wägen über den Hof geen, und nit also ganz geladen sind, mit jeglicher Waar Wälschwein oder Venedischen Gut, als vorgeschrieben stehet, was einziger Lagel darauf ligen, es sey Oehl, Seifen, Feigen, Weinbeer, Ruminir Reinfal, Wälschweine oder was der Lagl sind, gibt jede Lagl 2

Von Ochsen.

Item je von 2. Ochsen 3

Kühe, Kalben, Schlagrinder.

Item von jedem . . . . . 2. Helbling.

Schaf, Böck, Gaiß.

Item von jedem hundert 12
Von fünfzig 6
Von fünf und zwanzig 3
und von Mindern nichts.

Schwein.

Von jedem hundert Schwein 12
und von der Minderung, wie oben von Schaf, Böcken und Gaißen

Roß.

Item was lediger bloßer Roß an der Hand von Ungarn über den Hof geführet werden, gibt ein jedes 2

Desgleichs all Roßtäuscher von wannen die sind, die Roß kauffen, es sey hie zu Straubing oder anderen Wochen-Märckten und Jahr-Märckten, die über den Hof geführt werden, die geben von einem jedem ledigen Pferdt 2

Item alle Bau-Roß die ein Roßtäuscher durch Gewinns willen, und nicht zu sein selbs Arbeit kaufft, gibt ein jedes . 3. Helbling.

Sezet aber einer seiner Nachbaurn oder einen andern darauf, der Ihn das reit bis aus der Zollstatt, und den Zollner, darmit den Zoll vermeint zu verführen, darum mag Ihn der Zollner wohl aufhalten, und mit Ihm verfahren nach Zolls-Recht.

Item insunderthait ist zu mercken, was alles vorgeschribenes Viehes oder Thier, wie das genannt ist, ausserhalb der Stadt Regenspurg, es sey zu Prüfening, Dumstauf, zum Harthof oder zu Regenstauf übergeführt, geritten, oder getriben wurd, das alles soll den vorgeschribenen Zoll an den Hof geben, und anburten, oder Ihne mag der Zollner wohl darum nachfahren für verfürten Zoll, als Zolls-Recht ist.

Es sollen auch die Vergen zu Prüfening und der vorgenannten Ende mit solchem Vieh und Thieren niemand überführen, sie haben dann des Zollners am Hof Zoll-Zeichen.

Salz.

Item von 2. Scheiben Salz . . . . . 1. Regsp. Pf.

Von

	Regspor Pf.
Von 20. Kindlen.	1

Und was Salz, Vieh und Thier zukommt zu Regenſtauf, und nicht Zeichens von dem Zollner am Hof dem Zollner den es der am Hof bevilche, zaigt, die ſollen demſelben Zollner zu Regenſtauf davon zollen, wie ſie ſtatt an Im finden, nach dem vorgeſchrieben Zoll, darum gibt ein Zollner zu Regenſtauf einen Zollner am Hof, wie er Ihm das läſt.

Ochſenhäut.

Item von jeden Hundert, ſo aus der Stadt über den Hof gehet	12
Von fünfzig	6
Von fünf und zwanzig	3

Und von mindern nichts.

Rinderhäut.

Item von einem jeden Hundert	8
Von fünfzig	4
Und von fünf und zwanzig ſolchen Häuten	2

Fell.

Item von einem jeden hundert Fell, welcherley die ſind,	4

Von fünfzig und fünf und zwanzig, nach der Anzahl wie oben
Aber minder geben nichts.

Hülzen Geſchirr.

Item was Waldgeſchirr über den Hof gehet, von Wald Sommer und Winter, zu welcher Zeit das iſt, es ſeye Tröger, Multer, Kar, Schüßl, Taler, Läskar, Löfel, Salzvaß, Wintſchaufel, Spieß, Schaft, Handſtäb, oder was von Holzwerk zu Geſchirr gemacht oder gefürmet wird, groß oder klein gemacht, roch gefärbt, gefürneſt, gehört von jedem Schock ein Stück, hat der Zollner die Wahl das Beſt zu nehmen, und ob Einer hinter einem Schock, Multer und Tröger führet, mag der Zollner dannoch ein Stuck nehmen.

Kraußen.

Item von einem jeden Schock auf Wägen oder Kärn geführt 1. Stück

Gläſer.

Item was der auf Wägen oder Karn geführt wird, von einem jeden Schock 1. Stück

Segens.

Von einem jeden Centen oder hundert Sägens. 3. Helbling.

Klingen.

Von dem Centen oder hundert Langmeßer und Schwerdtklingen 3. Helbling.

Krämerey.

Vom Centen Krämerey	3. Helbling.

Was aber einer Krämerey auf den Rucken über Land trägt, ſoll nichts geben.

Allen vorgeſchriebenen Zoll ſoll man nehmen nach Genaden.

Was keinen Zoll giebt.

Gewand.

Item ist von einem Tuch geschnitten, viel oder wenig, giebt nichts
Item Egerer Tuch, und was Tuch nicht gefärbet sind, geben nichts

Woll.

Item weiße Schafwoll gibt . . . . . nichts

Vieh.

Item was Vieh der Knecht ist, die es mit der Herren Vieh treiben, und recht zusagen, geben . . . . . nichts

Roß.

Item was Roß ein armer Mann kauft zu sein selbst Pflug, Bau und Arbeit, und recht zusaget, geben . . . . nichts
Item was man Roß herein auf den Mark führet, und wiederum unverkauft, geben . . . . . nichts
Item was Roß, Rinder, Ochsen, Schaf, Schwein, Böck, Gaiß hie-bey der Stadt verkauft wird, den Burgeren in ihre Häuser und den Fleischhackeren, geben . . . . nichts
Item welcher sie aber ferner treibet, und nicht zu Regenspurg läst, der ist den Zoll verfallen schuldig zu geben, wie oben.
Item Leywand, Unschlicht, Schmalz, Kupfer, Eisen, Stahl, Zinn, Plei, Wachs, Hönig, Meth, Härring, Stockfisch, gesalzen Fisch, was solcher Waar ist, giebt . . nichts

Krauzen.

Item was Krausen und Gläser auf Krächsen getragen werden, geben . . . . . nichts
Item was Leder und Fell zu der Stadt geführet wird, und allda bleibet, giebt . . . . . nichts

---

Nro. IV.

Wir Maximilian ꝛc. ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kundt allermenniglich, wiewohl wir aus Kaiserl. Höhe, und Wirdigkeit, darein wir durch Schickung Gottes des Allmächtigen gesetzt, und angeborner Güt und Tugend, allzeit geneigt sein, aller und jeglicher unser, und des H. Reichs Unterthanen und getreuen, Ehr und aufnemmen, und bestes zu befördern, und zu mehren, so ist doch unser Kaiserl. Gemüth billich mehr begierlich, zu denen, Dero Voreltern, und die sich allzeit gegen weilandt unsern Vorfahren Römisch Kaisern, und Königen, auch uns und dem heiligen Reiche in getreuer und embsiger Dienstbarkeit vor ander redlich halten, erzeigen und beweisen, auch uns die Bürde des heiligen Reichs mittragen helfen, sie mit noch mehr unsern Kaiserl. Gnaden, und Freyheit zu begaben. Wann uns nun die hochgebornen Ludwig, des heiligen Römischen Reichs Erztruchsäß, und Friederich Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bayern, unsere liebe Oheimb, Schwägere, Churfürsten, und Fürsten, fürbracht haben, wie verschienener

Zeit

Zeit ihr Fürſtenthumb die Pfalz, groſſe ſchwehre, und merkliche Kriege von etlichen ihren Anſtößern gelitten hette, und deßhalben in ſolche ſchulden, ſchaden und beſchwehrungen kommen were, wodurch uns mit zeitigem Rath darein nicht geſehen würde, daß ſolch ihr Fürſtenthumb in noch weiteren ſchaden, Abfall, und Nachtheil kommen, und fallen, dadurch ſie uns und dem heiligen Reich ſo ſtattlich, als ſich von ein ſolchen Fürſtenthumb gebührt; nicht dienen möchten, und uns darauf demüthiglich gebetten, ſie hierinn gnediglich zu verſehen, deshalben wir angeſehen, ſolche ihr demüthig ziemblich Bitt, auch die angeneme, getreue, und nützliche Dienſte, ſo ſie uns und unſerm Haus Oeſterreich in manigfaltige weis offt willigklich gethan, und erzeigt haben, und hinfüro in künftige Zeit wohl thun mögen, und ſollen, und ſonderlich daß ſie uns und dem heiligen Reich, unſerm Haus Oeſterreich, uns zu underthenigem und freundlichem gefallen, die Land-Vogtey, Hagenau, gegen einer ziemblichen Ablößung abgetretten haben, und darumb zu underhaltung und aufnemmen des gemelten Fürſtenthumbs der Pfalz, und damit dieſelben Pfalzgrave Ludwig, und Herzog Friederich Gebrüdere, und ihre Erben uns und unſern Nachkommen, und dem heiligen Reich deſto ſtattlicher davon dienen mögen, mit wohlbedachten muth, gutem zeitigen Rath, unſer, und des Reichs Churfürſten, Fürſten, Grafen, Frewen, Herren, Rittern, und Räthen, und rechter wiſſen, den vorgemeldten Pfalzgraff Ludwigen, und Herzog Friederichen Gebrüdern dieſe beſondere Gnad, und Freyheit gethan, und geben, auch gegönnt, und erlaubet, thun, geben, gönnen, und erlauben ihnen ſolches von Römiſcher Kaiſerlicher Macht, Vollkommenheit, wiſſentlich in Kraft dieß Briefs, alſo daß nun fürbas hin Sie ihre Erben, und Nachkommen, innhaber des Fürſtenthumbs der Pfalz zu ewigen Zeiten von ein jeden Fuder Weins, ſo durch oder aus ihrem Fürſtenthumb, Landen und Gebiethen der Pfalz, auch den Flecken, und Gebiethen, da ſie mit andern Gemeinſchaft haben, zu aigneim Gebrauch oder zu verkaufen, geführt, geſchlaiffet, oder getragen würde, ein gülden, oder was das minder oder mehr, dann ein Fuder were, nach viel oder Anzahl des Weins, auf und abzuſteigen, dazu von ein jedem malter Korn, Waitzen, und Erbaſſen vier Pfenning, vor ein jeden Malter Spelzen und Gerſten zwey Pfenning, und vor ein jeden Malter Habern ein Pfenning, der Churfürſten am Rhein Münz, ſo auch obgerürter maßen durchgeführt würde, zu Zollgeldt, zu Waſſer und zu Land aufheben, einnemmen, und das zu ihren eigen nutzen, und notturften, gebrauchen, und genießen ſollen und mögen, doch ſoll ſolcher Zoll von den gemelten Weinen und Früchten, nit mehr, dann an einer Zollſtatt genommen, und ob ſie an andern Orten alt Zöll hätten, und ſie den obberürten neuen Zoll an denſelben Orten haben wolten, oder würden, ſo ſollen dieſelben alte Zöll abgehen, und nit genommen, noch gehebt werden; es ſollen auch die Fuhrleuthe oder Träger des Weins oder Früchten mit Raichung und Bezahlung ſolches Zolls ein und durch das Fürſtenthumb der Pfalz, dieweil ſie auf deſſelben Landtſtraßen und gebieth ſeindt, mit ſambt ihren Leiben, haaben, und gütern, dieſelb Zeit von den gemelten Pfalzgrafen Ludwigen, und Herzog Friederichen Gebrüdern, und ihren Erben frey ſtrack Sicherheit und Glait haben,

Dieſelben unſer lieb Oheim, Schwäger, Churfürſten, und Fürſten, Pfalzgrafen Ludwig, und Herzog Friederich, Gebrüder, und ihre Erben der Pfalz, ſollen und mögen auch dieſen Zoll legen, und Zollſtett zu Empfahung und handthabung deſſelben Zolls an einem oder mehr Orten, zu ihrem willen und gefallen, aufrichten, und machen laſſen, doch daß ſolcher Zoll obberürter maſſen nit mehr dann einmal genommen werde, ob auch jemandts wehr, der, oder die weren, ſolchen Zoll auf ander ſtraßen oder weege zu verführen, und damit denſelben Zoll nit zu bezahlen underſtünde, oder ſich den ſonſt zu geben, ſperren, oder widern wolte, wollen wir, daß dieſelben ſolchen Zoll nichts deſto minder zu bezahlen ſchuldig ſein, und die gemelten Pfalzgrafen Ludwig, und Herzog Friederich Gebrüder, und ihre Erben, und die ihren Sye darzu nöthen, und die ungehorſamen, und überfahrer des Zolls darumb aufhalten, angreifen, pfenden, und bekömmern ſollen, und mögen, wie dann Zolls Recht, und von Alters Herkommen iſt, Wir und unſere Nachkommen am Reich ſollen, und wöllen auch dieſen Zoll nit widerruffen, noch abthuen, ſondern die gemelte unſere liebe Ohaim, Schwäger, Churfürſten, und Fürſten, Pfalzgraf Ludwig und Herzog Friederich Gebrüdere, ihre Erben, und Nachkommen, innhaber des berürten Fürſtenthumbs der Pfalz dabey feſtiglich handthaben, die auch dabey bleiben, und den obgeſchriebener maßen von allen und jeden, in was Wirden, Stats oder Weeſens die ſein, aufheben, und einnemmen, und ſich ſelbſt dabey handthaben mögen, daß Wir ihnen dann hiemit ſonder macht, und gewalt geben, und was ſie alſo zu handthabung ſelbigen Zolls wider die Verachter und überfahrer obberürter maſſen handlen, und fürnemmen, damit ſollen ſie wider uns und das heilige Reich, oder jemandes andern nicht gethan, noch gefrevelt haben, noch jemandt deßhalben weder inner noch auſſer Rechtens zu antworten ſchuldig ſeyn, unangeſehen einigerley Freyheit, oder Begnadunge, ſo jemandt von uns und unſern Vorfahren Römiſchen Kaiſern und Künigen hiewider gegeben were, oder hinfüro gegeben würde; dann wir das alles, ſo viel ſolches zu Abſtellung dieſer Freyheit des Zolls raichen mag, von obbeſtimter Kaiſerl. Machtvollkommenheit hiemit genzlich aufheben, derogiren, und abthuen, mit Erſtattung aller und jeder mängel, und Gebrechen, ſo hierinn beſchehen, oder erfunden werden möchten, alles getreulich und ungefehrlich; Und gebiethen darauf allen und jeglichen Churfürſten, Fürſten, geiſtlichen, und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haubtleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtleuthen, Schultheiſen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern unſern, und des Reichs Underthanen, und getreuen, in was wirden, Stats, oder weeſens die ſeyen, ernſtlich, und wöllen, daß ſie, die obgemelte unſer liebe Oheim, Schwager, Churfürſten, und Fürſten, Pfalzgrave Ludwigen, und Herzog Friederichen Gebrüdere, und ihre Erben, an den berürten unſeren Kaiſerl. Gnaden und Freyheiten des gedachten Zolls nit irren, noch hindern, ſondern ſie gerwiglich gebrauchen, genießen, und genzlich dabey bleiben laſſen, und hiewider nit thuen, noch des jemandts zu thuen geſtatten, in keine weis, als lieb einem jeden ſeye, unſer und des Reichs ſchweh-

re ungnad und straffe, und dazu ein Poen, nemblich hundert mark lötigs goldts zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hiewider thete, uns halb in unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den vorgenannten Pfalzgrafen Ludwigen, und Herzog Friederichen, und ihren Erben unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll, Mit Urkundt dieß Briefes besiegelt mit unserm Kaiserl. anhangenden Insigl, geben in unser und des Reichs-Statt Augsburg am dritten Tag des Monats Septembris nach Christi Geburt 1518. Unserer Reiche, des Römischen im 33. und des Hungerischen im 29sten Jahren.

Nro. V.

NB. Da man die Abschrift der unter dieser Nummer im Verzeichniß bemerkten Urkunde nicht gleich hat zur Hand bringen können: so ist, um den Druck der übrigen Urkunden und Actenstücke nicht aufzuhalten, derselben Abdruck bis ans Ende ausgesetzet worden, wo sie also nach Nro. LVIII. zu finden ist. S. 158

Nro. VI.

Wir Carl der Fünfft ꝛc. ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thuen kundt allermenniglich, als weilandt Kaiser Maximilian unser lieber Herr, und Anherr löblicher Gedächtnüß, aus beweglichen guten Ursachen die hochgebornen Ludwigen des heiligen Römischen Reichs Erztruchsäß, und Friederichen Gebrüdern, Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bayern, unsern lieben Oheimen, Churfürsten, und Fürsten, nächstgehalten Reichstag zu Augspurg mit einem Zoll gnediglich bedacht, und begabet, auch ihr Liebden dessen gnugsamlichen mit brieflichen Urkunden darüber aufgericht, versehen, und zugestellet hat, als anfahendt, Wir Maximilian erwehlter Römischer Kaiser, und sich endet; geben in unser und des Reichsstat Augspurg am dritten Tag des Monats Septembris nach Christi Geburt 1518. Unserer Reich des Römischen im 33ten und des Hungarischen im 29ten Jahren: und wiewohl dasselb Privilegium nit anderst, dann auf alle Güter, so gemeldte unser liebe Oheim die Pfalzgrafen Gebrüdere jetzt haben, oder künftiglich überkommen, verstanden werden, so sollen sich doch etliche vernemmen lassen, daß solche Freiheit sich nit so weit erstrecken solle, deßhalben künftig Zeit Irrungen entstehen möchten, dasselbig wir von besondern Gnaden wegen, so wir zu ihren Liebden tragen, zu verhüten geneigt seind, daß wir demnach mit wohlbedachtem Muth, zeitigem Rath, und rechter wissen, declarirt, und erklärt haben, und thun das von Römischer Kaiserlicher Macht in Kraft dieß Briefs, und meinen, und setzen, wollen, daß solch obgemeldt unsers Anherrn Kaisers Maximiliani gegeben Zolls-Privilegien nit allein uf der gedachten unser lieben Oheimen der Pfalzgrafen Gebrüdern Fürstenthumb, Landt, Obrigkeit, Herr-

lichkeit, und Gebieth, ſo ihre Liebden derſelben Zeit gehabt, ſondern auch auff die Güter, ſo zu dem Fürſtenthumb der Pfalz nochmals kommen ſein, und nun künftiglich wachſen, oder kommen möchten, verſtanden werden, und gemeint ſeyn ſoll, daß auch ihre Liebden, ihre Erben und Nachkommen ſolche Zoll jetztgemeldter maſſen, und ſonſt nach vermöge Kaiſer Maximilians gegeben Begnadigung und Freyheits-Brief zu gebrauchen, auch an denſelben Orten Zoll zu ſetzen, zu heben, und zu empfahen macht und Gewalt haben ſollen, und mögen, von allermenniglich ungehindert, und ungeirret, und gebiethen darauf, allen und jeglichen Churfürſten, Fürſten, geiſtlich und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtleuthen, Schultheißen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und ſonſt allen unſern, und des Reichs Unterthanen, und getrenen, in was Würden, Stats, oder Weeſens die ſeyn, ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Brief, und wollen, daß ſie bemeldten Pfalzgrafen unſer lieb Oheimb, und Churfürſten und Fürſten Gebrüder, auch ihre Erben und Nachkommen, bey derſelben Freyheit, und dieſer unſer Declaration und Erklärung, wie obſtehet, geruhiglich bleiben laſſen, und darwider nit handeln, fürnemmen, nachthuen, noch des jemand anderen zu thuen geſtatten, in kein weis noch weege, in was ſchein das beſchehen möcht, als lieb ihnen allen, und ihr jeden ſeye, unſer und des Reichs ſchwere Ungnad, und Straffe, und darzu die Poen, in der obbemeldten unſers Anherrn Kaiſer Maximilians Freyheit begriffen, zu vermeiden, die ein jeder, ſo oft er freventlich hierwider thete, halb in unſer und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den obgedachten Pfalzgrafen und ihren Erben unabläßlichen zu bezahlen verfallen ſeyn ſoll, getreulich und ungefehrlich, mit Urkund dieß Briefs beſiegelt mit unſerem Kaiſerl. anhangenden Inſigl, geben in Unſer und des Reichs-Stadt Worms am 29ſten Tage des Monaths May nach Chriſti Geburt 1521. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nro. VII.

Wir Carl der Fünft ꝛc. ꝛc. bekennen offentlich mit dieſem Brieve, und thuen kund allermenniglich, als weyland Kaiſer Maximilian, unſer lieber Herr, und Anherr löblicher Gedächtnüß in verſchiener Zeit, die hochgebornen, Ludwigen, des heiligen Römiſchen Reichs Erztruchſäßen, und Friederichen Gebrüdern, Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bayern, unſer lieber Oheim, Churfürſten, und Fürſten, aus beweglichen trefflichen Urſachen, mit einem gülden Zoll begabet, und verſehen hat, und wir nachmals im Eingang Unſer Königlichen Regierung, dieſelb Gab und Freiheit confirmirt, und beſtett, alles Inhalt beider Brief darüber ausgangen, und uns aber jetzt dieſelben unſer lieb Oheim, die Pfalzgraven zu erkennen gegeben, wie ihnen täglich mit ſuchung nebenwreege, und ſonſt gefehrlicher Weis, durch abfahrung, und andern wider die bemeldt begnadung, merklicher Abbruch, und auch durch ihr Anſtöhen, und

und Nachbarn, von Fürſten, Stetten, und andern an den Wehr-Zöllen, und Zollſtetten, über das ihnen die in obgedachter Kaiſerl. Gnad und Fürſehung zugelaſſen ſey, viel Intrag, und Verhinderung beſchehe, das ihnen zu ſchaden und Nachtheil reiche, und wiewohl Sie, in Kraft derſelben Gnade gute Macht hetten, mit der That dagegen zu handlen, ſo beſorgten ſie doch, daß Verrath, und Aufruhr daraus erwachſen möchten, die ſie gern verhütet ſehen, und ihnen deßhalben fürgenommen, ſich mit denſelben umb ſolche Irrung, auf ziemblich leidtlich wege, gütlich zu vertragen, und uns darauf demüthiglichen angeruffen, und gebetten, ihnen hierum unſer Kaiſerl. Hülff gnediglich mitzutheilen; Wann wir nun aus Kaiſerlicher Höhe, und Wirdigkeit, darein uns der allmächtig Gott, durch ſein göttliche Gnade geſetzt hat, und angeborner Tugent und Gütigkeit, allen und jeglichen unſern und des heiligen Reichs Unterthanen, und ſonderlich unſeren vorderiſten Gliedern Gnad und Gutthat zu erzeigen geneigt, und ſchuldig ſeyn, daß wir demnach mit wohlbedachtem Muth zeitigem Rath, und rechter wißen, den genannten unſeren lieben Oheimen, den Pfalzgrafen Gebrüdern, gnediglich zugelaßen, gegönnt, und bewilligt haben, laßen zu, gönnen, und bewilligen auch ſolches von Römiſcher Kaiſerlicher Macht-Vollkommenheit, wißentlich, und in Kraft dieſes Briefs, alſo daß ſich ihre Liebden mit allem und jeglichen ihren anſtoßenden, und nachbaren, es ſeyen Fürſten, Stette, oder ſonder Perſonen, mit den ſie jetzt in Irrung ſtehen, oder künftiglich kommen würden, des obbeſtimbten Zolls, auch wehr Zölle, und Zollſtett halber, gütlich und endlich vereinen, und vertragen mögen, alles vorangezeigter Kaiſer Maximilians Gnade und Freyheit, und unſer Kaiſerl. Confirmation und Beſtettigung unvergriffen, und unabbrüchlich, getreulich, und ungefehrlich, mit Urkund dieſes Briefes beſiegelt mit unſerm Kaiſerl. anhangenden Inſigl, Geben in unſer Stadt Brüſſel, in Brabant, am probſtſten Tag des Monats Martij, Nach Chriſti Geburt fünfzehenhundert, und im zwey und zwanzigſten, Unſerer Reiche des Römiſchen im Dritten, und der andern aller im Siebendem Jahren. Carolus. &c.

Nro. VIII.

Wir Carl der Fünft von GOttes genaden Röm. Kayſer ꝛc. Bekennen für Uns und unſere Nachkommen ahm Reichs offentlich mit dieſem Brieffe vnnd thun kundt allermenniglich, wiewol wir aus Röm. Kayſerl. Hoche und würdigkeit und angeborner gütte allzeit geneigt ſeind, vnſer vnnd des Hayl. Reichs unterthanen und getreuen gnad vnnd miltigkeit zu erzeigen; ſo wurdet doch vnſer Kayſerl. gemüeth mehrer bewegt, gegen denen die ſich gegen Uns ꝛc. und dem Röm. Reiche in gehorſamer getreuer dinſtbarkäit beweiſen, vnnd halten, Sie mit ſondern vnſeren Kayſerl. gnaden vnnd freyhäiten für ander zu fürſehen, vnnd zu begaben.

Wann wir nun in vnſern Kayſerl. gemüeth vhargenommen vnnd gnedigklich betracht haben, der Hochgebornen Wilhelmen vnnd Ludwigen gebrueder Pfaltzgrauen bey Rhein und Herzogen in Bayrn, vnſern lieben Vettern vnnd Fürſten Chriſtliche vnnd vnderthenige gehorſame, darinn ſich Ihr Ldden bißhero zu vnſern vorfahren am Reich Röm. Kayſern vnnd Kühnigen, Vns für andere Fürſten, glieder, vnnd Stende des Reichs Chriſtenlich vnnd beſtendiglich gehalten ꝛc.

Deßgleichen die getreuen nützlichen Dinſte vnnd ſtattliche Hilf, ſo ihre vorfahren vnd ſie vnſern vorfahren am Reiche Röm. Kayſern vnnd Königen vnnd vns mannigfältiglichen in des Hayl. Reichs ſchwehren obliegendten Kriegen vnnd notturfften, vnnd ſonderlich, zu widerſtand vnnd ſtraff der Paurn ſo indem Hayl. Reiche teutſcher Nation ꝛc. wider ihre Obrigkhaiten aufgeſtanden ſein, auch in nechſten baiden Zugen wieder den Türckhen vnnd Feinde vnſers Hayl. glaubens, als derſelb den durchleüchtigiſten, großmechtigiſten Fürſten Hn. Ferdinanden Röm. Kohnig, Vnſern freündtlichen Lieben Bruder, vnnd vnſer Hauß öſterreich angegriffen, vnnd vberzogen, vnnd vnder andern die Statt Wien belagert hat, Ihres höchſten vermögens mit darſtreckhung Ir vnnd Irer Land vnnd Leuth, merckhlichen khoſten, willigklich vnnd vnuerdroſſen gethan vnnd bewieſen haben, vnd ſonderlich in dem letzten Zueg wieder gemelten Erbfeindt den Türckhen, in welchem ſie nit allein, Irr gantze Landſchafft vnd vnderthanen, in gueter trefflicher Kriegs Rüſtung gebracht, ſonder auch berurter vnſer Lieber Vetter vnnd Fürſt, Hertzog Ludwig ſich geruſt entſchloſſen, vnd vndertheniglich angebotten, in aigner Perſon mit vnß, wieder benannten Türckhen zuzihen, vnnd bey vnß ſein Leib vnd Leben zu wagen, darzu auch daß derſelben vnſer Lieben Vettern vnd Fürſten Lande vnnd vnderthanen in baiden vorberuerten Zuegen, wieder den Türckhen im an: und abzueg, vnſers, auch der Reichs Stende Krieg Volcks, ſo durch ihr Furſtenthumb gezogen, nicht wenig beſchädiget vnnd beſchwert ſein worden, vnd Ihre Vorfahren vnd ſie Ir Land vnd Leüt obberurter Ihrer gethanen vielfältigen Dienſte, ahnſehnlicher ſtattlicher Hilff, ꝛc. vnnd auch vielfaltiger Kriegsleuff halben, damit dieſelben Ir vorfahren, vnnd ſie, vor Jahren vnnd bißhero, wie obſtehet beladen vnnd beleſtiget geweſen, ſonder Zweiffel in merckhlichen ſchaden, Coſten vnd ſchulden gewachßen vnnd kommen, vnd etlich Ir Schloß vnnd Flecken darumb verpfendt, die villeicht noch vnbezalt vnnd vnabgelöſt ſein möchten, vnnd ſo vnß dann als Römiſchen Kayſer, auß vnſer Kayſ: vnnd angebornr guette, gebürt vnnd gezimbt, vnd daß auch auff obberürt vnſer betrachtung ſchuldig zue ſein erkennen, den gemelten vnſern Lieben Vettern vnnd Fürſten, zu ergetzlichkeit obgedachter, Ir, vnnd Ihrer vorfahren dienſte, vnd getrewe Chriſtenliche gehorſam, vnß dem Hayl. Reiche vnnd gemeiner Chriſtenheit bewieſen vnnd Inſonderheit damit ſie ſich ſolcher Ihrer dienſte vnnd gehorſame deſto volkommenlicher vnd hocher freyen, die ſchulden darein ſie obbeſtimbter Irer dienſte, vnnd vorgangner Khrieg Leuff halben gewachſen feindt, bezahlen, Ir Schloß, Stett, Land vnnd Leuth widerumb löſen, beſchirmen vnnd vnderhalten, vnnd hinfüro dieſelben, mit Landſteurn vnnd andern außerhalb obliegender notturfften vnnd Kriegs Leuffen deſto weniger beſchweren, auch dem Reich vnd gemainer Chriſtenheit ſtattlicher dienen mögen,

Vnſere

Vnſere Kayſerliche gnad vnnd miltigkeit mitzutheilen, vnnd ſie mit gnaden zu begaben vnnd zu fürſehen.

Haben wir demnach auß oberzelten vnnd andern redtlichen vrſachen vns darzu bewegent, vnnd auch damit andere deſto genaigter vnnd williger ſein, vns vnnd dem Hayl. Reich zu dienen, vnd in vnſer vnd der Chriſtlichen Kirchen gehorſame, zu halten, vnnd zuebeleiben, mit wolbedachtem muethe, guetem Rathe, aigner bewegnuß vnnd rechtem wißen, den gemelten vnſern Lieben Vettern vnnd Fürſtenn, Hertzog Wilhelmen vnnd Ludwigen in Bayern, dieſe beſonder gnad vnnd freyheit gegeben, gethan, gegönt vnnd erlaubt, vnnd thun geben, gönnen, vnnd erlauben Ihnen ſolches alles von Rom: Kay: macht volkommenheit, vnnd rechten wahren wißen, in Krafft dieß Brieffs Als das die gedachten vnſer Lieb Vetter vnnd Fürſten, in Ihrem Fürſtenthumb Bayern, vnnd deßelben, auch andern Ihren Hocheiten, Obrigkeiten, Grafſchafften, Herrligkhaiten, Gerichten vnnd Gebitten, Ainem Zoll auff alles Traid, Wein, Roß, Ochßen, Khue, Schwein, Gulden, Silbern, Somate, Damaſt, Atlas, vnnd all ander Seiden, auch wullen, Parchaten vnnd Leinwathſtuckh, Tuecher vnnd wahr, ſo in gemeltem Ihrem vnnd andern Fürſtenthumben vnnd Landen wachßen, erzogen, gemacht vnnd In aus vnd durch dieſelben Ihr Furſtenthumb, Land vnd gebiette, wie obſtehet, zu Waßer vnd Land, gefurth, getrieben, gekaufft, vnnd verkaufft werden, von newem auffrichten vnnd machen, vnnd ſolchen Zoll hinfürter alſo haben, vnnd von obbeſtimbtem Träyd, Wein, Roß, Ochßen, Kuhe, Schwein, Gulden, Silbern, Saiden, Wullin, Parchat, vnnd Leinwothen wahr, von Gaiſtlichen vnnd Weltlichen des Hayl. Reichs vnd Ihren Vnderthanen vnnd verwanthen, Sie ſeyenn vom Adel, oder andern, vnnd ſonſt menniglichenn, niemandts außgenommen noch außgeſchloßen, Vber das, ſo hievor, vnnd von alter her, von einem Jeden der gemelten ſtuck zue vngelt, maut oder zoll gegeben worden iſt, zu zoll gelt nemmen ſollen vnnd mögen, wie heenach volgt. Item von einem Jedtlichen Aimer wein, der in daß Fürſtenthumb Bayern, vnnd deßelben hochaiten, Oberkhaiten, Herrlichkeiten vnnd gebiette, oder dardurch zu waßer vnnd Landt, zu failen Marckt vnd Kauff oder ſonſt zue eines Jeden notturfft gefuert Kaufft vnnd braucht wurdet, zue einem mahl drey Khreutzer, von einer yglichen Lägl, oder Aimer Sieſſen weinß, der in daß Fürſtenthumb Bayrn, oder dardurch wie obſtehet gefuert, gekaufft oder außgeſchenckt wirdet, zue einem mahl vier khreutzer, Von einem Aimer weinß, ſo in das Furſtenthumb Bayern, oder in denſelben Hochheiten, wie obangezeigt iſt, darin verkaufft, verfurth, ausgeſchenckt, oder außgetruncken wurdet, ainmal drey Khreutzer, von einem Jeden Schaffel waitzen, kohrn, vnnd Rockhen Muncher maß, ſo offt daßelb auff ſaylem marckht Kaſten, an der Lennth des waſſers oder ſonſt in dem Furſtenthumb Bayern, vnnd deſſelben gebietten, wie oblauth verkaufft vnnd Kaufft wurdet, von dem Käuffer vnnd verkauffer ſambentlich vier Bayeriſch Pfennig deßgleichen von Jeglichen Schaffel obbeſtimbten Treidts, daß in gemelt Fürſtenthumb Bayern, darauß oder dardurch zu waßer vnnd Landt gefurhrt, vnnd darin nit verkaufft wurdet, zu einem mahl ein Khreutzer, von einem yeden ſchaffel Gerſten Maltz vnnd haber,

bern, Munchner maß, ſo ſolcher maßen wie obſtehet, in dem Fürſtenthumb Bayern, gekaufft, verkaufft, dardurch oder daraus gefuhrt vnnd verkaufft werden, zwen Pfennig, was von Ochſenn, Kuhen, Sawen oder Schwein, in das Fürſtenthumb Bayern auff die Marckht, zue ſailem Kauff oder durch daßelb Fürſtenthumb, weiter in andere Landt gebracht, vnnd trüben worden, Nemblich zu einem mal von einem Ochßen vnnd Stier, ein khreutzer, einer Kuhe zween, einer Saw oder ſchwein, einen Pfennig, vnnd wo derſelben Ochſen, Stier, Kuhe, oder Saw aine oder mehr, alſo auff den Märckhten oder ſonſten verkaufft werden, von dem Kauffer derſelben von einem Jeden Ochßen vnnd Stier zwen, der Kuhe einen Pfennig, vnd der Saw ain haller, deßgleichen von einem Ochßen, Stier Kuhe, oder Saw, ſo die vnderthanen deß Fürſtenthumbs Bayern ainander, vnnd nit auf ſailen Märckhten, abkauffen, vnnd die zu Ihrer notturfft vnnd arbeit gebrauchen, vnnd nit vermetzgen, Nemblichen von einem Ochßen zween, Stier vnd Kuhe ain Pfennig, vnnd Saw ain haller, von dem Kauffer vnnd verkauffer wie obſtehet, waß von Pferdten oder Roßen, auff ſailen Märckhten im Furſtenthumb Bayern verkaufft, vnnd gekhaufft, vnd darin bleiben, oder darauß in ein ander Landt gefuert werden, von einem yden gulden, darumb ein ydes alſo gekhaufft wurdet, ain Pfenig, von dem Kauffer vnnd verkauffer ſambentlich von einem Stuck wullin Tuch, ſo in daß Fürſtenthumb Bayern, auff ſey-Märckht vnnd Khauff gefuhrt, vnnd auff denſelben Märckten verkaufft wurdet, vnnd das ain Ellen deßelben Tuchs, aines Römiſchen gulden darob oder darunter, biß auff einen halben gulden werth iſt, acht khreutzer, vnnd einem ſtuckh wullintuch, ſo ein Ellen, ains halben gulden, vnnd darunter werth iſt, vier Khreutzer, vonn einem Stuck fuetter tuech zwen Kreutzer, von einem yden Parchatſtuck, ſo wie oblaut verkaufft wurdet, zwen Kreutzer, von allen Zwilchen Federritten, Gölſchen vnnd ſonſt allen andern Leinwatten, vom Stuck 3. Krtz: ſo in das Furſtenthumb Bayern von Auſtendern, auff die Marckht beacht, vnd verkaufft werden, von allem gulden, ſilbern, ſamatin, Tomaſtin, Atlaſinn, vnnd ſonſten allen andern dergleichen Stucken von ſeiden, ſo in dem Fürſtenthumb Bayern in Stätten vnnd Märckhten auff ſeylen Marckhten oder ſonſt ſtuckhs oder Elen weiß verkaufft vnnd außgeſchnitten werden, Nemblichen vom gulden, vnnd ſilbern ain gulden Reinliſch, Samaten Tamaſten, Atlaßen, vnnd dermaßen Stuckhen ain halben gulden, vonn iedem Taffaten, Schmaloten, Tobin, ormaſyn, Pruckliſchen Attlas, Zendeldortt vnnd allen andern dergleichen ſeyden ſtuckhen, ain orth eines Reiniſchenn gulden, von ainen Jeden ſtuckh Arras, Purſchat, Stam, zendel vnnd dergleichen von obberurten vnſer Kay: macht volkommenheit, daß der gemelt zoll nun hinfuro ewiglich bleibenn, vnnd obgemelter maßen von menniglichen ohn Irrung vnd weigerung gegeben vnnd geraicht werden, vnnd vnſer L: Vettern vnnd Fürſten, Ihre Erben vnnd nachkommen, in beruhrtem Fürſtenthumb Bayern denſelben alſo haben, nemmen vnnd gebrauchen vnd genieſſen ſollen vnd mögen, von vnnß vnnd allermeniglich vnuerhindert, doch ſoll niemandt mit ſolchen zoll höchern oder weiter dan wie hioben angezaigt vnnd beſtimbt iſt, vonn vnſerm Lieben Vettern vnnd Fürſten, oder Ihrenn Erben vnnd Nachkommen, oder denen die Sy darzue ordnen oder ſetzen beſchwerdt oder gedrungen werden, vnnd damit auch den vorgenanten vnſern Lieben Vettern vnnd Fürſten Ihren Erben vnnd Nachkommen,

an

an dem obbeſtimbten vnſerm gegebenen zoll gnadt vnnd Freyhaitten, kein eintrag oder verhinderung beſchehe, ſonder darbey deſto ſtattlicher bleiben mögen, ſo haben wir für vnß vnnd vnſere Nachkommen am Reich, von obberuerter vnſer Kay: Macht in Crafft diß brieffs, Inen vnſer volkhommen Macht vnd gewaldt gegeben vnnd beuohlen ſich ſelbſt nach allem Ihrem vermögen, bey dieſem vnſern gegebenen Zoll, Gnadt vnnd Freyheiten zue handthaben, zue ſchutzen vnnd zu ſchirmen, vnnd ſich niemandtß daruon nit tringen noch aihnige Irrung darin thun laßen, In kein weiße, vnnd was ſie oder die Ihrigen zu handthabung gedachts Zollß, gnaden vnnd Freyhaitten, in ſolchem alſo handtlen, furnehmenn, vnnd thun, damit ſollen ſy wieder vnnß das Hayl. Reiche, noch ſonſt iemandtß andern, darumb nit gefräuelt, noch gethan, noch deßhalben niemandt zu antwortten ſchuldig ſein; Vnnd ob hieuor von vnuß oder vnſern vorfahren ahm Reich denn gemeltenn vnſern Liebenn Vettern vnnd Fürſten, Ihren vorfahren oder andern Fürſten, Stätten vnnd Lendern, vnnd ſonderlich Ihren vnderthanen des Fürſtenthumbß Bayern, ichtes, es were vertrag, freyhaitten, verſchreibungen, ordnung oder ſatzung Außgangen gegeb enn, auffgericht oder gemacht worden, oder hieruber von vnnß oder vnſern Nachkommen am Reich oder ſonſt yemandtß anders ainicherley außgehen, auffgericht, oder gemacht wurde, daß dieſem vnſerem gegebenen zoll, gnadt, freyhaitten gönnung beuelchen vnnd erlaubnuß, nachtheil verletzung, ſchaden oder verhinderung bringen oder gebehren möchte, wollen wir daß ſolches alles vnnd yedes beſonder Crafftloß vnnd vnaigentlich haiſſen vnnd ſein, vnd hierwieder nit gebraucht außgelegt noch verſtanden werden, noch einige wirckhung haben ſoll, in kheiu weiße, dan wir dieſelben freyheiten, verträg verſchreibungen, ordnung vnnd Satzung vnnd yede beſonder vnnd ſonſt alles anderß wie obſtehet, in denn Puncten vnnd Articlen ſo hiewieder ſagen vnd gebraucht werden möchten, auff das malen vnnd in dieſem fall itzo alßdan, vnnd dan als itzo, auß obbeſtimbter vnſer Kay:r Macht, volkommenheit, aigner bewegnuß und Rechtem wißen, in Crafft diß brieffs auffhöben, derogieren, vernichten, vnnd Crafftlos zu ſein erkehennen, in der aller beſten form vnd maß, als wir das thun ſollen vnnd mögen vnnd alß ob dieſelben Freyheitten, vertrag, verſchreibungen, ordnung vnnd Satzung von wort hierin geleibt, vnnd verfaſt wehren, doch vnß vnnd dem Reich ahn vnſern Obrigkeitten, vnnd ſonſt menniglichen an ſeinen Rechten, vnnd Freyheitten, in ander was vnuergreiffentlich vnnd vnſchedtlich, Vnnd gebietten darauff allen Churfrſt. Fürſten, Gaiſtlichen vnnd Weltlichen Prälaten, Grauen, Freyen, herrn, Rittern, Knechten, hauptleuthen, Schulthäißen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgern, vnnd Gemaindten, vnnd ſonſt allen andern, vnſern vnnd deß Reichs vnnd ſonderlich deß Furſtenthumbs Bayrn vnderthanen vnd getrewen, in was wirden, ſtandtß oder weſenß die ſein, ernſtlich mit dieſem Brieff vnnd wollen, das Sye die genanten vnſer L: Vetter vnd Furſten, Herzog Wilhelmen vnnd Ludwigen in Bayern Ihr Erben vnd nachkhommen an dieſen vnſern Kay:r gnaden, freyhaytten Erlaubnußen, ainembung, nutzung vnd gebrauch gemelt zollß, wie obſtehet, nicht hindern oder Irren, noch ſich des zoll gelts zu geben, nicht, wiedern oder ſperren, ſondern Sye darbey geriebiglich bleiben vnnd genießen laßen, darwyeder auch Sie kheinerley Freyhaitten, oder gnadt,

gebrauchen, oder Ichtes zu handlen, fürnämmen oder thun, noch des yemandts andern zu thuen geſtatten, in kahin weiß, als Lieb einem yetlichen ſey vnſer vnd deß Reichs ſchwehren vngnad vnnd ſtraff, vnnd darzue einer Peen, Nemblich funffzig Marckh Lediges goldts zuuermeiden, die ein yeder, ſo offt er freventlich hierwieder thette, vnß halb in vnſer vnd des Reichs Cammer, vnnd den andern halben Theil den obgemelten vnſern Lieben Vettern vnnd Fürſten, vnnd Ihren Erbenn vnnd Nachkommen vnablößlich zubezahlen verfallen ſein ſoll, Alles getrewlich vnd ohngefährlich, mit vhrkunndt diß brieffs, mit vnſer aignen handt vnderſchrieben, vnnd vnſerm Kayſerlichen anhangenden Inſiegel beſiegelet, Geben in vnſer Statt Madrid am Funffzehenden tag des Monats Decembris nach Chriſti vnſers Lieben herrn geburdt, Funffzehenhundert, vnnd im vier vnnd Treißigſten, vnſers Kayſerthumbß im Funffzehenden vnnd vnſerer Reiche im Neunzehenden Jahre.

Carol.

vt. Heldt.

Ad mandatum Cæsareæ et Catholicæ M^tis. proprium.

J. Obernburger.

Nro. IX.

Des Fürſten in Bayern Bevelch, was geſtalt der neue Zoll ſoll genommen werden, an Rentmeiſtern zu Straubing.

Von Gottes Gnaden Wilhelm Herzog in Obern und Niedern Bayern ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor Lieber getreuer. Nachdem Wir auß Vrſachen vnſerer vndermeidenlichen Nottursfft, ein Zoll-Ordnung mit Gnaden fürgenommen, ſchicken Wir dir dieſelb hiemit vnſerer aigen Fürſtlichen Handt vnterſchriben vnd Secret verfertigt zu, vnd iſt vnſer Bevelch vnd Mainung, daß zu dergleichen Zoll-Ordnung einem jeden vnſerm Mautner vnd Zollner deiner Ambts-Verwaltung zuſchickheſt, vnd von vnſern wegen ernſtlich bevelcheſt, daß Sie vnd jeder inſonderheit, ſolchen Zoll vnd Auffſchlag vermöge der zugeſchickten Zoll-Ordnung von eingeleibter Wahre von den, ſo aus vnſerm Fürſtenthum Bayern fahren vnd handeln bis auf fernere vnſer Abſchaffen, nemmen vnd einbringen, vnd ſich derſelben

bey

bey Vermeidung vnſerer Vngnad und ſtraff gemeß halten, darzue ſolleſt auch obgemelte vnſere Zoll-Ordnung allenthalben in vnſeren Stätten und Märckten vnſers Rent-Amts Straubing offentlich beruffen vnd anſchlagen laſſen, mit Fleiß darob halten, vnd darinn nicht nachläßig erſcheinen. Vernet wollen Wir auch die Inwohner der Statt Regenſpurg mit ſolchen Zoll und Auffſchlag bey den alten Verträgen bleiben laſſen, was aber aus gedachter Stadt Regenſpurg durchs Land Bayern verführt und vertrieben wirdet, davon ſoll gleicher maſſen, vermög obberürter Vnſer Zoll-Ordnung, wie von andern auch billich Zoll und Maut genommen.

Darzu mit der Herrſchafft Werdt, wie mit andern ſo nit in Vnſerem Landt ſeßhaft gehalten werden, das wolleſt alſo in Vnſern Namen zum Beſten vnd fürderlichiſten verordnen, wie du zu thuen wol waiſt, vnd Wir Vns zu dir genzlich verſechen. An dem allen beſchicht Vnſer, als deines genedigen Herrn, endlicher Will, Haiſſen vnd Gefallen. Datum Reichenhall den 21ſten Auguſti Ao. 1548.

Vermerckt das der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürſt und Herr, Herr Wilhelm, Pfalzgrave bey Rhein, Herzog in Ober- vnd Niedern Bayern ꝛc. vnſer genediger Herr einen neuen Zoll auf hernach benannte Wahren, Kaufmanns-Güeter und Stuck, ſo vil derſelben aus Sr. Fürſtl. Bayeriſchen Land und Fürſtenthumb geführt vnd gebracht, fürgenommen vnd gemacht hat.

Erſtlich ſoll von den drücken Güttern, auch allen Vieh vnd Getraid, was nit aus dem Land geführt vnd getriben wirdet, wie von Alter die Maut oder der Zoll genommen werden. Was aber für Vieh, Getraid und anderm auf Land vnd Waſſer aus dem Land geführt und getriben würdet, ſolle nachvolgender maßen verzollt, auch an einer Zollſtatt der Orten, daß erſtlich geſchicht, ein glaubwürdige Politen gegeben, und alsdann an andern Zollſtätten weiter nit, dann wie vor alter zu geben ſchuldig ſein, oder mehrers angefordert werden.

Pferdt.

Item von einem jeden Stitling oder gewachſenen Pferd, desgleichen von den Füllen, ſo aus dem Fürſtenthumb Bayern geführt werden, auch einem jeden alten oder jungen Mutter-Pferd . . . 1. fl.

Ochſen oder anderes Viehe.

Von einem Ochſen	—	4. kr.
Von einer Khue oder Rindt	—	2. ß
Von einem Kalb	—	1. kr.
Von einem Caſtraun oder Hamel	—	1. ß
Von einem Schaf	2.	Landshuter Pf.
Von einen gemeſten Schwein	—	4. kr.
Von einer magern Sau	—	2. ß
Von einer Gaiß	2.	Landshuter Pf.

Speck, Schmelz, Schmer, Schmalz, und Vnschlicht.

Von einem Centen oder Pachen Fleisch	— 15. kr.
Von einem Centen Schmelz	— 15. "
Von einem Centen Schmer	— 15. "
Von einem Centen Schmalz	— 15. "
Von einem Centen Vnschlicht	— 15. "

Öll.

Von einem Centen Öll	— 10. "

Woll.

Von einem Centen Woll	— 15. "

Flachß.

Von einem Centen Flachs	— 10. "

Hanff.

Von einem Centen Hanff	— 10. "

Käß.

Von einem Centen Käß	— 10. "

Arbeis und ander Getraidt.

Von einem Schaf Arbais	— 10. "
Von einem Schaf Waiz	— 6. "
Von einem Schaf Korn	— 6. "
Aber sonst von einem jeden Schaf allerley Getraids	— 3. "
Von einem jeden Wagen mit Früchten soll zu Zoll erfordert und genommen werden	— 4. "
Von einem Karn mit Früchten	— 2. "

Holz und Koln.

Von einem jeden Aichen Bauholz so aus Hochgedacht vnsers genedigen Herrn Erlaubnus aus dem Fürstenthumb geführet wirdet	— 20. "
Von einem Wagen mit Koln	— 16. "
Von einem Karn mit Koln	— 8. "
Von einem Wagen mit Holz	— 4. "
Von einem halben Wagen oder Karn mit Holz	— 2. "

Ob aber von den obangezeigten Stücken und Gütern an etlichen Meütten oder Zöllen vormals ein mehrers, dann diese Zoll-Ordnung vermag, gegeben worden wer, dabey soll es noch bleiben und wie vor alter genommen werden.

Und wann man solchen Zoll einnimbt, und einer Paßporten begert wird, soll man für eine 2. Landshuter Pf. nemmen, und dieselben Gesell, bezüten

rürter Paßporten einem Mautner oder Zollner und Gegenschreiber zugehören. Geschehen zu Landshut unter Hochgedachts unsers genedigen Herrn hiefür gedruckten Secret, und aigner Dr. Fürstl. Gnaden Hand unterschrieben, den andern Monatstag Augusti der wenigern Zall im acht und viertzigisten Jar.

Nro. X.

Wir Carl der Fünffte von GOttes Gnaden Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zue Castilien, Arragon, Leon, beyder Sicilien, Jherusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Navara, Granaten, Toleten, Valenz, Gallicien, Majorca, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Marcien, Gieneis, Algarbien, Algeziern, Gibraten, der Canarischen vnnd Indianischen Insulen und der Terræ Firmæ des Oceanischen Meers ꝛc. Erzherzog zue Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zue Lotrickh, zu Braband, zue Steyer, zue Cärnthen, zu Crain, zue Lünepurg, zue Lützenburg, zue Geldern, zue Calabrien, zue Athen, zue Neopatrien und Würtemberg ꝛc. ꝛc. Grave zu Habspurg, zue Flandern, zue Tyroll, zue Görz, zue Bareinon, zue Arthois, zue Burgundi, Pfalzgraff zue Hönigau, zue Holland, zue Seeland, zue Pfierdt, zue Kyburg, zue Namur, zu Roßilien, zue Ceratania, vnnd zue Zutphen, Landgraf zue Elsaß, Maggrav zue Burgau, zue Oristain, zue Gociana, und des Heil. Römischen Reichs Fürst, zue Schwaben, Cathalonia, Asturia ꝛc. ꝛc. Herr in Frießland, auf der Windischen Marckh, zue Porttenau zu Biscaja, zue Molin, zue Salins, zue Tryppoly vnnd zu Mecheln ꝛc. Beckhenen für Uns vnnd vnsere nachkhommen am Reiche offentlich mit diesem Briefe, vnnd thun khund allermänniglich; Wiewohl wir aus Kaißerlicher angebohrner gütte und mildigkheit allezeit geneigt seind, allen vnnd jedlichen vnsern vnnd des heil. Reichs Ständen, Gliedern, Vnterthanen, vnnd getreuen, Gnad vnnd fürderung zuerzaigen, halten vnnd beweisen solcher ihrer beständigen gehorsamb vnnd treuen Dienst, wie billig genießen zu laßen vnnd mit sondern vnsere Kayserlichen Gnaden vnnd Freyheiten, zu begaben, vnnd zu versehen, Wann wir nun guettlich angesehen vnnd betracht die getreuen, annehmen, ersprießlichen vnnd nuzlichen Dienst so die Ersamen Vnser vnd des Reichs lieben getreuen N. Cammerer vnd Rath vnnd gemaine Burgerschafft vnser vnnd deß Reichs Stadt Regenspurg, weiland vnsern Vorfahren am Reiche Römischen Kayseren und Königen löbl. Gedächtnüß in mannigfaltig weise offt willigklich erzaigt vnnd bewiesen vnnd von Zeit an vnsere Kayserl. regierung biß auf diese stund sich gegen vnß, vnserm Freundlichen lieben Brudern, herrn Ferdinanden, Römischen, zue Hungarn vnnd Böhm ꝛc. Könige, dem Heil. Reiche, auch vnserm löbl. Hauß Oesterreich, alles vnterthänigen gehorsambs beflissen vnnd gehalten vnnd in vielen Kriegs vnnd andern Beschwerungen, wiederwertigkheiten vnnd Empörungen, so sich ein Zeither im heiligen Reiche zugetragen, so offt vnnd wann dz zue fällen khommen, ihr Leib, Gutt vnnd alles vermögen treulich, guttwilliglich vnnd beständiglich mit vnnd bey Uns

auff vnnd zugesezet, also daß wir ihnen vmb solcher ihrer getrewen gehorsamen Dienst vnnd beständigen Wohlhaltens willen billich mit sondern Gnaden gewogen.

Vnnd zur ergötzlichkeit derselben alles dzjenig was ihnen vnnd Gemainer Stadt, zue Aufnehmen Wolfarth vnnd gedeyhen immer geraichen mag, zue befürdern vnnd dargegen alles dz, so ihnen izt vb. khünfftig beschwerlich, nachthailig oder schädlich seyn möchte, zue fürkhommen, vnnd abzuwenden mit aller Gnaden genaigt seind. Darumb vnnd in Betrachtung dessen alles vnnd sonderlich dieweil auch in den Abschied deß jüngst zue Augspurg gehaltenen Reichs-Tags vnter andern andrückhlich versehem, dz khein stand noch Glied deß heil. Reichs dem andern den freyen Zugang, der Proviant, Nahrung, Gewerb, Rendt, Gült vnnd einkhommen abstrickhen, noch aufhalten soll ꝛc. wie dann solches angeregter Reichs-Abschiedt fernet vnnd klärlicher imhelt, vnnd auswaist; So haben Wir mit wohlbedachten Muth, guttem zeitigen Rath aigner Bewegnüß vnnd rechter Wissen demselben Cammerer und Rath vnnd Gr Burgerschafft zue Regenspurg diese besondere Gnad gethan vnnd Freyheit geben, Thun vnnd geben ihnen die auch hiemit von Römischer Kayserl. Macht vollkhommenheit wißentl. in krafft diß Briefs, vnnd meinen, ordnen, setzen vnnd wollen, dz nun hinfüro khein anstoßende, benachbarte oder andere Herrschaften, weß Standts, Würden oder Weesens die immer seyen, auß od: durch Deren Fürstenthumb, Landt, Gebieth vnnd Obrigkheit die Stadt Regenspurg, izt oder khünfftiglich mit täglicher Nothdurfft, zue ihrer Vnterhaltung proviantirt vnnd fürsehen werden muß, einige vngewöhnliche neue Beschwehrung mit Verboth khauffens, Verkhauffens, Zuführens in ihr Stadt oder sonst in ihren Burgfrieden oder anderm dergleichen, in was schein oder Gestallt dz immer erdacht werden khan, fürnehmen oder in dz Werckh bringen solle, sondern die gemelden von Regenspurg aller solcher Verbott und Beschwerungen gänzl. enthebt vnnd gefreyet seyn vnnd bleiben; Vnd ob hinwider ainicherley freyheiten, Privilegien, Begnadung, mandat oder Gebotts Brieff ausgebracht weren, oder khünfftiglich über kurz oder lang von Vnß oder Vnsern Nachkhommen am Reiche aus aigner Bewegnuß, Vergeßenheit, oder auf jemandts anhalten, gegeben erlangt oder ausbracht wurden, wie sich dz immer begeben möchte; So wollen wir doch dz solches den vielgemeldten von Regenspurg vnnd andern so ihnen die obberührten Waar, proviant u: ander Nothdurfft, in ihr Statt oder anders wohin zuefüheren, treiben vnnd bringen an dieser Vnser Kayserlichen Freyheit und Begnadigung gar kheinen Abgang, Nachthail oder Hinderung gebehren, noch darwieder einige Würckhung oder crafft haben, sondern crafftloß vnnd von vnwürden heisen vnnd sein, Dann Wir dieselbe alle vnnd jede, izt alßdann, dann alß izt, cassiren, aufheben vnnd vernichten, von obberührter Vnserer Kayserlichen Macht, Vollkommenheit, wißentl. in krafft dieses Briefs; Und gebiethen darauf allen vnnd jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnnd Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt Leuthen, Landvögten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verwe-

Verweſern, Ambtleuthen, Schultheißen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeindten und ſonſt allen andern Unſern und deß Reichs Unterthanen vnnd getreuen, in was Würdten, Standts oder Weeſens die ſein, ernſtlich vnnd veſtiglich mit dieſem Brieffe, vnnd wollen, daß ſie die genannten Cammerer und Rath vnnd Gemeine Burgerſchafft vnnd ihre Nachkommen, auch andere, ſo ihnen proviant, Wahr vnnd andere nottdurfft als obſtehet, zuführen, treiben oder bringen, an dieſer Unſerer Kaiſerl. Begnadigung, Freyheit, Ordnung und Sazung, nicht hindern, irren, ſondern ſie deren ſammentl. vnnd ſonderlich geruhigl. gebrauchen, genießen vnnd gänzl. dabey bleiben laßen; Vnnd hinwider nicht thun, noch jemands andern zue thun geſtatten oder befelchen, in kheiu Weiſe, als lieb einem jeden ſey Unſer vnnd des Reichs ſchwere Vngnad vnd Straff vnnd darzue ein Pœn, nehml. 200. Marckh lötigs Golds zue vermeiden, die ein jeder ſo offt er freventl. hiewieder thäte, Unſ halb in Unſer vnd des Reichs Cammer, vnnd denn andern halben theil den offtgedachten Cammerer vnnd Rathe vnnd gemeiner Burgerſchafft zu Regenſpurg vnnd ihren Nachkommen unnachleßlich zu behalten verfallen ſein ſolle. Mit Wrkundt des Briefs beſiegelt mit Unſerm Kayſerl. Anhangenden Inſigel, Geben in Unſer Statt Brüſſel in Brabandt am lezten tag des Monaths January, nach Chriſti Unſers lieben Herrn Geburth, fünffzehenhundert vnnd im ſechs vnnd fünffzigſten Unſers Kaiſerthumbs im Sechs vnnd Dreyßigſten, Vnnd Unſerer Reiche im ein und Zwanzigſten Jahren.

Carolg.

Ad mandatum Cæſareæ & Catholicæ M^tis proprium. mppr.

Haller.

Nro. XI.

Extract Vertrags zwiſchen Herrn Herzog Albrecht zu Bayern, und Cammerer und Rath der Stadt Regenſpurg von An. 1558.

Tit. zum zehenten.

Als auch vormahls die von Regensburg etliche andere Klag-Artickul eingeführet, als nemlich von wegen der Mauth oder Aufſchlag am Hof: Item Anſagens halber der Burger von Regensburg Güttter an der Mautt am Hof, Mehr daß den Fuhrleuten zeitweilen ihre Güter ohne einige Urſach daſelbſt durch die Pfleger aufgeſchlagen ꝛc. Item daß die Regensburgiſchen Burger im Kaufen und Verkaufen wieder des Vertrags Innhalt höher denn die Bayriſchen beſchwehrt ꝛc. ꝛc. . . . . Darauf aber gleich in des Gerichts-Acten von obbekennenden Herzog Albrecht wegen ſolch Erbieten geſchehen, deren die von Regensburg wohl erſettiget, ſo ſoll es bey demſelben alſo bleiben und allein verſchafft werden, damit demſelben Volnziehung beſchehe, auch künfftiglich darwider nit gehandelt werde.

Tit. der alt Vertrag in übrigen Puncten beſtättiget.

Lezlich, was dann verner in offt angeregten alten Vertrag obbeſchriebener oder anderer Puncten halber begriffen, ſo in dieſem gegenwärtigen Vertrag nit weitter erleütert, bey demſelben ſoll es nochmals unwaigerlich beleiben, und alſo allen Innhalt ſolches alten und neuen Vertrags beederſeits ſtiglich gelebt, und nachgegangen werden.

Nro. XII.

Wir Maximilian der Andere von GOttes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnden, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraf des heiligen Römiſchen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lauſnitz, gefürſteter Graf zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görz, Landgraf in Elſaß, Herr auf der Windiſchen Mark, zu Portenau und zu Salins ꝛc.

Bekennen öffentlich mit dieſem Brief, und thuen kund allermänniglich; nachdem Uns der Hochgebohrne Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedern-Bayern ꝛc. Unſer Lieber Vetter, Schwager, und Fürſt, vertraulich zu erkennen geben, wie Sr. Liebden zu den jetzigen geſchwinden unruhigen Zeiten, die merklichen Ausgaben, und der Unkoſten dermaſſen häufig zuſtünden, daß Sie vermögen der nahmhaften, und ſtattlichen Hülfen, die Sr. Liebden von Dero lieben und getreuen Landſchaften, in Zeit Sr. Liebden Landesfürſtlichen Regierung, aus unterthänigen Gehorſam und Treu, zu mehrmalen mit Uebernehmung der Schulden, und in anderweeg, anſehentlich geleiſtet worden, nicht umgehen kunten, auf Mittel und Weg zu gedenken, wie Sr. Liebden Ihr Fürſtliches Einkommen zu einer Mehrung und Beſſerung bringen möchten, Uns auch derowegen gehorſamlich um Unſern gnädigen, und Väterlichen Rathe und hülflichen Beyſtande erſucht, wann Wir dann ohne das aus angebohrner Kaiſerlicher Milde, jedermänniglich Gnad zu erzeigen geneigt, fürnemlich aber gegen denen, die Uns als die fürnehmſten Glieder des heiligen Reichs die Bürden, und Sorgfältigkeit deſſelben getreulich tragen helfen, und ihren Gehorſam, und Treu für ander würklich und wohlerſprießlich erweiſen, Unſer Kaiſerliche Zuneigung, und Mildigkeit erſcheinen zu laſſen, begierig ſeyn, auch benannter Unſer Vetter, Schwager und Fürſt, Herzog Albrecht, nicht weniger auch Sr. Liebden geliebte Vor-Eltern ſich gegen Uns, und Unſern löblichen Vorfahrern am Reiche in vielfältige Weeg mit Darſtreckung Ihrer Land, Leuth, und Vermögens, ganz ehrlich aufrichtig und ſtattlich, zu andern des heiligen Reichs, Fried, Ruhe, Wohlfahrt, und Aufnehmen, jederzeit willig, unverdroſſen erzeiget, und Sr. Ldd. mit Unſern und des Reichs wichtigen

Sachen

Sachen nochmahlen vielfältig beladen würdet, zu denen Er sich auch inskünftig nicht weniger als bis daher alles gutwilligen, und gehorsamen Fleiß erbeuth, so haben Wir nicht unterlassen wollen, auf die Mittel gnädiglich zu gedenken, in was unbeschwerliche Weeg Sr. Liebden Cammer-Gut in ein Mehrung, und Besserung zu bringen seye, damit sie die Beschwerlichkeit der allgemeinen Reichs- und anderer Bürden, mit denen Sie bishero für andere Gemeinen Fried-Lebens halber beladen gewesen, desto leichter ertragen, und sammt Dero geliebten Söhnen Unsern lieben Vettern, denen es inskünftig, da das Land getheilt werden sollte, noch mehrers vonnöthen seyn würdet, Ihren fürstlichen Stand erhalten mögen, wie Uns dann um nicht weniger Unsern Nachkommen am Reich zu Handhabung Unser Kaiserlichen Hoheit und Majestät, billig angelegen seyn will, daß dergleichen hohe Glieder des Reichs, und fürnehmste Fürstliche Häuser, im Fürstlichen hochansehnlichen Thun, und Wesen, und Ihrer wohlhergebrachten Reputation bleiben können, Uns auch neben dem allen erinnert, wie nemlich von Weyland Unsern nächsten Vorfahrern am Reich, und lieben Herrn Vettern und Vattern Kaiser Carln den Fünften und Kaiser Ferdinanden den Ersten hochlöblichen seeligen Gedächtniß, Erstlich dem auch Hochgebohrnen Wilhelmen und Ludwigen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern ꝛc. dann auch Sr. Liebden selbst, ein Aufschlag auf den Wein, Meth und Bier, in Maaß und Ordnung einzubringen, und zu erfordern, wie der verschiener Jahren durch Sr. Liebden Landschaft bewilliget, und in Anfang gebracht, seiderher aber, und erst dieses Jahr Unserer Erfahrung nach, doppelt für sich, und all Ihrer, und Sr. Lbd. Erben, nachkommende regierende Fürsten in Ober- und Nieder-Bayern ꝛc. als nemlich auf jede Maaß Wein und Meth ein Pfenning schwarz und dann aufs Bier, auch ein genanntes zu schlagen, gnädige Concession und Gnadenverschreibung gegeben worden, welche doch durch Sr. Lbd. Landstände anderst nit wollen angenommen, noch gestattet werden, als daß nemlich Sy denselben Aufschlag in ihren Handen zu behalten, und länger nit in Gang und Brauch bleiben zu lassen vermeinen, als bis die von Ihnen für Sr. Lbd. angenommenen Schulden abzahlt seynd.

Weil wir aber nit allein für billig geachtet, daß Sr. Lbd. von Uns bey angeregten Kaiserlichen Gnaden-Verschreibung Hand gehabt, sonder Uns noch darzue aus eigener Bewegniß entschlossen haben, Sr. Lbd. für Dero hievoben angedeute getreuen Dienst Unsere Kaiserliche Gnaden, sowohl als seelig gedachte Unser liebe Herren Vetter und Vatter zu erzaigen, und neben dem den Unterthan des Fürstenthums Bayern, viel geringer und erträglicher seyn geachtet, da Wir Sr. Lbd. den vorbestimmten Wein, und ander Getränks Aufschlag, wie Unsers Herrn Vatters Gnaden-Verschreibung Sr. Lbd. ohne das zuläßt zu perpetuiren, zu Sr. Lbd. Handen zu nehmen, sondern auch wo es Ire also gefällig seyn wolte, mit noch so viel zu bessern und zu erhöhern, als daß Wir Ihr auf Victualien und andere Waaren, deren man zu Aufenthalt des Leibs und der Nahrung mehrers als des Weins bedürftig ist was zu schlagen aus Kaiserlicher Macht vergönnen solten,

dem allem nach haben Wir mit wohlbedachtem Muth, guten zeitigen Rath und rechter Wissen, aus eigener Bewegniß und Willkühr, genannten Unserm lieben Vettern, Schwager und Fürsten, Herzog Albrechten in Bayern ꝛc. und allen Sr. Lbd. Erben, regierenden Fürsten in Bayern, diese nachfolgende besondere, auch ewig und immerwährende Gnad, Concession und Bewilligung gethan, nemlich daß Sr. Lbdn. und derselben Erben freye Macht und Gewalt haben sollen, jetzt oder hinfüran den obangeregten doppelten Aufschlag, wie der anitzo in Sr. Lbd. Landschaft Handen ist, zu sich zu nehmen, und darzu mit noch so viel, das ist, die Maß allerley Weins und Meths, wie ob stehet, über den vorigen, noch mit einem Pfenning schwarz, und das Bier mit auch noch so viel, als jetzt davon genommen würdet, zu mehren, zu höhern und zu bessern, dem auch, das ist, sowohl den alten als den neuen jetzt bewilligten Aufschlag, welcher dann von jeder Maß Wein und Meth fürtershin auf zween Pfennig schwarz, dergleichen auch vom Bier, wie obstehet, und nicht höher erfordert werden solle, zu Sr. Lbdn. Willen, Nutz und Wohlfahrt zu verwenden, jetzt gebräuchiger oder anderer fügsamermassen, bey den Fuhr- und Schifleuthen oder den Wirthen im Land, durch das Umgeld, oder durch die beede Weeg, das ist, den Aufschlag und Umgeld samlich oder unterschiedlich, wie es Sr. Lbd. auch Dero Land und Leuthen zum wenigsten beschwehrlich ist, so viel als obstehet, einzufordern, und endlich nach Dero Wohlgefallen zu disponiren und zu handlen, wie Wir ihnen dann solches hiemit von Römisch- Kaiserlicher Macht-Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dieß Briefs concediren, bewilligen, vergönnen und erlauben. Meynen setzen, und wollen auch, daß mehrgedachter Unser Vetter und Fürst, Herzog Albrecht in Bayern und Sr. Lbd. Erben und Nachkommen Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern nun hinfüran, sobald es ihnen gefällig ist, jetzt bewilligte Höherung des Weins und andern hievor benannten Getränks Aufschlag oder Umgeld einfordern, aufheben und empfahen lassen, darzu sollen und mögen Sie auch alle und jede, die solchen Aufschlag gefährlich verführen, oder denselben zu geben verwidern würden, darumen straffen, Sie, wo Noth thuet, pfänden, aufhalten, verhaften, dagegen auch wie bey andern Zoll und Mauthstätten gebräuchig, mit der Straf verfahren lassen, von allermänniglich unverhindert. Wir und Unsere Nachkommen am Reich sollen und wollen auch mehrberührten Unsern Vettern, Schwager und Fürsten Herzog Albrechten ꝛc. und Sr. Lbd. Erben und Nachkommen dabey festiglich handhaben und schützen, Wir geben ihnen auch hiemit sonderbaren Gewalt, daß Sie sich selbst dabey wohl handhaben und erhalten mögen, dann was Sie also zu Handhabung dessen, wider die Verächter und Ueberfahrer handlen, oder fürnehmen werden, damit sollen sie wider Uns und das heilig Reich oder jemands andern nicht gethan, noch gefrävelt haben, noch jemanden desselben zu verantworten schuldig. Und ob Wir wohl lauter bericht worden, daß gemeine Landschaft in Bayern, und etlich derselben sondere Stände durch Unsere Löbliche Vorfahren am Reich und die vorgewesten regierenden Fürsten in Bayern, dermassen befreyet, und begnadet, daß sie mit neuen Zöllen, Mauthen und Ungeld, nit sollen beladen werden, wie solches die Bayerische Lands-Erklärung und sonderbare Privile-

vilegien, und Briefliche Urkunden, so Sie die Stände von der Bayerischen Landschaft bey Handen haben, zu erkennen geben, So wollen Wir doch hiemit solchen, gemeines Landes und sonderbaren Stände habenden Privilegien, Begnadungen und Freyheiten, aus beweglichen guten Ursachen und rechten guten Wissenheit, auch eigner Bewegnuß Vollkommenheit unsers Kaiserlichen Gewalts und Macht, in diesem Fall und nicht weiter, als sovor sich Unsere Concession erstreckt, dann in ander Weeg sollten Ir deren von der Landschaft in Bayern gemeine und sonderbare Privilegien und Freyheiten allerding ungeschwächte bleiben, gänzlich derogirt haben, als daß sie, wie sie auch geschaffen, und höchst verpüent oder bekräftigt, wie oft, und von wem sie auch confirmirt seyn, dennoch wider diese Unser Begnädigung, weder inner- noch ausser Recht, Geistlichen noch Weltlichen nit Würken noch Kraft haben, sich auch deren, Sie die Ständ des Fürstenthums Bayern, darwider nicht gebrauchen sollen, weder inner noch ausser Rechtens, die auch da es beschähe, im Rechten, noch sonsten nit angenommen, noch darauf geurtheilt, oder erkennt werden solle, in kein Weeg, und obgleich darwider was erkennt, geurtheilt, oder gesprochen wurde, sollte doch solches alles ein lautere Nichtigkeit seyn, und zu keiner Execution gezogen werden, dann Wir das alles hiemit wissentlich und wohlbedächtlich aus hieoben angezogenen Unserer Kaiserlichen Vollkommenheit und Macht cassirt, aufgehebt, und mit sonderm Ernst verbotten, auch Sr. Lbd. von ihrer selbst eigenen und Dero Voreltern Obligation und Verschreibungen doch allein dießfalls und nicht weiter absolviret haben wollen, also daß Sr. Lbd. und derselben Erben solche Obligation und Verbindungen hierinnen gar nicht binden sollen, alles in bester und beständiger Form, wie das zum kräftigsten und würklichsten beschehen soll, kann oder mag.

Und gebieten auch hierauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Lands-Hauptleuthen, Land-Marschallen, Landvögten, Hauptleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuthen, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeindten, und sonst allen unsern, und des heiligen Reichs Underthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Weesens die seyen, insonderheit aber den dreyen Ständen gemeiner Landschaft in Obern und Niedern Bayern, ernstlich und vestiglich mit diesen Brief, und wollen, daß Sy obgenannten unsern Vettern, Schwagern und Fürsten, Herzog Albrechten in Bayern, Sr. L. Erben und Nachkommen, an Anstellung, Anrichtung, Einnehmung und Empfahung vielberührtes hiebevor und jetzt bewilligten und gesteigerten Aufschlags noch Ungelds, gar in keinen Weeg weder viel noch wenig, nit engen, irren noch hintern, sich auch darwider Ihrer habenden Freyheiten und Privilegien, wie die Namen haben, gar in kein Weeg gebrauchen, sondern Sy Ihre Landsfürsten, daß Sy sich dessen genuhiglich, und nach ihren Willen und Wohlgefallen gebrauchen und geniessen mögen, genzlich dabey bleiben lassen, und hierwider nicht thun, noch das Jemands andern zu thun gestatten, in kein weis, als lieb einem jeden sepe, Unser und des Reichs schwehre Ungnade

und Straffe, darzu ein Poen, nämlich funfzig Marckh lothigs Golds zu vermeyden, die ein jeder, ſo oft er freventlich hierwider thäte, halb in Unſer und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielbemeldten Unſerm Vettern, Schwäger und Fürſten, dem Herzogen in Bayern oder Sr. L. Erben und Nachkommen unnachläßig zu bezahlen, verfallen ſein ſolle, mit Urkund dieß Briefs beſiegelt mit Unſerm Kayſerlichen anhangenden Inſiegel, und geben in Unſer und des Heil. Reichsſtadt Augsburg, den Siebenden Tag des Monaths February, nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, Tauſend, Fünfhundert und in dem Sechs und Sechzigſten Jahr, Unſerer Reiche, des Römiſchen im Vierten, des Hungariſchen im Dritten, und des Beheimiſchen im Siebenzehenden Jaren.

Maximilian

Ad Mandatum domini electi Imperatoris proprium.

Lindeckh.

Nro. XIII.

Extract Vertrags zwiſchen Herrn Herzog Albrecht zu Bayern ꝛc. ꝛc. und Cammerer und Rath der Stadt Regenſpurg von An. 1574.

Tit. **Mauth am Hoff belangend.**

Soviel die Mauth am Hof belangt, ſolle hinfüron, wie bißhero, kain Burger, der Innwohner iſt der Stadt Regenſpurg, ainigen Zoll in der Stadt am Hoff, von ſeinen aignen ihme tradirten und überantwortten Gütern, welcherley Khauffmannſchafft, Guet oder Wahr das ſei, auch wohin er daſſelb von oder zu der Stadt füert, treibt oder tregt, zu geben ſchuldig ſeyn, damit dann der An 1496. zwiſchen weyl. dem Hochgebohrnen Fürſten, Herrn Albrechten, Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Bayern, Unſer Herzog Albrechts geliebten Anherrn ſeel Gedächtnus, und uns Cammerer und Rath der Stadt Regenſpurg, gemachte Vertrag hierinn der Burger halber, in ſeinen Cräfften und Würden beſtendig bleibet, ꝛc.

Tit. **Kauffens halber der Land-Güeter in Bayern.**

Was aber ſonſt die Commercia und Victualia belangt, damit ſoll es mit Kaufen und Verkaufen bey obermelten An. 1496. getroſenen, und hernach An. 1558. confirmirten Vertrag allerdings bleiben.

Enderung des alten Zoll-Regiſters.

Zum andern nachdem Cammerer und Rath der Stadt Regenſpurg underthenigſt gebetten, dz wir Herzog Albrecht Ihnen zu Gnaden den neuen Zoll oder Aufſchlag am Hof, zu Beförderung der Stadt Regenſpurg Wohlfahrt, wolten aufheben, als nemi. vom Centner Federn 15. Kr. Flachß 10. Kr.

Kr. Hanf 10. Kr. vom Schaf Habern 3. Kr. Gersten 3. Kr. Korn 6. Kr. Waiz 6. Kr. einem Ochsen 4. Kr. einem Roß 36. Kr. jungen Roßfül 8. Kr. einer Khue 2. Kr. von 50. Pf. Plaumbfedern 10. Kr. von einem Schwein 2. Kr. vom Centen Schmalz 15. Kr. Woll 15. Kr. von einem Kalb 1. Kr. Castraun oder Hamel 1. Kr. Schaf, Gaiß 2. Pf. Speckh, Schmer, Inslet vom Centen 15. Kr. Öl vnd Käß 10. Kr. einem Schaf Arbeis 14. Kr. von einem Wagen mit Frucht 4. Kr., haben wir Ihnen denen von Regenspurg dießfalls auch gn. willfahrt, doch mit diesem Geding, das solches vns in andere weg, an vnser hergebrachten Hochheit vnd Gerechtigkeit, auch dieser Zoll-Erhöhung vnvergreifentlich und vnpräjudicirlich sein soll.

Nro. XIV.

Bayerisches Zoll Register am Hof der Vorstatt vor Regenspurg, vom Jahr 1574.

Vermerckt deß Zolls am Hof, der Vorstatt vor Regenspurg, Register, deß sich der durchleuchtig Fürst Herzog Albrecht in Bayern ꝛc. mit gemeiner Statt Regenspurg, den Zoll füran von den Auswendigen der Statt oder Gesten, also zunemen, aus den vordern Registern veraint, vnd des die Burger so der Statt Regenspurg Inwohner sindt, in ewigzeit gefreyet hat, Auf dz baide Thail deß zu bevestigung zway Register in gleichem laut, aufgericht, vnd Ire Innsigl daran gehangen haben, Geschehen in vnser Statt München den drey vnd zwainzigisten Tag Octobris, Als man zehlet von Christi geburd im Funffzehenhundert vier vnd sibenzigisten Jare.

	Rosperger Pf.
Vom Gewandt.	
1 Saumb gefärbts Gewandt giebt zu Zoll	12
½ Saumb	6
Vnter ainem halben Saum ain Jeglich Stuckh	2
Görlitzer vnd Pollnisch Gewandt.	
1 Saumb	12
½ Saumb	6
Vnter ainem halben Saumb ein Jeglich Stuck	2
So es nach dem Centner aufgedingt, Ain Centner	3
So von ainem Stuckh geschnitten,	Nichts
Egerer Tuch was Tuch nit gefarbt ist,	nichts
Woll.	
1 Centner Paumbwoll	3
Plawgefarbte woll, ein Jede Ziech gros oder klein	3
Weisse Schaffwoll	nichts
Woll, so im Landt bleibt	1
Parchat.	
1 Palln Parchat	3
Ainziger Parchat, so nit ein Palln, Jedes stuck	1

Rosoger Pf.

Wein.

Ain ganzer geladener Wagen mit Welschwein . . 8
1 Ganz geladener Wagen, mit Venedisch Guth . . 8
So der Wagen mit vorgemelter Wahr, nit ganz geladen, gibt ain ainzige Lagel, wie volgt,
1 Lagl Öel 2
1 Lagl Saiffen 2
1 Lagl Feigen 2
1 Lagl Weinber 2
1 Lagl Rumenei Wein 2
1 Lagl Welsch wein 2

Viech.

Viech so der Knecht ist, vnd mit der Herrn Hert treiben, wann sie das recht zusagen, . . . nichts

Ochsen.

2 Ochsen 3
1 Kueh 2
1 Kalb 2
Vorgemelte, so in der Statt den Burgern vnd Metzgern verkaufft, . . . nichts

Schaff, Pöck, Gaiß.

Von Jedem hundert 12
Von 50 6
Von 25 3
Von mindern . . . . . nichts
So aber obgemelte, den Burgern in der Statt vnd Metzgern verkaufft . . . . nichts
Castran oder Hemel . . . . nichts

Schwein.

Das Hundert 12
Funffzig 6
Fünff vnd zweinzig 3
Von mindern . . . . . nichts

Roß.

Vngarische Roß, ledig an der Hand geführt, gibt ains . 2
Roß Teutscher, von Jeden ledigen Roß . . 2
Paurn Roß, so die Rößteuscher, vmb gewins willen verkauffen 3
Junge Roßfül . . . . nichts
Roß, so ain Armer Mann kaufft, zu seiner Arbait . nichts
Roß, so man auf den Marckht führt, vnd verkaufft wider hinaus . . . . nichts
Roß, so den Burgern in der Statt verkaufft werden . nichts

Saltz.

Digitized by Google

Rsthger Pf.

Saltz.

Von 2 Scheiben 1
Von 2 Fuetern 1
Von 20 Kindlein 1
Von 4 Mezen 1
Den Armen auffs Land, zu ihrer Haußnotturfft nichts

Heut.

Ochſenheut, das Hundert 12
Funffzig 6
Fünff vnd zweinzig 3
Minder nichts
Rinnderheut, das Hundert 8
Funffzig 4
Fünff vnd zwainzig 2

Feel.

Der Palln 12
Das Hundert 4
Funffzig 2
Fünff vnd zweinzig 1
Minder nichts
So bei der Statt bleiben nichts

Segens.

Vom Centner oder dem Hundert 3

Klingen.

Vom Centen oder Hundert, Langmeſſer oder Schwertklingen 3

Krämerey.

Vom Centen 3
Was ainer aufm Rugkhen tregt nichts
Leinnwat 3
Jmßleth 3
Schmaltz 1
Kupfer 3
Stahel 3
Zin 3
Pley 3
Wachs 3
1 Thunnen Hönig 2
1 Thunnen Hering 2
1 Saumb Stockfiſch vnd Plateis 9
Der Centner 3
Leder, der Palln 12
Leder, ſo bei der Statt bleibt nichts
Arrtas, der Palln 12
Der Centenn 3

	Reisger Pf.
Digl	3
Federn, der Centen	1
Pflaumbfedern	nichts
Guth, ſo beſchlagen vnd einpunden iſt	4
Garn der Centen	4
Horn der Centen	3
Hafenglett, ain Centen	3
Harniſh Plech ain Centen	3
Hanff, ain Centen	3
1 Saumb Immer	12
Kriegl ain Centen	3
Meſſing, ain Centen	3
1 Wagen Obs	4
Obs vom Karrn	2
Ochſenpain ain Centen	3
Opfſl ein Tunnen	1
1 Centen Pech	3
1 Centen Plech	3
1 Centen Papier	3
1 Centen Püchſen	3
Pfeffer, der Saumb	12
1 Hundert Wetzſtein	4
1 Stuck Mülſtain	4
Grabſtain 1 Stuck	4
Spießglas 1 Vaß	3
Schmer ain Centen	1
Waidaſchen 1 Centen	3
1 Cn. Süeß wein, ſo es nach dem Centner aufgedingt wirdt	3
Zucker 1 C.	4
Zweſpen 1 C.	3

Recht ſo dem Mauttner am Hoff halb, vnd dem Gegenſchreiber daſelbſt halb gebürt.

Saiffen, von der Truhen oder Lagl	20 kr.
Von ainem Faiſten Schwein	4 kr.
Vom Schock Keeß	1 Stuckh.
Von ainem Schockh Krauſen: vnnd Gleſer, ſo auf wägen oder Kärrn geführt werden	1 Stuckh.
Was auf dem Ruggen getragen wirdt	nichts

Alſo von dem hilz geſchirr.

1 Wagen Eiben Pogenholz	16 kr.
Vom Karrn	8 kr.
Von iedem Gerichten Peth	1 Taler.

Von anderm Haußrath oder Varnus nach gelegenheit deſſelben, vnnd deß Abmauttenden vermögens, vnd ſoll ſich Mauttner hierin gegen menigklich beſchaidenlich haltten.

Nro. XV.

Digitized by Google

Nro. XV.

Außzug.

Aus denen von der Statt Regenſpurg bey den Ao. 1597. zu Regenſpurg obgewesenen Reichs-Tag eingereichter Beſchwehr-Puncte.

Zu dem allem, wann etwan fremde Fuhrleuth vf den Wägen in den Blawen vnd tücheren offen Saltz zur Statt bringen (ſo doch nunmehr auch verwehret wird) pflegen die Einnemmer deß Bairiſchen Saltz vffſchlags von etwas weniger als ein Scheib in ſich halten ſoll jhe 6. Patzen oder 24. kr. zu nemmen, daß alſo die Burger in Regenſpurg zu den obangedeuten 12. kr. Saltzburgiſchen Erhöhung vff ieder Scheib 9. Patzen mehr als ſie recht vnd Billichkeit auch gemeinen kaufs halben ſchuldig weren, zahlen müſſen, vnd khönnen ſich ſolchen vffſchlags, alldieweil Regenſpurg khein andern Saltz zugang hat, nicht erwehren.

Es iſt aber laider an allen oberzeiten nicht genug, ſondern obwol in angezogenen Bairiſchen Verträgen die Statt vnd Burgerſchafft zu Regenſpurg Ihre ſonſten zuvor jhe vnd allwegen für Landſteuer gefreite güeter in Bayern, der Ritterſchafft freywilligen Belegung laſſen gleich ſein, vnd Irer Perſon halben ſowol nach gemeinen rechten als Crafft ermeldten Vergleichs aller anderer ordinari vnd extraordinari Collecten durchaus ledig vnd frey in ewigkheit bleiben ſollten: jedoch vnd als die Bairiſche Landſtenndt nun etliche Jarhero, inſonderheit aber khurtz verſchinen 93 Jar zu hinlegung eines Schulden-Laſtes, vnd Bereicherung der Fürſtlichen Cammergefäll ein Landſteur vff ſich genommen vnd durch einen zuvor etlich Jar beharten, vnd damain noch ferner erhöchten eigenwilligen vffſchlag in allerley getrenckh, als Mußcatell, Reinfall, vnd anderen ſſeſſen- Welſchen, Oſch- Oeſter- Rein- Nekher- Tauber- Franckhen- Brantwein, Meth vnd Eßig; an weiſſen vnd Braunen frembden vnd Landtbier einzunemmen vbereinkhommen, ſo müeſſen gleichwol vil hundert tauſend Menſchen im Römiſchen Reich, welche ſich deß Bayerlandts mit raiſen gebrauchen, darinnen Herbergen vnd zehren, ſolchen fremden ſchulden laſſt vnd Beſteurung, durch ein vnuermerckhte Exaction auszahlen helffen, wie es auch ſonſten menigelich zu entgelten hat, welcher obangeregte Süeſſe Wein, Mußcatell, Reinfall ꝛc. durch Bayern zu ſich bringen mueß, als Straßburg, Franckfurt, Wormbs, Speyer, Chur- Pfaltz, Franckhen, Sachſen, Schwaben, Wirttenberg, aber der Statt vnd Burgerſchafft zu Regenſpurg wirdt ſolche Landtſteuer in allen vnd jedem getrückh, ſo zu oder von der Statt gebracht wirdt, wider obangeregte Vertrags-Puncten, von je einem Reiniſchen fueter Wein 12 Nürnberger Eimer haltendt, fouil als ſechs taler genommen, dergleichen zoll khein Churfürſt am Rhein hat, zu geſchweigen daß der ordinari Weinzoll dennoch darüber auch enntricht mueß werden ꝛc.

Ebenmäſſigen Unfuegs iſt es, das die Bayeriſche Mautt und Zöll am Hoff, auch in der Statt Regenſpurg zu Kelheim vnd anderſtwo von tag zu tag ihe lenger ihe mehr ſo wol wider des Helligen Reichs Conſtitutiones vnd gemeine Recht, als auch wider vielfeltige Brief vnd Sigill, vnd mit Fürſtlichen Wörden vnd Worten beteürte ordentliche Mautt Regiſter deren Copien N^ris 20. 21. erneüert, erſtaigert, vnd mit vermeinten Mauthrechten alſo übernommen, daß an Victualien vnd zu teglicher notturfft gehörigen wahren, als fleiſch, fiſch, ſchmalz, woll, Roß, vnd anderm Vich, federn und allerlei Kremwerckh von andern orten nichts mehr will zugeführt werden, dann da man von einem Roß mehr nicht als 2. Regenſp. Pf. ſchuldig, wirdt jetzt 1. fl. von Centner federn 1. Rgr. Pf. darfür jetzt 15. kr. vnd alſo vorthin faſſt in allen wahren, wie aus der Deſignation N^ro 22. ſouil man allein noch zur zeit gewiß erfahren khönnen, vnd vns zu wiſſen worden, zu erſehen, ein ſo vnerträglicher vffſatz erfordert, daß ſchier alle frembde vnd Auslendiſche, ſonderlich aber die Böemen, die Statt meiden, vnd weder für geſt noch für die Innwohner die Victualien zu bekhommen ſein, wie es bei jetziger vnd voriger Reichs-Verſamblung, neben der daher verurſachten Theurungen, der augenſcheinlich Mangel genugſamb zu erkhennen gibt.

Man höre nur die Schif vnd Kaufleuth, welche Wein zu führen, welchergeſtalt ſie zu Kelheim von wenig Jaren hero ein Stich Wein ausgeben müeſſen, dafür ſie nachmals mit Waſſer zuefüllen vnd derjenig ſo ſolches angeſtochen Waß Khaufft muß betrogen werden. Die Weeg vnd Straßen zur Statt, werden dennoch ſo übel gehandthabt, daß Menſchen Viech, geſchirr vnd wahren öfftermals in groſſen ſchaden khommen, wie menigelichen wiß, der ſich derſelben Straßen gebrauchen mues. Ob auch wol die Maut ām Hof nur ein Landt Mautt iſt, ſo wöllen doch auch die Schiff ſo von Amberg vnd ſonſten wahren zuführen, in dieſelben gezogen werden. Es hat auch vor wenig Jaren darüber noch der Hertzog in Bayern der Statt am Hof ein eigenen Newen Pflaſterzoll gleichwol ohne der Kay: Mt ꝛc. vnd der Churfürſten, wie auch der benachbarten vnd der intereſſirten Conſens eingeraumbt, damit alſo auch Regenſpurg dardurch zu Erbawung deß Hoffs angehalten werde ꝛc.

Nebenlage ſub Nro. 22.

Verzaichnus etlicher Bayr. Neuen und erhöchten Maut-Puncten.

Erſtlich ſo vnderſtehen ſich die Pfleger am Hofe von der zeit an wider alt herkhommen vnd lauttern Innhalt der Verträg vom Schockh, Karrn, oder Wagen Viſch Ains zway oder mehr Stuck für ir angemaßt Recht zu fordern, vnd den Fuhrleithen ab zu tringen, auch da ſy ſolches nicht entrichten, ſo darumb zu pfendten, zu Arreſtiren vnd Ires gefallens zu ſtraffen, Inmaſſen jezigen Pfleg Wentzin erſt jüngſt faſſten noch und wider das inſinuirt Mandat einen Viſcher vonn Münchsdorff aus der Cron Bohemb Hanß

Bayr

Bayr genannt auf einmal 18. Stuckh Visch abgenommen, und noch darzu 2. Taler Straf abfordern thut.

Zum Andern Nemen sy wider das austruckhenlich zoll Regiſter von iedem Magern Schwein 2. kr. Mauttrecht, wöllen auch was vnder 25. Stuck iſt, nit Mauttfrey paſſieren laſſen.

Zum dritten haben sy wider den innhalt des zoll Regiſters zu einer im Reich verbottenen neuerung von einem Roß Erſtl. 36. kr. aber jezt hinfüran von einem Roß ein Gulden genommen.

Zum viertten iſt offt und viel geclagt worden, daß sy vom Schaff Waitzen und korn 6. kr. vonn Gersten vnd Habern 3. kr. nemmen, da doch in dem Maut-Regiſtern ſolche neue Maut nit allein nit verwilligt, ſondern auch per expreſſum abgeſchafft worden.

Zum fünfften Nemen sy von einem Pallen Stockhviſch und anderer dürren Faſten Speiß 1. ßpf. da doch der Vertrag nur von einem Saumb 9. wpf. meldet.

Zum Sechſten nemen sy vonn iedem Ctrl. Woll abermalen wider den Vertrag 15. kr.

Zum Siebenden. Alß in den Alten vnd neuen Zoll Regiſtern ein ganz geladener Wagen Welliſchen Weins vnd anderm Venediſchen Guets nur 8. Regpf. da aber der Wagen nit ganz beladen von ieder Lagl nur 2. Rpf. ſollen genommen werden, ſo bleibts doch nichtt darbey, ſonndern werden alle Lagl auff einem ganzen Wagen iede zu 2. Rpf. vermauttet, deren etwan ein Fuhrmann 26. oder 27. auff eim Wagen zu führen pflegt, wie auch weniger nicht die kärrn, ſo mit ſolchen Wahren durchgeen, auch zur Maut gezogen vnd nit frey paſſirt werden.

Fürs Acht, daß sy vonn den Jhenigen, ſo zu Regenſpurg burger ſindt, da ſy von andern Orttten Iren Haußrath zur Statt führen die Maut nemmen.

Fürs Neundte wirdt von Kurzen Jaren, von den Pflegern am Hof vonn allem deme was auf den Amberger Schiffen zu oder vonn der Statt gefürt, die Maut genommen, da doch Ire Frſtl. Gndn. der Orttten khein Waſſer Maut nit haben.

Fürs Zehennt, hat Herzog Albrecht hochſelig Gedechtnus denen im Hoff nach dem jüngſten Vertrag einen neuen Pflaſter Zoll eingewilligt, vom Wagen zwen vom karren ein Pfenning vnd vom Wagen Getreid 4. kr. vom karrn 2. kr. Item vom Wagen vnd karrn Kölber 4. kr. von einem einigen kalb 2. kr. den ſie am Hof bishero continuirn vnd menigl. mit beſchweren.

Fürs Aillfte, daß in kurzen Jaren auf das weiß vnd Praun Pier ein Auffſchlag gemacht, indem daß Praun anfängl. 8½ kr. jezt 17. kr. 1. Baß oder viertel weiß Pier 2. fl. 34. kr. 1. pf. geben mueß.

Item wöllen fürs zwelffte auch an Victualien, ſo die benachbarten Pauersleuth zu ſailem Marck führen, vnd niemalen Mauttbar geweſen, eine Neue Maut haben.

Fürs dreyzehent, daß die Wahren, ſo burger erkaufft vnd biß auff Lieferung nit auszahlen, der Maut nit frey gelaſſen werden wöllen, wie die Acta vber etlicher vermautte trühel Fenſterglaß vnd Viſch, die doch one das ſonſt vnmauttbar geweſen vnd ſeyn ſollen, ausweiſen.

Fürs Viertzehent, vnterſtehen ſie ſich auffs allerneulichſt nitt allein die Bayr: Vnderthanen vonn der Regenſpurger Mautt zu eximirn, ſonder dieweil ſie ein ſolches via juris nit khönnen zu wegen bringen, wöllen ſy hingegen via facti auch von den Regenſpurg-Burgern am Hof von allerley Wahren die Mautt haben.

Fünffzehendten. Item ein Neue Mautt will auch von Oſter-Weinen von den Bayr: Mauttner zu Regenſpurg genommen und eingebracht werden.

Sechzehendten, do ein Pallen Schaffel nur ein Schilling Mautt geben ſoll, wird jetzt vom hundert fehlen ein ſchilling gefordert, wie ſich erſt jüngſt ein Churfürſtl. Pfälz: Vnderthan Chriſtoph Sand von der Weyden beclagt, daß er von $5\frac{1}{2}$. Pallen Schaffehl anſtatt der $5\frac{1}{2}$. ßpf. 4. fl. 42. kr. bezahlen müeßen.

Sibenzehendten, Alſo auch wird vom Broth ſo die Wirth in den Dörffern zu Regenſpurg abholen, am Hof ye von eines Gulden werth 1. kr. vnd dan an der Regenpruggen von jedem Gulden werth zween Pfenning genommen.

Zum Achtzehendten kombt auch clag ein, da ein Fuhr zuvor an der Regen Pruggen 4. pf. geben, daß es jetzt gedoppelt worden. Dergl. neuerungen ereignen ſich von Tag zu Tag je länger je mehr, wie es dann die bayr: neue Mautt Regiſter vnd Rechnungen ausweiſen werden.

Nro. XVI.

Rudolph ꝛc.

Hochgebohrner lieber Vetter, vnd Fürſt, zu Vns haben neßlicher tagen, Cammerer vnd Rath, vnnſerer vnd deß heyl: Reichs Statt Regenſpurg, Jre mitraths freindt vnd abgeordnete Ann vnſerm Kayſ: Hoff alher geſchickht, vnd in vnderſchiedlichen ſachen, darinn gemeine Statt von Dr. L. zum höchſten beſchwertt vnd vergwalttigt; Ja, ſo gar mit offentlich außgekhündten repreſſalys verfolgt werden, zu ſchleiniger Jres augenſcheinlichen euſſerſten verderbens vnd nachtheil-abwendtung, vnſer hülff vnd einſehen gebetten, darzue benebens mit zimblich weitleuffiger Deduction anzeig gethan, waßmaſſen nit allein wider gemeine Recht, ſonndern auch alte hochbeteürte, mit D. L. vnd dero Fürſtlichen Hauß Bayern habendte verträg, I. ædirt vnd belaidigt wurden, Solches iſt vns nit lieb zuuernemmen, wir vermerckhen auch,

auch, daß vielbesagter Stadt Regenſpurg burgerſchafft vnd gemein ob dieſen fürgehendten, vnnd ſich immerdar heuffeten moleſtationen, trangſalen, vnd neüerungen, dermaſſen ſchwirig, daß darauß leichtlich groß vngemach entſtehen, vnd zu Dr. L. ſelbſt aigenen Lanndt vnd vnderthanen gefahr, nachtheil vnd ſchaden diß vnweſen weiter alß man ietzund vermuettet, vmb ſich greiffen möcht, vnnd diß alles iſt vmb ſouil ſorgſamer, alß näher deß Reichs dieſer Zeit gemeinen Erbfeindt den Türckhen, auch one diß laider innerliche vnruhe vnd ſpaltung genueg hat. Wann vns aber alß Regierendtem Römiſchen Kayſer oblieget, gemeines friedlichs Weſen, gleich vnd Recht allerſeits im heyl. Reich in Acht zu nemmen, vnnd zuerhalten, auch vielberürte Reichs Statt vor gewaltt vnd vndertruckhung zu ſchützen vnd Hannd zuhaben. Ja D. L. alß ein Fürnemer Fürſt vnd Standt des hey: Reichs wais, daß ſy crafft der Recht vnnd Reichs Conſtitutionen verbundten, mit gewaltthetigen anmaſungen, in ſpecie repreſſalien, nichts durch Zutringen, ſondern ordentlicher erkhandtnus vnd Austrags in allem, wozue ſie befugt zu ſein maint, benügen vnd erſettigen zu laſſen.

Hierüber ſo vermanen wir Dr. L. gnedigelich von Röm: Kay: macht befelhent, vnd wöllen, daß D. L. vor allen dingen vnuerhindert ainich prætenſion gegen vilgemelter Statt Regenſpurg, auch allen vnd ieden, Dero angehörigen, mit der That vnd gewalt nichts fürnemmen, die Repreſſalia vnd was D. L. der Statt zu beſchwer oder nachteil angeordnet, caſſire, aufheb, vnd einſtelle, Neben dem vnd dieweil dieſe ding von vnderſchidlichen ſpeen vnd Irrungen herrürten, ſo durch verlengerung immerdar erger werden, Alß halten wir, für den zutreglichſten weg, ſeindt auch erbietig, vnd verſehen vns, D. L. ſoll ir nit zuwider ſein laſſen, daß wir hierunder dem Eerwürdigen Iulio, Biſchouen zu Wirzburg vnd Herzegen zu Franckhen, vnſern Fürſten vnd lieben Andechtigen, vnnd Burgermeiſter vnd Rath der Statt Nürnberg, ein Commiſſion auftragen, D. L. oder Dero Gewalthaber, vnd die von Regenſpurg inn vnnſerm Namen aufs ehiſt an ein gelegene Mahlſtat, fürzubeſchaiden, baider thail gegen einander habendte clagen vnd antwortt zuhören, auch allen möglichen vleiß fürzuwendten, Ob dieſe Ding ſamentlich oder zum wenigſten, etliche, vnuerhindert deren an vnſerm Kay: Cammergericht ſchwebenden Litiſpendentz (doch auch inn entſtehung dieſer Commiſſions Handlung, vnpräiudicirlich bemelter Litiſpendentz) zu grund verglichen, oder vnns wo bey es ſtehe, zuberichten, Nach befindtung verner die Notturfft wiſſen zubedenckhen. Gewarten demnach hierüber D. L. vnuerzogenliche erclerung, Dero wir mit vetterlichem willem, Kay: Gnaden, vnd allem gueten wolgenaigt ſeindt. Datum zu Prag den 16. January Anno 1597.

Nro. XVII.

Vnſer freündlich dienſt, vnnd waß wir liebs vnnd guts vermögen zuuor, Hochgeborner Fürſt, beſonder lieber freundt

auch freundlicher lieber Vetter vnnd Bruder. Wirt seyndt von vnseren bey nechst zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Versamblung gewesenen Räthen berichtet worden, welchergestalt inen allerhand clagen, bevorab von dem Hrn. Bischoven zu Paßaw, auch Cammerer vnnd Rath bemelter Statt Regenspurg, Innhalt beygefügten Abschriften vor- vnnd einkommen, ob solte der Hochgeborne Fürst vnser auch besonder lieber freundt vnnd freundtlicher lieber Vetter vnnd Bruder Herr Wilhelm Pfaltzgraf bey Rhein, Herzog in obern- vnnd niedern Bayern E. Libdn. geliebter Herr Vatter vnnd nunmehr E. Liebdn. seitdem sie ein zeithero ohngewöhnliche hohe Auffschläg in ihren habenden Zöllen auf allerhandt süesse vnnd andere Wein, auch Meth, Bier, Brandtwein, Salz vnnd dergleichen fürgenommen haben, deren sie bey ihren landen Stätten, Communen und alle benachbarte mit höchster vernachtheilung und beschwehrung befinden müsten, auch zum theil ihren selbst habenden Privilegien vnnd Verträgen zuwiderlaufen thette, wie darauß mit mehrerem zu ersehen.

Dieweil aber E. Liebden ohne vnser erinneren bewust, das vermög der Reichs-Abschiedt vnnd sonderlich deßen anno &c. 76. allhie aufgericht, keinem Standt des Reichs gebüeret ohne Consens der Röm. Kayserl. May. vnsers allergnädigisten Herrn, auch vnserer der Churfürsten Bewilligung newe Zöll anzustellen, oder die alte zu erhöcheren vnnd zu erstaigeren, wir vns auch das dergleichen ersteigerung Euer Liebdn. in ihren Landen vnnd Zöllen fürzunemmen gewilliget, oder bey vns gesucht, sich nit zu erinneren wissen, so haben wir als die wir des heiligen Reichs vnnd deßelben Stände vnd vnderthanen nutzen vnnd bestes zu befürderen schuldig seyn, nit vmbgehen wollen, E. Liebdn. dieser Ding hiemit zu erinneren, freündtlich gesinnendt, vnd bittendt, zum Fall die Sachen also anbrachter maßen beschafen, sie wollen von dieser fürgenommenen erstaigerung ihrer habenden Zöll aus angeregten vrsachen gutwillig abstehen, vnnd diese vnsere ersuchung dahin freündtlich vermerckhen, daß wir daßelbe vf vorgebrachte clagen nottwendig nit vmbgehen können, noch auch Euer Liebdn. vns zu verdencken werden haben, da dieselbe vf Continuirung dergleichen erhöhung bey vns solten erholt werden, daß wir neben höchstged. Kayserl. Mayest. der Sachen vf andere mittel nachdenckhen müsten. Wir wollen vns aber zu Eüer Liebdn. allerfreündtlicher willfahrung versehen, vnnd derowegen vmb dero antwort sie hiemit zur nachrichtung gebetten haben. Seindt sonsten Eüer Liebden zu aller angenemmen diensterzaigung willig vnd berait. Datum 21. Aprilis 1598.

Von GOttes Gnaden

Wolfgang zu Mainz, Johann zu Trier, Ernst zu Cölln Erzbischoven des H. R. R. durch Germanien, Gallien, Arrelaten und Italien Erz-Canzlere.

Friederich Pfaltzgraf bey Rhein des H. R. R. Erztruchsses Herog in Bayern.

Friederich Wilhelm Herzog zu Sachsen, Vormundt vnnd der Chur Sachsen Administrator, Landtgrave in Türingen vnnd Marggraf zu Meisen.

Joachim

Von GOttes Gnaden Joachim Friederich Marggraf zu Brandenburg des H. R. R. Erz-Cammerer, zu Stettin, Pommern, der Cassuben Wenden, vnnd in Schleßien, zu Croßen Herzog, Burggrave zu Nürnberg vnnd Fürst zu Rügen, alle fünf Churfürsten.

Wolfgang9 Archeps mog. Johan.

Dem Hochgebornen Fürsten Hrn. Maximilian Pfalzgraven bey Rhein Herzogen in obern- vnnd niedernbayern, vnsern besondern lieben freundt, auch freundtlichen lieben Vettern vnnd Brudern.

Nro. XVIII.

P. P.

Herrn Vetter vnnd Brüder, E. Ldn ahn vnß vom 21ten Aprilis diß Jahrs abgangenes schreiben, sambt den beyschließen, haben wir allererst hernacher zue eingang des Monatß Nouembris empfangen, vnnd auß demselben mit billicher befrembtnuß vernommen, wessen vnder jüngstgehaltener Regenspurgischer Reichsversamblung bey E. L. L. so woll andern des heiligen Reichs Fürsten, vnd Stende aldort ahnwesenden Räthen, Bottschafften vnnd Gesandten sich des jüngstlich abgeleibten Bischouen zue Passau Freundschafft, ebenfals auch Cammerer vnnd Rath der Statt Regenspurg, vnnotwendiger weiß wieder vnß beschwert, ob solte vnser genedigster geliebter herr Vatter, vnnd hernach volgendts wir, ein zeithero ungewohnliche hoche Auffschlege in vnsern habenden Zollen, auff allerhandt ließe vnnd andern Wein, auch Meth, Pier, Prandtwein, Saltz, vnnd dergleichen fürgenommben haben, deren die angegebene Supplicanten bey Ihren Landen, Stetten, Communen vnnd alle benachbarte mit hochster vernachtheilung vnnd beschwernus empfünden müsten, auch zum theil Ihren selbst habenden Privilegien vnnd Verträgen zuwider lauffen, thetten. Dieweil vns aber bewust, das vermüg der Reichs-Abschiede, vnd sonderlich dessen Anno ꝛc. 76. zu Regenspurg aufgericht, kheinen Standt des Reichs gebuert, ohne consens der Rom. Kap. Mayt., vnsers Allergenedigsten lieben herrn, vnnd Vettern, auch E. L. L. alß des heyligen Reichs Churfürsten bewilligung newe Zoll anzustellen, oder die alte zuerhöchern, vnnd zu staigern, wie dan E. L. L. das sie vns dergleichen erstaigerung in vnsern Landen vnnd Zollen fürzunemen bewilliget, oder wir ein als welche des heyligen Reichs vnd deyselben Stende vnd Vnderthanen nutz vnnd solches bey denselben gesucht, sich nicht zu erinnern wissen, So hetten E. L. L. bestes zubefürdern schuldig seyen, nit vmbgehen wollen vns dieser Ding zuerinnern, vnnd freundtlich gesinnen, zum fall die Sachen also verbrachter maßen beschaffen, wir wolten von dieser fürgenommener erstaigerung vnserer habenden Zöll, aus angeregten vrsachen, guetwillig abstehen, vnnd diese E. L. L. ersuchung dahin freündtlich vermerken, daß E. L. L. daselb auff vorbrachte Clagen notwendig nit vmbgehen khönnen, noch auch wir E. L. L. zuuerdencken werden haben, da dieselb auff continuirung dergleichen erhohung solten erholet werden, daß E. L. Ldn

neben höchstgedachter Kay: Maytt: den sachen auff andere mittel nachdenken muesten, alles mehreren inhalts angeregten schreibens.

Hierauf wir denselben zu begerter antwortt vnd gründtlichen bericht dieser sachen nicht mögen verhalten, daß wir, sowol, alß vnser genedigster geliebter herr Vetter im wenigsten nicht gemaint deß hayligen Reichs Constitutionen vnnd Abschieden, deren wir zue gniegen berichtet seyen, entgegen vnnd zuwider, noch außer höchstermelter Kay. Maytt genedigsten Consens vnnd Eürer des hayligen Reichs Churfürsten L. L. bewilligung, neüe vnbefuegte, vnnd beschwerliche Auffschlege, Zollerhocherungen, oder andere dergleichen exactiones anzustellen, Wir haben vnnß aber dießfalls vnnd biß anhero eben desjhenigen Privilegij vnd begnadungen gebrauchet, mit welcher die ytzige, vnnd hievor regierenden Kay: Maytt: vnsere vhranherrn vnnd Anherrn, Christlöblicher gedechtnuß, auch vnnsern herrn Vettern vnd vnß vor etlichen vielen Jahren, auch lang vor dem allegirten Reichs Abschiedt de Ao 76. genedigist wißentlich, wolbedächtlich vnnd auß erheblichen vrsachen begabt, vnnd dieselben vielfeltig confirmiert, wir auch hierüber der Churfürsten Bewilligung haben, deßen vns weder vnsere Widersacher, noch vemandt anderer billich im wenigsten nicht zuuerdencken, sonder vnß das Recht zu geben, waß Ihnen Crafft Kay. Privilegien darauff sie sich referiern, Ires ermessens erlaubt, vnnd zugelaßen ist, vnnd diß vmb souiel mehr, sintemahl weylandt Kayser Maximilian der ander Allerhöchstloblichsten gedechtnuß daumahlen sich Anno 73. vnnd zuuor Ihrer Maytt Landtstende dero Ertzherzogthumbs Osterreich vnder vnnd ob der Enß, dessen auffschlags halben beschweret gehabt, vnd man also in contradictoriis gestanden, alß Ihro Kay. Maytt der notturfft vnd rechten beschaffenheit solcher sachen berichtet worden, wolgedachtem vnserm Anherrn, denselben Auffschlag nachmaln gnedigst wollgegonnet, vnnd gleichsamb de nono confirmiert, sich auch lauter erbotten, Ihre Landtschafft dahin zuweisen, das sie auch zu frieden, vnnd diese sachen weitter nicht anfechten solten, Inmaßen E. L. L. auß beyliegend solchen Kay: schreibens Abschrifft mehrerem zuuernehmen. Da sich aber vnsere Widersacher deßen Auffschlags auff dasjenige Saltz, so man in vnserm Fürstenthumb täglich verzört, vnd vns von vnserer Landtschafft zu raichen bewilliget worden, beschweren, haben sie solcher Ihrer Clag vmb souiel weniger fueg vnnd erhebliche vrsachen, dieweil sie sich im geringsten nicht darumben zu bekhümmern, waß vnser oder ainigeß andern Fürsten vnnd Reichs-Standts Landschafft vnnd Vnderthanen Iren herrschafften für bewilligungen vnnd hilffen thun, oder erweißen, wie wir dann bißhero nicht darnach getragt, vnnd weder dem Bischouen zu Passaw, noch auch denen von Regenspurg maß oder ordnung gegeben, was sie, sich in dergleichen vnnd andern fällen mit Ihren vnderthanen vnnd Bürgerschafft, oder die hinwiederumben mit ihnen sich verglichen, vnnd gelaistet haben; So gehet dieser von vnserer Landtschafft verwilliget Saltz-Auffschlag der 24. kr. auff yedliche scheiben, welche in vnserm Landt verbraucht werden, allein die vnderthanen, khainß weegs aber die außlender ahn, wie dan die hierundter eingezogene erfahrungen mit sich bringen, das weder die vermainte Cläger, noch andere außlendische bey vnnß oder vnsern nachgesetzten Regierungen vnnd Beambten sich dießfals ainigßmahl nie beschwet,

schwert, da wir sonsten auff vorgehende erkundigung, vnnd gesetzt, das sich diese clag wahr erfunden hette, gebührendes einsehen fürgenommen, vnnd solche grauamen wirklich wolten abgeschafft haben, das also gantz vnnd gar vnuonnöthen gewest, Eure L. L. oder yemandten andern hierundter zubemühen, Wann dann E. L. L. auß yetzt verstandenen vnserm bericht vnd antwortt zue gnügen köhnnen abnehmen, was vnsere Gegentheil für ein vnnotwendige, wol ersparte, vnnd vnbefuegte Clag wieder vnns fueren, vnnd das wir dißalls das wenigste nicht fürgenommen, angestelt, noch gehandelt, so den Reichs Abschieden zuentgegen, oder darumben wir von höchstgedachter Kay: Maytt: nicht außtruckenlichen, vnnd von etlichen viel Jahren Irer erthailten vnnd confirmirten Consenses, vnnd begnadungen, auch Churftl. bewilligungen für zulegen, daß wir also dißfahls anders nichtß, als vnser habendt Jus vnnd gerechtigkeit in vnserm Fürstenthumb exerciert, welches sonsten Jedermenniglich zugelassen, auch vnsere Wiedersacher selbst nicht weniger thuen. Diesem allem nach ersuchen Wir E. L. L. hiemit freündtlich bittendt, sie wollen vnsere Gegensacher mit Irem bißher geüebten vnfueg gentzlich abvnnd zu Ruhe weisen, auch ins kunfftig Ihnen nicht so baldt gehör geben, sonder vnß bey vnsern erlangten vnd wolhergebrachten Rechten Kay: Concessionen vnd Churfrl. bewilligungen, zuesambt derselben würklichem gebrauch vnnd Inhaben, alß an Ime selbst Recht vnnd billich, sowoll alß andere Reichsfürsten vnnd Stendte yedermenniglichs vnperturbirt, vnuerhindert, vnnd vnangefochten verbleiben laßen, Vnser auch hinfüran mit dergleichen auff bloßes vnser Widersacher vnuerhofftes erdichtes angeben, erfolgten, vnnd vnser verantworttung vnangehört vnuerschuldten vnnd vnnötigen starken schreiben vnd Comminalibus verschonen, vnd daß wir diese vnser antwortt vnnd bericht, wegen spats eingelangten E. L. L. schreibens, vnnd notwendiger erforderung berichts vnsere Beambten auff der gegentheill beschehenes deferiren, etwas lenger einstellen musten, freündtlich für entschuldiget halten, vnnd wir seyen E. L. L. hingegen zu aller angenemen Dinsterzaigung genaigt.

Nro. XIX.

Der Hochwürdigsten, Durchleüchtigsten, Hochgebornen, des heil: Reichs Churfürsten anwesende löbl: Räth vnd Gesandten, Ehrwürdige, Wolgeborn, Edle, Gestreng vnd Veste, Genedige, vnd günstige Herrn. E: Ehrw: Gnaden, Hrl. vnd Gunsten ist ohne allen zweifel noch wolwissend, welcher massen Wir ihnen im Jar 98. bei wehrender Reichs Versamblung vnterthenig zu erkhennen geben, das dem durchleuchtigsten hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Maximiliano Pfaltzgraven bei Rhein, Herzogen in Obern vnd Niedern Bayrn ꝛc. ihrer Frstl. Drchlt getrewe Landschafft ein freywillige steur bewilligt, vnd diese Bürden vff vnd vber sich genommen, von allem geträncklh an Wein vnd Bier einen namhafften durchgehenden vffschlag zu machen, dardurch sie nicht allein sich selbst im Land sondern auch Meniglichen ausgesessene durchraisende Personen,

so ihr Herbergen einkehr vnd zehrung in Bayrn suchen müessen, mercklich collectiren. ꝛc.

Ob nun wol diß ins gemein ein hohe fast vnleidentl. Beschwerung: So hat es doch ein Rath zu Regenspurg vnangesehen keiner ihrer Burger vnberürt des Fürstenthumbs Bayrn ein: noch aus der Statt kommen kan, darumb vngeantet gelassen, dieweil sie verstanden, das es zu der Landschafft macht vnd gefallen stehen sollt, solchen vffschlag wider abzuschaffen, aber dahin haben sie nie verstehen noch sich verbindten wollen, das auch dies Getränck, so in der Statt Regenspurg geführt, vnd allda verbraucht oder anders wohin ausser dem Fürstenthum Bayrn abgeben wird, mit eingezogen sein solt. ꝛc.

Nun hat man aber vor wenig Jaren glaubwürdig vernommen, das ihre Drchlt ihr vber solchen vffschlag vnwissend der interessirten Benachbarten nicht allein ein Kayst perpetuation ausgebracht, sondern auch etliche des heil: Reichs kurfürsten vff gleiche weis dahin, wie fürgeben wird, vermögt haben soll, das sie solches privilegium mit Iren Innsigln confirmirt.

Ob Wir nun wohl vnsers theils solches privilegium so hoch nicht widersechten noch anten, wann es in seinen gemeinten terminis verbliebe, vnd allein das Getranckh berürte, so in Bayrn verzehret vnd ausgeschenckt wirdt.

Dieweil aber die Statt Regenspurg ein kai: freie Statt vnd mit einigerlei Landts-Bürdten nicht verhafft, darzue so wohl durch der Herzogen in Bairn selbst gegebene Brieff und Sigel, auch Verträg, als durch Kais: exemptions vnd privilegien von allen dergleichen Bürdten gefreyet, wie auch sonsten gemeiner durchgehenden Recht halber niemand dergestalt soll collectirt werden, als allein die vnderthanen. Dahero dan weder die Churfl: Pfalz noch Pfaltz Neuburg, noch das fürstenthum Passau noch Salzburg ihre vnderthanen mit gedachtem Bayr: vffschlag wöllen beschweren lassen, ob sie schon mit Wein oder Bier das Bairlandt berüret.

So volgt vnwiderspruchlich, das auch die Statt vnd Burgerschafft zu Regenspurg, wann sie oder andere Leut ihren Wein, Bier, Essig, oder dergleichen liquida, so sie anderer Orten, als im fürstenthumb Bairn zuwegen gebracht, zur Stat bringen, vnd in der Stat Regenspurg ausschenkhen, ob sie schon das Fürstenthumb Bayrn berüren, dennoch den vffschlag nicht unterworffen, sondern von solchen allerdings frei sein sollen ꝛc.

Denn aber zuspider werden so wol die Burger in Regenspurg als andere frembde Handels vnd Kaufleuth, welche von Ulm, aus Frankhen, aus Österreich, aus Behem, der Chur Pfalz, der Pfaltz Neuburg, aus Tyrol, Italia, von Venedig, vnd von anderen Orten Wein, Bier, oder andere Getränckh herzue führen, bei den Bayrischen Mauttstetten, als zu Ingolstat, Wilhofen, an dem Hoff vnd anderswo zu entrichtung des vffschlags angehalten, vnd dardurch alle Jar ihe eins ins ander die Statt Regenspurg vnd ire arme Burgerschafft mehr als vmb 10000 fl: ärmer, vnd also viel höher erschezt, dann die Reichs-Contribution ihemaln dem Regenspurg: Anschlag nach ertragen hätte können, wurde also ein vberschwere vnd zuertragen vnmügliche Burde sein, wann diese ohne das schon allerdings erschöpffte Reichs-Statt dergestalt ohne rettung zu ewiger Servitut müste verbunden stehen. Zugeschweigen das der teglichen Zolsteigerungen, Vertheurungen aller

aller Victualien, Sperrung der freyen Kauff vnd Commercien, vnd einführung anderer zuvor vnerhörten Neuerungen vaſſt khein aufhören ſein will.

Wann dann deswegen in Anno 98. an ihre Drchlt in Bairn, wie Wir vernommen, vff vnſer vnterthenigſtes Anſuchen vnd Bitten von dem Churfl. Collegio ein Schreiben abgangen, das dieſelbe vff vnſer vmb Abſtellung ſolchen vffſchlags gegen der Burgerſchafft zu Regenſpurg eingebenes Suppliciren ihren fürderlichen Bericht oder Antwort thun ſolten: Solcher Bericht aber noch nicht ervolgen will: vnd dann einmal billig, ob ihre Drchlt ihe gedächten, denſelben Vffſchlag bei dem Churf: Collegio zu juſtificiren, vnd inn Recht zu erhalten, das ſie doch immittels damit gegen der Burgerſchaft zu Regenſpurg ſo lang einhalten ſollten, bis ein anders erkennt wurde;

Hierumb gelangt nochmahlen vnſer vnterthenigſte hochflehlichſte getrungene Bitt, E: Ehrwd: Gnaden, Hrl: vnd Gunſten geruhen noch bei wehrender Reichs-Verſamblung vielbeſagten Auffſchlag, damit die Statt Regenſpurg die Reichs-Contribution erſchwingen vnd erlegen können, einzuſtellen zu verfügen, vnd offtermeldtes Privilegii Confirmation dahin zu declariren, daß damit das Getränckh, ſo nacher Regenſpurg geführet, vnd in der Statt ausgeſchenckt, oder in der Thur oder Fürſtl: Pfaltz, nacher Paſſau vnd anders wohin dann in Bairn verführt wird, nicht verſtanden noch gemeint ſein ſolle. Immaßen Wir dann auch daneben unterthänigſt gebetten haben wöllen, Deroſelben genedigſten Guetachtens vnd erklärung ein ſchrifftlichen Schein vnd Interceſſion an die Kay: May: zu ertheilen, der allervnterthänigſten Hoffnung, die Röm: Kay: Maj: vnſer Allergnädigſter Herr werde vff ſolche deß Churfrſtl: hochlbbl: Collegii verhoffte genedigſte erklärung vnd restriction dem Reich vnd dem gemeinen Nutz zum Beſten ein ſolche declaration vnd restriction inn dem ſubreptitie erlangten privilegio ſelbſt allergenedigſt zu verfügen für billich ermeſſen. E: Ehrw: Gnaden Hrl: vnd Gunſten vns dienſtl: befelchend

präſ. Regensburg den 6ten Jun. 1603.

Cammerer vnd Rath der Statt Regenſpurg.

Nro. XX.

Der Hochwürdigſten, Durchleuchtigſten, Hochgebornen des heil. Röm. Reichs Churfürſten, vortreffliche abgeordnete Rath, Botſchafften, vnd Geſandten, Ehrwürdige, Wolgeborne, Geſtrenge, Edle, veſte, vnd hochgelärte, Gnedige, vnd Großgünſtige Herren. Euer G: Geſtr: Hl: vnd Gunſten können Wir der Erb: frey vnd Reichs Stett zu gegenwertigen Reichs tag Abgeordnete Räth vnd Geſandten vnder thenig dienſtl: vnd freundlichen nicht verhalten, was Geſtalt der Durchleuchtigſt Hochgeborner Fürſt vnd Herr Herr Maximilian Pfalz graf bei Rein, Herzog in Obern vnd Niedern Bayern ꝛc. zu Deckhendorff vnter Straubingen einen neuen zuvor niemals des Orts gebreuchigen Zoll vf die güeter, ſo vff

dem Thonaustrom gefürt werden, bey dreyen Jharen hero geschlagen, vnd so hoch gesetzt, das gleichwol die Mauttner daselbsten sehr vngleich, vnd je bisweilen von einem mehr als dem andern fordern. Aber doch ihme inegemein von jedem Centen zehen kreutzer, welche sich, sonderbar in den großen schiffen vf ein namhafftes, vnd bis in fünfftzig vnd mehr Gulden beläufft, bei betroeter ernsten straff vnd Anhalten der Personen vnd der gueter entricht werden müssen, vnangesehen der enden von den güetern zuvor niemals nichts, sondern allein von jedem floß oder schiff drey kreutzer schiffrecht geben worden. Wiewoll nun die jenige Erb: Reichs Stätt, deren Burgerschafft sich des Thonaustrombs mit gewerbschafften gebrauchen, sich sowoll gegen die Regierung Straubingen, als die Fr: Drchlt in Bayern selbsten beclagt, vnd vmb Abschaffung solcher beschwerl: neuerung zu vnderschiedlichen mahlen gebeten. So ist zwar der Zoll gegen ihnen theils eingestelt, die gueter aber nichts destoweniger von stuckh zu stuckh annotirt, vnd die andere Erb: Reichs-Stätt nicht allein nicht befreyet, sonder auch gar vnbeantwortt gelaßen worden. Dieweil aber die Anstellung neuer vnd sonderl. so hoher vnd vbermäßiger Zöll vnd Mautstetten nicht allein in gemeinen Rechten vnd des Reichs Abschieden genzl: verbotten, sonder auch denen von vielen Römischen Kayßern etlichen Erb: Stetten mitgetheilten vnd herbrachten begnadungen, wie auch mit dem hochlöbl: Hauß Bayern vfgerichten sonderbaren verträgen, das sie von dergleichen neuen Zöllen befreit sein sollen, allerdings zuwider lauffen, vnd sonsten auch damit also beschaffen, das Ihr Frstl. Drchlt ohne das viel vnd solche hohe Zöll vff dem Thonaustrom haben, das den Handelsleuten über dieselbe noch ein mehreres auszustehen zum höchsten beschwehrlich, wie auch nicht hoffen wollen, daß die Kay: May: vnd das Hochlöbliche Churfrstl: Collegium solchen Zoll, dardurch menniglichen beschwertt, vnd die Commercien geschmelert, gutgeheißen, vnd in præjudicium reliquorum statuum verwilligt haben werden. Hierumben vnd aus denen zwischen denen Erb: Stetten herbrachten Correspondenz nicht vnterlaßen kännen, E: G: Gestrl: Hl: vnd Gunsten deßen vnterthenig, dienst vnd freundlich zu berichten, vnd ist an Dieselbe hierauf vnser ebenmäßig vnderthenig, Dienst, vnd freundlich pitten, Sie wollen sich dieser der Erb: frey vnd Reichs Stett erheblichen beschwerungen annemmen, vnd bey höchst gedachten Herzogen in Bayern dahin richten, damit angeregter neuer Zoll zu Deckhendorff wiederumb abgestellet, vnd er deßfalls bei hieuorigen vhralten gebrauch des gewöhnlichen schiffgelds, wie auch der Disposition gemeinen Rechtens vnd Reichs-Constitutionen gelassen werden möge.

Solches ligt diesem hochlöbl: Churfrstl: Collegio ob, vnd ist an ihme selbsten auch billig vnd Rechtens, vnd werden es vnsere allerseits Herrn vnd Obern vmb E: G: Gestrl: Hl: vnd Gsten vnderthenig, Dienst, vnd freundlichen zu beschulden vnuergeßen pleiben

E: G: Gestrl: Hl: vndt Gsten

Underthenige, Dienst, vnd freundwillige des Erb: frey vnd Reichs-Stett zu gegenwertiger Reichs-Versammlung abgeordnete Räth vnd Gesandte.

præs: Regenspurg den 16ten Juny A. 603.

Nro. XXI.

Nro. XXI.

Vnſer freundtlich Dienſt vnd was wir liebs vnd guts vermdgen zuvor! Hochgeborner Fürſt, beſonder lieber freundt, Auch freundtlicher lieber Oheim Vetter vnd Bruder! Wir ſetzen auſſer allen Zweiffel E. Lbdn. werden ſich noch in vnentſunckener Gedechtnus zu erinnern wiſſen, was Wir in nechſt verſchienem 98. Jahr der weniger Zahl ſo wol vff der Zeit einkommene Clag des des Hern Biſchofen zu Paſſaw vnd dan Cammerer vnd Rath der Stat Regenſpurg; Als auch vnſers der ſamptlichen Churfürſten eignen Intereſſe halben wegen dern dem von E. Lbdn. ahn ihren habenden Zöllen vff allerhand ſüße vnd andere Wein, auch Meth, Bier, Brandtwein, Salz vnd dergleichen fürgenommener vngewönliche hohen Vffſchläge ahn E. Lbdn. freundtlich gelangen laſſen, vnd was wir dabey um derſelben abſchaffung ebenmeßig geſucht vnd gebetten.

Ob wir vns nun wol pillig zu verſehen gehapt, demnach ſolch vnſer Begeren dem Herkommen auch den Rechten vnd Reychs-Conſtitutionibus gemes, es ſollten daruff E. Lbdn. die geklagte Vffſchlege genzlich abgeſchafft, oder vns vff ſolch vnſer Schreiben dero Antwortliche erklerung dermaſſen haben widerfahren laſſen, damit wir die Suppliéanten daraus hätten beſcheiden vnd deswegen fernern anlauffens geübrigt pleiben können. So werden wir Jedoch von vnſern pey nechſter zu Regenſpurg gehaltener Reychs-Verſammlung geweſenen Rathen ahnjetzt abermals berichtet, was Geſtalt nit allein von bemelten Cammerer vnd Rath der Statt Regenſpurg das ſolche vngewönliche Vffſchleg gegen Ihnen vnd Ihrer Burgerſchafft noch einen weg als den andern continuirt werden, ſonder auch von der Erbaren frey vnd Reychs-Stette zu bemelter Reychsuerſammlung Abgeordneten vnd Geſandten darüber noch ferner dieſe beſchwerliche Clag vorkommen, das E. Lbdn. zu Deckendorff vnder Straubingen gelegen, einen newen zuvor niemals gebreuchigen Zoll vff alle güetere ſo vff dem Thonauſtrom geſürt werden bey dreyen Jahren hero angefangen vnd fortgeſetzt haben ſollen, das von Jedem Zentner Ihnsgemein zehen kreuzer bey betroeter ernſter ſtraff auch anhalten der perſohnen vnd güeter entrichtet werden müeßen, ungeachtet von den guetern zuvor niemals nichts Sonder allein von jedem Floß oder Schiff drey Creuzer Schiffrecht von alters gegeben worden, wie E. Lbdn. ſolches beygefügt mit mehrem werden anuerleſen finden.

Dieweil nun Euer Lbdn. ſich aus des Heil. Reychs löbl. verfaſten Ordnungen dem Herkommen vnd ſonſten zu berichten haben, das keinem Standt im Reych, wer der auch ſeie, geburt in ſeiner herrſchafft gebiet vnd Oberkeit vor ſich ſelbſten ohne der Kayſerl. Majeſt. begnadigung und vorhergehende der Churfürſten ſamptlichen bewilligung einigen newen Zoll anzuſtellen oder die alte zu erhöhen vnd zu erſteigern, und dan vns nit wenig bedenklich fallen will, ſo wol zu abbruch vnd ſchmelerung der Commercien Ihm Heil. Reych, als auch zu verringerung Vnſer der Churfürſten diesfalls herbrachten rechtens in obangedeute heilſame Reychsſatzungen einen ſolchen einbruch machen zu laſſen, vnd dardurch andern zu gleichmeſiger nachfolge Vrſach zu

 geben;

geben; Als haben wir nit vnderlassen wollen E. Lbdn. deren Ding hiemit nochmals freundtlich zu errinnern vnd an dieselbe zu gesinnen, Ihm fall in einem vnd dem andern puncten anbrachter Clagen die sachen obangeregter massen beschaffen, sie wollen von solchen fürgenommenen Vffschlägen Irer Zöll vnd dem ohnlängst angerichten newen Zoll ohne fernere Verlängerung guttwillig abstehen, dan in verpleibung dessen wurden E. Lbdn. vns vnfreundtlich nit verdenken, da neben der Kayserl. Matt. wir vff andere mittel, dern wir sonsten viel lieber geübrigt sein wolten, verdacht sein müsten.

Vnd ob wir vns woll gestalten Sachen nach ahn E. Lbdn. freundtliche willfahrung zumahl keinen Zweiffel machen. So pitten wir Jedoch vff einen oder den andern fall vmb E. Lbdn. Antwortliche Erklärung vns darnach zu gerichten haben.

Seindt vnd pleiben daneben E. Lbdn. sonsten zu aller freundtgefälligen Diensterweisung willig und bereit datum

Ahn
Hertzog
Maximilian
in Bayern

Lectum in Consilio
Electorali 27. Junij
1603.

Johann Adam ꝛc.
Lotharius ꝛc.
Ernst ꝛc.
Friederich ꝛc.
Christian ꝛc.
Johann Friederich ꝛc.

Nro. XXII.

Der Hochwürdigisten in Gott durchleuchtigisten Hochgebornen des Heyl. Röm. Reichs Geist- vnnd Weltlicher Churfürsten ꝛc. zu gegenwertiger Reichs-Versamblung abgeordnete fürtreffliche Räthe, Hoch- Ehrwürdige, Wohlgeborne, Edle, Gestrenge, Hochgelerte vnnd Veste Gc. vnnd Gonc. Herrn!

Es hat bei höchstermelten Ihr Churfürstlichen Gnaden sambt vnnd sonders der auch durchleuchtigist vnser genedigister Fürst vnnd Herr, Herr Maximilian Pfalzgrav bei Rhein, Herzog in obern vnnd niedern Bayern ꝛc. vor diesem schrifft- vnnd mündtlich, wie auch jüngst bei Euer Hoch- Ehrwürden Gen. vnnd Gonen. etwas weitleiffiger die Vrsachen lassen anbringen, aus denen Ihre Fürstl. Durchl. bewegt worden, die bewüste erhöcherung der Bayrischen Zoll- vnnd Meütt zu suchen, vnnd, weil dieselben in sich wichtig vnnd erheblich, sein wir desto mehr der Zuversicht, Ihre Churfürstl. ꝛc. frl. frl. Genaden werden dieselben zuvor allberait, allen Vmbstenden nach erwogen, benebens E. Hoch- Ehrw. Gen und Gonen. dahin instruirt vnnd bevollmechtigt haben, damit vnser genedigister Herr in seinem billichen vnnd maistes thails zu nottwendiger abwendung

dung obligender pürden vnnd Gefahr, auch zu wohlfahrt gemainen Vaterlandts raichendem anſuchen gewilfart werde.

Dan Erſtlich khundt vnnd offenbar, das im Herzogthumb Bayern die Zoll vnnd Mütt reſpectivè vnnd gegen dem Landt für ſich ſelbſt, als von ainem ſchäffel traidt, ainem Centen oder Thunen waahr ebenmeſſig nur etlich wenige, als 2. 4. 8. Pf. raichen, daruon durch das gantze an viellen orthen ſumpffig, meſig, vnnd dieſſe Landt, alle weeg vnnd ſteeg, wie auch bei ſo vil groſſen vnnd khlainen waſſern die Prüggen, ſambt den ſchwären vnnd ſtarckhen waſſergebeüen, alles mit anſechlichen groſſen, vnnd gegen den vorigen Jaren dreyfachen Vnkoßten müeſſen vnderhalten werden, deßwegen der Vberreſt, nach belegter Rechnung, für ſich ſelbſt nit groß ſein khan.

Zum Annderen bringt der Augenſchein mit ſich, vnnd wais ein yetlicher, ſo dieſer Landtsart bekhannt, was vaſt Järlich ſonnderlich aber, was diß Jars, (zu geſchweigen der gemainen,) die fünf groſſe ſchiff- und floßraiche raiſſende ſtrenge waſſer, der Ihin, Iſer, Donaw, Saltza, vnnd Lech, ſo maiſtes thails das gantze Landt berüeren, vnnd durchflieſſen, an allen Priggen, wetgen, ſtegen, negſt angelegenen derfferen, Mülen, grundt, Poden, für vnzelbare ſchaden gethan, dardurch die groſſe anſechliche waſſergepeüe, gantze Dörffer vnnd Heußer zerriſſen, verſchwembt, zuſchanden gemacht, welliches alles anderſt nit als mit vbermeſſigem Vncoſten, vnnd zwar wegen euſſerſter gefahr mit eheſtem wider zu reparirn iſt, Vnnd weil dieſer ſchadt allen noch nit aigentlich beſchrieben, oder erkhundigt werden khünden; als iſt man vrbittig, deßwegen, wie auch des gantzen Zolls halben, yeder Zeitt mehrere ausfüerliche erleitterung mit ordenlichen Deſignationen aufzulegen.

Zum Dritten, Nimbt der ohne das geringe Zoll auch derowegen ab, das wie anderer, alſo auch dieſer orthen, die Commercia nit mehr, als vor Jaren in der Vebung, vnnd doch gleichwol nicht deſto minder, alle Onera eben ſo wol vnſerm genedigiſten Herrn obligen, als der Zeitt, da der Zoll comparatione facta illius temporis gemacht.

Zum Vierten Erſcheint der Abgang noch mehr, das vnangeſehen, bei vilermelten Bayriſchen Zoll vnnd Maitten maiſtes Thails es nur mit Pfenningen zughet, dennoch, wann man ſolliche Pfenning mit denen, ſo zur Zeit aufgerichten Zols im ſchwung geweſen, conferirt; ſo erraicht valor ſeu bonitas tam intrinſeca quam extrinſeca beweittem die erſte güette nit, vnnd dahero die ſechs oder Acht Pfenning, die auf ainen Centen waahr, (& ſic de reliquis,) erſtlich gelegt, nach dem yetzigen Lauff vil geringer vnnd Ihre Durchl. yetzt den alten werth, ſo bey Ihren Vorforderen geweſt, mit nichten haben, noch den zur Zeit der aufrichtung wolvermaindten nutz haben khünden, Entgegen gleichwoll die darauffe hafftende Onera durch das gantze Landt mit gröſſeren Vncoſten vnnd alſo denſelben ausſtehen vnnd ertragen müeſſen, Derowegen auch, ohne das befuegt weren, den alten Zoll vnnd wertht einzu forderen, vnnd ſich mit den geringen lauffenden ſortten nit contentiren zu laſſen.

Zum Fünften, ist diese erhöcherung des Zolls, alberait vor villen Jaren, von weilund Kaiser Carl dem fünfften seeligister gedechtnus aus tröfflichen hochwichtigen Vrsachen dem Haus Bayern erthailt, vnnd derhalber ein stattlich Privilegium, auf den doppelten Zoll gegeben worden, wellichen die Regierende fürsten in Bayern aus guettwilligkhait eingestelt, auch sich desselben noch nit behelfen wolten, da nit obangeregte vnnd andere wichtige Motiuen vnsern gnedigisten Herrn dahin antriben, Daraus die geringe des einfachen Zolls (dan das Privilegium ghet auf ainen doppleten) zu sehen.

Zum Sechsten ist dergleichen Bewilligung bishero anderen Stenden, vil auß geringeren Vrsachen, nit verwaigert, dahero umb so viel desto mehr, unserem genedigisten Herrn zu willfaren.

Zum Siebenden ist gleichwohl nit ohn, das auch andere Stendt, bey dem nun in die 17. Jar wehrenden Türckhischen Krieg, viel Durchzüge außgestanden, viel vnnd manicherlay contributiones Irer Majestät geraicht, Dennoch weil alle Jahr, fasst alles vnnd yedes, sowohl Teitsch, als Frantzösisch vnnd Italiänisch Kriegs-Volckh auf Bayern, als proximum portum zugezilt, zu Land vnnd auf offtangezogenen 5. Flüssen, das gantze Fürstenthumb in dem ab- vnnd anzuge durchgeraisst, vnser genedigister Herr auch in allen ordinarj vnnd extraordinarj Türckhenhilffen den negst an der Thür, das höchstgemelt unser genedigister Herr, sambt Dero Landt solche Durchzüg in Iren und Irer Unterthanen aigenen güetteren vil härtter alß andere getroffen, Sy aller ortten mehr schaden eingenommen, vnnd deßwegen (In Bedenckhung solches alles gemainen Vatterlandt Teutscher Nation zu guetem geschehen, auch solche purden dahero rüren) Desto mehr Vrsach vorhanden, dero mit ainer Recompens entgegen zu gehen.

Zum Achten, ist Bayern denen Össterreichischen Landen am negsten gelegen, vnnd dahero allen gefährlichen zuestand, vnnd wann der Erbfeind des Christlichen glaubens der Türckh (welches der Allmächtige gnediglich verhietten wölle) solte fürbrechen, deßelben Vnhailß maistes thails vnderworffen, vnnd also etlicher massen ein Grenitzortt, wie auch der Christenheit Vormaur sein müst. Damit nun Ire Durchl. auf solche fähl sich, Ire Landt, vnnd per consequens das gemaine Vatterlandt so vil möglich thindten beschützen, haben Sy nit allain allberaith auf zimbliche Vorsehung gedacht, sonder werden gezwungen nach vnd nach, desto mehr dieselben zu bestöllen, Derowegen auch Ire Churfürstl. Gnaden abermahl desto mehr Vrsach haben, nit allain durch diß mitl die erhecherung der Zöll, sonder auch mit andern, unsern genedigisten Herrn in diesen hochnotwendigen Werckh hilfliche Handt zu biethen, Sonderlich auch darumben, das wo der Erbfeindt vor diesen oder hernach wurde die Vberhandt nemmen vnserm genedigisten Herrn, der nachzug ohne das neben der Chur Sachsen aufgetragen.

Zum Letsten geschicht die erhechung ohne der Benachbarten Interesse, vnnd wirt wenig gemerckht, zumahlen, das auch die Cammergüetter nit hoch, maist thails an getraidt, vnd ob wol der Auffschlag, so die Weinfuren, nemblich von ainer ahm oder Emer bei 5. ß. zahlen, etwas mechte antreffen, so

bericht

bericht man doch, das ſolchen Aufſchlag khain ordinarj einkhommen, noch Irer Durchl. Cammerguett, es nimbt auch Ire Durchl. denſelben nit ein, diſpoieren nichts dauon, ſonder Weil die Landtſchafft nit allain mit atten ſchweren purden beladen, ſondern derſelben teglich mehr zuewachſen, So hat ermelte Landtſchafft mit bewilligung Ires Herrn, allain zu abhelffung obberierter purden ſich ſelbſt, und die Irige Inwohnende angriffen, mit einem ſolchen genere collectandi, wie andere Lender, Stätt und Prouinzien teglich thuen, doch allain ad certum tempus, et certam cauſam vnd nit weitters durch mittl deß in das Landt eingefierten Weinß belegt, welchen auch der Landtsfürſt ſowol, alß der geringſte vnderthan ſelbſt entricht, die Landtſchafft durch die Iren einnimbt, In Iren handten behalt, mit Ein- vnd Außgaben des Landts notdurfft nach, ohne den Landtsfürſten dauon diſponirt, den purden darmit abhilfft, vnd alſo dardurch Irer Durchl. Cammerguett nit gebeßert, noch demſelben einuerleibt, oder für ain Fürſtenguet zurechnen, Auch in dieſer begerten erhöchung des ordinarj geringen Zolß, gar nit gemaint, dabei nit geſuecht, darauf nit zu ziehen iſt, oder darunder verſtanden werden khan.

Wann dann dem alſo, Wir auch auf weiter begern, vns nochmahl zu mehrer ſpecificirter erklerung, deſignation, vnd Deduction erbotten haben wellen, So gelangt in offt hochgedachter Sr. Fürſtl. Durchl. vnſers gnedigſten Herrns Namen, vnd aus habenden Deroſelben beuelch an E. Hoch: vnd Erw: Gdn. vnd gonſten unſer vnderthenig auch dienſtlich bitten vnd erſuchen, Dieſelben, alß welchen Sr. Fürſtl. Durchl. vngezweifelten verſehens, von Iren gnedigſten Churfürſten vnd Herren, zu diſer ſachen gewollmächtigt, Wellen in Irer Churfffggdn. Namen, vnd an Deroſelben ſtatt, noch bei gegenwärtigem Reichßtag vnd verſtieſſung deßelben, den geſuchten Conſenss willfärig erthailen, vnd dahin verholffen ſein, damit Sr. Fürſtl. Durchl. Dero begerte Zöll vnd Meutt erhecherung auß hievb eingeferten vnd andern merckhlichen rechtmeſſigen vnd bewegenden Vrſachen würckhlich erlangen, und derſelben habhafft werden, das auch Se. Fürſtl. Durchl. yetzt und khonfftig deſto mehr vnd wirckhlicher anlaß und gelegenhait haben, gemainem Vatter Landt in allen zuſtehenden nothfällen beiräthig vnd hilfflich zuerſcheinen. Solche Fürſtl. Willfärigkhait ſeyen Se. Fürſtl. Durchl. gegen Iren Churfffgggdn. hinwiederumb freundt. Danckhbarlich zuerwidern, denſelben auch auf yede ſich zuetragende gelegenhait, mit angenemmer Dienſt vnd Willens erzaigung entgegen zugehen vorders erbiettig. Es wellen Sein Fürſtl. Durchl. auch vmb Eur Hoch. vnd Ehrw. Gdn. vnd Gonſt. mit Gnaden, gonſten, vnd allem gueten erkhennen,

Euer Hoch: Ehrw. Gdn. vnd Gonſt.

Dienſtwillige

Der Fürſtl. Durchl. in Bayrn verordnete vnd alhie anweſende Rhet.

præſ. Regenſpurg den 27. Marty
Ao. 1608.

Nro. XXIII.

Den ehrnuesten, fürsichtigen vnd weisen des heyl: Reichs-Statt Regenspurg Hern Camerern vnd Rath thun die zu diesem Reichstag verordnete Churfürstl. Räthe zu wißen, vnd in abschrifft communiciren, waß gestalt bey den löblichsten samptlichen des heyligen Reichs Churfürsten Ihren gnedigsten Hern der durchleüchtig vnd hochgeborn Fürst vnd Her Her Maximilian Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog In Ober- vnd Niedern Bayern umb erhohung deren Im Fürstenthumb Bayern habenden Zollen freundtlich angesucht. Zu welchem ende dan Ihrer Fürstl. Gnaden Gesandten beyliegend Memorial bey itziger versamlung der Churfürstl. Räthe vbergeben.

Ob dan wol sie die Churfürstl. Räthe von hochstgedachten Ihren gnedigsten Herren beuelcht sein, angeregtes suchens halben die Nottufft hierunder, waß nach gestalten sachen, vnd domit die Commercia nicht zu hoch beschwert werden, sich thun laßen möge, bedencken sollen. So haben sie sich doch auch dabey Erinnert, daß bey vorgangenen Reichsversamlungen etlicher maßen beschwerungen etlicher Bayerschen Zoll halben eingewendet worden, do sie nicht wißen, ob dieselbige nachgelaßen, oder abgewendet worden seyen oder nit.

Domit sie wohlgedachte Churfürstl. Räthe dan sich Ihrem beuelch nach vff erlangte nottürfftige Information desto beßer bequemen mogen. Alß haben sie vor gut angesehen, obgedachten Hern Camerern vnd Rath alhie angeregt Memorial zur nachrichtung vnd umb Ihren bericht, wie es mit den hiebeuor eingewandten gravaminibus geschaffen, zu communiciren, den sie, Ihrer gelegenheit nach, zu befürdern vnd vielwol vnd ehrgedachten Hern Churfürstlichen Räthen anzupringen wißen werden. Signatum Regenspurg den 29. Martii An. 608.

Maynzische Cantzley.

Nro. XXIV.

Alß bey den samptlichen loblichen des Heyligen Reichs Churfürsten der Durchleüchtigst vnd Hochgeborn fürst vnd Her Her Maximilian Pfaltzgraf bey Rhein Hertzog In Ober vnd Niedern Bayern wegen vieler umbsteindtlich angezogener beschwerungen vnd vff sich habender Vncosten wegen erhaltung weg, stege, prugken, mühlen vnd anderer schweren waßerbawe In Ihrem fürstenthumb freündtlich anlangens vnd ansuchens gethon, daß Ire Fürstl. Gnaden zu Behuff deßelben vnd anderer vilmehrer schwehrer außlagen mochte ein Consens zu erhohung deren In gedachtem Irem Fürstenthumb habender Zöll vnd Mautten ertheilt werden, Vnd dan darauff von Ihren Churfürstlichen Ggggggdn. alerseits

lerſeits Ihren zu gegenwertigem Reichstag verordneten Räthen beuelch geſchehen, von ſolchen ſachen miteinander zu deliberiren, vnd waß geſtalten dingen nach, ſich thun laßen wollte, domit auch die Commercia nicht ſo hoch beſchwert werden mochten zu bedencken, Haben zwahr die Churfürſtliche Räthe angeregtem beuelch zu Volg berürtes furſtlich Bayeriſch ſuchen zu tractirn vorgenomen: Indem Inen aber ſowol durch die Hern Bayeriſche Fürſtl. abgeſandten ein ſchrifftlich Memorial vbergeben worden, darin ſie ſich ſelbſt noch zu einer fernern vnd eigentlichen Deſignation vieler ſchäden vnd Beſchwerung, dahero Ihre Fürſtl. Gnaden zu dieſem ſuchen deſto mehrer bewegt werden, auch berichtung der bißher erhobenen verzollung erbotten; Und ſie die Churfürſtl. Räthe nicht allein dieſelbige Deſignation vor fernerer erklerung, ſowol den bericht zu haben vor nötig befinden, waß die verzollung vermöge der alten Zollrollen bißhero geweſen ſeye, vnd wie von hochſtgedachtem fürſten dem Hern Hertzogen In Bayern dieſelbige itzo zu erhohen begert werde, Sondern ſich auch Erinneren, daß bey baiden nechſt vorgangenen Reichstägen vnderſchiedliche beſchwehrungen der Bayeriſchen Zoll halben vorkomen, welche Ihrer Fürſtl. Gnaden der Zeit communicirt worden, vnd bishero noch kein Information daruber einkommen.

Domit dan mehr wolgedachte Churfürſtliche Räthe mit mehrem bericht der ſachen Ihrer gnedigſten Heren beuelch vortſetzen mogen. Alß wurdet den Heren Fürſtl. Bayeriſchen abgeſandten heimgeſtelt, ob ſie zu mehrer beförderung der Churfürſtlichen Räthe reſolution, baides, nemblich die anerbottene vnd obangedeute Deſignation vnd bericht der Zoll-Rollen halben, als auch die Information vber die einkomene gravamina einpringen wollen, ſich darauf deſto bequemer, vermoge habender beuelch zuerkleren haben. Signatum Regenſpurg den 29. Martii An. &c. 608.

Maynziſche Cantzley.

Nro. XXV.

Der ſambtlichen loblichen deß hey: Römiſchen Reichs Churfürſten ꝛc. zu dieſem Reichs tag verordnete, anſehnliche fürtreffliche Rethe, Hoch Erwürdig, Wohlgeborn, Edel Geſtreng, Hochgelert vnd veſſte, Gnedig vnd gonſtige Herren.

Demnach E. hoch Erwl. gl. vnd gol. ſo wol auf vnſers gnedigſten Herrns bey Iren Churfrſtl. gggggl. freundlich anſuchen, alß vnſer hieſige ſchrifft vnd mündtliche Werbung den doppelten Bayriſchen Zohl betreffend, vnd damit E. Hoch Erwl. gl. vnd gol. mit mehrerem bericht der ſachen dero gnedigſten Churfürſten vnd Herrn beuelch fortſetzen mögen, vns haimbgeſtelt, ob wir zu befürderung der reſolution baides die angedeitte designation der Zohl Roll halben vnd dann die information vber die einkhomene gravamina einbringen wellen. Ob nun wol (auſſerhalb was die Landtſchafft auß bewegenden Vrſachen, vnd darvber negſt bericht geſchehen, auf die ins Landt Bayrn eingefierte Wein vnd alſo ſichſelbſten belegt) die Beſchaffenheit der Bayriſchen Zohl, ſon-

derlich den Jhenigen, ſo ſich der orthen gebrauchen, zimblich bekhannt, Deßgleichen die vnnotwendiger weiß einkhomene gravamina an ſich ſelbſt vnerhebtlich, theilß in facto anderſt beſchaffen, nit die Zöhl oder Meutt ſonder das Saltzweſen vnd Wein Auffſchlag berüeren, vnd dahero wir vns der willfehrigen resolution des doppelten Zohls halber ohne fernern Zweifel deſto mehr verſehen.

So haben wir dennoch ein ſolches, was E. HochErwl. gl. vnd gol. vns ſchrifftl. anmelden laſſen, vnd damit die Churfürſtliche resolution deshalber nit aufgehalten werde, vnſern gnedigſten Herrn vnderthenigſt vberſchriben vnd von Jrer Drchl. beyliegende Roll oder Zohls Specification empfangen, darauß die geringheit der Zöhl, ſo wol zu Waſſer als Landt vnſchwer zu ſehen, auch die Rechnung leüchtlich zu machen, ob vnd was Jre Drchl. in Bayern nutzes oder vberſchuß haben khönnen, wann man den vncoſten, ſo auf alle durch daß Fürſtenthumb gehende vielfeltige Landt vnd Hörſträſſen vnd dann auf die anſehliche ſchwere Waſſergebey bey ſouiel groſſen flieſſenden Waſſern Jerlich laufft, dauon abrechnet, darbey auch diß zu bedenckhen, das thailß der Straſſen etlich Meil Weeg lange mit lauttern Holtz gepaut, beegt vnd vnderhalten müſſen werden, zugleich auch daß durch ſolche erhebung die Comercia vilmehr befürdert, alß wann wegen der ſchlechten Zohl daſſelb alles der gebür nach, vnd wie es die durchfuehren erfordern, würde gar vnderlaſſen, oder doch den Gewerben zu guetem nit ſo füeglich angeſtelt.

Was aber die gravamina betrifft, beuelchen Jre Drchl. vnß gnedigſt Eur HochEwrl. gl. vnd gol. zuuermelden, daß ſy allberait den 13. Novemb. Lit. A. Anno 1598. auf ſolche gravamina Jren Churfl. gggggl. mit mehrerm geantwortt, vnder andern das Jre Drchl. gar nit gemaint, den Reichs constitutionen was zuwider vorzunemen noch auſſer Jrer May. vnd der Churfürſten Consens neue vnbefuegte vnd beſchwerliche Zohl erhecherung oder andere exactiones anzuſtellen, Sonder Jre Drchll hetten ſich deß Privilegy gebraucht, mit welchem der yetzige vnd vor Regierende Röm: Kayſer vnſers gnedigſten Herrns Vhranherrn, Anherrn, herrn Vatter vnd Jrer Drchl. ſelbſt, vor vielen langen Jaren vnd lanng vor dem in denen gravaminibus allegirten Reichß Abſchieden de A° 76. wiſſentlich wohlbedechlich vnd aus erheblichen vrſachen begabt, hernach vielfeltig confirmirt, vnd durch die Churfürſten ſelbſt bewilligt, Jnmaſſen ſolches alles in denen an höchſt vermeldte Churfrſtl. gggggl. abgangenen ſchreiben, dahin man ſich gezogen haben will, weitleüffiger außgefürt. Zu dem beruͤeren die Bayriſche Zöhl vnd Meutt faſſt einich vnd allain die Öſterreichiſche (vnd gar wenig anderer Stend) Lande, dardurch einiche Comercia nit verhindert, vil weniger Jrer Mtl. Erbleunder ſich daryber beſchwert, umb ſoviel deſto weniger anderer, ſo darbey gar nit, oder wenig intereſsirt, geſuchte vnnotwendige difficulteten zu attendiren ſein, denen ohne das, wofern ſie billiche Vrſach, beuorſtehet, vnſern gnedigſten Herrn nach gemeinen Rechten vnd Reichß Abſchieden, darzue Jre Drchl. ſich offeriren, ordentlicher weiß vorzunemen, vilmehr dieſelb ſolcher Geſtalt zuuerunglimpffen, oder per indirectum an dero erheblichen hochbewegenden erſuchen zuuerhindern. Jnſonnderheit, das ermeltes Saltzweſen allberait rechthengig, in ſeinen ordentlichen gang, der Wein auffſchlag von dieſen

NB. Die hier ſub Lit. A. angezogene Beylage vom 13ten Novemb. 1598. iſt mit der ſub Nro. XVIII. befindlichen Churbayeriſchen Verantwortung einerley.

dieſen gemainen Zöhl vnd Meutten ein abſonderlich werckh das Ihenig, was erſt ordinaria Judicis cognitione geſchehen ſoll, durch dergleichen aufgeſuchtes Intereſſe den anhaltenden Stenden yederzeit entzogen, vnd dann das Churfürſtlich Collegium mit weitleuffigen erfahrungen von baiden Partheyen vberhäufft mechte werden.

Dahero dan vnd auf ſolche weittere erinderung erhollen wir yezt vermelts vnſers gnedigſten Herrn anſuchen, die vnderſchiedliche eingeferte motiuen, ſonderlich auch der ſambtlichen loblichen Churf. ggggggn: darauf gethanes erbieten, ſambt dieſer anzaig, vnd ſein nunmehr der zuverſicht, E. hoch Erw. Gn. vnd Gon. werden ohne weitters Bedenckhen (wie vormalß vil anderen Stenden) die geſuechte duplication des Bayrſchen Zohls einwilligen, hierinn ſich alſo erweiſen, wie zu Iren Churf. ggggggn. auf dero andeitten vnd wegen obliegender purden vnſer gnedigſter Herr das freundtlich Vertrauen, auch entgegen ſich zu mehrmahlen erboten hat, für vnſer Perſohn vnderdienſtlich bittendt, weil Eur HochErw. Gn. vnd Gon. erſt vermelte für ſich ſelbſt Clare vnd ſpecificierte Zohls Rollen nach aller notturfft in continenti khönnen durchſehen, dieſelb auch aus bewegenden Vrſachen weitters nit zu communiciren oder ad describendum zu geben iſt, vns ſolche Zohls Rollen alsbald wiederumben volgen zu laſſen. Regenſpurg den 14 Aprilis ao. 1608.

Fürſtl. Drchlt in Bayern zu yetzigen Reichs tag abgeordnete Rethe.

præſ. Regenſpurg den 23 Aprilis ao. 608.

Nro. XXVI.

Summariſch Verzeichnuß, welchermaſſen bey Bay: Maut- vnd Zollſtetten belegt vnd vermaut werden.

Auf dem Ineſtrom,

Von Schärdingen auß biß gehn Roſenheim, Wein, Pier, vndt andern Getränckh, Giebtt bey der Mautt Scharding,

von dem Emer		2. dn.
Braunaw,		
vonn einem Emer wein,		1. dn.
Burckhauſen,		
1. Emer Wein, Mett		4. dn.
Otting,		
1. Emer Wein, Mett, Bier		2. dn.
Waſſerburg,		
Einem Emer Wein, Pier, Mett		1. dn.
Roſenhaim,		
Ein Emer Wein, Pier, Mett		1. dn.

Prandtwein,

Zue Scharding,

Prandtwein, vom Emer = = = 21. dn.

Braunaw,

1. Emer Prandtwein = = = = 21. dn.

Burckhausen,

vom Emer Prandtwein = = = = 21. dn.

Otting,

Ein Emer Prandtwein = = = = 21. dn.

Wasserburg,

von eine Emer Prandtwein = = = 14. dn.

Rosenhaimb,

vonn einem Emer Prandtwein = = = 7. dn.

Getraidt.

Schärding,

Giebtt allerley Traidt ein scheffel = = = 1. dn.

Braunaw,

vonn einem scheffel = = = = = 4. dn.

Burckhausen,

vonn einem Scheffel = = = = 1. dn.

Otting,

Ein Scheffell = = = = = 3. dn.

Wasserburg,

vonn einem Scheffel = = = = 3. dn.

Rosenheim,

vonn einer Mutt = = = = = 1. dn.

Allerley Viech,

Schärding,

Giebtt ein Ochs, Stier, oder Khue, auch schaff, Gaiß, Pock Schwein, ledigs Roß (außer der Vngrischen Ochsen, deren jeder 5 ½ Pf. = = = = 2. dn.

Braunaw,

Von Allerley Viech, vom stück = = = 2. dn.

Burckhausen,

Von Allerley Viech, vom Stuck = = = nihil,

Otting,

Von Allerley Viech, vom Stuck = = = 2. dn.

Wasserburg,

Allerley Viech vom stück, = = = = 4 dn.

Rosenhaim,

Allerley Viech, vom stück = = = 1. dn.

Centen güeter.

Schärding,

Giebtt Allerley Centenguett = = = 12. dn.

Braunaw,

Allerley Centenguet = = = = 6. dn.

Burck=

Digitized by Google

Burckhausen,

Allerley Centenguett 6. dn.

Otting,

Allerley Centenguett, 8. dn.

Wasserburg,

Allerley Centenguett, 8. dn.

Rosenheim,

Allerley Centenguett, 4. dn.

Beschlagen guett.

Schärding,

Vom Centen beschlägenn guett, 2 ß. 10 dn.

Braunaw,

Vom sämb beschlagen guett, 5 ß. 7 dn. 1 hl.

Burckhausen,

Ein Centen 10. dn.

Otting,

Vom Centen beschlagen guett 16. dn.

Wasserburg,

Von einem Centen 8. dn.

Rosenheim,

4. dn.

Tunnen Mautt,

Schärding,

Giebt ein Thonnen Visch, schmals, Honig vnd Galmey 12. dn.

Braunaw,

Von einer Thonnen Honig, Hering 8. dn.

Burckhausen,

Vonn einer Thonnen Honig, Häring 8. dn.

Otting,

Allerley, so nach der Thunnen vermauth wirdt, gibt 8. dn.

Wasserburg,

Honig, Häring, Visch, schmals, Fürneiß, von einer Thonnen 6. dn.

Rosenheim,

Ein Thonnen Leinöll, Anders Öhll, Honig, Häring, 10 dn. 1. hl.

Mühl- und Schleifstein.

Schärding,

Ein Mühlstein, ein hogler schleifstein 12. dn.

Braunaw,

Ein Mulstein, ein schleifstein, 21. dn.

Burckhausen,

Ein Steinerner Grandt, ein Schleifstein, Mulstein, Ölstein vnd Marblstein 10 ½ dn.

Otting,

Ein Schleifstein, Mulstein, Marblstein 12. dn.

Wasserburg,

Ein Grabstein, ein Mulstein 6. dn.

Rosenhaim,

Ein Mullstein . . . . . 21. dn.

Kalb- vnd Schaffell.

Scharding,

100. Rauch vnd gewirchte Kahld schaffl . . . 12. dn.

Braunaw,

100. Schaffl Irch, Leder oder Kirschwerck . . . 6 dn.

Burckhausen,

100. Fell geworchtt oder vngeworchtt . . . 10. dn.

Otting,

100. Fell Khalb, Trch, Sämisch Krdpff oder schäffel, . 6. dn.

Wasserburg,

Vnder dem gefull verstanden.

Rosenhaimb,

Vom hundert fell Rauch oder geworchtt . . 10½ dn.

Gewaidt.

Schärding,

Von einem gesetz waidt . . . . 28 dn.

Braunaw,

Vnder den Centengueter verstanden . . . 6 dn.

Burckhausen,

In simili,

Otting,

Ein gesetz gewaidt . . . . 8 dn.

Wasserburg,

Auch vnder den Centen guetern . . . 3 dn.

Rosenhaim,

In simili, ... 3. dn.

Allerley gewürckte gearbeite vndt vngearbeite Heütt.

Schärding,

Ein Hirsch, Wildthaudt, Wolff-Palg, Ellenthautt, so geworchtt . . . . . 14 dn.

Braunau,

Ellenthautt . . . . . 2 dn.

Burckhausen,

Vonn einer leden Hirsch, Tax vnd Sawhautt . . 1 dn.

Otting,

Vnder dem gefull verstanden . . . . 2 dn.

Wasserburg,

1. Wollffs-Tuch, ein gearbeite Hautt . . 2. dn.

Rosenheimb,

Auch vnder dem gefull,

Allerley Gefull.

Schärding,

Ein Mader-Palgk, 1. Pockhautt, ein gantzer Fuchs-Palg, ein Cordabonhautt, 1. Paar Zuchten oder Preißisch leder, von einer Hautt Rauch oder geworchtt . . . 2. dn.

Brau-

Braunaw,

1. Ochſenhautt, Kuhehautt, Pockhautt, Zuckten, Kalbfell, Preiß ſich Leder . . . . . 2. dn.

Burchauſen,

Ein Rinderhautt, ein Klafterſcheider . . . . 2. dn.

Otting,

Ein geworckte Hautt von Ochſen oder Kuhe . . 2. dn.

Waſſerburg,

Eine Rauch Oxen- Kuhe oder gemeine Hautt . . 1. dn.

Roſenheimb,

1. Hautt geworckt oder Rauch, 1. Paar Preißiſch leder oder Zuchten 1. dn.

Geſambte Gueter.

Schärding,

Allerley geſambtes guet, von yedem Sämb . . 1. ß. 6. dn.

Braunaw,

Gibtt der ſämb allerley guet . . . . 12. dn.

Burchauſen,

Vom Sämb allerley guett . . . . 32. dn.

Otting,

Ein Sämb allerley guett . . . . 24. dn.

Waſſerburg,

1. Sämb guett . . . . 12. dn.

Roſenhaim,

Ein Sämb guett . . . . 12. dn.

Zwilch, Leinwath vnd Rupfen.

Schärding,

Ein ſtuckh Zwilch, Leinwath, Rupfen, Schlaper, Parchett . . 3. dn.

Braunaw,

Vnder den Welſchen Tüchern . . . . 4. dn.

Burckhauſen,

Vnder den geſambten guetern . . . . .

Otting,

Ein Stück Leinwath, Kotzen, Parchet, Rupfen, Futtertuch, Zwilch 2. dn.

Waſſerburg,

Würſchet Tuech, Rupfen, Leinwath, parchatt, ein ſtück . 2. dn.

Roſenhaim,

Ein ſtuck Kotzen, Leinwath, Rupfen, von ein Pintl Schlaye, ein ſtuck Tuech . . . . 4. dn.

Klaine Wahren vnd gemeine Cram-Pfenberrt.

Schärding,

Alle wahren, ſo nach dem werth oder gulden vermautt werden, wirdt vom gulden geben . . . . 7. dn.

Braunaw,

Alle Pfenberrt wahr vom Gulden . . . 3½. dn.

Burckhauſen,

Vom gulden . . . . 7. dn.

Otting,

Vom gulden . . . . . 3½. dn.

Wasserburg,

Vom gulden . . . . . 7. dn.

Rosenhaimb,

Vom gulden . . . . . 7. dn.

Süesse Wein,

Schärding.

1. ßß. ſüeßer wein . . . . . 8. dn.

Braunaw,

1. Sämb . . . . . 12. dn.

Burckhausen,

Vonn einem großen Vaß Welschwein . . . . . 2. ß. – dn.

Otting,

1. ßß. allerley Sueßwein . . . . . 24. dn.

Wasserburg,

1. ß ſueßwein . . . . . 12. dn.

Rosenheim,

Vonn 1. ßß. ein Maß oder Geldt dafür.

Welliſche Tücher.

Schärding,

Ein ſtück Welsch Tuch . . . . . 18. dn.

Braunaw,

1. ſtück Tuech guet oder böß . . . . . 4. dn.

Burckhausen,

1. ßß. ſtuck Tuch . . . . . 2. ß. 4. dn.

Otting,

1. Stuck Tuch . . . . . 4. dn.

Wasserburg,

Vnder den geſambten guetern . . . . . 1. dn.

Rosenhaimb,

In ſimili . . . . . 1. dn.

Viſch Mautt.

Schärding,

Ein ſchock Karpfen, Hechten, Fehren, Sälbling, Äſch vnd Alwiſch 2. ſtuck.

Braunaw,

1. ſchock Karpfen, Hechten . . . . . 1. ſtück.

Burckhausen,

1. ſchock Karpfen, Hechten, Pärmb . . . . . 2. ſtuck.

Otting,

Vom ſchock . . . . . 1. ſtück.

Wasserburg,

In ſimili . . . . . 1. ſtück.

Rosenhaimb,

Vom ſchock Viſch ingemein . . . . . 1. ſtück.

Stock-

Stockvisch.

Schärding,

Ein Paln Stockvisch — 3. ß. -- dn.

Braunaw,

1. Stuckh Stockhvisch — 2. Visch.

Burckhausen,

— nihil.

Otting,

1. schock Plateiß — 16. Plateiß.

Wässerburg,

Wurdet vnder Andern Wahren genommen

Rosenhaimb,

In simili

Holtzwerck.

Schärding,

Vom 100. schaffer loffel — 4. stück.

Braunaw,

Pommerantzen, Morgeranten, Lemoni, Rechen, Golben, Drechswerckh, Pantzen, obst, von yedem 100. — 2. stuck.

Burckhausen,

100. hiltzene schäffel — 3.

Otting,

100. Kärpfen, Täller, Schüssel, Syb, Rechen, Prodt, Pomerantzen, Allerley Öpst, Käß, Trinckglaß, Gabeln, Citroni — 2. stuck.

Rosenhaimb,

Allerley, so nach dem hundertt vermauth wirdt — 2. stuck.

Cösten, Lorber, Reiß, dan die frucht, vnder den gesampten guetern verstandenn.

Schärding,

1. Vaß Cösten — 1. ß. 2. dn.

Braunaw,

Ein Vaß Cösten, Lorber, Reiß — 1. ß. 19. dn.

Burckhausen,

Vnder den gesampten guetern Allda — nihil.

Otting,

Ein saß Haußrahtt, vermauth der Emer — 3½. dn.

Wasserburg,

Ein Vaß Reiß, Lorber, Khossten — 1. ß. 6. dn.

Rosenhaim,

Wie bey Burckhausen.

Hafner Werckh.

Schärding,

1. lb. Kachelhäfen, nach der Zall — 14. dn.

Braunaw,

1. lb. — 14. dn.

Burckhausen,

1. fb. 10. dn.

Otting,

1. fb. 48. dn.

Wasserburg,

1. fb. 1. ß. 12. dn.

Rosenhaimb,

Ist Alß ein Puschsach vnd in specie nit zu wißen.

Auff dem Tonaustrom.

Von Vilßhouen auß biß gen Ingolstatt.

Allerley Viech.

Giebt bey der Mautt Vilßhouen

Von einem Ochs, Kuhe, Rindt, Roß, schwein 2½. dn.

Deckhendorff,

Nihil.

Pogn,

Nihil.

Donaustauff,

Ein Ochß, Khue, Roß 3. dn.

Straubing,

Nihil.

Statt am Hoff,

Ein Ochs, Khue, Kalb 2. dn.

Regenßburg,

Nihil.

Abbach,

1. Ochs, Khue, feist schwein, Roß 1. dn.

Neustatt,

1. Ochs, Pferdt, feist schwein, ein Hamell 4. dn. 1. hl.

Kehlhaim,

1. Ochs, Khue, Kahlb, schwein, Geiß, Pockh, Schaff 1. dn.

Ingolstatt,

Ein Roß, Khue, Rindt, Schaff 5. dn.

Süeße Wein.

Vilßhouen,

Ein samb sueß Wein 1. ß.

Deckhendorff,

1. Samb 15. dn.

Pogen,

Ist vnder andern Wein verstanden.

Tonaustauff,

Ein Lagl Sueßwein 10. dn.

Straubing,

Ein Sämb sueß oder Welschwein 1. ß. — dn.

Statt am Hoff,

Ein Wagen Welschwein 20. dn

Regens

Regenſpurg,

1. Emer . . . . . 2½ dn.

Nehſtatt,

Vnder andern Getränckh . . . . .

Kehlhaim,

Ein Sämb Sueßwein . . . . . 10. dn.

Ingolſtatt,

Ein Sämb Sueßwein . . . . . 16. dn.

Wein, Pier, vndt Anders Getränckh.

Vilßhouen,

Ein Emer Wein in gemein, Pier, Mett, Eßig . 2. dn. 1. Hl.

Deckhendorff,

Ein Emer Wein, Pier, Mett . . 2. dn. 1. Hl.

Pogen,

Allda wurdet der wein nach einer Schiffung vnd vonn einer Gittern vermautt . . . . 4. ß. 10. dn.

Tunauſtauff,

Ein Faß Wein . . . . . 10. dn.

Straubing,

Ein Emer Wein, Pier, Mett, Eßig . . . 5. dn.

Statt am Hoff,

1. ganzer Wagen, 8. Regenſpr. Ct. . . . 20. dn.

Regenßburg,

Ein Emer Wein . . . . 2. dn. 1. Hl.

Abbach,

1. Emer Wein, Pier . . . . . 1. dn.

Neuſtatt,

Ein Emer Wein, Bier vnd Anders . . . 1. dn.

Khelleim.

1. Emer Wein, Mett, Pier . . . . 7½. dn.

Ingolſtatt,

Ein Emer zween Pfenning . . . . 2. dn.

Centen Gueter.

Vilßhouen,

Allerley Centenguet . . . . . 15. dn.

Deckhendorff,

Allerley Centenguet . . . . . 10. dn.

Pogen,

Stachel, Eiſen gibt 100. Centen ein Rechtt 32. Regenſpurger Ct. . . . . 2. ß. 20. dn.

Thunauſtauff,

Allerley Centengnett . . . . 7½. dn.

Straubing,

Allerley Centen guett . . . . . 15. dn.

Statt am Hoff,

Allerley Centen gnett . . . . . 3. dn.

Regenſpurg,

Ein Centen Eiſen . . . . . 1. dn.

Abbach,

1. Cennten Allerley guett . . . . . 5. dn.

Neuſtatt,

1. Cennten Allerley guett . . . . . 3. dn.

Khelhaim,

Allerley Cennten guett . . . . . 5. dn.

Ingolſtatt,

Cennten guett gibtt . . . . . 6. dn.

Prandtwein.

Vilshouen,

1. Emer Prandtwein . . . . . 5. dn.

Deckhendorff,

1. Emer Prandtwein . . . . . 5. dn.

Pogn,

. . . . . Nihil.

Thunaustauff,

Ein faß Prandtwein . . . . . 10. dn.

Straubing,

Ein Emer Prandtwein . . . . . 2. dn.

Statt am Hoff,

Iſt vnder andern getranckh, gibtt ein gantzer Wagen 8. Regenſpurger Ct. . . . . 20. dn.

Regenſpurg,

Ein Emer . . . . . 2½ dn.

Abbach,

Ein Emer Prandtwein . . . . . 4. dn.

Neuſtatt,

Ein Emer Prandtwein . . . . . 5. dn.

Khelheim,

Ein Emer Prandtwein . . . . . 15. dn.

Ingolſtatt,

Ein Emer Prandtwein, ein halb maß oder geldt.

Kleine Wahren vndt gemeine Cramb Pfenbertt.

Vilshouen,

Allerley wahren, ſo nach dem Werth vermauth werden, gibtt der gulden . . . . . 7. dn.

Deckhendorff,

Vom gulden . . . . . 5. dn.

Pogn,

. . . . . Nihil

Thunaustauff,

Von einem gulden . . . . . 5. dn.

Straubing,

Allerley Pfenbertt, der gulden . . . . . 15. dn.

Stat

Statt am Hoff,

Ist vnder den Centenguet begriffen.

Regenspurg,

Abbach, Nihil

Wie bey der Statt am Hoff.

Neustatt,

Jungleichen.

Rhelhaim,

Vonn allerley Pfenberrt, der gulden 7. dn.

Ingolstatt,

Vom gulden Pfenberrt 3½ dn.

Stachell, Nägl, Fläschl, Vässel vnde Lägl.

Vilshouen,

Ein Stachl Nägl, Faßel Fläschl 20. dn.

Deckhendorff,

Ein Stachl Fäßell 1 ß —

Pogn,

Ein Lägl guett 10. dn.

Thunaustauff,

Vnder den Centen guetern.

Straubing,

Ein Nagl Stachl, Geschmidt horn Väßel, Fläschl, Lägl 25. dn.

Statt am Hoff,

1. Lägl Saiffen, Feigen, Weinpeer, Öll, 2. Regenspurger Ct. 5. dn.

Regenspurg,

Abbach, Nihil

1. Väßel Nägel, geschmeidt 5. dn.

Neustatt,

1. Stachel Vaßel 12. dn.

Rhelhaim,

Vnder dem Centen guett.

Ingolstatt,

Ingleichen.

Pux, Messer, Leinbätt, Golschen, Papiervaß, ꝛc.

Vilshouen,

Ein gantz Messer faß, Puxfaß, ein Vaß Papier, ein Vaß Druckerey 2. ß. 24. dn.

Deckhendorff,

Ein Meßerfaß, ein schilling Pfenning.

Pogn,

Thunaustauff, Nihil.

Nihil.

Straubing,

Ein faß Leinbath, Golschen, Puh, Messer, Plech . . . 3. ß. 15. dn.

Statt am Hoff,

1. Waß, Spießglaß, ... 3. dn.

Regenspurg,

. . . . . Nihil.

Abbach,

1. Golschen, Leinbath, Purfaß, 20. Regenßburger Ct. . . 1. ß. 20. dn.

Neuhstatt,

Ein Golschen, Puchsfaß . . . . . 14. dn.

Khelhaim,

Ein Faß Golschen, Parchett, Leinwath, zwilich, 1. ß. 6. Regenspurger Ct. . . . . 2. ß. . .

Ingolstatt,

Ein Pux, Golschen, Leinbath vaß . . . . 12. dn.

Khalb, Schäffel vndt andere Wahr, nach dem hundertt.

Vilshouen,

Alles nach dem Hundert bermauth . . . . 15. dn.

Deckhendorff,

Alle wahren, so nach dem hundert angesetzt, gibtt . . 15. dn.

Pogen,

100. soll . . . . . 2½ dn.

Thunaustauff,

vom hundert Segens Kuheütt fell . . . . 10. dn.

Straubing,

vom hundert Allerley wahren . . . . 15. dn.

Statt am Hoff,

vom Hundert schaff, Gaiß, Pockh, Ochsenheütt, Wetzstein, 12. Regenspurger Ct. . . . . 1 ß. . .

Regenspurg,

. . . . . Nihil.

Abbach,

Alle vnd iede wahren, so nach dem hundert Angesagtt . . 10. dn.

Neuhstatt,

100. Rauche Kalb, vnd gearbeite fell, Kropff, für, Khulles ꝛc. 10. dn.

Khelhaim,

Allerley vom hundertt . . . . . 5. dn.

Ingolstatt,

Vom hundert Segenß, Mäder, für . . . . 21. dn.

Leinwath, Parchet, Schamlott, Zwilch.

Vilshouen,

Allerley wahren, gibts stuckh . . . . 5. dn.

Deckhendorff,

1. Stuckh Tuch, Leinwath . . . . 5. dn.

Pogn,

Ein stuck Tuch . . . . . 10. dn.

Thu-

Thunaustauff,

1. Stuckh Wullentuech, Leinwath ꝛ ꝛ ꝛ 5. dn.

Straubing,

Ein iedeß stuckh Schamloth, Zwilich, Leinbath, Rupfen, Machey, grob garn ꝛc. ꝛ ꝛ ꝛ 5. dn.

Statt am Hoff,

Stuckh Parchatt ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ 1. dn.

Regenßpurg,

ꝛ ꝛ ꝛ Nihil

Abbach,

1. Stuckh Parchatt, Leinwath, Zwilich ꝛ ꝛ 2½ dn.

Neuhstatt,

1. Stuck Khulleuckes, Khulbames oder dergleichen Leinwath, Würschatt, Arreß, Parchett ꝛ ꝛ ꝛ 2. dn.

Khelhaim,

1. Stuckh Parchatt, Leinbatt, Zwilich ꝛ ꝛ 5. dn.

Ingolstatt,

Rupffen, Zwilich, Leinwath ꝛ ꝛ ꝛ 1. dn.

Gesämbte Güeter.

Vilshouen,

Der Sämb Allerley guett ꝛ ꝛ ꝛ 2. ß. ꝛ dn.

Deckhendorff,

Der Sämb, ein schilling Pfenning,

Pogen,

Vnder dem Centen guet.

Thunawstauff,

Ein Sämb ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ 7½ dn.

Straubing,

Der Sämb Allerley guett ꝛ ꝛ ꝛ 1. ß. 15. dn.

Statt am Hoff,

1. Sämb Pfeffer ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ 1. ß. ꝛ dn.

Regensburg,

ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ Nihil.

Abbach,

1. Sämb Loden Papier ꝛ ꝛ ꝛ 10. dn.

Neüstatt,

1. Sämb Allerley guetter ꝛ ꝛ ꝛ 18. dn.

Khelhaim,

Würdt Alleß dem Centen nach vermautt.

Ingolstatt,

1. Sämb ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ 14. dn.

Beschlagen guett.

Vilßhouen,

Beschlagen guett ein Centen ꝛ ꝛ ꝛ 2. ß. 2½ dn.

Deckhendorff,

1. Centen beschlagen guet ꝛ ꝛ ꝛ 1. ß ꝛ dn.

Pogn,

Ist vnder den Centen guetern.

Thunawstauff,

1. Cennten . . . 7½ dn.

Straubing,

1. Centen beschlagen guett . . . 15. dn.

Statt am Hoff,

Beschlagenß guett gibtt . . . 10. dn.

Regenßpurg,

Abbach,

1. Cennten beschlagen guett . . . 21. dn.

Neuſtatt,

Wurdet wie von Andern Centen guett genommen . . . 3. dn.

Khelhaim,

Ein Cennten . . . 3. ß. 15. dn.

Ingolſtatt,

Der Cennten . . . 3. ß. 15. dn.

Thunnen Mautt.

Wilßhouen,

Alleß, ſo nach der Thonnen vermautt, eine . . . 15. dn.

Deckhendorff,

1. Häring, hönig, Viſchſchmaltz, Obſt-Thonnen . . . 10. dn.

Pogn,

1. Thonnen hönig, Häring . . . 10. dn.

Thunawſtauff,

1. Thonnen ſchliff . . . 5. dn.

Straubing,

Alleß ſo nach der Thonnen vermautt, eine . . . 15. dn.

Statt am Hoff,

Hönig, häring, Viſchſchmaltz, Obſt . . . 5. dn.

Regenſpurg,

. . . Nihil.

Abbach,

Hönig, Häring, Viſchſchmaltz, ein Thonnen . . . 5. dn.

Neuſtatt,

1. Thonnen Häring, Hönig . . . 6. dn.

Khelhaim,

Was nach der Tonnen vermautt, eine . . . 5. dn.

Ingolſtatt,

Häring, Viſchſchmaltz, Lax, Hönig, Galmei ein Thunnen . . . 16. dn.

Getraidt.

Wilßhouen,

Allerley Traidt, 1. ſchaff . . . 7½ dn.

Deckhendorff,

Allerley Traidt, vom ſchaff . . . 5. dn.

Pogn,

Vonn einem ſchaff . . . 5. dn.

Thunaw-

Thunaustauff,

Nihil.

Straubing,

Allerley getraidt, daß schaff — 5. dn.

Statt am Hoff,

Nihil.

Regenspurg,

Nihil.

Abbach,

Allerley Traidt, ain schaff — 2½ dn.

Neüstatt,

Allerley Traidt ein schaff — 5. dn.

Khelhaim,

Alleß Traidt, daß schaff — 5. dn.

Straubing,

Ist vnder der Pfenbertt begriffenn.

Regenßpurg,

Abbach,

Ein Glaß: Saiffentruchen — 10. dn.

Neüstatt,

1. Glaß truchen — 5. dn.

Khelhaim,

Ein Glaß truchen — 5. dn.

Ingolstatt,

Ein Wagen glaß — 1. ß. 12. dn.

Stockhuisch, Plateiß,

Vilßhouen,

1. Stuckh oder Pallen Stock Plateiß — 3. ß. 15. dn.

Deckhendorff,

Nihil.

Pogn,

1. Stuckh oder Pallen stockhuisch — 5. dn.

Thunaustauff,

Ein Stuckh Stockvisch — 15. dn.

Straubing,

Ein stück Stockfisch, Plateiß — 3. ß. 15. dn.

Statt am Hoff,

Ein Saumb Stockfisch, Plateiß — 5. dn.

Regenspurg,

Nihil.

Abbach,

Nihil.

Neüstatt,

1. Stuckh Stockvisch — 1. Visch

Khelhaimb,

Nihil.

Ingolstatt,

Ein Stuck stockfisch — 1. Visch.

Hanßrahtt.

Vilßhouen,

Ein Truhen, Vaß, steig, Pantzen mit Haußrath, Claider — 10. dn.

Ingolstatt,

1. Schaff Weitz, Khorn — 4. dn.

Guets Tuech nach dem Sämb.

Vilßhouen,

1. Sämb gewandt oder Wollen Tuch — 1. fl. -- ß. 10. dn.

Deckhendorff,

1. Samb Tuch, 48. Regenspurg. Ct. — 4. ß. dn.

Pogn,

1. Stück Tuch — 10. dn.

Thunawstauff,

Ein Sämb Tuch, 12. Regenspurger Ct. — 1. ß. dn.

Straubing,

1. Sämb gewandt — 1. fl. -- ß. 15. dn.

Statt am Hoff,

Gewandt ain Sämb 12. Regenspurg. Ct. — 1. ß. dn.

Regenspurg,

Nihil.

Abbach,

Wurdt wie von andern Tuchern vnd Leinwath, die Mautt vom stuck 2½. dn.

Nehstatt,

1. Sämb guets gewandt — 1. ß. 20. dn.

Khelhaim,

1. Sams gewandt — 10. dn.

Ingolstatt,

Ein Sämb gewandt — 1. ß. 4. dn.

Truckhen Mautt.

Vilßhouen,

1. Glaßtruchen, Guertler, Cramer, vnd Riemertruchen — 20. dn.

Deckhendorff,

Wurdt alles nach dem gulden vermautt.

Pogn.

Nihil.

Thunauwstauff,

1. Glaßtruchen, 6. Regensp. Ct. — 15. dn.

Statt am Hoff,

Nach dem Werth kombtt vnder Pfenbertt.

Regenßburg,

Nihil

Abbach,

Abbach,

100. Allfisch, Spieß, schwingen, Wetzstein . . . 1. Stuck

Neüstatt,

Alles nach dem Werth wie zu Vilßhouen.

Khelhaimb,

100. Grienfisch, Pomerantzen, Oliuen, Lemoni, Margranten vnd Andern mehr . . . . . 2. stuckh.

Ingolstatt,

100. Schaffel, Plateiß, Geselchee Visch . . . 2. Stuckh.

Pfundt oder Zall Mautt.

Vilßhouen,

1. Pfund Wagenschien . . . . . 1. ß. 15. dn.

Deckhendorff,

Ein Pfund schwer kholben 24. Reg. Ct. . . . 2. ß. dn.

Pogn,

1. ß. Schineysen . . . . . 2½. dn.

Thunawstauff,

1. tb. Schineysen . . . . . 8. dn.

Straubing,

1. tb. schloß, Kolben, schineisen . . . 2. ß. 20. dn.

Statt am Hoff,

. . . . . Nihil.

Regenspurg,

1. tb. Werth- oder Radschin . . . 20. dn.

Abbach,

Vnder den Cennten guett.

Neüstatt,

1. tb. Schieneysen . . . . 20. dn.

Ingolstatt,

1. tb. Eisen . . . . . 1. ß. 18. dn.

Deckhendorff,

Ein gantzer Haußrath 2. ß. 12. Reg. Ct. . . 6. ß. dn.

Pogn,

Vonn einem Haußrath . . . . 1. ß. dn.

Straubing,

Wirdt nach dem gulden, von iedem geben . . 5. dn.

Statt am Hoff,

Haußrath, nach gelegenheit dessen.

Regenspurg,

. . . . . Nihil.

Abbach,

Von einem Mittern Haußrath 2. ß. 24. Reg. Ct. . 1. ß.

Neüstatt,

Haußrath wurdet nach den stücken vermautt, 1. Pött 24. dn. ein Polsterküß . . . . . 16. dn.

Khelheim,

Ein Mitterer Haußrath . . . . . 1. fl.

Ingolstatt,

Wurdt der Haußrath nach Gelegenheit deßen vermaurt.

Täller, Schüsselln, großer Khrausen.

Vilßhouen,

Alles unter der Pfenbarttwahr begriffenn.

Deckhendorff,

100. Schüssell, täller, Oltzelten . . . . . 2. Stuckh.

Pogen,

100. Schüßel, Täller, gloßer khrausen . . . . 4. Stuckh.

Thunaustuff,

100. Molter, Täller schwingen . . . . . 2. Stuckh.

Straubing,

100. Schaubhier, Vilthuett, lebendig und grien auch geselchte Visch, Khäß, Obst, Thonen, schiffl, Pfannen, täller, fueder schwingen . . . . . 2. Stuckh.

Statt am Hoff,

1. Stock Khäß, Khrausen, hultzenen geschirr . . . 1. Stuckh.

Müll, Schliff- undt Grabstein.

Vilshouen,

1. Mülstein, Schliffstein . . . . . 2½ dn.

Deckhendorff,

Ein Mülstein . . . . . 5. dn.

Pogen,

" " " . . . . . Nihil.

Thunaustauff,

Ein Marbell, Grabstein, 1 ß. 7. Regenſ. Ct. . . 2. ß. 2. dn. 1. hl.

Straubing,

1. Milstein, Grabstein . . . . . 5. dn.

Statt am Hoff,

1. Mülstein, Grabstein . . . . . 10. dn.

Regenspurg,

1. Mülstein . . . . . 5. dn.

Abbach,

" " " . . . . . Nihil.

Neuſtatt,

1. Mülstein . . . . . 2. dn.

Khelhaim,

" " " . . . . . Nihil.

Ingolstatt,

1. Mülstein . . . . . 7. dn.

Allerley gewürckte vnd vngewürckhte Heüth.

Vilßhouen,

1. Ochsen, hapt Palg, gemeine Roß, hürsch, Dochsen, Bieberhautt . . . . . ½ dn.

Deckhene

Deckhendorff,

Ochsen, Khue, Roßheutt ... 1½ dn.

Pogn,

1. Rauche hautt ... 1. hl.

Thunauſtauff,

100. Ochſenheütt ... 12. dn.

Straubing,

100. Ochſen, Khue, gemeine heütt Häpalg ... 1½ dn.

Statt am Hoff,

100. Ochſen, Khuheheütt ... 12. dn

Regenßburg,

... Nihil.

Abbach,

1. Ochſen vnd Khuehautt ... 1. dn.

Neüſtatt,

1. Ochſen- Khue- Pockhautt ... 1. dn.

Khelhaim,

Vonn einer ochſen, Khue, Roß vnd Ander hautt ... 1. dn.

Ingolſtatt,

1. Ochſen, Khue, Sauhautt, Hapalg ... 1. dn.

Eybenholtz.

Viltzhouen,

100. Eyben Pogenholz geben ... 3. fl.

Statt am Hoff,

1. Wagen eyben Pogenholtz ... 1. ß. 26. dn.

Bey andern Meütten wurdet es nach dem gulden vermautt, vnd vnder Pfenbert gerechnet.

Pällel Mautt.

Viltzhouen,

Ein Pällel Papier ... 5. dn.

Deckhendorff,

Nach dem werth.

Pogun,

... Nihil.

Thunauſtauff,

1. Pallen Parchett ... 7½ dn.

Straubing,

1. Pällel Papier ... 1 ß. 20. dn.

Statt am Hoff,

1. Pallen Parchet, Arleß, Fell, 12. Regenſ. Ct. ... 1. ß. - dn.

Regenſpurg,

... Nihil.

Abbach,

Ein Pällel Ledder oder tuech ... 5. dn.

Neüſtatt,

Iſt vnder der Pfenbertt wahr.

Khelhaim,

In ſimili.

Hopfen.

Wißhouen,

1. Ziech hopffen . . . . . 10. dn.

Deckhendorff,

Nach dem gulden, von einem . . . . . 5. dn.

Pognn,

1. Wagen Hopffen, 12. Regenſ. Ct. . . . . 1. ß . dn.

Thunauſtauff,

Iſt vnder dem Pfenbertt.

Straubing,

Vonn pedem gulden . . . . . 5. dn.

Statt am Hoff,

. . . . . Nihil.

Neuſtatt,

. . . . . Nihil.

Ingolſtatt,

Ein ſchiff Hopfen . . . . . 4. dn.

Volgen die Landtmäutt.

Geſämbte Gueter.

Straßwahlen,

1. Sämb Pfeffer, Imer, Saiffen, Baumwoll, Leinwath 17. dn. 1. hl.

Altenmarckht,

Allerley gueter, ſo nach dem Sämb vermautt, einer . . 12. dn.

Ampfing,

Alles nach dem Centen.

Dorffa,

In ſimili.

Landaw,

1. Sämb wetzſtein, Papier, Lorber, Federn, Glaß, Leinwath, Pfeffer, Paumöll . . . . . 12. dn.

Neumarckt,

Allerley guet, ſo nach dem Sämb vermautt ainer . . . 8. dn.

Biburg,

1. Sambguet in gemeinen gibtt . . . . . 8. dn.

Landtshuett,

Ein Sämb Saiffen, Paumwoll, queckhſilber, Paumöll, Glaß, Gallus, Papier . . . . . 8. dn.

Moßburg,

Ein ſamb Camrrey . . . . . 7. dn.

Großzoll München,

1. Sämb Reiß, Weinpör, Mandl, Gallus, Zwveben, Feyen, Saiffen . . . . . 8. dn.

Fridperg,

Iſt bey dem Zennten guet einkommen.

Rhain,

Wirdt alles nach dem Centen vnd nicht nach dem Sämb verwautt.

Pfaf-

Pfaffenhouen,

Allerley Sämbgletter, ainer . . . . . 12. dn.

Gewandt oder guett Tuch Mautt.

Straßwahlen,

1. Sämb Tuech . . . . . 2. ß. 3. dn.

Ampfing,

Ein Pallen Tuech . . . . . 21. dn.

Altenmarckht,

1. Samb Gewandt . . . . . 6. dn.

Dorffa,

Ein ſtuck tuech . . . . . 2. dn.

Neumarckth,

Ein Sämb . . . . . 8. dn.

Landaw,

Ein Samb Tuch . . . . . 1. ß. 10. dn.

Biburg,

Ein Sämb Tuch . . . . . 12. dn.

Landtshuett,

1. Wagen Sämb gewandt . . . . . 24. dn.

Moßpurg,

1. Sämb gewandt oder Tuch . . . . . 16. dn.

Großzoll München,

1. Sämb guet Tuech . . . . . 24. dn.

Fridperg,

1. Sämb Gewandt . . . . . 12. dn.

Raihn,

1. Sämb gewandt . . . . . 24. dn.

Pfaffenhouen,

Ein Sämb gewandt . . . . . 12. dn.

Centen guett.

Straßwahlen,

1. Centen Wax, Inſlet, ſchmaltz, Federn, Zin, Kupfer, Rött . 6. dn.

Ampfing,

1. Cennten guett . . . . . 3½. dn.

Altenmarckht,

Ein Cennten Allerley guett . . . . . 3. dn.

Dorffa,

Ein Cennten guett . . . . . 4. dn.

Landaw,

Ein Cennten Crammerey . . . . . 5. dn.

Biburg,

1. Cennten allerley guett . . . . . 4. dn.

Landshuett,

Allerley Cennten guett . . . . . 5. dn.

Mospurg,

Alles Cennten guett, gibtt einer . . . 3½. dn.

Neuenmarckht,

Ein Cennten guett, sey waß es wöll . . 4. dn.

Großzoll München,

1. Cennten guett . . . . 3. dn.

Fridtberg,

1. Cennten schmaltz, flachs, Hanf, woll, Inschlet, Leindl . 2. dn.

Rhain,

Alleß Cennten guett . . . . 4. dn.

Pfaffenhouen,

Ein Cennten, yedes guett in gemein . . 5. dn.

Beschlagen guett.

Straßwahlen,

Ein Sämb . . . . 1. ß. 22. dn. 1. Hl.

Ampfing,

Vnder dem Cenntenguett verstanden

Altenmarckht,

Ein Sämb beschlagen guett . . . 1. ß. 6. dn.

Dorffa,

Alles vnder dem Cenntenguett . . .

Landaw,

In simili . . . . .

Neuenmarckht,

1. Samb beschlagen guett . . . 8. dn.

Biburg,

1. Samb beschlagen guett . . . 12. dn.

Landshuett,

1. Sämb beschlagen guett . . . 12. dn.

Mospurg,

Ist vnder dem Centenguett begriffen

Großzoll München,

Ein Sämb beschlagen guett . . . 24. dn.

Fridtberg,

Vnder andern Cenntenguet . . . .

Rhain,

In simili, wie obgemeldt . . . .

Pfaffenhouen,

Ein Cennten beschlagen guett . . . 5. dn.

Thunnen Mautt.

Straßwahlen,

1. Tonnen Häring, Hönig, Lax, Vischschmaltz vnd dergleichen . . . 21. dn.

Ampfing,

Ampfing,

1. Thunnen Häring, Honig, Vischschmalz . . . 3½. dn.

Altenmarckhtt,

Ein Tonnen Häring . . . . . 6. dn.

Dorffa,

. . . . . Nihil

Landaw,

Ein Tunnen Hönig, Häring . . . . . 5. dn.

Nehenmarckht,

Ein Tonnen Häring . . . . . 4. dn.

Biburg,

Ein Tonnen Häring . . . . . .

Landtshuett,

Ein Thunnen . . . . . 7. dn.

Mospurg,

Ein Tonnen Allerley gibtt . . . . . 7. dn.

Großzoll München,

Ein Tonnen Vischschmalz, Honig, Häring . . . 6. dn.

Fridtberg,

. . . . . Nihil.

Rhain,

Alles nach dem Cennten.

Pfaffenhouen,

Alle wahren so nach der Tunnen vermautt, eine . . 8. dn.

Getraidt oder Schäffell Mautt.

Straßwahlen,

Daß Traidt gibtt Alda khein mautt, man nimbt aber von einem Wagen . . . . . 6. dn.

Ampfing,

Ein Mudt Traidt . . . . . 10½ dn.

Altenmarckhtt,

Ein Mutt Allerley Traidt . . . . . 3. dn.

Landaw,

1. Schiff khorn, weitzen, gersten . . . . 5. dn.

Dorffa,

Ein wagen Traidt . . . . . 2. dn.

Nehenmarckhtt,

. . . . . Nihil.

Biburg,

. . . . . Nihil.

Landtshuett,

Ein wagen Traidt . . . . . 5. dn.

Mospurg,

. . . . . Nihil.

Großzoll München,

. . . . . Nihil.

Fridtberg,

1. Schaffel Roggen, Voßn, Waitz, Gersten, Haber, Khorn, Arbeß 3½ dn.

Rain,

Ein Sack Allerley Traidt 3½ dn.

Pfaffenhouen,

Nihil.

Wein, Pier, Mett.

Straßwahlen,

Ein Wagen wein, Mett, Pier 17½ dn.

Ampfing,

Ein Emer Wein, Mett, Pier 1. dn

Altenmarckht,

Ein Emer Allerley wein 2. dn.

Dorffa,

Nihil.

Landaw,

Ein Emer wein, Pier 2. dn.

Neuenmarckht.

Ein Emer wein, Pier

Biburg,

Ein Emer Wein, Pier 1. dn.

Landtshuett,

Ein Emer wein, Mett, Pier 2. dn.

Mospurg,

Ein Emer wein, Pier 2. dn.

Großzoll,

Ein Emer Essig, Wein, Mett, Pier 4. dn.

Fridtberg,

Ein Emer Wein, Eßig, Mett, Pier 4. dn.

Rhain,

Ein Eimer wein, Mett, Pier 4. dn.

Pfaffenhouen,

Nihil.

Prandtwein.

Straßwahlen,

Ein Emer Prandwein 21. dn.

Ampfing,

Ein Emer Prandtwein 2. dn.

Aitenmarckhtt,

Ein Emer Prandtwein 7. dn.

Dorffa,

Ein Emer gibt wie Andere wein.

Landaw,

Ein Emer 2 dn.

Neuenmarckhtt,

Ein Emer 4. dn.

Biburg,

Ein Emer wein 1. dn.

Landts-

Landtshuett,

Ein Emer . . . . . 2. dn.

Moßpurg,

Wurdet wie von einem andern Emer wein genommen . . 2. dn.

Großzoll,

Ein Emer Prandtwein . . . . . 4. dn.

Fridtberg,

Ein Emer Prandtwein . . . . . 7. dn.

Rhain,

Ein Wagen wein . . . . . 6. dn.

Pfaffenhouen,

. . . . . Nihil.

Sießwein.

Straßwahlen,

Ein Sämb Sieß wein . . . . . 17½ dn.

Ampfing,

Ist vnder andern getranck verstanden.

Altenmarckht,

Ein Sämb Sießwein . . . . . 8. dn.

Dorffa,

Würdet wie Ander wein nach dem Emer verzollett . . 1. dn.

Landaw,

Ein Emer . . . . . 2. dn.

Neuenmarckht,

Ein Sämb. Sueßwein . . . . . 8. dn.

Biburg,

Ein Emer wein . . . . . 1. dn.

Landtshuett,

Ein Sämb Sießwein . . . . . 8. dn.

Mospurg,

Ein Lagl, Raisl vnd anderer Sießwein . . . . 7. dn.

München,

Ein Emer Welschwein . . . . . 4. dn.

Fridtberg,

Ein Lagl Sueßwein . . . . . 7. dn.

Rhain,

Ein wagen wein . . . . . 6. dn.

Pfaffenhouen,

Ein Lagl . . . . . 5. dn.

Allerley Viech.

Straßwahlen,

Vonn Ochsen, Khue, schwein vnd Allem Andern viech, es sey das, wie viel es wolle, gibt man nur vom Hauffen . 1. dn.

Ampfing,

Ein ledigs Roß, Khue, Schwein, Rindt, Ochs . . . 1. dn.

Altenmarckht,

Vonn ein Khue, ledigen Roß, schwein . . . 1. dn.

Dorffa,

Allerley Viech, ein stück . . . 1. dn.

Landaw,

Ein ledigs Roß, Khue, schwein, Gaiß . . . 1. dn.

Neuenmarckht,

. . . Nihil.

Biburg,

Ein Khue, Roß, schwein . . . 1. dn.

Landtshuett,

Ein Ochs, Khue, Jung Rind, schwein . . . 2. dn.

Mospurg,

Ein Roß oder Füll . . . 3½ dn.

München,

Fridtperg,

Ein Ochs Khue, Rindt . . . 3. dn.

Rhain,

Ein Ochs, Rindt, Khue, Kalb . . . 2. dn.

Pfaffenhouen,

Ein Ochs, Rind, schwein, Roß . . .

Rauche vndt geworchte Heütte.

Straßwahlen,

Eine Khue, Orenhautt . . . 1. dn.

Ampfing,

Ein Khue, Roßhautt . . . 1. dn.

Altenmarckht,

Ein vngeworchte Hautt . . . 1. dn.

Dorffa,

Allerley gewörchte vnd vngeworchte Heütt, Aine . . . 1. dn.

Landaw,

Geworchte vnd Rauche Haut, giebt eine . . . 1. dn.

Neuenmarckht,

Vom 4. Heütten . . . 1. dn.

Biburg,

Drey Ochsen oder Khue Heutt . . . 1. dn.

Landtshuett,

Allerley Heutt, eine . . . 1. dn.

Mospurg,

Ein Khue, Ochsen Hautt . . . 1. dn.

München,

Die geworchten Heutt seind vnder dem Sämbguett begriffen.

Fridtperg,

Eine Khue oder Ochsenhautt . . . 1. dn.

Rhain,

Rhain,

Ein Hürsch- Ochsen- Rind- Khalbhaut . . . 1. dn.

Fellwerkh.

Straßwahlen,

100. Schön vnd Felwerckh. . . . . 10½. dn.

Ampfing,

30. Schaff- Khalbfell . . . . . 4. dn.

Altenmarckht,

Vonn 7. Schaff- vnd Kalbfell . . . . . 1. dn.

Dorffa,

Ein Stück Kalb vnd Schaffell . . . . . 3. dn.

Landau,

Vonn 100. Alles Felwerckh . . . . . 5. dn.

Neuenmarckht,

100. Fell . . . . . 1. dn.

Biburg,

Ein Stückh Kalb vnd Andere Fell . . . . . 3. dn.

Landtshuett,

100. Allerley Kalb vnd Schaffell . . . . . 5. dn.

Mospurg,

Ein Stuck oder dreißig Fell . . . . . 3½. dn.

München,

100. Schaffell . . . . . 4. dn.

Fridtperg,

100. Kalb vnd Laistfell . . . . . 21. dn.

Rain,

Ein schaff vnd Laistfell . . . . . 1. dn.

Pfaffenhouen,

Ein Stuckh fell . . . . . 6. dn.

Müllstain.

Straßwahlen,

. . . . . Nihil.

Ampfing,

Ein Mhülstein . . . . . 1. ß. 2. dn.

Altenmarckht,

Ein Mühlstein . . . . . 12. dn.

Dorffa,

Ein Mühlstein . . . . . 24. dn.

Landaw,

Ein schliff vnd Mühlstein, yeder . . . . . 5. dn.

Neuenmarckht,

Ein Mühl vnd Grabstein . . . . . 24. dn.

Biburg,

Ein Mühlstein . . . . . 1. ß. 12. dn.

Landtshuett,

Ein Mülstein vnd Schliffstein . . . . . 5. dn.

Mospurg,

Ein Mülstein . . . . . 1. ß. 12. dn.

München,

Ein Schliff- Grab- Mülstein . . . . . 3. dn.

Fridperg,

Ein Schlifstein . . . . . 4. dn.

Nain,

Ein Mülstein . . . . . 16. dn.

Pfaffenhouen,

Ein Mülstein . . . . . 3. dn.

Leinwath, Zwilich.

Straßwahlen,

Vonn einem Stuckhl Leinwath, rupffen, Khübelschmalz, etlich Pfundgahren, so einer auff dem ruckhentregtt, gibtt 2. dn.

Ampfing,

Ein Stuck rupffen, oder Leinwath . . . . 2. dn.

Altenmarckht,

Ein Stückh Leinwath oder tuech . . . . 2. dn.

Dorffa,

Vonn Allerley Leinwath vnd Zwilich von 15. Elen . 1. dn.

Landauw,

Ein Stuck Zwilich, Leinwath . . . . 2. dn.

Neuenmarckht,

Ein yedes Stück wullen vnd Leynen . . . 1. dn.

Biburg,

Ein Stückh Leinwath bey 30. Ellen . . 1. dn.

Landshuett,

Ein Stuckh Arras, Golschen, Zwilich, Parchat, Leinwath 2. dn.

Moßpurg,

Ein Stuck tuech . . . . . 2. dn.

München,

Alleß, so nach dem Stuckh vermaut, eiß . . 1. dn.

Fridtberg,

Ein Loden tuch . . . . . 1. dn.

Nain,

Ein stückh Loden . . . . . 1. dn.

Pfaffenhouen,

Ist vnder dem Sämb begriffenn.

Trinckhglaß, Karpfen, welsch früchtt.

Straßwahlen,

Von 100. Rechen, Gablen, Trinckglaß, Karpfen 2. Stückh.

Ampfing,

. . . . . Nihil.

Altenmarckht,

Alles nach dem 100. Angesagt wirdt, gibtt . 2. stückh.

Dorffa,

Dorffa,

100. Käß . . . . . 1.

Landaw,

. . . . . Nihil.

Neuenmarckht,

100. Visch, Karpffen . . . . . 1. Stückh.

Biburg,

Hundert Stockhfisch, Renckhen, Karpffen, Krepßen vndt Kaß 1. Stückh.

Landshuett,

Alles so nach dem hundert Angesagtt, Alß Käß, Schwingen, Sännßen . . . . . 1. Stückh.

Mospurg,

Ein faß fisch, oder hundert Renckhen, 100. Käß . 1. Stückh.

München,

Wurdet Alles nach dem Centen vermautt.

Fridtperg,

. . . . . Nihil.

Rain,

100. Wannen . . . . . 2. Stückh.

Pfaffenhouen,

100. Pommerantzen, Margeranten, Zitroni, Lemoni, ein Stuckh Stockfisch, ein faß lebendig fisch, 100. Gläßer 1. Stuckh.

Haußrath.

Straßwahlen,

. . . . . Nihil.

Ampfing,

Ein Pettstatt, Lygbeth, ein Tuckhbethe . . . 1. ß. 2. dn.

Altenmarckht,

Ein gantzer Haußrahtt . . . . . 2. ß. 12. dn.

Dorffa,

Ein Pett, Polster, Khuß, truchen . . . 24. dn.

Landaw,

Eß sey deß Haußraths, wie viel es wolle, gibt ainer . 1. fl. 1. ß.

Neuenmarckht,

Ein fueß truchen, ein Peth gewand, ein Polster, ein Khuß 16. dn.

Biburg,

. . . . . Nihil.

Landtshuett,

Vonn einem peden Zipffel, Alß Petter, Polster, Khuß, truckhet 4. dn.

Mospurg,

Ein fuder Haußrath . . . . . 3. ß. dn.

München,

Ein Centen Haußrath . . . . . 3. dn.

Fridperg,

. . . . . Nihil.

Nain,

. . . . . Nihil.

Pfaffenhonen,

. . . . . Nihil.

Nro. XXVII.

Hochwürdigst, Durchleuchtigst, Hochgeborn, des hei: Röm: Reichs hochlöblichste Churfürsten, Gnedigste Herren,

Von E. Churfl: Gn: ꝛc. fürtreffenlichen Räthen Potschafften vnd Gesandten ist vnter nechst alhie fürgangner Reichsversamblung vns ein schrifftlich Decretum neben einem von den Frl: Bairischen Herrn Gesandten obergebnen Memorial, noch fernere erhöhung der Bairischen Maut vnd Zöll betreffend zugestellt vnd darinnen angedeutet worden, das wir mit gelegenheit berichten sollen, wie es mit denen bei daruor fürgangnen Reichs-Tägen geclagten beschwerden vber etliche Bairische Zöll vnd Meutt bewandt, vnd ob dieselbe grauamina entzwischen abgeschafft worden oder nicht, Wiewol wir nun dazumal im werck gewesen, solchen bericht schrifftlich verfassen vnd gebürlich vberraichen zu lassen; So seind doch, wider zuuersicht, allerhand verhinderung entzwischen kommen, hat auch der Reichstag so vnversehens sich zerschlagen, also das wir der zeit mit vnserm bericht nicht einkommen können, wann aber die hohe vnumbgengliche Notturfft erfordert, selbigen E: Churfr: Gn: ꝛc. noch vnderthenigst einzubringen: Alß thun dem zu gebürlicher Volg, wir zuvorderst beschehener Communication vns bestes fleiss bedancken, vnd bezeugen demnach mit der Warheit, Das wir vnsers Theils alles das Jenig, was zu der Frstl: Drl: inn Bairn, auch dero Land, vnd Leuten wolfahrt vnd gedeilichem auffnemen geraichen mag, gantz gern befürdert sehen, Wann nun solches ohne vnsern vnd vnserer armen Burgerschafft mercklichen nachteil vnd schaden geschehen kan, Inmassen wir dann eine lange zeit hero, sonderlich in p° des Auffschlags, auch sonsten bei den Maut vnd Zollerhöhungen nit ohne sonderbare vnsere vnd der vnserigen hohe beschwerung vil fürgehen lassen, so wir im geringsten nit schuldig gewesen, Dieweil aber solche beschwerung nach vnd nach je lenger je mehr zugenommen, vnd die zumaln gebetene abschaffung nit ervolgen wöllen, Haben wir pflichten halben nit vmbgehen können, selbige am Kayn Hoff, am Kay: Cammergericht, auf etlichen alhie gehaltenen Reichstägen vnd bei E: Churfr: Gn: ꝛc. clagend einzuführen vnd vmb gebürlich einsehen flehentlich zubitten, auch die sachen so weit gebracht, das es, vnsers ermessens, an nicht anderm, als der Handhab ergangner beuelchschreiben vnd ausgefertigter Mandaten bis daher ermanglet, vnd ob wir wol bei so beschaffenen sachen des endlichen außgangs billich erwarten sollen: So haben wir doch zu verhütung ihrer Drl: noch mehreren offension vnd fernere vnbeliebte vnnachbarschafft zuförkommen, alle solche beschwer Puncten schon vorlengst zu gütlicher abhandlung vnd vergleichung gestellt, vnd seind nun ein gute

zeit

zeit hero in Hoffnung gestanden, dieselbe wurde derenmal eins ihren wircklichen fortgang gewinnen vnd zu gewünschtem end gebracht werden, alß das es fernern klagens nit bedürffte, Wann aber solch Tractat nit allein noch biß vff datum sich verzogen, sondern auch ihre Frstl: Drl: vber diß die newerliche hochbeschwerliche Zöll, Mautt vnd Auffschlög so gar nit abzustellen gedacht, das sie auch, wegen fernerer erhöhung derselben, E: Churfrl: Gn: ꝛc. vermittelst vnderschidlicher eingewendter motiuen, bitten, vnd zu dero Resolution vnd erclerung auch von vnnß mehrer bericht begert wirdt; Alß sollen denselben wir vnderthenigst nit verhalten, dz wir dißfals inn dreien vnderschidlichen Puncten hoch beschwert, als erstlich wegen der Zöll vnd Mautt zur Statt vm Hoff gegen Regenspurg vber gelegen: Zum andern, wegen der Newerlichen vngewöhnlichen hohen Zöll an andern vnderschidlichen orten: Drittens wegen der auffschlög aller orten im Herzogthumb Bairn auff allerlai getränck.

So vill nun den ersten puncten betrifft, seind wir Aº 1496 mit dem hochlöblichen Hauß Bairn solcher gestalt verglichen, wie das von beeden theilen drüber aufgerichte Zoll Register ausweiset, Nemblich, was vnd wie vil hinfüro, auf ewig, die Außlender raichen sollen: Dann die Burger sind noch aller Zöll vnd Mautt daselbst befreiet, Es ist aber bei solchem Register nit gebliben, sondern solches nach vnd nach vber die Maß erhöhet, vnd mit mehrern Speciebus vnd wahren augirt worden: Biß endlich Ihr Frstl: Gnd. weiland Herzog Albertus hochlöblicher gedechtnus, Aº 1574 sich deßhalber wider bestendig mit vns verglichen, Das Nemblich die newe hohe Mautt vnd Zoll auch von den frembden nit mehr solle eingefordert werden: Darüber dann ein sonderbar Register von beeden theilen besiglet auffgerichtet, Vnbetrachtet dises Registers, haben wir von derselben Zeit her, leider, mit grossen schaden erfahren müessen, Das nit allein derselbe newe Zoll einen weeg als den andern eingefordert vnd genommen, sondern das auch vber vnser öfters vnderthenigst bitten vnd flehen, ja vber die Extrahirte Mandata in Camera verfürten proceß gethanen Schluß vnd Recht satz (so schon in Aº 1598 den 10. February geschehen,) kein abschaffung derselben noch biß auff dise stund ervolgen will: vnd dise beschwerung ist neben andern mehr puncten Aº 1597. bei damal gehaltenem Reichstag allen des h: Reichs Chur Fürsten vnd Stenden, durch ein vnderthenigste beschwerschrifft, mit den Notwendigen beilagen zuerkennen gegeben worden: inmassen dann auch ein gnedigstes Decretum darauff ervolgt ist.

Der ander Punct begreifft vnderschidliche beschwerden, Deren wir sonderlich berichtet sind, Dann es ist ein newer Zoll zue Deckhendorff, darvber bei E: Churfrstl: Gn: ꝛc. die sambtlichen Erb: Frey: vnd Reichsstöt Anno 1603 sich vnderthenigst supplicando beschwert, wie dieselbe Supplicatio mit mehrerm zuerkennen gibt. Vnd ob wir wol nit wissen, wie es diser zeit mit andern gehalten wirdt, So müessen doch vnsere Sailer, über die zuvor gewohnliche Mautt, nemblich von ieglichem Centner Hanff oder Öle zu Deckendorff 10 Pfenning, vnd zu Straubing 15 Pf. an ietzo an einem deren zweien orten, noch darzu von ieglichem Centen 10 kr. bezahlen, vnd da Sy solchen Hanff vnd Öle zu Hengersperg kauffen, auch ein Politen dazu nemmen vnd 6 kr. darfür erlegen, Wiewol nun die Sailer conquerendo,

auch wir Interueniendo et aßistendo ſolches bei Frſtl: Regierung Straubing, folgends bei Ihr Frſtl: Drl: ſelbſt vnderthenigſt angebracht, hat doch ſolches ſo gar nichts gefruchtet, das auch Sy die Sapler et per conſequens wir, in neulichkeit, durch ein Fürſtlich Decretum abgewiſen worden, Alles wider aufgerichte Verträg vnd die Reichs conſtitutiones.

Alſo wirdt ein newe Maut auf der Thonau nit weit von Regenſpurg zu Ort, wegen der ſchiff, ſo von Amberg hieher fahren, geſucht.

Zu Keihaim, drei meil wegs oberhalb Regenſpurg, iſt ein Newerung auffkommen, dz die frembden ſo Wein herab führen, etlich maß, zum Stichwein hergeben müeſſen. Vnd dergleichen ſind andere mehr, deren aller halber wir in Hoffnung gütlichen Vergleichs ſtehen.

Vnd ob wir ſchon ſolche Newerungen, da ſie nur etlich wenig Pfenning antreffen theten, zu verhüettung anderer weiterung mit gedult vngeandtet hingehen laſſen wolten: So befindet ſich doch in ueritate, dz an ſtat deren zuvor in denn verglichenen ZollRegiſtern zur Statt am Hoff aufgedruckhten Regenſpurgiſchen Pfenning (deren ieder 5 heller gilt, vnd 84. einen gulden machen) iezo die Zöll vnd Maut nit nur zwei- oder drei- ſonder wol mehrfach genommen werden, Dann die alte Maut (der newen izt geſchwigen) alſo geſtigen, dz man an ſtat 2. 3 Regenſpurger pfening iezo 8. 10. 15. kr. Ja wol mehrers geben muß, vnd da, laut des Regiſters, von einem vngerichen Roß, 2 Regenſpurger pfenning ſollen gegeben werden, Sind in dz Mautt Regiſter 36 kr. geſetzt, vnd wirdt dannoch izzo von einem ieden andern Roß 1 fl. gefordert vnd genommen, Wie hochbeſchwerlich nun ſolche ſtaigerung vns vnd gemeiner Statt an der teglichen nahrung, Commercys vnd handtierungen falle, iſt leicht zuerachten, vnd iſt der vnterſcheid beeder Regiſter hiebei copeilich zuerſehen.

Letzlich, Obwol Ir Frſtl: Drl: Höchſtgeehrte in Gott ruhente Vorfordern mit dero Landſtenden ſich eines gemeinen Aufſchlags auf allerlai getranch im gantzen Landt A° 1543. einfach verglichen: ſolchernach A° 1565 duplirt, A° 1572 quadruplirt, vnd ſolchen die Landſchafft zu ihren handen nimmet, vnd davon disponirt: So können wir doch aus den alten vnd newen Aufſchlags Inſtructionen vnd den Landtags Acten den anders nit, Dann für ein Fürſtengut verſtehen, zu abrichtung anderer obligen, auch mehrung des Cammerguts angeſtellet, wie es dann ieder Zeit in terminis eines Temporal neucks verbliben, vnd iſt leichtlich zuerachten, was der geſuchten perpetuation effect ſein werde, Nun haben wir zwar nit darnach zufragen, weſſen Ir Frſtl: Drl: mit dero vnderthanen ſich in ſolchen fällen vereinigen, Hoffen aber wir, als ein gleichwol geringer, doch zuuerſichtlich getrewer vnd vnzweifenlicher Reichsſtandt, ſollen damit nit beladen, alſo, dz alles getranck, ſo zu oder von der Statt gefürt wirdt, darein ſoll gezogen werden, vnd ſolchs nach weniger zur Statt am Hoff, Dieweil wir, nach innhalt der auffgerichten verträg, diſes orts in ſpecie von allen dergleichen newerungen vnd auffſchlagen befreiet ſindt, Wir haben zwar von A° 1543 ieder Zeit dafür gebeten, ſeind aber endlich gedrungen worden, Weil ſo gar kein abſtellung erwolgt, ſolchs

in

in Camera vrdenlich zuclagen, Bei erſtobangezogenem Quadruplo iſt es noch nit verbliben, ſondern allererſt A° 1606. quintuplirt worden, Das ietzo von ieglichem Emer oberlender wein 5 ſchilling (thut an Reichsmünz 43 kr. weniger eines hellers) genommen werden: Wie es in anderem gehalten werde, iſt aus beigelegtem Extract zuerſehen, vnd müſſen alſo ietzt an ſtat vier gulden fünff fallen, et ſic consequenter, wo zuuor 4000 fl. geweſen, ietzo das fünffte dazukommen, Was diß im gantzen Land zu Bairn treffe, vnd wie ſehr alles dadurch geſteigert werde, iſt leichtlich zurechnen: Sintemal vor diſem, da der Auffſchlag noch in quadruplo geweſen, nur diſe eintzige Statt ſolcher geſtalt in die 9 oder 10 tauſend gulden Jerlich contribuiren müſſen, da doch die Reichsſteuren kaum ſo hoch hinaus lauffen, Wiewol wir nun vnderthenigſt gebeten, Ir Frſtl: Drl: wolten vnſer doch nur mit dem 5ten ſchilling ſo lang verſchonen, biß dz gütliche Tractat vorgehe, haben wir doch nichts mögen erhalten. Ob auch wol Anno 1594 die Oſterreichiſche Landſtend vber diſen Auffſchlag ſich beſchwert, vnd durch Paſſau vnd Regenſpurg A° 1598 vnd A° 1603. in comitys, derentwegen klag fürkommen, auch E: Churfrſtl: Gn: ꝛc. iterirte ernſtliche Abſchaffungen vnd erinnerung ervolgt, iſt doch darauff die wenigſte wendung nit beſchehen.

Diß Gnedigſte Herrn ꝛc. iſt vnſer vnderthenigſter fernerer Bericht, ſo E: Churfrſtl: Gn: ꝛc. wir auff begeren vnderthenigſt vberſchickhen ſollen. Geben denſelben, zuforderiſt der Röm: Kay: May: vnſerm allergnedigſten Herrn, keine maß, was diß orts Ir Frſtl: Drl: zuwilfahren, Alein, weil keine leichterung, ſonder nur erhöhung der Commercien zubefahren: So bitten E: Churfrſtl: Gn: ꝛc. wir vnderthenigſt höchſtes fleiß, die geruhen (wie wir nit zweiflen, ohne das beſchehen werde) die hohe not diſer ohne das armen geringen Statt (welche vor wenig Monaten, Inſpectantibus Impery Staticus ſo groſſen ſchaden durch den fürgangenen gewaltigen Eißſtoß empfangen, der mit vil tauſend gulden nit zu repariren) gnedigſt zubedencken, die Sachen bei Ihr Frſtl: Drl: dahin richten, dz wir, als ein Reichsſtandt diſes auffſchlags vnd ſonſten obangezogner newerlichen vngewöhnlichen Zoll vnd Mautt beſchwerung enthebt vnd geübrigt ſein vnd bei den aufgerichten verträgen bleiben mögen. Solches iſt billich vnd recht, auch nach gelegenheit vnſers ſchlechten geringen einkommens, in allweg notwendig, vnd wollen vmb E: Churfrſtl: Gn: ꝛc. wir ſolches zubegebender gelegenheit vnderthenigſt zuuerdienen Jederzeit bereit willig erfunden werden.

præſ. Fuldæ den 31. July A° 608.

Cammerer vnd Rath der Statt Regenſpurg.

Nro. XXVIII.

Allergnedigſter Kayſer vnnd Her.

Ew. Kay: May. geben wir hiemit gehorſamblich zuuernehmen was geſtalt wir von dem hochgebornen Fürſten vnſerm beſondern lieben freundt auch freundtlich Lieben Vettern Schwager

vnnd Brudern Herrn Maximilian Pfaltzgranen bey Rhein Hertzogen in Ober vnnd Nider Beyern, zu vnderſchiedtlichen mahlen freundtlich angelangt vnnd erſucht worden, das wegen vieler vmbſtendtlich angezogener beſchwerungen, vnnd vff ſich habender vnkoſten, in erhaltung weg, Steg, Brucken, Muhlen, vnd anderer ſchweren waßerbew Ihren Lbdn. zu erleichterung derſelben vnnd anderer ſchweren Auslagen, ein einhöhung deren in gedachtem S. Lbdn. Furſtenthumb von alters hergebrachte Zölle vnnd Mauten, vff das doppel bewilligt werden moge. Dieweil wir nun gedachts Hertzogen in Beyern Lbdn. nit allem vor vnns ſelbſten zu moglicher willfahrung, ſouil ſich ohne ſondere læſion beſchwerung vnnd vernachtheilung des gemeinen weſens thun laßen will, gantz wol geneigt; Sonder auch die von S. Lbdn. angezogene beſchwerungen alſo geſchaffen befunden, das wir vnſers Theils in die begerte erhohung vnſern Conſens vnnd bewilligung zu geben, deſto weniger bedenckens tragen. Als haben wir vnd mein der Churfurſten zu Brandenburg geliebter Her Vatter Chriſtſeligen angedenckens, durch mein bey Jungſtem zu Fulda gehaltenen Churfurſtentag gehapte Rathe dahin verglichen, wofern S. Lbdn. nach gleichmeßig erlangter begnadigung von J. K. Mayt. beygefügte Notul eines Reuers vnſer Jedem vnder Dero handt Subſcription vnnd Siegel volnzogen, zu vnſern Cantzleien einliefern laßen werden, das wir vnns alsdan vff ſolch gebettene erhöhung vnſers begerten Churfurſtlichen Conſens halben, mit vervolgung gleichmeßigen nottwendigen ſcheins gegen S. L. zubezeigen nit ungemeint. Stellen derhalben zu E. Kay: Matt. allergnedigſten wolgefelligen willen, ob ſie ſich vf gebürlich anſuchen gedachts Hertzogen Lbdn. dero Kay: begnadigung halben wegen ſolcher Zols erhohung Ihres theils ebenmeßig erkleren wollen; Allein pitten wir vndertenigſt E. Kay: Matt. wollen allergnedigſt verfuegen, damit vnns die volnzogene Reuers geburlich eingeliefert, vnnd die darin begriffene vnderſchiedtliche Conditiones bey auefertigung ſolcher E. K. Mtt. allergnedigſten Conceſſion in acht genommen, bey Sr. Lbdn. daneben aber auch durch E. Kay: Matt. gnedigſt verfügt werden moge, do zu newlichkait vileicht newe ohnherkommene Zöll vber die alte von Sr. Lbdn. ohn gepürendes vorwißen angeſtelt, wie etlicher maß geclagt worden, das dieſelbtge gepürlich wieder abgeſchafft werden. Welches E. Kay: Matt. wir vf gedachts Hertzogen Lbdn. beſchehen freundtlich anlangen nit verhalten wollen, dieſelbe damit Got dem Almechtigen zu beſtändiger Leibs geſundtheit vnnd glucklich Kay: Regirung ꝛc. Datum den 7. Auguſti An. &c. 1608.

Ew. Kay: Matt.

Schweickard ꝛc.
Lotharig &c.
Ernſt ꝛc.
Friederich ꝛc.
Chriſtian der ander ꝛc.
Johann Sigismundt ꝛc.

Ahn die Kay: Matt.

Nro.

Nro. XXIX.

Wir Maximilian Pfaltzgraff bey Rhein Hertzog in Ober vnd Niedern Beyern ꝛc. Bekennen vnnd thun Kundt offentlich mit diesem brieff, vor vnns vnsere Nachkommen vnnd Erben. Als die Romische Kay: Matt. vnser allergnedigster Her, mit vorhergehendem Consens vnnd bewilligung der samptlichen des heiligen Reychs Churfürsten vns allergnedigst concedirt, erlaubt vnd gegonnet hat, das wir Sechzehen Jahr die nechste nacheinander volgende, vber die in vnserm Furstentumb Beyern zuvor habende Zolbare Gerechtigkeit, vnnd das Jenig, so von alters ahn vnsen Zollen, erhoben worden, hinfüro solche bewilligte Jahr durch, noch souiel vnd also das doppell vfheben, einnehmen, empfangen vnnd zu vnserm nutzen vnd notturfft gebrauchen vnd genießen mogen, vf form vnnd maß Ihrer Kay: Matt. damber gegebener begnadigungs brieff, so von worten zu worten hernach geschrieben stehet, solches mit mehrem ausweiset.

Wir Rudolff der Andere ꝛc. Inseratur per totum.

Das wir demnach solche Ihrer Matt. vnd obgemelter Churfürsten allergnedigste, vnd freundliche bewilligung zu vnderteniglem vnnd freundlichen Danck angenommen vnd daruff versprochen vnns obligirt vnnd verbunden haben; Gereden vnd versprechen, obligiren vnd verbinden vns also bey vnsern Furstlichen ehren vnnd wahren worten hiemit vnnd in Crafft dis brieffs, das wir obgedachte Churfürsten, Ihre vnderthonen, Diener, vnd Zugewante, derselben haab vnnd guetere, mit diesem ersteigerten doppeln Zohl nit beschweren, Sondern ahn allen vnnd Jeden Zolstetten vnsers Furstentumbs mit Ihren wahren und guetern Zolfrey durchpaßiren, furfahren vnnd treiben laßen wollen, sie auch dagegen mit einigem gebot, verbot, oder vfenhalt, hinderung vnd sperrung nit beleſtigen laßen sollen und wollen. Damit aber in solcher Zohl befreyhung kein betrug werde gebraucht, vnd andere vnder diesem schein sich auch durchzuschleiffen nit vnderstehen, So haben die Churfürstl. LLLLLdn. bewilligt, das derselben Ldn. Ldn. Ldn. Ldn. vnderthonen oder angehorige, wan sie ahn vnsern Zollen fürfahren oder treiben, vnsern Zollern mit handtgiibt versprechen sollen, das die wahren guetere vnd Viehe, so sie fuhren oder treiben laßen, Ihren Hern, oder Ihnen, vnd sonsten niemandt frembdts zugehorig seien.

Wir versprechen auch hiemit gleichergestalt, das wir vnsere Erben vnd Nachkommen vber den in vnserm Furstentumb von alters hergebrachten Zoll, vnnd deßen Jetzige erlangte ersteigerung vnnd erhohung, keinen newen Zoll, vnder was gesuchten schein das auch beschehe, anordnen, vnd erheben, vnns auch der Jetzigen erleangten erhohung vber der Sechzehen bestimpte Jahr, Auch höher vnd anderer gestalt nit, dan wie der Kay: Matt. begnadigung maß gibt, bey verliehrung dieser Jetzigen erhohung (die wir als dan vf den fahl einiges gespurten misbrauchs sopaid Ipso facto verwirckt haben sollen) vns gebrauchen wollen, Sonder das nach verschienenen Sechzehen Jahren, die mehrgemelte Zols erhohung wiederumb gentzlich ohne ferner anmahnen vnd erinnern, abgestelt, cassirt, vfgehoben, gefallen, Thot vnnd

abſein ſollen Vnnd das Zolgelt alsdann durch vns vnſere Erben vnd Nachkommen, hoher und weiter nit, als vor der gemelten itzo bewilligten erhöhung geweſen, vnd von altershero genommen, erhöben vnd gefordert werden. Daran vns vnſere Erben vnnd Nachkommen, alsdann kein Vorwendung einiger præſcription, Verjärung, oder ſonſten alle andere Exceptionen, auszug nnd behelff wie ſolches erdacht werden mochte, Ichtwas vortragen vnd zu ſtatten kommen ſollen, dan wir vns derſelben bey obbeſagter vnſerer Furſtlichen verſprechung, aller vnd jeder Inſonderheit begeben, als wann dieſelbe mit der Clauſel, das gemeiner verzig nit binden ſoll, es gehe dan ein ſonderer vorher, hierin beſentlich ſpecificiret vnnd ausgetruckt weren. Alles getrewlich vnnd ohne geuerde. Dieweil auch Emmerer vnnd Rath der Stat Regenſpurg ſich dieſer vns ahnjetzo bewilligten Zols erhohung gegen den ſemptlichen des heiligen Reychs Churfürſten zum hochſten beſchwert, vnnd Ihrer damit zuuerſchonen gebetten, Als verſprechen wir hiemit gleichergeſtalt, das wir berurte Emmerer vnnd Rath der Stat Regenſpurg, ſampt ihrer zugehorigen Burgerſchafft, deroſelben haab vnd guetere, mit ſolchem ahnjetzo erſteigerten Zohl nit beſchweren, Sonder ſie ahn allen vnd jeden Ortten vnſers Furſtentumbs mit Ihren wahren vnd guetern obgemelter erſteigerung erlaſſen, vnnd es ſonſten Ihrenthalben in allermaßen, wie oben der Churfürſtlichen vnderthonen halben diſponirt, halten wollen, ſo lang bis wir vns deßwegen mit Ihnen eines andern in der guete vergleichen, oder bey Ihrer Matt. vnd der Churfürſten Liebden ein anders ausbringen werden, wie es dan auch denen zwiſchen vnß vnd Ihnen in recht ſchwebenden proceſſen ohnnachtheilig ſein, ſondern ſich ein jeder theil nach außgang derſelben des außſchlags erfrewen vnd gebrauchen ſoll vnd mag.

Deſſen zu vrkundt haben wir vnſer Inſiegel ahn Dieſen brieff hangen, vnd davon Jedem Churfürſten einen zuſtellen laſſen. Geben ꝛc.

Lectum et approbatum in Conſilio Electorali
4. Auguſti 1608.

Nro. XXX.

Hochwürdiger in Gott Vatter, beſonder lieber Herr vnnd freund, vnſer freundtlich dienſt, vnnd alles guets zuuor; Wür haben aus des Edlen, vnſers Raths, Camerers, Jägermaiſters, auch Pflegers zu Vohburg, vnd lieben getreuen, Lorenzen von Wenſin, Herrn zu Cromrindehl genant Alten Preiſing, vns zu ſeiner wider anhaimskonfft beſchehener vnderthenigiſter Relation, mit allen vmbſtenden vernomben, welcher geſtalt er bei yetziger Zuſamenordnung, Euer vnd anderer dero mit Churfürſtl. LLLLLLdn. Räthe nacher Fulda, von deroſelben mit ſeiner Jme von vnus aufgetragener Werbung, vnſerer Zöll vnnd Meütt erhecherung halben guetwillig, vnnd zu geniegen angehört, darvber er nachuolgends auch mit willfhäriger Reſolution vnnd beſchaidt, von dannen abgefertiget worden, Deſſen wür vnns nhu gegen E. L. hiemit gantz freundtlich thuen bedanckhen, vnnd Zwar vmb ſoviel mehr, das wür zu geniegen nachrichtung, was maſſen E. L. befürderung vnns dabei Höchſterſpieslich erfolgt, ſeien

ſeien auch nochmals vorders erpiettig, dieſe E. L. vnns erwieſene willfharung, auf lede ſich begebende gelegenhait, hinwiederumben danckbarlich zubeſchulden. Bleiben benebens E. L. mit freſtr. angenemer dienſterweiſung vorders beigethan. Datum in vnnſer Statt München den 18. Auguſti An. 1608.

Von Gottes genaden Maximilian Pfaltzgeaue bei Rhein, Hertzog in Obern vnd Niedern Bayrn ꝛc.

Maximilian mppr.

Inſcriptio.

Dem Hochwürdigen in Gott Vatter, vnnſerm beſonder lieben Herrn vnnd freündt, Herrn Johann Schweickhart, Ertzbiſchoven zu Maintz, des heil. Römiſchen Reichs, durch Germanien Ertz-Cannzler vnnd Churfürſten ꝛc.

Maintz.

Nro. XXXI.

Allerdurchleüchtigiſter ꝛc.

Allergnedigiſter Herr, Ewer Kay: Mſtt. werden ſich gnedigiſt vnnd reifflich zuerinnern haben, daß Ich vor wenig Wochen durch meinen Abgeordneten Rath nach Prag doctor Forſteuheüſer ein vnnd anders, von deß Herrn Churfürſten von Maintz L. ſo wol in originali alß auch Copeyliche Schreiben, die alberaith von Ewer Mſtt. ſelbſten zuvor vnd dann von allen Churfürſten auf nechſten Fuldiſchen tag bewilligten Conſens vnd dergleichen meiner Zöll vnnd Meütt erhöcherungen betr. gehorſambiſt vberraichen laſſen, Solle demnach hiemit Ewer Mſtt. wiederumben berüerte, vnd meiner deßwegen vielfeltige vbergebene Schreiben vnd petitiones vnderthenigiſt repetiren vnd erholen, Dieweil ſich beſörglich deß Churfürſten von Brandenburg Lbdn. wiederumb anhaimbskhunfft noch lange verweilen möchte, vnd Ich dannenhero vber alberait erlangten Churfürſtl. Conſens vnd bewilligung meiner ernenthen Zöll vnd Meüth erhöcherung an würcklicher fortſetzung derſelben merckhlich gehündert wirdt, daß demnach in ſo beſchaffenen fahl vnd wiſſentlichen dingen, wie dan auch deß Churfürſtn. Lbn. zu Mainz an mich abgangenen vnd Ewer Kay: Mſtt. Jingſtlich durch bemelten meinen Rath originaliter vbergebenen Schreiben genuegſamb beſcheinen, das daß Churfürſtl. Collegium vermög der Reichs Abſchide, Iren Conſens ordentlich erthailet, auch daß gebürliche Notification ſchreiben an Ewer Kayſerl. Mſtt. von der Herrn Churfürſten Lbn. allerſambt auſſer Brandenburg alberaith vnterſchriben, an welchen verzug aber allain gemelts Churfr. abweſenhait ſchuldig, Alſo iſt nochmalen mein vnterthenigſt vnd gehorſambiſt bitten, Ewer Mſtt. wöllen nichts deſto weniger vnd ohne lengers Zuetwarten, daß offt gebettne Priullegium ausfertigen, oder aber da Ewer Kayſerl. Mſtt.

dessen bedenckhen, ob Ich doch vnderdessen ohne offentliche anschlagung der Patenten die erhöcherung einfordern lassen möchten, Weil Zweiuels ohne niemandts meinen consens originaliter Zuersehen begeren würdt, dann vnnd da Ich auch schon einen aigenen Curir wider zu den von Brandenburg wie alberait beschehen, vermög der beylagen schickhen thue, so ist der sachen nit geholfen, weil der consens von seinen Räthen Ime nit zugeschickht, sondern von demselben biß zu seiner widerkunfft hinderhalten würdt, Bitte vnd ersuche also Ewer Mstt. nochmalen vff einen vnd andern weeg, mir allergnedigist zuwillfahren, Solches alles begere ich auch mit danckhbarkait vnterthänigist zubeschulden, vnd thue damit Ewer Kay: Mstt. mich zu dero Kayserl. hulden gehorsamist beuelchen.

Euer Kay: May: ꝛc.

Vntertheniger Gehorsamister
Fürst,
Maximilian Herzog in Bayern ꝛc.

Nro. XXXII.

Allerdurchleüchtigster, Großmachtigister Khayser, Euer Khay: May: sein mein gantz vnderthenig dienst, in aller gehorsam jederzeit berait zuvor, allergnedigister lieber Herr und Vetter, Euer Kay: May: haben noch in vnentfallener gedechtnus, was bey deroselben Ich verschiner zeit, vnd zu vnderschidtlichen mahlen, wegen erhöcherung meiner Zöll vnd Meut, so wohl schrifftlich, als durch meine abgefertigte Gesandten, vnderthenig fürbringen vnd begeren laßen, darüber sich dann Euer Khay: May: dazumahl gantz genedigist vnd wilfährig bezaiget, da Ich allain von des Hl. Reichs Churfürsten, den, vermög der Reichs Constitution vnd Abschiedt hierzue erforderten nottwendigen Consens erlangen vnd zuwegen bringen wurde, Inmassen dann Euer May: auf dem Reichstag zu Regenspurg Anno 1603. für mich bey den Churfür. Collegio allergnedigst intercedirn zulaßen bewilligt, Wann Ich dan Inmittels angeregten Churfürstlichen Consens, wie sichs geburet, außgebracht, deßwegen auch von Ihrer der Churfürsten LLLL Lden. ein certification schreiben an Euer May: verfaßet, welches von den andern Churfürsten alberait vnderschriben vnd gefertigt, vnd Brandenburgs L. zue. mittfertigung vnd subscription vbersendet worden, dieweil sich aber weite des wegs halber, die sachen noch was zeit verlengern möchte, Disem nach, Euer Khay: May: Ich hiemit gehorsamblich, die geruhen mir immittels, vnd biß zu völliger verfertigung dero Khay: priuilegy vber gemelte Zöll vnd Meut erhocherung, ain Indultum gnedigst zuerthailen vnd solches meinem Rath Doctor Forstenheußer zustellen zulassen, crafft dessen Ich meiner erhaischenden notturfft nach, solche erhöcherung bey meinen Meut vnd Zollstetten habe anzustellen vnd ins werkh zurichten, Solches begere vmb Euer Kay: May: Ich mit vnderthenigem danck zubeschulden, vnd thue beynebens

dense-

denſelben mich zu Kay: gnaden gehorſamiſt beuelchen, Datum in meiner Statt München den 12. February 1609.

Euer Röm: Khay: May:

Gehorſamiſter Fürſt vnd Vetter
Maximilian.

Von dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürſten vnnd Herrn, Herrn Maximilian, Pfaltzgrauen bey Rhein, Herzogen Obern vnd Nidern Bayern ꝛc. vnſerm gnedigen Fürſten vnd Herrn, hat Zeiger diſes ein Schreiben, die zols erhöhung aufm Thonaſtrom betreffendt, ſo an den durchleuchtigiſten, hochgebornen Fürſten vnd Herrn, Herrn Johann Sigismunden, Marggrafen vnd Churfürſten zu Br. ndenburg, in Preuſſen ꝛc. Hertzogen ꝛc. vnſerm gnedigiſten Churfürſten vnd Herrn gehalten, wol einbehendigt, Aldieweil aber yetzt Hochſtgedachte J. Churf: Gn: noch zur zeit in deren hieſige Lande hinwiderumb nicht angelangt, kan auch vor yetzo zu denſelben ſachen weiter nicht gethan werden. Ohn iſt man erbietig, ſolch Furſtlich ſchreiben zu erſter J: Churſt: Gn: glücklichen widerkunfft, denſelben vnterthenigſt fürzutragen, Geben auf Jr Churſt: G: Cantzley zu Cölln an der Sprew, am 15. February des Jahrs 1609.

Churſt: Brandenburg: hinterlaſſene Räthe.
Friderich Pruckman D:

Nro. XXXIII.

Wür Rudolph der ander von Gottes genaden Erwehlter Röm: Kayſer zu allen zeiten mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. Bekhennen offentlich mit diſen brief, vnd thuen thund aller menigelich, dz vnnß der hochgeborn Maximilian, Pfaltzgraue bey Rhein, Herzog in Ob: vnd Nidern Bayrn ꝛc. vnnſer lieber Vetter vnd Fürſt, vnderthenigelich für gebracht vnd zuerkhennen geben, Demnach Er: Lieb Meütt vnd Zöhl, wie hoch vnd außträglich dieſelben villeicht bey andern ſcheinen mechten, Jehrlich ein gar geringes vnd wie mit den ordenlichen Raittungen zubelegen, vber 35.m fl. nit vill ertriegen, welches vnder andern dannenhero eruolge, dz man von einem ieden Mautthbarn guett, vaſt durch vnd durch ſo gar ein ſchlechtes vnd geringes raichen thue, dauon aber dannoch was alle Jhar auf die beſoldung der zohlner vnd mauttner, auch anderer Jnen zuegeordneten perſohnen wie nicht weniger vber die beſſerung mach- vnd erhaltung der Prüggen vnd ſtraſſen, auch vber die anſehnliche waſſer geyey vnd anders, mit aufwendung viller gegen den vergangnen Jahrn zu rechnen doppelten Ja ſchier dreyfachen vncoſtens, fürnemblich bey diſen zeiten da der werckhleüthen vnd Arbaiter lohn wie auch die materialia, vnd was man zupauen bedarf, vor etlichen Jahrn hero, ſehr hoch geſtigen, ainem zugeſchweigen, der ſchartwerchen vnd

grösser menge des gehültz so S: L: hierzue notwendi
Dessen sye sonst in vill anderweg merckhlich müessen vn
den, welches dannoch Jehrlich auch ein nambhafftes c
gegen dz Einkhommen von den Zöhl vnd Meütten imm
sen gebliben, notwendiglich vnd bestendig aufgehe, ab
der in handen bleibende vberrest eben gering genueg, n
derlauffenden vngelegenheiten, alß dz die Mauttbarn
ein- vnd durchfuehr sehr abnemmen, Derentwegen a
schmelert wurden, der vncosten aber ainen wegs als
disen weren S: L: auch in den Reichs anschlegen sehr vn
vmb ein statliches hecher dann respectiue vill andere
legt, so seyen notorj vnd khundlich all andere ordina
Türckhen hülffen durchzüg frembden vnd wider den E
erworbnen Kriegs volckhs, vnd anderer schweren burd
maisten treffen, vnd Sie sambt Iren Landen vnd Leü
hero, auch Sye vnd derselben vorfahrer getragen habe
der zweifel nit in geringen cossten vnd schulden gewachse
deren Se: L: noch, vornemblich aber auch mit villen a
schwinglichen deputaten merckhlich beladen vnd belesstigt
sie es ohne andere vnser hilff länger continuirn solten,
gen vnmüglich fallen wurde, Alweilen wie vbangeregt
Jherlich ein so schlechtes ertriegen, das Einkhommen a
fehl ohne dz an Rent- vnd Zünß, auch gülten sehr geri
thail an getraidt, welches doch nun von etlichen vill
Ihren Fürstenthumben vnd Landen wegen starckhen v
wächß, sehr dahindten gebliben, vnd hierdurch an Iren C
licher grosser abgang vervrsacht worden, Weilen dann
dessen Se: L: khain füeglicher noch erspriesslicher müttl
dero Landen des vorhinhabenden geringiegigen Zohls b
haben vnnß Se: L: darauf diemitigelichen angerueffen,
cherung berierten Zohls als Römischer Khayser, vnnsern
vnd Erwilligung zugeben genedigelich gerueheten, Alß n
ligation, so wür vnsern vnd des HReichs Churfürsten in
wahl vnder andern, von wegen aufrichtung neuer Zöhl,
alten gegeben, genedigelich erinnert, vnd für vnß selbst
cherung, ohne vorwissen vnd bewilligung vnserer vnd d
zuezelassen, nit vnbillich bedenckhen getragen, vnd aber
ber vetter vnd Fürst Herzog Maximilian in Bayrn respec
vnnsern vnd des Reichs Curfürsten vmb deroselben cons
in obberierte Zohls erhöcherung nit weniger als bey vnnß e
dieselben auch letßlich Jr bedenckhen dahin gestelt, dz mit
cherung Sr: L: vnd dero Erben, die negste 16 Jahr
volgents auf gewisse bestimbte maß vnd beschaidenhaid
truckhlich gemeltet werden soll, woll willfahrt werden m
demnach genedigelich augesehen, mergemeltes vnsers lie
sten Herzog Maximilianj diemietig vleissig bitt, auch

newen nutzlichen vnd ersprießlichen dienst, so Se: L: vnnß, vnd dem H: Reich offt willigelich erzaigt vnd bewisen, Derohalben vnnß damals als Röm: Kayser auß angebornerr güete gebürt vnd gezümet, vnd dz auch auf beriert vnser betrachtung schuldig zu sein erkhenen, den gemelten vnsern lieben vettern vnd Fürsten zu ergetzligkhait obgedachter dienste vnnd getreuer gehorsamb vnd den H: Reich gemainer Christenheit erzaigt, Derowegen wür Sr: L: würckhlicher genaden villmals genedige vertrestung gethon, damit dann Se: L: sich solcher diennste vnd gehorsambe, auch darüber beschechner vertrestung desto volkhomenlicher vnd hecher zuerfreyen, darumben, wie auch auß denen durch Se: L: außgefiehrten vrsachen auf vnserer vnd deß H: Reichs Curfürsten räthlich bedenckhen, mit wolgedachtem mueth gütetem rath vnd rechtem wissen, in mergedachts vnsers frl: lieben vettern vnd Fürsten Herzog Maximilian in Bayrn vorhabende Zohls erhöcherung auf maß vnd form wie hernach volgt, Alß Römischer Kayser vnnsern genedigen Consens vnd verwilligung gegeben, vnd thuen dz hiemit von Römischer Kayserlicher macht, wissentlich in crafft diß briefs, Also vnd der gestalt, dz die negsten sechzechen Jahr von dato diß briefs, volgent alle vilgedachts vnsers lieben vettern vnd Fürsten Herzogen Maximilian in Sr: L: Fürstenthumb vnd Lannden herkhomene vnd berechtigte Zöhl auch wie Se: L: darüber von vnsern vorfahren Röm: Kaysern vnd Königen privilegirt vnd begnadet, in allen zohlbaren wahrn, vnd an allen Alten vnd gewohnlichen Zöhl vnd Mautt stetten zu wasser vnd zu Landt in obberiertem Fürstenthumb vnd Landen, vnd wo seine L: sonsten Zohlstetten haben, durch geend dergestalt erhechert, vnd augmentirt sein, dz wo Se: L: hiewor ainen gulden, schilling, patzen, khreitzer, oder pfenning, zu zohl gehabt, S: L: hinfüro zwey erheben, vnd einnemmen mögen, Doch dz S: L: vber die Zöhl deren sy obangeregter gestalt von Alters berechtigt sein, keinen neuen Zohl oder Zohlstatt, verner anrichten, oder auffsetzen, auch vnser vnd des H: Reichs Curfürsten, vnsere vnd derselben dienner, souil Ir aigne notturfft belangt, von diesem erhechten Zohl oder auffschlag gentzlich vnd durchaus eximirt vnd gefreyt sein, wie in gleichem dise augmentation vnd erhöcherung auf die ehnigen so darwider sonderlich priuilegirt vnd gefreit sein mechten, gar nit extendirt, oder verstanden werden solle, Vnd dann letzlich wann solche zeit der 16. Jahr verflossen, das Se: L: alßdann dise iezt geschechne verwilligung weiter nit gebrauchen oder fortsetzen, sondern dieselbe nach verfliessung solcher Jahr gentzlich cassiert aufgehebt gefallen vnd ohne verrner erindern vnd anmohnen ab- vnd erloschen sein vnd bleiben: auch obgemelter vnser Frl: lieber vetter vnd Fürst Hertzog Maximilian in Bayrn vnnsern vnd des Reichs Curfürsten deßwegen gebürliche Reuers zuestellen soll, Vnd mainen: sezen: vnd wellen, von obberierter vnnserer Kay: Macht, dz vil genannter vnser frl: geliebter vetter vnd Fürst Hertzog Maximilian in Bayrn Sr: L: Erben vnd Nachkhommen, obangeregten erhechten Zohl oder auffschlag, nun hinfüran obberierter massen die 16. Jahr vber aufheben, einnemmen vnd empfangen vnd die so solchen Zohl gefehrlicher weiß verfiehren werden, darumb straffen Irer L: der auch oberzelter gestalt ohne waigerung vnd widerredt, geraicht vnd gegeben vnd daran niemand khain Irrung oder eintrag gethon werden, vnd hierüber pemands wer der oder die wehren, den gemelten erhöchten Zohl

oder auffschlag gefehrlicher weiß verfahren, den oder dieselben offtgenanter Vnser Vetter vnd Fürst, Hertzog Maximilian in Bayrn, vnd Ser. L. Erben, vnd Nachkhommen, oder derselben Zohlner, so sy iederzeit auf vnd an denen berierten Zöhln vnd Zohlstetten haben werden, vmb solches vberfahren mit sambt Ihren Wahren Haab- vnd Güettern aufhalten, vnd deßhalben nach zümblichtheil den gemainen beschribnen Rechten vnd Reichsconstitutionen gemeß, straffen vnd pfenden, vnd damit gegen vnß, vnnsern Nachkhommen, vnd dem H. Reich, auch sonst yemandts andern nit gefräuelt noch gethon haben sollen.

Doch vnß, vnd dem H. Reich an vnserer Obrigkhait vnuergreifflich vnd vnschedlich, auch also das offt gedachter vnser lieber Vetter vnd Fürst, Hertzog Maximilian in Bayrn, Sr. L. Erben, vnd Nachkhommen, vnd derselben Zollner mit dem Zohl oder Auffschlag niemandt hecher oder weiter, dann wie obsteet, beschweren, oder tringen, auch sonst mit diser außtruckhlichen Limitation maß vnd beschaidenhait wie hieoben gemelt ist, Vnd gebietten darauf allen vnd ieden, Churfürsten, Fürsten, Geist- vnnd weltlichen, Prälathen, Grauen, Freyen, Herrn, Ritteren, Knechten, Landt-Marschalckhen, Landts-Haubtleuthen, Landtvögten, Haubtleuthen, Vitz-Domben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleithen, Landtrichtern, Schuldtheissen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden, vnd sonnst allen andern vnsern vnd des Reichs auch vnnserer Königreich Erblichen Fürstenthumb vnd Lannde, vnderthonen, vnd getreuen was. würden standts oder wesens die sein, ernstlich vnd vesstigelich, mit disem Brief vnd wellen, das sie vilgemelten vnnsern Vettern Herzog Maximilian in Bayrn Sr. L. Erben vnd Nachkhommen, anietzt berierten erhechten Zohl vnd auffschlag, vnd disen vnserm Kayserlichen Consens vnd verwilligung, auch an einnembung vnd empfachung berirts Zohls vnd auffschlags nit hindern noch Irren, sondern sie den also erheben vnd genüessen lassen, vnd hier wider nicht thuen, noch iemandts andern ze thuen gestatten, in khain weiß, als lieb ainem leden seye vnser vnd des Reichs schwere vngenad vnd straff, vnd darzue ain poen Nemblich Sechzig Marckh Löttigs goldts zuuermeiden, die ein ieder so offt er freuentlich hier wider thette, vnß halb in vnnser vnd des Reichs Camer, vnd den andern halben thail offtgenannten vnnsern frl: lieben vettern Herzog Maximilian in Bayrn Sr: L: Erben vnd Nachkhommen, vnnachlessig zubezahlen verfahlen sein solle, Mit vrkhundt diß briefs besiglet, mit vnsern Kay: anhangendem Innsigl, Geben auf vnnserm Königelichen Schloß zu Praag, den siben vnd zwainzigisten tag des Monats May, Nach Christj vnsers lieben herrn vnd Seeligmachers geburt, Sechzehenhundert: vnd im Neünten: vnserer Reiche des Römischen im vier vnd dreyssigisten, vnd des hungerischen im siben vnd dreyssigisten vnd des Behemischen auch im vier vnd dreyssigisten Jahr.

Rudolph.

Ad mandatum Sacræ Cæs: Maiestatis proprium.

Jod: Hertell.

Nro. XXXIV.

Nro. XXXIV.

Unſer freündtlich dienſt auch waß wir Liebs vnndt guets vermögen allezeit zuuor Ehrwürdiger befonder Lieber Freündt, Bruder vnndt Vatter, Wir haben E. Ldn. widerantwortliches ſchreiben, vom dato den 18. iüngſtabgewichenen Monats Septembris inn der Baieriſchen Zollerhöhungs ſach, empfangen, vnndt ſowohl auß demſelben, alß auch vnnßerer feithero widervmb zuer ſtell gelangten Rhät, die iüngſtem zue Fulda gehaltenem Collegialtag beigewohnt, gethanen relation verſtanden, daß deß Herzogen in Baiern Ldn. eine erhohung deß Zolls, aber mit gewiſſer maß verwilliget worden, alß wir dann auß beihandenen acten, ſouiel befinden, daß ſolche, vnßerer der ſamptlichen Churfürſten verwilligung der Kaiß. Mayſt. vnnßerm Allergenedigſten Herrn, durch ein geſambt ſchreiben, albereit zuerkennen gegeben worden.

Ruhn hat eß zwar darbei billich ſein verpleiben, wir erinnern vnß aber deß herkommens in dergleichen ſachen vmb ſouiel, wie eß auch zue Fulda dahin geſtelt worden, daß gedachts Herzogen in Baiern Ldn. den abgefaſten vnndt S. Ldn. zuegeſchickten Reuers, in welchem vnnder anderm vnſer der Churfürſten Vnderthanen Dhiener vnndt Zuegewanndte, dieſer Zolls erhochung halben, ganz Vndt gar außgenommen, Vnndt daß Sie darmit allerdings nicht beſchwehrt werden ſollen, vorbehalten worden, nach nunmehr erlangtem conſens außzuefertigen, vnndt zue vnßer iedes Churfürſtl. Canzlei ein verſiegeltes original zuſchicken, obliegen wollen, deren hingegen ſolches conſenses notwendiger ſchein hette geuolgt werden mögen.

Weiln aber ſolchem noch zuer zeit, nicht allein keine Volg beſchehen, ſonndern auch ſein deß Herzogen Ldn. iüngſthin E. Ldn. berichtermaßen, mit der bewilligten erhöhung vnnßerer Vnnderthanen der ſamptlichen Churfürſten intention vnndt darauf gerichten Reuers zuentgegen, zubeſchwehren anfangen will: So ſtellen wir zue E. Ldn. freündtlichen belieben, Ob Sie bei S. Ldn. vmb außfertigung mehrbemelten Reuerſes, erinnerung einwenden wollen, damit hernechſt S. Ldn. gebührender ſchein deß erlangten conſens, ohne welchem derſelben, mit der erhöhung deß Zolls zuuerfahren, Vnßers erachtens nicht gebührt, zugeſtelt, vnndt inskünftig dem Reuers allenthalben gelebt werden könte, Ann vnnßerm ort ſeindt wir gemeihnt vnnßere Vnnderthanen vnßers Fürſtenthumbs in Baiern, wie es hierumb beſchaffen, berichten zu laßen, vmb ſich vf zuetragende fäll ann den Baieriſchen Zöllen zuuerhalten haben.

Welches wir E. Ldn. deren wir ahngenehme freündtſchaft zuerweißen geneigt, hinwider freündtlich nicht verhalten wollen. Datum Heidelberg den 5. Octobris Anno 1609.

Friderich von Gottes gnaden Pfalzgraue bei Rhein, deß Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Truchſäs vnd Churfürſt, Herzog in Bayern. ꝛc.

Friderich Pf. Churfürſt.

Nro. XXXV.

Hochwürdiger in Gott Vatter, Beſonder lieber Herr vnnd freundt, Vnnſer freundtlich dienſt, auch alles guets zuuor, Wir haben E: L: ſchreiben, ſambt beigeſchloſſener Abſchrifft deß Jenigen, was der Hochgeborn Fürſt vnſer freundtlicher lieber Vetter vnnd bruedter, herr Friderich Pfalzgraue bey Rhein, herzog in bayrn, deß heyl: Römiſchen Reichs Erztruchſeß vnnd Churfürſt, vnnſerer Zollerhöcherung halben, an E: L: gelangen laſſen, zue vnnſern hannden empfangen, vnnd alles Inhalts vernomben; Thuen vnns ſolcher communication vnnd erinnerung gegen E: L: vorders bedanckhen: Vnnd mögen deroſelben hingegen nicht verhalten, dz wir alberait bei den vnnſerigen die nothwendige verfügung gethon, damit die Churfürſtl: Vnnterthanen vnnd angehörige, mit angedeütter erhöchten Zolls einforderung, vnangelangt verbleiben. Wolten wir E: L: zur antwortt nit pergen; Vnnd bleiben beinebens deroſelben mit freundtlicher angenember dienſt erweißung peder Zeit vorders beigethon. Datum in vnnſer Statt München den 2. Decemb. A.° 609.

Von Gottes genaden Maximilian Pfalzgraue bey Rhein, Herrzog in Obern vnnd Nidern Bayrn ꝛc.

Maximilian.

Nro. XXXVI.

ꝛc. Hochgeborner Fürſt, freündlicher lieber Vetter vnd bruder, waß E. Ld. dem hochwürdigen in Gott vatter, Vnßerm beſonder lieben herrn vnd freündt, herrn Johan Schweinkhardt, Ertzbiſchoſuen zu Maintz, deß heiligen Röm: Reichs, durch Germanien Ertz-Cantzler vnd Churfürſt, vnßerer iüngſtlich von der Röm: Kayß: May: vnnßerm Allergnedigſten lieben herrn vnd Vettern, vnd dem löblichen Churfl. Collegio bewilliger Zollerhöcherung, vnd dißfals E. Ldn: Vnderthanen, diener vnd Zugewannten außnahmb halben zugeſchrieben, ſolches iſt vns von S. Ldn: alles Inhalts communicirt worden. Geben hieruff E. Ldn: hiemit freündlich zuerkennen, daß wir alberait zuuor vnd ehe diß ſchraiben vnß eingelangt auf E. Ldn: Statthalters zu Amberg anſuchen vnd nach eingenommener erfahrung E. Ld. zu angenemmen Vetterlichen gefallen, auch vmb guter nachtbarſchafft willen, an gepührenden orthen, die ordentliche verfügung gethan, damit E. Ld. Vnderthanen, vnd angehörige mit einforderung angeregter erhochten Zolls vnangelangt gelaßen ꝛc. So wir E. Ld. zu dero wißenſchafft vnd nachrichtung nicht wöllen verhalten Blaiben ꝛc. Datum in vnßer Statt München den 2.° 10bris Ao. 1609.

An herrn Friderichen Pfaltzgrauen Churfürſten ꝛc.

Maximilian Pfaltzgraue.

Nro. XXXVII.

Nro. XXXVII.

Extract Vergleichs zwischen Hrn. Herzog Maximilian zu Bayern ꝛc. vnd Cammerer vnd Rath der Stadt Regenspurg von Ao. 1610.

Daß fürohin allein diejenigen Güter, Waahren vnd Pfenwerth, oder was da Zollbar seyn mag, so die Regenspurger Burger an anderen Orten, aigener Persohn, durch ihre Bevelchshaber, oder in ander rechtmeßig Weg nicht nur bestellen, sondern auch reipsa kauffen, auf ihren selbst Costen vnd Gefahr fortführen, sollen für Regenspurgisch gehalten, vnd der Zoll-Erhöherung, bis ein anders verglichen oder ausgebracht würdet, unangelangt bleiben, vnd gegen Bezahlung der vorigen ainfachen vnd lang herkhommenen Mautt vnd Zolls, wo sie dessen nit befreyet, passirt vnd fortgelassen werden ꝛc.

Und damit sich die Regenspurg. der gedoppelten Maut, von deme so auf liferung dahin khumbt, vmb souil weniger, ja gar nit zu beschweren, so passirt hingegen eben dasjenige, so von Regenspurg aus blößlich auf Lieferung durch Regenspurg. Burger selbst, oder ihre bestellte, auf Ihren vnd keines andern Costen vnd Gefahr, an andere Ort weiter geführt vnd geantwort würdet, noch für Regenspurg. Guet, vnd bleibt der Zoll-Erhöherung halb, außerhalb des Hoffs, da die Regenspurg. Burger nichts schuldig, der Zeit noch unangelangt ꝛc.

Nro. XXXVIII.

Vnser freundtlich dienst, Auch waß wir liebs vndt guts vermögen allezeit zuuor, Ehrwürdiger besonder lieber freundt vndt herr Vatter.

Ew. Ldt. wissen sich noch guter massen zuerinnern, waß weilandt der Hochgeborne Fürst, vnser freundtlicher geliebter herr Vetter vatter vndt geuatter, herr Friederich Pfaltzgraff Churfürst Christseligen angedenckens, im verschienen 1609. Jahr, zu vnderschiedtlichen maln, an E. Ld. gelangen lassen, das das Hertzogen in Beyern Ld. Sr. Ldn. vnderthanen in der Obern Pfaltz mit dem erlangten neuenn dopplen Zoll, der samptlichen Churfürsten bedingten Concession vndt darauff abgefastem Reuers zuwider, beschweren wollen. Nachdem nun E. L. damaln des Hertzogen in Beyern Ld. diese beschwerung freundtlich zuerkennen geben, vndt dieselbe dabey zur gebür erinnert, haben S. L. darauff an gedachts seligen Pfaltzgrafen Churfürsten L. vnder dato den 2. Decembris des 1609. Jars, beiligender massen geschrieben, vndt die erklerung dahin gethan, das S. L. an gebürenden orten die ordentliche verfügung gethan, damit Sr. L. vnderthanen vndt angehörige mit einforderung angeregten erhöchten Zols vnangelangt gelassen werden solten, mit welcher billigmeßigen erklerung S. L. sich allerdings zufrieden geben, vndt

anderſt nit vermeint, dann derſelben alſo würcklich gelebt werden ſollte, Solchem aber zuwider, werden wir anietzten von vnſrer Regierung zu Amberg berichtet, das Als Burgermeiſter vndt Rath daſelbſten vmb erſtattung des Jhnen vor dieſem abgenommenen doppelen Zols angehalten, deß Hertzogen in Beyern Ld. Jhnen daßelb nit allein abgeſchlagen, ſondern Auch dabey zuuerſtehen geben, das Sr. Ld. erklerung alein vff gewiſſe maß vndt widerruffen gerichtet, vndt ſie die ſtatt Amberg fur eine ſondere gnadt halten vndt erkennen ſolte, das ſie mit dem Neuen Zoll zu Regenſpurg vndt an der ſtatt am Hoff nit angelangt werden, wie ſich dan S. Ld. beneben auch in einem Schreiben an Fürſt Chriſtians zu Anhalts Ld. als Statthaltern in der Obern Pfaltz dahin außdrucklich vernemen laſſen, das auß dem Reuers nit zuerzwingen, das zugleich neben den Churfürſten ſelbſt vndt derſelben dienern Auch dero Vnderthanen mit der erlangten doplirung nicht belegt werden ſolten, Alsden auch S. Ld. nunmehr fortfahren, vnſern vnderthanen den neuen Zoll würcklich einfordern zulaſſen.

Wan dan zumal beſchwerlich, das nunmehr auß dem Jenigen ein gnadenwerck gemacht werden will, welches von den ſambtlichen Herrn Churfürſten anderer geſtalt nicht alß mit dieſer Condition, das die Churfürſten ihre vnderthanen, diener angewandte mit dergleichen erhöchten Zöllen nit beſchwerdt werden ſolten, verwilligt worden, Jnmaſſen auch in dem daruff gerichten Reuers der Churfürſten vnderthanen mit außgedruckten wortten gedacht wirt, So haben wir negſt dem wir Beyerns Ld. hierunder freundtlich Zugeſchrieben, vndt vmb verſchonung der Churfürſtlichen Pfaltz vnderthanen gebetten, nicht vnderlaſſen wollen, ein ſolches auch E. Ld. zuerkennen zugeben, ob Sie Jro wolten belieben laſſen, Beyerns Ldn. hierunder ebenmeßig zur gebür vndt daneben Auch dahin zuerinnern, daß S. Ld. mitt gentzlicher außfertigung des Reuers lenger nicht zuruckhalten wolten, dan es Je ſonſten bei menniglich vngleiches anſehens ſein würde, wan dergleichen modificirte einwilligungen vnd Conceſsionen der Churfürſten ſo gar beiſeit geſetzt, oder in einen Andern vndt widerigen verſtand gezogen, vnd under deſſen die ſchuldige Reuers nit alein nicht herausgeben, ſondern mit beſchwerung der Churfürſten Vnderthanen verfahren werden wolte: Daran erzeigen E. Ld. ein werckh, ſo der billichkeit gemeß, Vndt wir ſeinds vmb dieſelbe mit dienſten vndt freundſchafft zuuerſchulden gantz willig vndt geneigt. Datum Heidelberg den 4. Junij Anno 1611.

Johannes, von Gottes Gnaden Pfaltzgraff bey Rhein, Vormundt vnd der Churfürſtl. Pfaltz Adminiſtrator, Hertzog in Beyern, Graff zu Veldentz vndt Spanheim ꝛc.

Johannes Pfaltzgraue ꝛc.

Inſcriptio.

Dem Ehrwürdigen Herrn Johann Schweickardt Ertzbiſchoffen zu Meintz vndt Churfürſten ꝛc. vnſerm beſondern lieben freundt vndt Herrn Vattern.

Præſ. Aſchaffenburg den 20. Junij 1611.

Nro.

Nro. XXXIX.

Beſonder Lieber freundt auch freundtlicher Lieber Vetter, Sohn vnnd gnedigſter Furſt vnnd Herr.

Ew. Ldn. vnd F. Dltt. werden ſich zweiffels ohne noch in unentfunckener gedechtnus zuerinnern wißen, wasgeſtalt als dieſelbe vor dieſem uf underſchiedtlichen Reychs vnnd Churfürſten-Tägen bey vnns vnnd Vnſern Lobſeligen Vorfahren vmb vnſern Conſens vnnd bewilligung zu erhohung Ihrer zuvor in Ihrem Furſtentumb habenden Zölle angeſucht, wir dieſelbe erhohung endlich vf ein gewiße Anzahl Jahr vnnd dergeſtalt bewilligt, das vnſer der Churfürſten vnderthonen Landt vnnd Leuth mit ſolchem erhoheten Zoll, allerdings verſchonet pleiben ſollen, geſtalt dan ſolches vnnd anderer deßwegen beſchehenen reſeruaten halben, ein gewiße form eines Reuers den E. Ldn. ſolcher bewilligten erhohung halben von ſich zugeben ſchuldig ſein ſollen der Zeit begriffen, vnnd von E. Ldn. auch F. Dltt. vnnd den Irigen alſo beliebet vnnd angenommen worden.

Wan nun bey Jetziger vnſerer alhieſiger Collegial Verſamblung vorkommen, das nit allein die einmahl bewilligte Reuers zu vnſer der Sampt-lichen des heiligen Reychs Churfurſten Cantzleien bis vf dieſe ſtundt noch nit eingeliefert, gleichwoll die gemelte erhohung albereit ihns werck gerichtet, vnnd die begriffene form des Reuers von E. Ldn. vnd F. Dltt. Beampten vnnd Zoldienern ſoweit mißbraucht vnnd dem Claren buchſtaben ſtracks zuwider in einen Irrigen verſtandt gezogen vnd dahin gedeutet werden wolle, als ob vnſere der Churfurſten dienere allein dardurch gefreiet, aber vnſere vnderthonen vnd Zugewante den erhoheten Zoll zuerſtatten ſchuldig ſein, wie dan Ihnen derſelbig auch alſo mit der That abgenottigt werden ſoll. Vnnd dan wir nit dafür halten können, das dieſe ding mit E. Ldn. vnnd F. Dltt. vorwißen vnnd bewilligung alſo vorgehen, vielweniger aber das ſie dasjenig ſo einmal des Reuers halben bewilligt zu difficültirn gemeint ſein werden, Als haben wir nit vnderlaßen wollen E. Ldn. vnnd F. Dltt. dieſes verlauffs hiemit freundt vnd vnderteniglichen zu berichten, vnd daneben ahn ſie ebenmeßig vor vnns, vnd ahnſtat vnſers gnedigſten Herrn Zugeſinnen, ſie wollen nit allein die hievor bewilligte Reuers vnder E. Ldn. vnd F. Dltt. Handt vnnd Siegell zu vnſern vnd vnſers gnedigſten Herrn Cantzleien furderlich einſchicken, vnd dagegen vnſerer Conſens gewertig ſein, Sonder auch ahn gehorigen Orrten bey dero Zoldienern vnd Beampten die ernſte verfuegung thun, damit vermoge des Claren Buchſtabens ſolchen Reuers vnſerer der Churfurſten vnderthonen vnd Zugewandten mit ſolcher Zols erhohung verſchonet pleiben, vnnd wir in entſtehung eines vnnd des andern nit geurſacht werden, vnſere mit gewißer condition vnnd maß beſchehene einwilligung zuewocirn, vnnd der Romiſchen Kay: Matt. vnſerm allergnedigſten Hern deßwegen vnſere beſchwerung vorzubringen.

Das beſchicht ahn ſich ſelbſten pillich, vnnd wir haben es E. Ldn. vnd F. Dltt. erheiſchender vnvermeidtlichen notturfft nach freundtlich vnd vn-

derth nigſt nit wollen verhalten, Dero wir ſonſten angeneme freundtgefällige auch underthenigſte Dienſt zuerweiſen gantz bereit willig ſeint. Datum Nurnberg den 16. Nouembris Anno 1611.

Johann Schweickhardt.
Lotharius.
Ernſt.
Johann.
Johann Georg.
Brand: Abgeſand:

Ahn Hertzog Maximilian in Beyern.
In ſimili mutatis mutandis.
Ahn Pfaltzgraff Philips Ludwigen zu Neuberg.
Ahn Hertzog Johann Friederichen zu wertenberg.
Ahn Hertzog Chriſtian zu Luneburg.
Ahn Burgermeiſter vnd Rath der Stat Straßburg.
Scriptum.

Nro. XL.

Hochwürdigſte in Gott, auch Durchleuchtigſte, hochgeborne, des H: Röm: Reichs ſamentliche herrn Churfürſten, gnedigſte herrn, Dieſelben erinnern ſich, ſonder Zweiffel, gndſt, oder würdet bej Jero Regiſtratur nachrichtung zuefinden ſein, das in A° 1609, den 27. May, vonn Weylandt der in Gott ruhenden Kay: May: herrn Rudolpho, chriſtmilteſter gedechtnüs, vnndt mit conſens der herrn Churfürſten, der auch durchleuchtigſt, hochgeborne Fürſt vnndt herr, herr Maximilian, Pfaltzgraff bej Rhein, Herzog in Ober, vnndt Nieder Bayern ꝛc. ein ſteigerung, vnnd duplirung aller Zölle, pund Mäute, in Ihrer Frl: Dht: Fürſtenthumb, vnndt Lannden, vff Sechszehen Jahr lang, gegen einen Revers, auch mit gewiſſer condition, vnndt beſcheidenheit, ſonderlich aber, ſo vil die Statt Regenſpurg betrifft, dergeſtalt erhalten, vnndt erlanget hatt. Das Cammerer vnd Rath der Statt Regenſpurg, ſambt Ihrer zugehörigen Bürgerſchafft, deroſelben haab vnnd güeter, mit ſolchem erſteigerten zoll nicht beſchweret, ſondern an allen vnd jeden orten, des Fürſtenthumbs Bayern, mit Ihren wahren, vnnd güetern, ob gemelter erſteigerung erlaſſen, vnd es ſonſten Ihrethalben, mit aller, mas, wie der Churfürſten Underthanen halber disponirt, gehalten werden ſolle, ſo lang, bis Seine Frſtl. Drchlt. ſich mit der Statt in der güete verglichen, bey Ihrer May: vnnd den Herrn Churfürſten ein anders ausbringen werden, wie es dann auch denen, zwiſchen Se: Frſtl: Drchlt:, vnnd der Stat Regenſpurg in recht ſchwebendem proceſs ohnnachtheilig ſein, vnd jeder theil, nach ausgang derſelben, des ausſchlags ſich erfreüen, vnnd gebrauchen ſolle vnd möge.

Ob nun wol Ihrer Frſtl: Drchlt: Wir Cammerer vnndt Rath, ſolche conceſſionem gantz gerne gönnen, auch zue deme, was zue aufnehmen, nutzen, vnndt erbauung Ihrer Frl: Drchl: Fürſtenthumb, Lannde, vnnd Underthanen, gereichen

reichen mag, vnſers wenigen theils, gern mögliche beförderung leiſten wolten: So würdet doch, wie anfangs vermeldet, in der Churf. gemeinen Registratur auch zuebefinden ſein, was Wir in A.° 1608. Als Vnns Seiner Frl: Durchl. Memorial, vmb Vnſern Bericht, vberreicht worden, für groſſe, vnndt erhebliche Beſchwerden angezogen, vnnd darauf von Ihrer Matt:, vnnd dem höchſtanſehnlichen Churf. Collegio, ſolche, oben de verbo ad verbum geſetzte exemption, erhalten haben, wie Wir dann ſolche Vnſere Beſchwerden, vnd daran gehenckte rationes, wol alhie repetiren könten, wo Wir nicht Vnns viel lieber der kürtze zuegebrauchen, willens weren.

Nicht wenigers haben in A.° 1610, den 24ten 7bris, höchſtgedachtem Churf. Collegio, Wir ein ſchreiben vberſchickt, vnndt darinn vnderthenigſt gebetten. Weilen Ihre Frſtl: Drchl: damals mündlich, hernach auch ſchrifftlich gnedigſt Begehren laſſen, das Wir Vns berüerter zollerhöhung halber accommodiren, vnnd gleich andern Beqvemen wolten, in ſonderbahrer Betrachtung, Das die vorangezogene, von dem Churfl: Collegio, Vnns, vnnd hieſiger gemeiner Statt, vnd Bürgerſchafft, gnedigſt gegönte exemption, nur ſo lang weren ſolle, bis Ihre Frſtl: Drchl: ſich mit Vns eines andern verglichen, oder bey der Röm: Kay: Matt: vnnd dem hochlöblichſten Churfl: Collegio ein anders ausbringen ꝛc. E: ſamentliche Churfl: Gn: wolten gnedigſt geruhen, in erwegung Vnſerer hohen obliegen vnndt Beſchwerden, Vnns, vnnd die Vnſerigen bej erlangter exemption, vnndt befreyung gnedigſt bleiben, vnnd darüber nicht beſchweren zuelaſſen.

Vnnd weilen letzlich dieſe, Vnns bewilligte Exemption, vielmals von den Frſtl: Bayr: Beambten, gar nicht in acht genommen würdet, zuemal auch die erſteigerung der Zoll, ſo viel, als die Statt Regenſpurg, Dero Bürgerſchafft, vnndt zueführende frembde Betrifft, Den gewiſſen verträgen, vnndt Zolls Regiſter, zwiſchen dem löblichen haus Bayern, vnndt der Statt Regenſpurg auffgericht, zuewieder, vber dieſes auch ſolche erſteigerung, ein groſſen auffſchlag in vielen wahren verurſachet, vnndt andere böſe Conſequenzen, nach ſich ziehet: So werden Ihr Frſtl: Drchl: in Bayern, Vnns in vngnaden nit verdencken, das Wir Vnſere notturfft bej E. Churfl. Gn. auch ſuchen, vnndt das Jenig, was Wir vor dieſem ſchrifftlich gebetten, hiemit wiederholen.

Erſuchen, vnndt bitten hierauf E: Churfl. Gn. ſamentlich vnderthenigſt, weilen der meiſte theil an den bewilligten 16 Jahren ſchon verfloſſen, E: Churfl. Gn. wolten gnedigſt geruhen, da von höchſtgedachter Frſtl: Drchl: in Bayern, vmb prorogation angeſucht werden ſolte, hierinnen Vnſer, vnd gemeiner Statt notturfft, auch zubedencken, vnnd in ſolch, zue euſerſtem ſchaden, vnnd præjudiz der Stat, auch zue verhütung böſer Conſeqvenz, vnndt Læſion, der auffgerichten klaren verträg, in keinen weeg zueverwilligen, dieſen Vnſer vnderthenigſtes Memorial auch zue den vorigen Actis legen zuelaſſen, vnndt vnſere gnedigſte Churfürſten, vnndt herrn zuſein, vnndt zueuerbleiben, Denen Wir auch nach möglickheit vnderthenigſte angenehme Dienſt zueleiſten, erbietig, vnnd willig ſeind.

Cammerer vnndt Rath der Statt Regenſpurg.

Ad acta zu legen.
præſ. Franckf. 6. 7bris A.° 1619.

Nro. XLI.

Allerdurchleuchtigister ꝛc.

Allergnädigister lieber Herr vnd Vetter, Welchermassen vnd auß waß beweglich Vrsachen, weiland die in Gott ruhenden Röm. Kay. Mt. ꝛc. mein auch allergnedigster lieber Herr vnd Vetter, Rudolphus der Ander, Hoch vnd Lobseeligisten angedenckens, mit gehorsambster Bewilligung vnd einverstehen deß Lobl. Churfürstl. Collegii, in Anno 1609. mir die Kay. Gnadt vnd Freyhait ertheilt, daß Ich von selbiger Zeit an, alle vnd yede in meinen Fürstenthumben vnd Landen, von alters hergebracht, befuegte Zoll vnd Meüth dupliern, vnd in denen nach einander folgenden 16. Jahren also continuiren, vnd einforderen lassen möge, solches alles geruehen Eur Kay: Mtt. auß mit kommender Abschrifft, meines habenden Kay: Privilegy allergnedigst zu vernemmen.

Sintemaln dann berüerte Zeit der Sechzehen Jahren, in diesem angefangenen Jahr, vndt zwar zu endt deß Monats May expiriren, vnd Ihr Endtschafft erraichen, auch die damahlen vorgebrachte billiche vnd erhebliche Vrsachen, durch welche höchsternant Ihr Kay: Mtt. vnd dz hochlöbl. Churfürstl. Collegium, zu angezogener Concession Bewilligung vnd Freyhait bewogen worden, bevorab die geringe eintregligkeit der von alters in meinen Landen herkomen Zöll vnd Meüt, vnd hergegen die aufgewachsene schwere Spesen vnd Ausgaben, wie nit weniger meine, in solcher Zeit hero, Eur Kay: Mt. ꝛc. dem hey: Röm: Reich, vnd gemeinen Wesen, gelaiste threw eyfferige, vnd verhoffentlich angenemme ersprießliche Dienst, sich nit gemündert, sonder nur gemehret. So bin ich demnach vorhabens gewesen, wann die vorgehabte Churfrl. zusammenkunfft Ihren Vortgang erraicht, solches anbringen, zuvorderist bey E. Kay: Mtt. dann hochgedachtem Churfrl: Collegio zuthuen, vnd vmb Continuation, oder lengere erstreckung vorbesagter Concession anzelangen. Demnach aber solch Churfrl. Zusammenkunfft Ihren fortgang, wie man verhofft nit gewunnen, sonder andere Verhinderungen darein kommen, daß Ich mein Intent nit zu Werkh richten mögen, Vnnd diser Zeit, wie E. Kay: Mt: ꝛc. ohne dz gnedigst bewust, zu dergleichen anfuechen, nit gelegenhait, auch noch zweiflich, zu was Zeit etwann ein Churfrl. Conventus sich begeben, entzwischen aber die 16. Jahr gar zu entlaufen mechten, alß habe Ich nit Umbgang nemen künden, Eur Kay: Mt: ꝛc. solches in vnterthenigkait anzebringen vnd zu bitten, Sy geruechen mir berüerte Zeit meines habenden Privilegii, vff künftige Ratification vnd guethaissen hochgedachten Churfrl. Collegii (bey welchen Ich zu nechster Occasion, gebüerliches anfuechen thuen will) zu prorogirn vnd zuerlängen, mir auch deßwegen dero allergenedigiste bewilligung zuerthaillen. Solche Kaiserliche gnadt, wil Ich zu allen vorfallenden gelegenhaiten, meine ohne daß tragender schuldigkait nach, gehorsamist zuverdienen eifferist befliissen sein, vndt thue E. Kay: Mt: ꝛc. zu Kay: Hulden vnd gnaden, mich in Vnderthenigkait beuelchen, Datum in meiner Statt München, den 4. January Anno 1625.

Maximilian ꝛc.

Nro. XLII.

Nro. XLII.

Dictatum 24. October Mülhusij
1627.

Deß Heyl. Röm. Reichs Hochlöblichiſte, Hochwürdigiſte Durchleuchtigiſte, Curfürſten, Genedigiſte Herrn, auch der Abweſenden Hochanſehliche vorthreffliche Herrn Abgeſanndte vnd Pottſchafften, Hochwürdiger Fürſſt genediger Herr, Hoch- Ervrdig, Hoch- vnd Wolgebornne, Freundtliche liebe auch genedige Herrn.

Euren Curfürſſtlichen Gnaden vnnd Durchleicht, auch den Hochanſehlichen Herrn Abgeſandten iſt noch ohnentfallen, Welchermaſſen der auch Durchleuchtigiſte Fürſſt vnnd Herr, Herr Maximilian Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Ober- vnnd Nidern Bayrn ꝛc. deß Heyl. Röm. Reichs Ertzthruchſeß, vnnd Curfürſſt, vnnſer genedigiſter Fürſſt vnnd Herr Euren Curfürſſtl. Gnaden vnd Durchleücht, auch denen abweſenden Herrn Mit-Curfürſſten, ieder inſonnderheit in dem Monath Martij des 1625. Jahrs freundtlich zuerkhennen gegeben, welchergeſtallt vnd aus waß hochbeweglichen Vrſachen weylundt die in Gott ruhende Röm. Kayſerl. Mayeſt. Khayſer Ruedolph der Ander allerſeeligiſten Angedennckhens, mit vorhergangngenen ordenlichen Conſens vnnd mit einverſtehen des Hochlöblichiſten Curfürſſtl. Collegij in anno 1609. vor hechſternannten vnſern genedigiſten Curfürſſten vnd Herrn in Bayrn diſe Kayſerl. Gnad vnnd Freyheit miltigelich ertheilt, das Seine Curfürſtl. Durchl. von ſelbiger Zeit an, alle vnnd iede in Ihren Fürſſtenthumben vnnd Lanndten von alters hergebrachte Zöhl vnnd Meüth fürtherhin vf die nacheinander volgende 16. Jar in duplo einfordern laſſen mögen, demnach aber ſolche yetzterwehnte 16. Jar mit negſten Jr endtſchafft erraichen werden, vnnd doch die zur Zeit der gebettenen vnd eruolgten Khayſerlichen gnad der duplirung, Jhrer damaligen Kayſerl. Mayeſt. allervnderthenigiſte angebrachte, vnd von deroſelben wie auch dem Hochlöbl. Curfürſſtl. Collegio hiebey erwogene Vrſachen vnd Motiua, welche ſich dann in der Khayſerl. hieryber erthailten conceſsion (inhalt der beigefügten Copij) nach lennge außgefüerth befünden, nicht allein nicht vfgehört, ſondern ſich diſe ſchwere Jar yber, nur noch mer geheufft vnd geſterckht, als haben Seine Curfürſtl. Durchl. vnnſer genediaiſter Herr zuvorderiſt die ietzige Khayſerl. Mayeſt. dann auch Eure Curfürſſtliche Genaden vnnd Durchleicht vnnd die abweeſende Hochanſehnliche Herrn Mit-Curfürſſten allervnterthenigiſt vnnd freundtlich erſuecht vnnd gebetten, das Sye ihro berürte in anno 1609. auf 16. Jar bewilligte Zohl- vnnd Mautt-Duplirung widerumb von neuen auf andere darauf volgende 16. Jar allergnedigiſt vnnd freundtlich erſtreckhen, erlenghen vnnd continuiren wolten. Welches dann Jhre Khayſerl. Mayeſtt. ſo weitt allergnedigiſt an- vnnd vfgenommen, das ſie ſolch Seiner Churfürſtl. Durchl. Vnſers genedigiſten Herrn ſuechen vnnd bitten Euren Curfürſſtlichen Gnaden vnnd Durchleucht, vnnd den abweeſenden Herrn Curfürſſten dem alten herkhommen nach alſobald zuezeſchickhen, vnnd derſelben gemyettsmeynung vnnd guetachten darvber einzuhollen ſich anerbotten. Wann dann nicht allein Jh-

re Khayserl. Mayestt. solch ihr allergenedigistes anerbietten, ohnverlenngt zu Werckh gesetzt, sonndern auch Eure Churfürstl. Gnaden vnnd Durchleicht, vnnd die abweesende Herrn Curfürssten auf Seiner Curfürstl. Durchl. Vnnsert genedigisten Herrns an sye abgeferttigte absonnderliche schreiben sich gegen Deroselben hierinnen zu aller freundtlichkheit offerirt, allein Seine Curfürstl. Durchl. biß vf eine sich mit negsten ereugende Churfürstl. Collegial-Versamblung bescheyden, nunmehr aber dieselbe von den genaden Gottes ihren forthgang gewonnen, vnnd auch dergleichen für das Hochlobl Churfürstliche Collegium aus ihrer Ort vnnd eigenschafft geherigen sachen in der eröffneten Proposition ihr Ohrt vnnd Ordnung zu der erledigung assignirt vnnd gegeben worden. Als haben mehrhechstgemelte Seine Curfürstl. Durchl. Vnser genedigister Herr vnns bey vnnserer absanndung auf disen loblichisten Churfürstlichen Collegial-Conuent genedigist anbeuolchen vnnd der instruction einruckhen lassen, das bey Euren Curfürstlichen Gnaden vnnd Durchleicht, auch der abweesenden hochansechlichen Herrn Gesandten Wür alles Vleiß vnderthenigist, gehorsamblich vnnd diensstfreundtlich solicitiren sollen, damit mehrangeregt Seiner Churfürstl. Durchl. an Ihre Khayf. Mayest. vnnd Euer Curfürstl. Genaden vnnd Durchleicht, auch die abweesende Herrn Curfürssten, noch vor ausgang des vorigen Termins gelangte allervnnderthenigiste vnnd freundtliche bitt, vmb noch vernere continuation der in anno 1609. bewilligten Zohl-duplirung, bey diser hechstansehlichen Curfürstlichen Collegial-Versamblung für Hannden genommen, deliberirt, vnnd auf eine Seiner Curfürstl. Durchl. zu guetem gedeyende willfehrige meynung vnnd guetachten geschlossen, dasselbe auch allerhechstgedachter Khayserl. Mayest. vberschickht werden möge. Solchen Seiner Churfürstl. Durchl. vnnß ertheylten gnedigisten beuelch, vnnd was sie vnnß vber das, wegen hoffender Perpetuation dieser Zohl-duplirung anzuregen gnedigist aufgethragen, der gebür nach zukhommen, ist vnnd gelanngt an Eure Curfürstliche Genaden vnd Durchleicht, auch der abweesenden löblichisten Herrn Curfürssten hochansehliche Herrn Abgesanndte vnnser vnnderthenigist, gehorsambes, freundtdiennstlich- vnnd hochvleissiges bitten, Sye wollen diß vnnser von Seiner Curfürstl. Durchl. Vnnsers genedigisten Herrn wegen, hochangelegenes suechen vnnd anlanngen, in gnedigisten vnnd genedigen angedenkhen vnd Beuelch hallten, vnnd Deroselben nicht nur allein mit renouation vnnd continuation mehr hechsternannter Khayserlichen begnadigung der Zohlduplirung wiederumben vf 16. ihar, aundern auch (in gestallt wie es bey Euren Curfürstlichen Gnaden vnnd Durchleucht, auch der abweesenden hochansehlichen Herrn abgesanndten, vorberürtermassen anzubringen beuelcht) mit derselben Perpetuation, aus denen in beygelegten Begriff in etwas erzöhlten beweg-nussen freundtlich zu willfahren sich belieben lassen. Das werden vmb Eure Curfürstliche Genaden vnnd Durchleicht, auch die abweesende hechstlöblichiste Herrn Curfürssten Seine Curfürstl. Durchl. hinwiderumben mit angenemmer diensterweisung, vnd vmb deren hochansechliche Herrn Gesanndten mit freudtschaft Curfürstl: Genaden vnnd allem gueten zuerkhennen ohnvergessen sein vnd verbleiben. Vnnd thuen Wür einem hochlöblichisten Curfürstl. Collegio vnnser wenige Perfohnen zu Curfürstlichen Genaden, mit vnnsern

vnder-

vnderthenigſten, gehorſamben, gefelligen Dienſten vndertheingiſt, Dienſt-Freundtlich beuelchen.

Eur Churfürſtlichen Genaden vnd Durchleücht, auch der abweeſenden Hochlöbl. Herrn Churfürſten hochanſechlicher Herrn Abgeſandten.

Vndertheinigiſte, gehorſamme, dienſtwillige,
Der Churfürſtl. Durchl. in Bayrn zu dieſen löblichen fürſten Tag Abgeſandte.

Paul Andreas, Freyhr. zue Wolckhenſtein, Mppria.
Maximilian Churz von Senfftenau, Freyhr. Mppria.
Jo. Peringer, D. Mppria.
A. Bayer, D. Mppria.

Præſent. Mülhaußen, den 23. Octobr. 1627.

Nro. XLIII.

Dictat. Mülhuſii den 12. Nouembr. 1627.

Allerdurchleuchtigſter, Großmechtigſter vnüberwindlichſter Kayſer! Ew. Kayſerl. Majeſt. ſeyen vnſere vnderthenigſt gehorſamb ſchuldig gefliſſene vnd gantz willige Dienſte, ſteter Fleiß allzeit bereit zuvor. Allergnedigſter Kayſer vnd Her: Vff E. Kay: Maytt. ꝛc. vnder Dato Wien den 10ten Februarij des verwichenen 1625. Jahrs, ergangenes allergnedigſtes ſchreiben, die bey Jhro von vnſers mit Churfürſten des Hertzogen in Beyern Lbdn. Gn. vnd Churfürſtl. Dhlt. gehorſambſt geſuchte prorogation, vnndt erſtreckung deren Sr. Lbdn. Gn. vnd Churfürſtl. Dhlt. von weylandt Kayſer Rudolphen dem andern hochlöblichſter gedechtnus, mit conſens der ſamptlichen Churfurſten in An. 1609. uff 16. Jahr lang allergnedigſt verwilligten Zoll- vnd Meutduplirung betreffend, haben wir nicht vnderlaſſen, bey letziger vnſer alhieſigen Collegial Verſamblung diſe ſach, dahin Sie Jhrer art, vnd eigenſchafft nach gehörig, in gebührende reiffe erwegung zuziehen, Vnd demnach wir auß den einkommenen ſchrifften vnd berichten ſo viel vernommen, das die von Sr. Lbdn. Gn. vnd Churfürſtl. Dhlt. angezogene motiuen vnd vhrſachen, darch welche höchſt ernandter E. Kay: Maytt. ꝛc. hochloblichſter Vorfahr Kayſer Rudolph chriſtſehligſten ahndenckens ꝛc. vnd das Churfürſtlich Collegium zu berürter Conceſſion, vnd erhöhung bewogen worden, ſeithero nicht ceſſirt, ſonder nur mehrers zugenommen, So haben wir in anſehung deſſen, wie auch der dapffern getrewen nutzlich vnd erſprießlichen Dienſt, ſo Se. Lbdn. Gn. vnd Churfürſtl. Dhlt. neben andern, gleich nach entſtandener Böhmiſchen rebellion vnd darauff erfolgten kriegswürungen ihm H. Reich mit offſetzung Jhrer ſelbſt eigner Churfürſtl. perſon, vnd Landen, E. Kay: Maytt. ꝛc. vnd dem H. Reich gemeiner

meiner christenheit erwisen, für pillig gehalten, daß Ihro zu etwas erkandenus derselben hierin, so viel die begehrte prorogation vnd continuation der Zol- vnd Meutduplirung betrifft, in der Qualitet, maß, form vnd condition, wie S. Lbdn. Gn. vnd Churfürstl. Dhrl. dieselbe in An. 1609. erlangt, noch ferner in 20. biß vff 30. Jahr nach Dero Kayserl. belieben negstvolgendt von E. Kay: Maytt. allergnedigst verwilliget, vnd dero Kayserl. diploma Ihro darüber ertheplt, vor allen dingen aber vns vnd vnsern gnedigsten Churfürsten vnd Hern, die gewönliche Reuers, bey verwarter Notul gemes, von S. Lbdn. Gn. vnd Churfürstl. Dhrt. mit der Subscription vnd siglung volnzogen vberschickt, darneben aber auch von E. Kay: Maytt. ꝛc. gnedigst verfügt werden möge, da villeicht vnder dessen newe vnherkommene Zöll über die alte von Sr. Lbdn. Gn. vnd Churfürstl. Dhrt. ohne gebührendes vorwissen ahngestelt, das dieselbe gebürlich wieder abgeschafft werden mögen, Vnd wollen wir vnd vnsere gnedigste Hern, nach einkommung berürter Reuers, des gebettenen consens halben, mit ertheylung gewöhnlichen scheins Uns gebürlich zuerweissen wissen, Welches E. Kay: Maytt. ꝛc. wir vff Dero allergnedigstes begehren, gehorsamblich nicht verhalten sollen: Dieselbe damit dem allmechtigen Gott zu langwüriger vnd bestendiger friedfertiger Regierung, vns aber Deroselben zu immerwehrenden Kayserl. Gnaden vnderthenigst vnd gehorsamst empfehlen. Datum Mühlhausen den 9. Novembris An. 1627.

Ew. Kay: Matt. ꝛc.

Unterthänigst gehorsame anwesende Churfürsten, vnd der abwesenden Botschaftere und Gesandte.

Georg. Friderich, Archiep. Mog.	Joh. Wilhelm, Gußmann, von Dernley Dom-probst wegen Chur-Trier.	Franz Wilhelm, Bischof zu Osnabrück, an statt Chur-Cölln.	Georg Adam, Churfürst.	Graf zu Schwarzenberg, an statt Chur-Brandenburg.

Nro. XLIV.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian, pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Ober- vnd Nidern Bayern, des heyl. Römischen Reichs Ertztruchseß und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thuen kund offentlich mit diesem Brieff Vor Unß Unsere Nachkommen und Erben, Alß weilandt, der Allerdurchleichtigst Grosmächtigst Fürst, und Herr Herr Rudolph, des Nahmens der andere erwählter Römischer Kayßer Hochlöblichster Gedächtnuß Unß uff unser untertheniest ansuchen in A° 1609. aus Kayſ. Gnaden, über die in Unserm Fürstenthum Bayern zuvor habende zollbare Gerechtigkeit, und das Jenige so von Alters an Unsern Zöllen erhoben worden, uff sechs Zehen Jahr lang, noch so viel, und also das doppel uffzuheben Einzunehmen und zu empfangen, mit Vorwissen

wiſſen und Consens der ſambtlichen des heyl. Reichs Churfürſten allergnädigſt verwilliget, und aber die Jenige beſchwerungen, darauf wir angeregte Conceſſion und dopplirung erlangt, noch zur Zeit ſich nit geringert, ſonder Unß noch Vielfältig im weeg liegen, die wir auch aus führlich und beſtändiglich ſo wohl Unſer Mit Churfürſten LLLLden. alß auch Höchſtgedacht Kayß. May. ſelbſten zu erkennen gegeben, und darauf eine von dreiſig Jahr lang nach Verflies- und Endung der nechſtbewilligten ſechs zehen Jahr, welche in Monath Majo des Verwichenen Eintauſend ſechshundert fünff und zwanzigſten Jahrs verfloſſen, erlangt, uff Maas und formb Ihrer Kayſerl. Mayeſt. darüber ſagenden brieffs Von worth zu worthen hernach geſchrieben alſo lautend,

Wir Ferdinant der Ander Von Gottes Gnaden Erwählter Römiſcher Kayßer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertzhertzog zu Öſterreich, hertzog zu Burgund und Brabant, zu Steyer zu Cärnden, zu Crain, zu Litzenburg, zu Würtenberg, Ober- und Niderſchleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraf des heyl. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder Lausnitz, Gefürſter Graff zu Habſpurg, zu Tyrol, zu pförden, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff in Elßaß, Herr auf der Windiſchen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekennen für Uns und Unſer nachkommen am Reich Röm. Kayſer, und thun kund, allermänigklich, daß Unß der Durchleichtig Hochgeborn Maximilian pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Ober- und Niderbayrn, des heyl. Röm. Reichs Ertztruchſes Unſer lieber Vetter ſchwager und Churfürſt, unterthänigklich fürgebracht und zu erkennen geben, wie daß Ihre Liebden weiland Unſer Hochgeehrter Vorfahr, auch Vetter und Vatter Kayſer Rudolph der ander ꝛc. Chriſtmildeſten angedenckens noch im Jahr Ein tauſend ſechs hundert und Neün ſub dato ſieben und zwanzigſten May auf Vorher erlangten Churfürſtl. Consens aus Gnaden Eine Erhöchung der Zöll- und Mautten dergeſtalt Verwilligt hätten, daß ſie über die in Irem fürſtenthum Bayern zuvorhabende zollbare Gerechtigkeit, und das Jenige ſo von Alters hero an ihren Zöllen erhoben worden, auf ſechszehen Jahr lang, noch ſo viel, Nemblichen das doppelt aufzuheben, einzunehmen, und zu empfangen befugt und befreyet ſeyn ſollen, welche Zeit ſich aber in dem verfloſſenen Eintauſend ſechshundert Ein und Zwantzigſten Jahrs bereits geendet, und derhalben bey Unß um prorogation und erſtreckung angeregter erhöhung, aus beweglichen zu dem Ende angezogenen urſachen, ſonderlich aber, da ſich die Jenige beſchwerungen, darauf Ir Lbden angeregte Verwillig- und dupplierung erlanget, nicht geringert, ſondern noch mehreres zugenohmen hätten, inſtändig anhalten laſſen; Wann Wir Nun hierauf nicht unterlaſſen, die von Irer Lbden fürgewende Motiven, nicht allein in nothwendige reife Erwegung und deliberation zu nehmen, ſondern auch dieſe ſach an die geſambte Churfürſten des heyl. Reichs als Unſere Innerſte Räth, dahin ſie Irer Arth unnd aigenſchafft nach gehörig, gelangen zu laſſen, und Ihrer LLLLden gutachten darüber einzuhohlen, die dann ihres theils hierbey einig bedencken gehabt, Wir hiebeneben und zu vorderiſt

aber Sr. des Churfürsten in Bayern Lbden Dapffere Getrewe Allgemein nützlich und Hoch Ersprießliche Dienste angesehen, unnd zu gemüt genommen, welche dieselbe neben anderen, gleich zu anfang der in Unserm Königreich Böheim entstandener Rebellion, auch darauf im heyligen Reich erfolgten langwirigen Kriegs empörungen, unverschonet Irer aigenen person, Unß, dem heyl. Reich und gemeiner Christenheit erwiesen, Ire Lbden solches noch täglichs thuet, und hinfüro nit weniger zu thuen urbietig ist, auch wol thuen kan, mag und solle. Hierumben so haben Wir in erwegung obangezogener durch Ir Lbden ausgeführte ursachen auf ermelter Unserer und des heyl. Reichs Churfürsten Räthliches bedencken, mit wohlbedachtem Muth, guten Rath, und rechter wissen in die gebettene prorogation und erstreckung, der hiebevor von ihrer Lbden erlangten sechszehen Jährigen Zolls erhöhung, als Römischer Kayßer Unsern Consens und Verwilligung auf Maas und formb, wie hernach folget, Gnädiglich gegeben, thun das hiemit von Röm. Kayſ. Macht, wissentlich in krafft dieß briefs, also und dergestalt, daß über die hiebevor bewilligte bereits im Jahr Ein tausend sechs hundert fünff und zwantzig, den sieben und zwantzigsten May verflossene sechszehen Jahr, noch auch ferner die darauf folgende dreissig Jahr, alle mehrgedachts Unsern lieben Vettern, schwagern und Churfürsten Hertzog Maximilians in Bayern Lbden in dero fürstenthumben und Landen herkommene und berechtigte Zoll, auch wie Ire Lbden darüber von Unsern Vorfahren Römischen Kayßern, und Königen privilegirt und begnadet, in allen zollbaren waaren, und allen alten und gewöhnlichen Zöllen und Mautstätten zu wasser und Land, in oberährten fürstenthumb und Landen, und wo Ire Lbden sonsten Zollstädt haben, durchgehend gleichfals dahin erhöhet und augmentirt seyn solle, daß wo Ir Lbden vor der ersten bewilligten sechs zehen Jahr, einen gulden, schilling, batzen, kreützer oder pfenning zu Zoll gehabt, Ir Lbden hinführo, auch noch dieser dreyßig Jahr, von zeit der verflossenen sechs zehen erst bewilligten Jahr anzuraiten, wie diese sechs zehen Jahr, zween erheben, und einnehmen mögen, doch daß Ir Lbden nicht weniger als hiebevor über die Zöll, deren sie obangeregter gestalt von alters berechtiget seyn, keinen neüen Zoll oder Zollstädt ferner anrichten, oder auffsetzen, auch Unsere, und des heyl. Reichs Churfürsten, Unsere und derselben diener, so viel ihr aigene nothdurfft belangt, von diesem erhöheten Zoll oder auffschlag gäntzlich und durchaus eximirt und gefreyet seyn, wie imgleichen diese augmentation und erhöhung auf die Jenigen, so darwider sonderlich privilegirt und gefreyt seyn mögten, gar nicht extendirt, oder verstanden werden solle, und dann letzlich, wan solche über die Erst bewilligte sechszehen, noch auff dreyßig Jahr prorogirte Zeit verflossen, daß Ihre Lbden alsdan diese Jetzt geschehene weitere bewilligung ferner nicht gebrauchen, oder fortsetzen, sondern dieselbe, nach Verfliessung solcher Jahr gäntzlich cessiret, aufgehebt und gefallen, auch ohne ferner Erinneren und anmahnen, ab und erloschen seyn und bleiben, auch obbemeltes Churfürsten und hertzogens in Bayern Lbden Unsern und des heyl. Reichs Churfürsten deswegen gebührliche unter Ihr Lbden subscription und siegel verfertigte Revers nach ausweisung der Unß deßwegen von Jetzgemelten Unsern und des Reichs Churfürsten überschickten Notul zustellen, und denselben in allem genehm halten, auch da vielleicht

vielleicht unterdessen neue unherkommene Zöll über die alte der orthen ohne vorwissen angestelt, dieselbe gebührlich wieder abgeschafft werden sollen. Und meynen, setzen und wollen, von obberürter Unser Kayſ. Macht, daß vielgenanter Unser lieber Vetter und schwager und Churfürſt, Hertzog Maximilian in Bayern Lbden Dero Erben und Nachkommen obangeregten erhöchten Zoll oder auffschlag obberürter massen, über die besagte sechszehen Jahr, noch fetner dreyßig Jahr aufheben, einnehmen und Empfangen, und die so solchen Zoll gefährlicher weiß verfahren werden, darumben straffen, Ire Lbden auch diese dreißig Jahr oberzehlter gestalt, ohne weigerung und wiederrede gereicht und gegeben, und daran von niemand keine Irrung oder eintrag gethan werden, und da hierüber Jemands, wer der oder die wären, den gemelten erhöchten Zoll oder auffschlag gefährlicher weis verfahren, den oder dieselbe offtgenants Churfürſt und Hertzogens in Bayern Lbden und dero Erben und Nachkommen, oder desselben Zöllner so sie Jeder zeit auf und an berürten Zöllen und Zollstädten haben werden, umb solches überfahren mit sambt ihren waaren haab und güttern aufhalten und deshalben nach ziemlichkeit den gemeinen beschriebenen Rechten und Reichs-constitutionen gemäs straffen und pfänden, und damit gegen Unß Unsern nachkommen, und dem heyligen Reich noch sonst Jemand andern nicht gefrävelt, noch gethan haben sollen, doch Unß und dem heyligen reich, an Unserer Obrigkeit unvorgreifflich und unschädlich, auch also daß vielbesagts Churfürſten und Hertzogs in Bayern Lbden Dero Erben und nachkommen und derselben Zöllner mit dem Zoll oder auffschlag niemand höher oder weiter dann wie obsteht und bewilliget, beschweren oder tringen, auch sonsten mit dieser ausdrücklichen limitation maaß, und bescheidenheit, wie hie oben gemelt ist. Und gebiethen darauf allen und Jeden Churfürſten, Fürſten, geistlich und weldlichen, Prælaten, Grafen, freyen Herrn, Rittern, Knechten, Lands hauptleüthen, Land Marchallen, Land Vöchten, hauptleüthen, Vitzdomben, Vögten, pflegern, Verweesern, Ambtleüthen, schultheißen, Burger Meistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und getreuen, was würden, stands oder weesens die seynd, insonderheit aber den dreyen ständen gemeiner Landschafft in Ober und Nieder Bayern Ernstlich und Vestiglich mit diesem brieff, und wollen, daß ßie vielgemeltes Churfürſten und Hertzogens in Bayern Lbden an Jetzt berührten erhöheten Zolls und auffschlags weiteren prorogation, und Unsers berentwegen erfolgten Consens und Verwilligung auch an weiterer Einnam und empfang solch erhöhten Zolls und auffschlags, die noch ferner prorogirten dreyßig Jahr über, nicht hindern noch Irren, sondern sie denselben dieß Zeit noch weiter erheben und genüßen lassen, und hier wieder nicht thuen, noch des Jemands andern zu thuen gestatten, in keine weiß, als lieb einem Jeden seye Unsere und des Reichs schwere ungnad und straff, und darzu eine pön Nemblich zechßig Marck löthiges Golds, zu vermeiden, die ein Jeder, so offt Er freventlich hierwider thäte, Unß halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den anderen halben Theil offtgenants Unsers lieben Vettern und schwagern Churfürſten und Hertzogen in Bayern Lbden dero Erben und Nachkommen unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit urkund dies brieffs, besiegelt mit Unserm Kayſerlichen an-

hangenden Insiegel, Und geben auf Unserm Königl. schloß zu praag den vier und zwantzigsten Monaths tag Decembris, nach Christi Unseres lieben Herrn und seeligmachers Geburt Ein Tausend sechs hundert, und in dem sieben und zwantzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Neünten, des Hungarischen im Zehenden, und des Boheimischen im Eilfften Jahre.

Das wir demnach solch Ihrer Kayſ. May. und obgemelts Unser Mit-Churfürsten allergnädigſt und freündliche bewilligung zu unterthänigſtem und freündlichen danck angenommen, und darauf versprochen Unß obligiret und verbunden haben, gereden und versprechen, obligiren und verbinden Unß auch also bey Unseren Fürſtlichen Ehren und wahren worthen hiemit und in crafft dies brieffs, daß wir obgedachten Churfürsten, Ihre unterthanen diener und zugewanden, derselben haab und güther mit diesem ersteigerten doppelten Zoll nicht beschweren, sondern an allen und Jeden Zollstätten Unsers Fürſtenthums mit Iren wahren und güttern Zollfrey durchpaſſiren, fürfahren und treiben lassen wollen, sie auch dagegen mit einigen gebott, verbott, oder ufenthalt, hinderung und sperrung nicht beläſtigen lassen sollen und wollen, damit aber in solcher Zollbefreyung kein betrug gebraucht werde, und andere unter diesem schein sich auch durchzuschleigen nicht unterstehen, so haben Unsere mit-Churfürsten LLLLLden bewilliget, daß derselben Unterthanen oder angehörige, wann sie an Unseren Zöllen fürfahren oder treiben, Unsern Zöllnern mit hand gelübd versprechen sollen, daß die waar und güttere und viehe so sie führen oder treiben lassen, Iren Herrn, oder Ihnen, und sonſten niemanden frembden zugehörig seyen, Wir versprechen auch hiemit gleicher gestalt, daß wir Unsere Erben und Nachkommen über den in Unserm fürſtenthum von alters hergebrachten Zoll und dessen erlangte ersteicherung und prorogation keinen Neüen Zoll, unter was gesuchtem schein das auch beschehe, anordnen und erheben, Unß auch der Jetziger erhöhung über die bestimbte dreyßig Jahr auch höcher und anderer gestalt nicht, dann wie der Kay: May: begnadungs brieff maas gibt, bey verlichrung Jetzigen erhöchung (die Wir alßdann uff den fall einiges gespührten Mißbraucks so bald ipso facto verwürckt haben sollen) Unß gebrauchen wollen, sondern das nach obgenant verschienenen dreyßig Jahren, die mehr gedachte Zoll erhöhung wiederum gäntlich ohne ferner anmahnen und Erinneren, abgestellt, cassirt, uffgehoben, gefallen, tod und ab seyn solle, und das Zollgeld alßdann durch Unß, Unsere Erben und nachkömmen, höcher und weiter nicht, als vor der gemelten Jetzo bewilligten erhöchung geweſen, und von alters hero genommen, erhoben und gefordert worden, daran Unß, Unsere Erben und Nachkommen alsdan kein vorwendung Einiger præscription, verjährung oder sonſten alle exceptiones außzüg und behelff, wie solches ers dacht werden mögte, ichtwas vortragen, und zu statten kommen sollen, dann wir Unß derselben bey obbeſagter Unserer Fürſtlichen versprechung aller und Jeder insonderheit begeben, alß wan dieselbe mit der Clausul, das gemeiner vorzieg nicht binden soll, es gehe dan ein sonderer vorher, hierinn benantlich specificirt, und ausgedruckt wären, Alles getreülich und ohne gefärde, gestalt wir dann auch Cammerer und Rath der stadt Regenſpurg sambt Irer zugehöriger burgerschafft deroſelben haab und güttter mit solchem ersteigerten

Zoll

Zoll nicht beſchweren, ſondern ſie an allen und Jeden orthen Unſers Fürſtenthumbs, mit ihren waaren und gütteren obgedachter eiſteicherung erlaſſen, und es ſonſten Irenthalben in allermaſſen, wie oben der Churfürſten unterthanen halben disponirt, halten wollen, ſo lang bis wir Unß deswegen mit Ihnen eines anderen in der güte verglichen, oder bey Ihrer May. und der Churfürſten LLLLᵗᵉⁿ ein anderes ausbringen werden, wie es dann auch denen zwiſchen Unß und Ihnen im Recht ſchwebenden procellen unnachtheylig ſeyn, ſonder ſich ein Jeder theil nach ausgang derſelben des ausſchlags erfreyen gebrauchen ſoll und mag. Deſſen zu urkund haben wir Unſer Inſiegel an dieſen brieff hangen, und davon Jedem Churfürſten einen zuſtellen laſſen. Geben in Unſerer Stadt München unter Unſerm Churfürſtlichen Handzeigen den vier und zwantzigſten January, Nach Chriſti Unſers Lieben Herrn und einigen Seeligmachers allerheyligſten Geburth Inn Ein tauſend ſechs hundert acht und zwantzigiſten Jahr

II

L.S. Maximilian E. Mppria.

Nro. XLV.

Wir Ferdinand der dritte ꝛc. (Tit. longior.) bekennen offentlich mit dieſem Brief, und thuen kund allermänniglich, daß Uns die Durchleuchtige hochgebohrne Maria Anna in Ober- und Nieder-Bayern, auch der oberen Pfalz Herzogin, Pfaltzgräfin bey Rhein, Landgräfin zu Leuchtenberg, gebohrne Königliche Prinzeßin zu Hungarn und Böheim, Erzherzogin zu Oeſterreich, Herzogin zu Burgund, und Gräfin zu Tyrol, Wittib, Unſere freundlich geliebte Schweſter und Churfürſtin, in Vormundſchafts-Nahmen Ihres mit weyl. dem Durchleuchtig hochgebohrnen Maximilian, in Ober- und Nieder-Bayern auch der oberen Pfalz Herzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein, des heiligen Röm. Reichs Erztruchſeßen, Landgrafen zu Leuchtenberg, Unſeren lieben Vettern, Schwager und Churfürſten erzeugten erſtgebohrnen Sohns, des auch Durchlauchtigen hochgebohrnen Ferdinandi Mariä, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der oberen Pfalz Herzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein, des heiligen Röm. Reichs Erztruchſeßen, Landgrafen zu Leuchtenberg, Unſeres lieben Vettern und Churfürſten, durch Ihro ermeldt Unſerer lieben Schweſter gevollmächtigten Gewalthabere, reſpective geheimen Räthe und Cammer-Præſidenten, die Hoch- und wohlgebohrne, auch Unſere und des Reichs liebe Getreue, Maximilian Grafen Kurz, Freyherrn von Senftenau und Droſendorf, Herrn zu Lichtenberg und Falckenberg, Maximilian Wilibalden, Grafen zu Wolfegg, des heiligen Röm. Reichs Erbtruchſeßen, ſodann Johann Mändl zu Deutenhofen gehorſamlich vorbringen laſſen, was geſtalt weyland der Allerdurchleuchtigſte Fürſt und Herr, Ferdinand der andere, Röm. Kayſer höchſtſeeliger Gedächtniß, Unſer freundlich geliebter Herr und Vatter, auf zuvor eingeholten Conſens des

löbl. Churfürſtlichen Collegii, ermeldten Unſeres lieben Vettern und Schwager, Herzogs Maximilian Liebden, diejenige von weyland Kayſer Rudolphen dem anderen chriſtmildeſter Gedächtniß im Jahr 1609. den 27. May verwilligte Zolls-Erhöhung, Kraft deren Se. Lbd. auf 16. Jahr lang Dero im Herzogthum Bayern habende Zölle und Mauten doppelt zu erheben, einzunehmen, und zu empfahen, privilegirt und befreyet geweſen, noch auf 30. Jahr weiters und durch ein abſonderliches Privilegium allergnädigſt extendiret und erſtrecket habe, welches Privilegium uns in Originali fürgebracht worden, ſo von Wort zu Worten hernach geſchrieben ſtehet, und alſo lautet:

Wir Ferdinand der andere ꝛc. (ut ſupra Nro. præc. p. 115.)

Und Uns darauf obbenente Unſer liebe Schweſter die Churfürſtin, Pfalzgräfin und Herzogin in Bayern Lbd. gehorſamlich anruffen und bitten laſſen, daß Wir als jetzt regierender Römiſcher Kayſer auf Ableiben beſagtes Herzogen, und Churfürſten Maximilian Lbd. anjetzo obbenanten deßen erſtgebohrnen Sohn Ferdinand Maria Herzog und Churfürſten in Bayern Lbd. ob inſeriertes Privilegium der extendirten Zolls-Duplirung in allen und jeden ſeinen Worten, Puncten, Clauſuln, Articuln, Innhalt, Meynung und Begreiffungen, maßen auch zum letztenmal von uns gegen ernannt Maximilians Lbd. in Anno 1638. beſchehen von neuem zu confirmiren, und zu beſtättigen gnädiglich geruheten, das haben Wir angeſehen ſolche vorgedachten ihrer Lbd. demüthig ziemliche Bitt, inſonderheit auch die vielfältig, nutz und erſprießliche Dienſt, welche weyl. unſern freundlich geliebten Herrn und Vattern, und Uns ſelbſten mehr gedachten Churfürſten Maximilians Lbd. in vielen hochwichtigen Anliegen und Geſchäften, jederzeit unverdroßen erzeigt und bewieſen hat, und Se. Lbd. fürohin Uns, und dem Heil. Reich nicht weniger zu thun und zu erzeigen gehorſamlich urbietig iſt, auch wohl thun kan, mag und ſoll, und darumen mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wiſſen, obangeregtes von weyland Unſerm in Gott ruhenden Herrn und Vattern, ausgegangenes Privilegium der extendirten Zolls-Duplirung, als jetzt regierender Römiſcher Kayſer alles ſeines Innhalts vom neuen gnädiglich confirmirt und beſtättiget, confirmiren und beſtättigen daſſelbe auch hiemit von Römiſch-Kayſerlichen Macht-Vollkommenheit, wiſſentlichen in Kraft dieſes Briefs, und meynen, ſetzen und wollen, daß mehr berührte extendirte Zolls-Duplirung in allen ihren Worten, Puncten, Clauſuln, Articuln, Innhalten, Meynung und Begreiffungen kräftig und mächtig ſeyn, und vorgedachter Unſer freundlich geliebter Vetter, und Churfürſt Herzog Ferdinand Maria in Bayern, und nach Sr. Lbd. Abſterben Dero Erben und Nachkommen ſich deroſelben alles ihren Innhalts freuen, gebrauchen und genießen ſollen, und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch uns und dem Heil. Reich, an unſer Obrigkeit ohne Schaden, auch alſo daß Wir und des Heil. Reichs Churfürſten, unſere, und derſelben Diener, ſo viel ihre eigene Nothdurft belanget, von dieſer Zoll-Duplirung gänzlich und durchaus eximirt und befreyet ſeyn und bleiben ſollen. Und Wir gebieten darauf allen und jeden Churfürſten, Fürſten, geiſt- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Vizdo-

Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verweesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern, Unsern und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weesen die seynd, ernst und vestiglich, mit diesem Brief, und wollen, daß Sie mehr bemelten Unsern Vettern, und Churfürsten, Herzog Ferdinand Maria in Bayern Sr. Lbd. Erben und Nachkommen viel berührter Unsers geliebten Herrn und Vatters seel. verliehenen Zolls-Duplirung geruhiglich und unangefochten erfreuen, gebrauchen und genießen, und gänzlich dabey bleiben laßen, auch hierwider nicht thun, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keinerley Weiß noch Weg, als Lieb einem jeden seye, Unsere, und des Reichs schwere Ungnad, und Straf, und noch darzu die Pön, in obvermeldtem Privilegio der extendirten Zoll-Duplirung einverleibt, zu vermeyden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil viel bemeltem Unsern lieben Vettern und Churfürsten, Herzogen Ferdinand Maria in Bayern Sr. Lbd. Erben und Nachkommen, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieß Briefs besiegelt mit Unserem Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist auf Unserem Königlichen Schloß zu Prag, den fünften Tag des Monats Octobris, nach Christi unseres lieben Herrn und Seeligmachers Geburth sechzehenhundert und im zwey und funfzigsten, Unserer Reiche des Römischen, im sechzehendem, des Hungarischen im sieben und zwanzigsten, des Böhmischen im fünf und zwanzigsten Jahre.

Ferdinand.

Ferdinand, Graf Kurz.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Nro. XLVI.

Der Hochwürdigsten und Durchleichtigsten des Heyligen Römischen Reichs Hoch-Löblichsten Herren Churfürsten vortreffentliche vnd Hochansehentliche Herren Abgesandte, Hochwürdige, WohlEdle, Gestrenge und Hochgelehrte, insonders großgünstig, undt HochgeEhrte Herren.

Als die verwittibte Churfürstl. Drchlt. in Bayern Meines gnedigsten Herrn Fraw Mutter damahlen bevollmächtigte Vormünderin und Regentin, in Landtsachen, Mein gnedigste Fraw bereits Ao. ꝛc. 52. zu Prag bey Irer Kayserl. Majestæt, und selbiger zeit allda neben Irer Churfürstl: Drchlt persönlich gegenwärtig gewesenen Herren Churfürsten durch den Chur Bayer: geheimen Raths directorn Obristen und Landhofmaistern Maximilian Kurtzen Graffen von Fallepy umb eine fernere geraume erstreckhung oder perpetui-

rung des dem Haus Bayern von den vorigen Kayſern und Churfür
1609. auf 16. jahr concedirten und nachmals anno 1617. bey d
fürſtl. Collegial tag zu Mühlhauſen auf 30. jahr prolongirten privi
gen duplirung der vorgehabten gewöhnlichen Zöllen und Mauthen
nen von Wohlgedt: Hrn: grafens Excell: vorgebrachten mehrſe
wichtigen Urſachen gebührendt anhalten laſſen, haben Allerhöchſt, u
gedachte Ire Kayſerl: Majeſtæt, Churfürſtl: Gn: und Drchlt ſolc
ſtrirte motiven nicht allein für gantz erheblich befunden, ſonder
gleich damahlen in anteceſſum zue allergeneigten Kayſerl: und Chur
fahr in ampliſſima forma erbotten und erklert;

Nun hat zwar mehr Hochſtermelte Fr: Churfürſtin hernach un
dem jüngſtern Regenſpurgiſchen Reichstag bey einiger Hn: Chu
Churfürſtl: geſandten dieſes werck durch mein wenige perſon thei
erinneren, theils aber von erſtens anbringen und recommendiren
doch den cursum publicorum negotiorum, bevorab gegen dem
convents, da mann mit denen expeditionibus geeplet, durc
Hauſes privata nit interturbiren, ſondern wegen der an den
jahren damahlen noch übrig verbliebenen zeit, und negſt veranlaſ
ordinari Reichs deputations tags, wobey das HochEbl: Chu
gium ohne das wiederumb zuſammen zu khommen gehabt, und
riculum in mora erſchienen, der ſach bis zu erſterwehnter gel
anſtand geben wollen.

Nachdeme ſich aber, dieſe deputations verſamlung zuer
zogen, und ein gantzes jahr dem beſchehenen Veranlaß nach zu ſp
unterdeſſen der obbedeutete terminus prorogationis der 30.
verſtrichen, haben Die jetzt Regierende Churfürſtl: Drchlt i
gnedigſter Herr gleich zu eingang der Churfürſtl: Collegia
Dero Hn: Mit-Churfürſten geſchriben, und gebetten, daß d
geregter Urſach willen dieſe Bayer: doppelte zolls continuat
mehr aufs fürderlichſt und noch in tempore vornehmen,
nothwendige inſtructiones darüber ertheillen, und Irer G
dasjenige, was Höchſtbeſagte Hn: Churfürſten ſich hierinne
willfärig erbotten, vnd erklärth haben, würcklich wiederfah
geſtalten es daran nit ermanglet, und Ire Churfürſtl: G
Maynz, Tryer, Cölln, und Sachſen, deſen ihrigen ſp
ſpective propoſition und votorum halber gnedigſten beue
alldieweil dahero das werck bereits dergeſtalt diſponiret,
Drchlt an verlangender errichtung ihres intents umb ſo vie
könten, hingegen Derofelben mercklich daran gelegen, daß
nit noch länger verſchoben werde; gelangt an die Churfür
Nahmen und aus Special befelch mehr Höchſtged: Mein
das gebührende fleiſſigſte und eifferigſte erſuchen, dieſe
handen zu nehmen, und wegen öfterſt ermelter doppelten Zo
perpetuation hierin einen endlichen gewürigen ſchluß ma
wohlgemeynte bezeigung Ihr Churfürſtl: Drchlt nit all

Mit-Churfürsten in solcherley und anderen fällen mit gleichmäsiger promptitet erwiedern, sondern auch meiner Hochgeehrten Hn: Abgesandten hierunter waltende bemühung in gnedigster dancknehmiger erkantnus nit ausser obacht stellen werden, denenselben mich ahnbey zue beharrlichem fauor vnd affection dienstlich recommendirend vnd allezeit verbleibendt

Meiner großgünstig Hochgeehrten Herren

Schuldwilligster Diener
Chur Bayer. Deputirter
J. G. Öxele.

Nro. XLVII.

Allerdurchleüchtigster, Großmächtigster, Vnüberwindlichster Römischer Kayser, Allergnädigster Herr.

Euer Kayſ. May. bleibt hiemit allervnderthenigst vnverhalten, vndt geruhen dieselbe auch auß deme in abschrifft beygelegten Memoriali Jhro mit mehrerem allergehorsambist referiren zue lassen, waß gestalten der nechst abgelebter Churfürstl. Frau wittib in Bayern Durchl. lobseeligsten andenckhens, alß der Jezt Regierender Churfürstl. Durchl. in Bayern, damahlige Vormunderin vnd Regentin in Landsachen bereits anno 1652. zue Praag bey der vnterdessen ebenmessig todts verblichener Kayſ. Mayestät allerglorwürdigster gedächtnus und selbiger Zeit alda persönlich gegenwertig gewesenen Herrn Churfürsten um eine fernere geraume Erstreckhung oder perpetuirung deß dem Hauß Bayern von denn vorigen Kayſern vnd Churfürsten anno 1609. auf gewisse Zeit concedirten vnd nachmahls anno 1627. bey dem Churfürstl. Collegial tag zu Mühlhausen weiters prolongirten privilegy wegen duplirung deren vorher gehabten gewöhnlichen Zöllen und Mautten aus vorgebrachten Ursachen gebührend haben ahnsuchen lassen, darauff auch eine gewürige Resolution vnd erklerung erhalten, so zwar hernacher auff nechstvorigem Reichstag vnd deme gefolgten ordinari Reichs deputations Convent zue Franckfurth bey dem Churfürstl. Collegio nachmahls geziemment erinnert, vnd dießfalß zue willfahren geschlossen worden, dessen expedition aber aus allerhand vorgefallenen verhinderungen vndt insonderheit wegen entzwischen gekommenen Kayſerl. Todesfalß ins steckhen gerathen.

Wan nun Höchstgedacht jezt regierende Churfürstl. Drchlt in Bayern angerechter expedition halber ferners anmahnung thuen lassen, auch Unsere allerseiths gnädigste Hn. Principalen gedachte angeführte Vrsachen vor gantz erheblich und dergestalt bewandt befunden haben, daß ihres darfür haltens mehr höchst berürter Ihrer Churfürstl. Drchlt nit abhanden zue gehen, sondern wegen beharlicher continuation solcher wichtigen motiuen mit der begehrter perpetuation ernanter Zoll Duplirung jedoch gegen außhendigung der gewöhnlicher Reversen, bey verwahrter Notul nach vorgedachter massen zuewillfahren seye, auch mann nicht zweifflen will, Euer Kayſerl. Mayestät der bereits zue Praag oblauts geschehener Kayſerl. Zuesage nochdarzu gleichfalß allergnedigst geneigt seyn werden, Alß haben Deroselben im Nahmen höchst erwehnter Unserer allerseits gnädigister Hn. Principalen Crafft darüber habenden Special

befelchs Wir ſolches allerunterthenigiſt nit bergen, vnd zugleich gehorſambiſt bitten wollen, Sie geruhen mehr höchſtberürter Ihrer Churfürſtl. Drchlt in Bayern in mehrernante perpetuation deß wegen duplirung der vorgehabter gewöhnlicher Zöllen vnd Mautten erhaltenen privilegy ebenmeſſig allergnedigſt zuewilligen, auch hierüber dero Kayß. Diploma außzuefertigen, Jedoch anderſt nit, alß auff die in vorermeltem Reuers enthaltene maaß vnd conditiones einzurichten, und ehender nicht verabfolgen zuelaſſen bis Se. Churfürſtl. Drchlt Jedem Unſerer gnädigſter Herrn Principalen vorgedachte Reuers mit Dero Churfürſtl. Inſiegel vollnzogen, herauß gegeben haben, geſtalten dan mehr Höchſtgedacht Unſere gnädigiſte Herrn Principalen nach einkommung berührten Reuers des gebettenen Conſens halber mit ertheilung gewöhnlichen ſcheins ſich auch gebührlichen erweißen wollen. Vndt Euer Kayßerlichen Mayeſtät thuen wir damit zue langwüriger vnd beſtendiger leibs geſundheit, Kayſ. friedtfertiger glückſeeliger Regierung vnd allem ſelbſt verlangenden Kayſerl. Wohlergehen in ſchutz des allerhöchſten, Deroſelben aber Vnß zue beharlichen Kay. Hulden vnd gnaden allervnderthenigſt vnd geharſambiſt empfehlen. Regenſpurg den 6ten Septembris Anno 1668.

Ewer Kayß. Mayeſtät

Allerunterthänigſt treu gehorſambiſte

Des heyl. Röm. Reichs Churfürſten zue gegenwärtigem Reichstag bevollmächtigte Räthe und Geſandte.

Frantz Conradt von Stadion, mppria.
Johann Adam Vmbſcheiden, mppria.
Joſephus Chriſtophorus Aldenhofen,
Auguſtin Strauch, mppria.
A. Marenholtz.

Formula Reverſalium, wie ſelbige dem Gutachten beygelegt worden.

Wir Ferdinand Maria (Titl.) bekhennen vnd thuen khundt offentlich mit dieſem Brieff vor Vns und Unſere Nachkommen und Erben: Als von vorigen Römiſchen Kaiſern erſtlich An. 1609. und dann folgends An. 1627. vber die in Unſerm Fürſtenthumb Bayern zuvorn habende Zollbare Gerechtigkeit, vnd dasjenige, ſo von Alters an unſern Zöllen erhoben worden, noch ſo viel, und alſo doppelt aufzuheben, einzuenehmen, und zu empfangen, mit Vorwiſſen und Conſens der ſambtlichen deß Heil. Reichs Churfürſten jedesmalß auf gewiſſe Jahr verwilliget; Nun aber diejenige Beſchwerungen und Urſachen, darauf Wir angeregte Conceſſion und Duplirung erlangt, alſo beſchaffen, daß die jetzt-regierende Römiſch-Kaiſerliche Majeſtät mit Vorwiſſen und Einwilligung Unſerer Mit-Churfürſten L. L. L. L. L. L. auf beſchehene umbſtändliche Vorſtellung erſtgedachter Beſchwerdten und Motiuen, auch reſpective unterthenigſtes vnd gebührendes Erſuchen ſolche Zolls-Duplirung gar zu perpetuirn allergnedigſt beliebt haben, auf Form vnd Weiß, wie ſolches der von allerhöchſtgedachter Kaiſerlichen Majeſtät darüber erthailte Begnadigungs-Brieff, ſo von Wortt zu Worten hernacher geſchrieben ſtehet, mit mehrerm ausweiſet.

Inſeratur

Inſeratur: **Wir Leopold ꝛc. ꝛc.**

Daß Wür demnach ſolche Irer Kayſerlichen Majeſtät und obgedachter Vnſern Mit-Churfürſten allergnädigſte und freundtliche Bewilligung zue unterthenigſten und freundtlichem Dankh angenommen, vnd darauf verſprochen, Vns obligirt vnd verbunden haben, gereden und verſprechen, obligirn und verbinden Vnß auch bey Vnſeren Churfürſtlichen Ehren und wahren Worten, hiemit und in kraft dieſes Brieffes, daß Wir obgedachte Churfürſten, Ire Vnderthanen, Diener und Zuegewandte, mit ſolch-doppelten Zoll nit beſchweren, ſondern ahn allen und jeden Zoll-Stätten Vnſers Fürſtenthumbs mit ihren Wahren und Güettern Zollfrey durchpaſſieren, fürfahren und treiben laſſen wollen, Sie auch dagegen mit einigem Geboth, Verbott oder Aufenthalt, Hinderung vnd Spörrung nit beleſtigen laſſen ſollen und wollen. Damit aber in ſolcher Zollbefreyung khein Betrug gebraucht werde, und andere vnder dieſem Schein ſich auch durchzuſchleiffen nit vnderſtehen, ſo haben Vnſere Mit-Churfürſten L. L. L. L. L. L. bewilliget, daß derſelben Vnderthanen oder Angehörige, wann ſie an unſeren Zöllen fürfahren, oder treiben, Vnſern Zöllern mit Haudgelübdt verſprechen ſollen, daß die Wahren, Güetter und Viehe, ſo ſie führen, oder treiben laſſen, ihren Herrn oder ihnen, vnd ſonſten Niemandts frembds, zugehörig ſeyen. Wür verſprechen auch hiemit gleichergeſtallt, daß Wür Vnſere Erbenund Nachkhommen vber den in Vnſerm Fürſtenthumb von Alters hergebrachten Zoll und deſſen erlangte erſteigerung vnd Perpetuation kheinen neuen Zoll, unter was geſuchtem Schein das auch beſchehe, anordnen vnd erheben, Vnß auch der jetzig perpetuirten Erhöhung anderer Geſtalt nit, dann wie der Kayſerlichen Mayeſtät Begnadigungs-Brieff Maaß giebt, bey Verliehrung ſolcher Erhöhung (die Wür alsdann vff den Fall einiges geſpürten Mißbrauchs, ſo bald ipſo facto verwürckhet haben ſollen) Vnß gebrauchen wollen, alles getreulich vnd ohne Gefehrde; Geſtalten Wür dan auch Cammerer vnd Rhat der Statt Regenſpurg, ſambt ihrer zugehörigen Burgerſchaft, derſelben Haab und Güetter, obgedachte Steigerung erlaſſen, vnd es ſonſten ihrethalben, allermaſſen, wie oben der Churfürſten Vnterthanen halber diſponirt, halten wollen, ſo lang, bis Wür Vns deßwegen mit ihnen eines vnd des andern in der Güette verglichen, oder bey Irer Mayeſtät und der Churfürſten L. L. L. L. L. Lbd. ein anders ausbringen werden, wie es dan auch denen zwiſchen Vnß und ihnen Recht-ſchwebenden Proceſſen vnachtheilig ſein, ſondern ſich ein jeder Theil, nach Ausgang derſelben des Ausſchlags erfreuen, und gebrauchen ſoll und mag, deſſen zu wahrem Verhundt haben Wür Vnſer Inſiegl an dieſen Brieff hangen, und davon jedem Vnſerer Mit-Churfürſten einen zuſtellen laſſen. Geben ꝛc.

Nro. XLVIII.

Allerdurchleuchtigſter, Großmächtigſter, unüberwindlichſter Römiſcher Kayſer. ꝛc. ꝛc.

Demnach Ihre Churfürſtl. Durchleucht in Bayern ꝛc. mein genedigſter Churfürſt und Herr ꝛc. ꝛc. mit die Ausfertigung des zu Regenſpurg verſammleten hochlöbl. Churfürſtl. Collegii, **wegen der ſchon längſt beſchehenen Verwilligung Dero** perpetuirlichen **Zoll-Duplirung mit**

diesem gnedigisten Bevelch zukommen lassen, daß ich selbige gehöriger Orten ausliefferen, und darauf die Expedition dergestalt eyfrig sollicitiren solle, damit Ihre Churfürstl. Durchleucht Deroselben eheist habhafft werden mögen.

Als thue ich solch genedigstem Bevelch hiemit gehorsambist nachkommen, und Euer Kayserl. Mayestät allerunterthenigist bitten, Dieselbe geruhen die allergenedigste Verfügung vorzukehren, damit hierüber das gewöhnliche Kayserliche Diploma fürderlichst ausgefertiget, und mir zugestelt werde, hierüber Euer Kayserlichen Majestät zu Allerhöchst Kayserlichen Gnaden mich allerunterthenigist empfehlente

Ewr. Röm. Kayserl. Majestät

allerunterthenigist gehorsamster
Joh. Ferdinand von Stayberer.

Nro. XLIX.

Edl gestrenger Sonders hochgeehrter Herr.

Se: Churfürstliche Drchl: mein gnedigster Herr haben ein- vor allemahl gnedigst resolviret, eine Bey-Mauth zu Bärbing, dan die andere zu Burgweinting anstellen- zu dem Ende die behörige Bey-Mauthner auf beide Ort gnedigst verpflichten- und mir durch das Churfürstliche Renntamt sub dato 27ten 9bris anbefehlen lassen, daß vor den Bey-Mauthner, welcher nacher Barbing destiniret ist, bis zu weiter erfolgend gnedigster Resolution eine Wohnung Stiffts weis aldort aussehen, und gnädigst anbefohlner massen die Mauth von denen durchgehenden Güteren, und anderen Mauthbahren Sachen, einnehmen, solchemnach die verfertigte Mauth Tafel ohne verzug aufhängen lassen solle.

Wan dan in meines hochgeehrten Herrn Jurisdiction, und verwalts District zu Bärbing, ein Gelegenheit in des Gansmayers Höf sich zeigt, daß dieser Beymauthner das eventual Unterkommen wohl haben kan, bis ein zohlhaus zu bauen gnedigst resolviert wird, in deme darin blos, und allein der Schullmeister wohnen thut, also in der oberen Stuben der Beymauthner gar wohl seyn kan, auch sich diese zwey schon verstehen sollen; So lebe der zuversichtlichen Hoffnung, mein hochgeehrter Herr, werde kein bedencken tragen, wan der Bey-Mauthner um gebührlichen zinß blos wie ein Inmann sich dahin setzen werde, hierdurch hilfft derselbe das Churfürstl: Interesse zu befürderen, und werde auch die Wilfahr alsogleich gehörigen Orts schuldigst überschrieben, Anbey neben allerseits göttlichen Schutz Empfehlung, mit Erwarth bey diesen eigents abgefertigten Pothen weniger Antwortt verbleibe. Pfätter den 2ten 10bris 1696.

Meines hochgeehrten Herrn

Ergebner Diener
Fr. Cristan Ziegler.

Nro. L.

Nro. L.

Gnädigster Churfürſt und Herr!

Euer Churfürſtl. Durchl. können wir, nach Erforderung unſerer obliegenden ſchweren obrigkeitlichen Ambts-Pflichten, mit dieſem gegenwärtigen unterthänigſten Vorſtellungs-Schreiben zu behelligen nicht umhin; nachdem Wir leyder wehemüthig erfahren und anſehen müſſen, welchergeſtalt bald im Anfang des Monats Decembris deß ohnlängſt verſtrichenen 1696. Jahrs eine ganz neuerliche und vormahls unerhörte Mauth in dem allernächſt an hieſiger Stadt Burgfrieden anliegenden Dorf Burgweinting aufgerichtet, auch zu Kundmachung derſelben, eine mit dem Churfürſtlich-Bayeriſchen Wappen, und dieſer beygefügten Unterſchrifft: **Churfürſtlich-Bayeriſche Mauth**, bezeichnete Mauth-Tafel offentlich ausgehencket worden; worbey von dem allda aufgeſtellten Mauth-Einnehmer, ſeit vorermeldter Zeit, nicht allein von allen durch Euer Churfürſtl. Durchl. Unterthanen hieher zur Stadt auf offentlichen Marck gebrachten Feilſchafften, wie die Nahmen haben mögen, auch ſo gar von denen Minutiis, alß von Eyern, Schmaltz, welches nur in kleinen Güßeln beſtanden, geringen Geflügel ꝛc. ſondern auch allen und jeden hieſigen Burgern ſowohl, alß denen Fremden und Ausländern zugehörigen, aus und zu der Stadt gehenden Kauffmanns Waaren und Güttern, ohnerachtet dieſelbe bey andern nächſt vorher gelegenen berechtigten Churfürſtl. Mauth-Stätten, wozu die Fuhrleuth auf der ordentlichen Landſtraſſen gekommen, gehörig vermauthet worden, die vermeinte Mauth-Gebühr auf das neue, und zwar exceſſive, in einen ſolchem Quanto, dergleichen an andern gewöhnlichen Mauth-Orten nicht obſerviret wird, würcklich abgefordert und de facto behauptet worden, wie um ſolches dermahlen nur in etwas zu belehren, wir hiervon eine beſondere Specification von dem, was nur in wenig Tagen paſſiret iſt, hiemit beyfügen wollen. Welche Exaction auch gegen die Renitentes, und welche ſich dieſe Mauth-Stelle nicht unbillich befremden laſſen wollen, mit allem Ernſt, und der erhaltenen zuverläßigen Nachricht nach, theils mit Andrehung, auch ſchon einmahl würcklich unternommener Anlegung des Arreſts, theils andern gewaltthätigen Tractament und Aufhebung des Stocks, von ihme alſofort getrieben wird; Ueber das, dem weitern Verlaut nach, es noch ferner an dem ſeyn ſolle, daß eben dergleichen neue Veranſtaltung an einen andern hieſigem Burgfried ebener maſſen nächſt gelegenen Ort, als nehmlich zu Bärding mit ehiſten vor ſich gehen, und in das Werck gerichtet werden ſolle. Wie nun, gnädigſter Churfürſt und Herr, über dergleichen neuerliche Anordnung bey andern obſchon hiebey unintereſſirten einige Verwunderung und ungleiche Gedancken entſtehen; als will uns dieſelbe um ſo billicher ſehr tief zu Gemüth dringen, als das hierunter waltende augenſcheinliche Præjudiz, und die übrige bereits anjetzo ſchon hieraus reſultirende, und künfftige noch andere mehr dabey zu beſorgen habende ſchädliche Effectus, vor andern abſonderlich hieſige Stadt und die darinnen ſich befindende mehrern theils erarmte Burgerſchafft am meiſten betreffen thut. Es ruhet Euer Churfürſtl. Durchl. vorhin

noch in gnädigſten Andencken, was für Noth und Drangſalen dieſe Stadt erſt noch kürzlich bey vorgewehrter Traidſperr erlitten. So iſt auch ſonder Zweifel unvergeſſen, und zeigen es die bey Dero löbl. Archiv befindliche Acta, wie vielfältige nothdringliche Querelen bey Deroſelben Wir ſchon viel Jahrhero nicht allein in dem Salz- ſondern auch Commercien-Weſen unterthänigſt angebracht, worinnen noch biß dieſe Stund keine tröſtliche Erhör- und Remedirung erfolget. Wann nun zu ſolchem allen noch ferner dieſe neue Beſchwerlichkeit hinzu gethan, und durch die vorhabende Multiplicirung der Mauthſtätt und Vermehrung der Impoſten nicht allein alle zur Subſiſtenz hieſiger Stadt und Innwohner herein kommende Victualien auf einen noch höheren Werth, wie es bey ſo bewandten Dingen nicht wohl anderſt ſeyn kan, hinauf getrieben, die ohne das allhie ſchon ſehr gekränckte Commercia noch mehr gehemmet; dabeynebens der ſonſten mit Waaren und Gütern gewöhnlich zu und abfahrende Fuhrmann fürohin von der Stadt zwar abgehalten, (wie ſich dann deſſen ſchon ein und der andere ausdrücklich vernehmen laſſen, daß er bey ſo überhand nehmenden Beſchwernüſſen die Straſſe nothwendig werde meiden müſſen) mithin manchen dürfftigen Handwerckemann und Gaſtgeb die Loſung entzogen werden ſollte; ſo könnten Wir uns je kein anderes, als dieſes betrübte Præſagium ſtellen, daß bey ſo cumulirten Bedruckungen hieſige Stadt nicht allein zu denen Reichs- und Craiß-Præſtandis, deren getreueſte Beobachtung man doch biß anhero, wie eines theils Euer Churfürſtl. Durchl. Selbſt verhoffentlich Uns das gnädigſte Zeugnuß geben werden, ſich dieſes Orts auf das ſorgfältigſte und mit Aufſetzung aller äuſſerſten Kräfften, auch nicht ohne hart empfindende Onerirung des gemeinen Ærarii laſſen angelegen ſeyn, ganz untüchtig gemacht werden, ſondern auch mit der Zeit in ſeinen völligen Ruin nothwendig verfallen würde, welches dann hieſiger Gemein und Burgerſchafft und deroſelben liebwerthen Poſterität um ſo ſchmerzlicher fallen; zumahlen auch Uns das ruhige Stillſchweigen zu ſolchen vor Augen ſchwebenden gefährlichen Zuſtand bey Ihro Kayſerl. Majeſtät und dem heiligen Röm. Reich um ſo ſchwerer zu verantworten ſeyn würde, alß gleichwohl hieſige Stadt 1.) mit verſchiedenen wohlerworbenen, abſonderlich à glorioſiſſimo Imperatore Maximiliano 2do den 14. Maii 1566. allergnädigſt confirmirt Kayſerl. Privilegiis dahin begabt und ausdrücklich verſehen: daß alle und jede Burger allhie allenthalben in dem heiligen Röm. Reich (einfolglich auch in Euer Churfürſtl. Durchl. löbl. Landen) ohne jemands Verhinderung zu Waſſer und zu Land mit allerhand Güter und Waaren paſſiren, fürfahren, handthieren und Gewerb treiben mögen, ſo ſie allein die NB. gewöhnliche Zoll und Mauth an denen Orten NB. wie ſichs gebührt und vor Alters herkommen iſt, von denenſelben ihren Gütern und Waaren entrichten und bezahlen. Item, daß auch ferner kein anſtoſſende benachbarte oder andere Herrſchafften, weß Standes oder Würden die immer ſeyn, aus oder durch deren Fürſtenthumb, Gebiet und Obrigkeit, die Stadt Regenſpurg jetzt oder künfftig mit täglicher Nothdurfft zu ihrer Unterhaltung proviantirt und fürgeſehen werden muß, einige NB. ungewöhnliche neue Beſchwerung, mit Verbott Kauffens, Verkauffens, Zuführens in ihre Stadt oder Burgfrieden, oder andern dergleichen NB. in

was

was Schein oder Geſtalt das immer erdacht werden kan, fürnehmen noch in das Werck bringen ſoll. Neben dem auch 2.) in denen zwiſchen Euer Churfürſtl. Durchl. Hochlöbl. Chur-Hauß und hieſiger Stadt in An. 1496. & ſeq. item An. 1558. 1574. und 1610. per modum Contractus auf ein beſtändiges aufgerichtet, und von Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt confirmirten Receſſibus und Verträgen der Mauth und Zoll halber allbereit ein richtiges abgeredet und geſchloſſen; abſonderlich in dem de An. 1558. die gebührliche Wend- und Abſchaffung aller von denen Maut- und Zollnern fürnehmenden Steigerung expreſſe verſprochen, und eo ipſo hieſige Stadt aller fernern Neuerung in futurum enthebt und entſprochen worden. Ferner 3.) die von verſchiedenen Glorwürdigſten Imperatoribus Euer Churfürſtl. Durchl. Hochgeehrten Groß-Eltern, Herrn Herzogen Maximiliani und Herrn Ferdinandi Mariæ Churfürſtl. Churfürſtl. Durchl. Durchl. beyder Chriſtlöbl. zu gedencken, bey ehemahls geſucht- auch erlangter Zoll-Erhöhung, und deren Prorogation, cum conſenſu Electorum ertheilte Diplomata, auch die anderſeits dagegen extradirte gewöhnliche Reverſales gleichwohl ſolche Special-Conditiones, und reſpectivè verbindliche Zuſagungen in ſich begreiffen, nach deren Innhalt, über die in Euer Churfürſtl. Durchl. Landen von Alters hergebrachte und berechtigte (ut verba ſonant reverſalium) kein neuer Zoll oder Zollſtatt, unter was geſuchtem Schein das auch geſchehen mag, angeordnet und erhebt werden ſolle. Zugeſchweigen was 4.) de prohibita novi telonii erectione nicht nur allein in denen gemeinen beſchriebenen Rechten, ſondern auch des heiligen Röm. Reichs Conſtitutionibus, Inſtrumento Pacis, und abſonderlich denen Kayſerl. Wahl-Capitulationen, auf ein beſtändiges heilſamſt verſehen und vorgeſchrieben worden. Und obſchon der zu Weinting aufgeſtellte Mauth-Einnehmer gegen einen unſerer untergebenen bürgerlichen Fuhrleuth der Beſchaffenheit halber, ſo es mit dieſer Mauth haben ſolle, ſich ſo weit heraus gelaſſen, daß ſelbige eben keine ordentliche Haupt- ſondern nur eine Bey-Mauth ſey, und ſonderheitlich von der Mauth zu Donauſtauf dependire, ſo iſt und bleibet doch das hierunter verſirende Gravamen hieſiger Stadt darum unerträglich, alß 1.) nirgend zu befinden, wo die Aufrichtung dergleichen Bey- oder Neben-Mauthen eigentlich in denen Rechten gegründet; auch 2.) ferner nicht zu begreiffen iſt, was das Dorf Burgweinting in dieſen Stück für eine Cohærenz mit dem Werck Donauſtauf habe, da von dieſem zu jenen keine ordentliche Landſtraße gehet; Neben dem auch 3.) gewiß iſt, und die von unerdencklicher Zeit hergebrachte Obſervanz lauter bezeiget, daß zu beſagten Donauſtauf von denen mit Güteren und Waaren auf- und abfahrenden, ſo fremden als hieſigen Burgern, niemahlen eine Güter-Mauth, ſondern allein das gewöhnliche ſogenannte Zillen-Recht, (das iſt eine ſolche Gebühr, da allein auf das Schif oder die Zillen, ohnangeſehen, was oder wieviel Gut darinnen angeladen ſeye) nehmlich 59. Kr. gewöhnliche Zillen-Recht entrichtet worden, dahero um ſo weniger zu ſehen, wie von ſolchen an dem Waſſerſtrohm eingeführten Impoſten eine dergleichen, wie ſolche eo ipſo facto und aus der unbetrüglichen Erfahrung am beſten zu erkennen iſt, ordentliche Land-Mauth als ein Dependenz füglich und ohne augenſcheinliche allen durch Weinting mit ihren

Effecten und Venalien durchpaſſirenden höchſt præjudicirliche Steuer und Beſchwerung formiret werden kan; ſintemahlen ſolchergeſtalten die dependirende Bey-Mauth ein weit mehrers, als die ſogenannte Haupt-Mauth inferirte, contra naturam accellorii, in quo plus non eſſe debet, quam in principali. Ueber das ſo ſcheinet 4.) die Praxis ſich ſelbſten der von den Mauth-Einnehmer angezogenen Declaration, und den von dem Filial oder Bey-Mauth eingewandten Prætext auch eo ipſo entgegen zu ſeyn, daß, da ſonſten die ſogenannte Filial- Bey- Neben- und Wehr-Mauth und Zöll, als ein von wenigen Zeiten neu erſonnenes, und ſalcem de facto hergebrachtes Inventum ihrem eigentlichen Abſehen nach keineswegs zu einer neuen Beſchwerung der Commercien, ſondern einig und allein zur Verſicherung anderer berechtigten Haupt-Mauth und Zollſtätten, um der bey denen Mercanten und Fuhrleutea etwann beſorgenden Umfahrung und andern Contrabanden dadurch gleichſam vorzubauen, alſo und dergeſtalt pflegen eingeführt zu werden, daß alle vor dieſelbe vorbeygehende Venalia, Waaren und Güter, wann erweißlich, daß an anderen berechtigten auf ſelbiger Landſtraßen angeordneten Mauth oder Zollſtätten, die Gebühr davon allbereit gehörig entrichtet worden, ſodann an ſolchen beygeordneten Mauthſtellen von obangezogenen Rechts- und Reichs-Conſtitutions wegen, frey und ohnbeſchwerdt paſſiret, und davon weiter nichts genommen werden ſolle; doch dieſen allen zu entgegen zu öfters mentionirten Weinting die Gebühr, ohnerachtet der vorher ſchon ſuo loco debito entrichteten Mauth, von allen und jeden hinc inde anlangenden, auch ſo gar von denen immediate aus Regenſpurg dadurch gehenden Waaren und Gütern, de novo abgeſtattet werden muß.

Gleichwie wir nun aber der zuverläßigen Hofnung leben, Euer Churfürſtl. Durchl. nach Dero Preißwürdigſten Großmüthigkeit nicht gemeinet ſeyn werden, wider die vorangezogene Privilegia und Verträge, auch ſonſt bekannte gerechteſte und gemeinnützliche Reichs-Satz- und Ordnungen, beverab und inſonderheit wider die vor Hochangeregte Groß-Elterliche theure Verſprechungen, diſes falls etwas widriges zu verhängen: Alſo haben wir uns um ſo mehr die Kühnheit nehmen wollen, ſolch unſer ſo tief uns zu Herzen dringendes Anliegen, ohne anderwärtig hierüber dermahlen implorirende Hülff, Rath und Beyſtand, Euer Churfürſtl. Durchl. Selbſt in tiefſter Veneration hiemit vorzutragen, und dieſelbe zugleich unterthänigſt zu erſuchen, die geruhen wollen, dieſem Werckle ſeiner Wichtigkeit nach noch etwas mehr nachzuſehen, und der verhoffentlich von Selbſten höchſterleucht befindenden Billigkeit nach, nicht allein dasjenige, was zu weiterer Anordnung einer neuen Mauth zu Barbing etwann noch in deliberatione beruhen mag, gnädigſt ein- ſondern auch die ſchon würcklich eingerichtete Mauth zu ermeldten Weinting wiederum gänzlich abzuſtellen, mithin die hochnöthige unentbehrliche Commercia ohne weitere neuerliche Gravirung in ihren ungehinderten Fortgang, zu allerſeitigen beſſern Aufnehmen, beſtändig verbleiben; dabeneben auch hieſige Stadt und dero Innwohner diejenige durch erſagte Oerter hieher zu Marckt kommende Victualia, zumahl bey ohnedem noch faſt durchgehends anhaltenden hohen Werth aller Pfennwerthen, ohne Zuſchlag weiter

Digitized by Google

rer Impoſten, denen angeführten Reichs-Conſtitutionibus, Privilegien und Verträgen gemäß, noch ferner gütigſt genüſſen zu laſſen. Solche gnädigſte Verfügung, wie ſie an ſich ſelbſten recht und billig iſt, auch hieſiger Stadt zur beſondern Conſolation gereichen wird, alſo werden wir ſolche mit unausgeſetzter Veneration unterthänigſt zu verdienen, uns äuſſerſter Möglichkeit nach befleißen. Euer Churfürſtl. Durchl. im übrigen der göttlichen Gnaden-Bewahrung zu allem höchſtgeſeegneten Churfürſtlichen Wohlweſen eyferigſt, Dero aber zu beharrlichen Churfürſtl. Hulden und Gnaden uns mit ehrerbietigſten Reſpect gehorſamſt empfehlend ꝛc. Datum den 25. Jenner 1697.

Verzeichnus

Etlicher Kaufmanns-Waaren und Güter wie auch allerhand auf offenen Marck zu feilen Verkauf in die Stadt gebrachten Pfennwerths und was bey der zu Burgweinting neu aufgerichten Mauth zur Gebühr davon entrichtet werden müſſen; worüber alles benöthigten Falß, eydliche Erfahrung und Ausſag eingebracht werden kan.

	fl.	kr.	dn.
Den 10. Dec. von ein Schaf Traidt		12	
iſt vom Wagen auch 6. kr. begehrt, aber nicht bezahlt worden.			
Den 13. dito von 2. Centen Seiden-Waaren einen Burger hier angehörig		24	
Den 18. dito von 24. Magern Schwein à 2. dn. vom St. thut		12	
Den 19. dito von 6. abgethanen Gänßen		6	
Von einer Körben, worinnen etliche kleine Güßl Schmaltz		3	
Von 2. Schaf Waitzen		36	
Abermahl von 40. St. magern Schwein à 2. dn.		20	
Von einen Schreiner-Leimb, ſo hieher zur Stadt geführet worden, die Mauth ebenmäßig entrichtet werden müſſen			
Den 23. Dec. von 1½. Schaf Waizen		27	
Abermahl von 1½. Schaf deto		24	
Von einem Faß Geſchmeld, einen hieſigen Burger gehörig		18	
Den 1. Januar. von 3. Metzen gedörte Zwespen		5	
Den 9. Januar. 1697. von 5. Haaſen		2	2
Von einer Tracht mit Spanferckten		1	1
Von einen jeden Schilling Eyer 1. St.			
Von einer Tracht Crammet-Vögel		1	2
Von ein paar Schlittenſtangen		4	
Von Spetzerey und andern Kaufmanns-Waaren hieſigen Burgern gehörig		30	
Von zweyen Wägen mit Hopfen aus Böhmen	2	8	
Eben dieſer Fuhrmann für ein Faß Ruckladung		15	

	fl.	kr.	dn.
Den 15. Januar. für 6. Wild-Enten	"	3	"
Für 1½. Centner Schmaltz	"	16	"
Hat ſich nach den doppelten Zoll-Regiſter ſonſt nur 15. kr. gebührt			
Von einem Kalb	"	3	"
Von 20. ℔ Schmaltz und 3. Schilling Eyer überhaupt	"	6	"
Von einem Schwein	"	8	"
Von Federn und etlichen Gänßen	"	10	"
Alſo wird beſtändig von dem hereingehenden verkäuflichen Getraid und zwar von dem Schaf begehrt und bezahlt	"		
An Gerſten	"	6	"
An Korn	"	18	"
An Waitzen	"	18	"
da doch das doppelte Neu-Zoll-Regiſter von den Schaf Korn und Waitzen mehr nicht als 12. kr. ausweiſet.			
Wie ingleichen auch ſchon von 1½. Schaf Gerſten den 13. Januar. bezahlt werden müſſen 18. kr. hätte ſich nach den doppelten Zoll-Regiſter nur die Helfte gebührt.			
Ingleichen von dem Centen Stockfiſch, ſo von hieraus geführt wird, ſoll gegeben werden	"	15	"
Von 1. Centen Fiſch würcklich gegeben worden	"	5	"
Von 1. Tonnen Häring	"	3	"
Von 1. Centen Blech	"	3	"
Von 1. Centen Stärck	"	3	"
Den 16. Januar. von 2. Friſchling und 6. Spannferckln	"	10	"
Eod. von 15. Centen Stahl, wurden 51. kr. gefordert, aber bezahlt	"	30	"
Den 16. von einem Schaf Waitzen	"	18	"
und weil der Bauer einen andern Weg und nicht durch Weinting gefahren, iſt ſelbiger noch darzu um 1. ℔ dn. geſtraft worden.			
Von 12. ℔ Federn und 5. Gänß	"	5	"
Den 19. Januar. von 14. Ballen Tuch, 7. Fäßel mit Zinn und Blech, auch 3. Kiſtl Harras-Waar	"	10	"
Den 20. dito von einem Schober Stroh	"	3	"
iſt auch ſonſt zuverläßig vorkommen, daß von 21. ℔ Schmaltz 1. ℔ oder	"	12	"
dafür gefordert worden; Ingleichen von einen kleinen Färtl Holz	"	10	"
Den 22. dito von 5. Kälbern einem Burger hie zuſtändig	"	7	2

Nro. LI.

Durchleüchtigiſter ꝛc.!

Euer churfürſtlichen Durchlaucht künten wir diemüthigſt zu hinterbringen nicht umhin, daß dero Pflegs-Verwalter zu Pfadter, Franz Chriſtoph

ſtoph Ziegler unſerm zu Bärbing aufgeſtellten Pflegs-Beamten unlängſthin durch einiges Amts-Schreiben unerwarter zu vernehmen geben, welchergeſtalten Euer churfürſtl. Drchl. ein für allemahl gnädigſt resolviret haben ſollen, eine Beymaut zu gedachten Bärbing, dan die andere zu Burgweinting anſtellen, und zu dem Ende die behörige Beymautner auf beede Ort verpflichten und Ihme Pflegs-Verwalter anbefelchen zu laßen, daß er vor den Beymautner nacher Bärbing deſtinirt, bis zu erfolgend weiter gnädigſten Reſolution eine Wohnung ſtiftsweiß alldorten ausſehen, und die Maut von denen durchgehenden Güteren und anderen mauthbaren Sachen, ja von allerhand Venalien und Pfenwerthen einnehmen laſſen ſolle, welche neuerliche Anſtellung dan zu Burgweinting, uneracht der daſelbſtige Beyzollner, bey dero hochlöbl. churfürſtlichen Regierung Straubing, dem gewiſſen Vernehmen nach, nit in die Pflicht genommen werden wollen, ſondern erſt bey dero hochlöbl: Hof-Kammer eingepflichtet worden ſeyn ſollen, ſchon würcklich beſchehen, und von deme die Wohnung gleich propriâ auctoritate in einem thumcapitliſchen Hof, ohne Verwißen und Bewilligung der Grundherrſchaft genommen, auch von Ihme gleichſam nach ſeinem Gefallen ein Zimmer zugericht, die zu Bärbing aber zu dato noch vermieden gelaſſen worden.

Nun künten Euer churfürſtliche Drchl. von ſelbſten gnädigſt ermeßen, wie ſchwehr uns, daß gleich zu zweyen dem fürſtl. Hochſtift Regenſpurg angehörig theils geſchloßnen und ungeſchloßnen Hofmarchen, ohne einig vorgehende Notification dergleichen Neuerung zu deßen, und ſeiner Unterthanen höchſtem Præjudiz und Verderben eingeführt werden will und der ganzen Geiſtlichkeit, auch deren officiren und Bedienten in der Stadt allhier ſothane Beymauten fallen, und zu Gemüth gehen müßen, indeme von dem zu Burgweinting aufgeſtellten Maut-Einnemmer nit allein von allen hiehero auf ofentlichen Marckt daſelbſten durchgehenden Feilſchaften und Victualien, welches von unerdencklichen Jahren nie geweſen, und Vermög der gemeinen Rechten die res uſu conſumptibiles & ad quotidianum victum pertinentes ohne das von Zoll und Mauten befreyet ſeind, ſondern auch von denen ſowohl allhieſigen Burgeren als Fremden angehörigen Kaufmanns-Waaren und Güteren eine neüe ganz ungewöhnliche, und gegen die Hauptmauten ſelbſten 2. und 3. wohl auch 4. mahl größere unerträgliche Mautgebühr eingefordert und wider die Opponirende Gewalt gebraucht wirdet, maßen wir dan gewiße Nachricht haben, daß derſelbe gleich nach ſeinem Aufzug von zweyen böhmiſchen Hopfenhändlern, welche mit 2. Wägen und 29. Centen Hopfen zu Weinting durchgefahren 11. fl. etliche kr. prætendirt, item von einem ſ. v. Schweintreiber ab 44. Stück von jedem 4. kr., dan ab durchgetragenen 21. tb Schmalz 12. kr. erforderet; auf von dieſen leuten bey dero churfürſtl. Mautamt zu Thumſtauf beſchehenes Beſchwehren aber dem Beyzollner ein Mehreres nit, als von einen ſ. v. Schwein 2. dn. und von dem Schmalz 5. dn. zu erfordern bedeütet, ſo auch von Ihme angenommen worden, zu Stadt am Hof auch und dan zu erſagtem Thumſtauf als bekannten berechtigten Maut- und Zollſtätten von den Centen Hopfen ein Mehreres nit als 7. und reſpectivè 9. weiſe pfenning gegeben würdet; ſo hat auch diſer Beymautner

ab einer daſelbſten durchpaßirten Fuhr Holz unlängſt 20. kr. begehrt, endlich aber 10. kr. angenommen, da doch ſonſten aller Orten das hereingeführte Holz freygelaßen, und hiervon nirgends was prætendirt, vielweniger bezahlt würdet; ſo iſt uns auch glaubhaftig referiret worden, daß, als gehörter Zollner und der Amtmann zu Thumſtauf den Hütter zu Härting auf dem Irlerweeg, welcher nit auf Weinting zuführet, mit etlichen Spanſäcklen angetroſen, ſie dene dahin gezwungen hätten, daß er auf Weinting zu gehen, und von jedem Stück 5. dn. Maut abſtatten müßen, ſo wir, daß es auf Anbefelchung des Herrn Grafen von Lindelohe, welcher der Orten niemahlen kein Maut geſucht, noch eingefordert, beſchehen, umſovielweniger glauben wollen, weilen diſen Mann ſolcher Weeg rectâ alhero, und nit nacher Weinting getragen hat, und es auch bey dieſer Beymaut bereits dahin ankommen, daß daſelbſt, ſogar von der Geiſtlichkeit in die Stadt hereinthuenden Traidt-Fuhren, mit denen es aber gar ungleich gehalten, und bald 12. bald 18. kr. erforderet werden, da doch das doppelte Neüzoll-Regiſter bey denjenigen, welche dem unterworfen, von dem Schaf Waiz, und Korn mehr nit als 12. und von der Gerſten 6. kr. ausweiſen thuet, die Maut, wider die geiſtliche und weltliche Recht, auch wider die erklärte Lands-Freyheit 3. Theils 1ten Articuls angefordert, und, wie mit dem Pfarrer zu Obertraubling beſchehen, die offerirte 6. kr. Maut ab jedem Schaf nit angenommen, endlich aber von demſelben als einer geiſtlichen und dahin privilegirten Perſon gar nichts bezahlet worden, dahingegen würdet von denen Graf Königsfeldiſchen Unterthanen und in ſpecie denen zu Eglſchamb weder vom Getraid, noch Victualien, wißen nit, aus was tragenden reſpectibus und weßen Befelch dißfalls eine Diſtinction gemacht, einige Maut nit begehrt, ſondern alles freypaßiret.

Gleichwie nun diſe zu Burgweinting angeordnete, und zu Bärding auch aufzurichten intendirende Maut und Zollſtätte, dergleichen vor diſem daſelbſten niemahlen geweſen, alle hereinbringende Victualia und zu der Leibs- und Hauß-Nothdurft bedürftige Waaren, welche von der geſammten Geiſtlichkeit, deren Officiren und Bedienten auch denen allhier ſubſiſtirenden Geſandſchaften, ſo ſich, wann wider Verhofen hierinnfalls nit remediret, und diſe neüerliche Telonia wiederum caſſirt werden ſolten, derentwillen ohne Mittel gleichermaßen graviret wurden, um ein Mercklliches vertheürt, und ſowohl von dem gemeinen Bauersmann, als auch vorderiſt von denen Kaufleuten die Pretia Rerum darnach menſuriret werden, worunter vornehmlich die allhieſige Stifter, Clöſter und weltliche Clerus ſammt ihren Officiren und übrigen Bedienten, weilen denenſelben in der Stadt kein bürgerliches Gewerb verſtattet wird, meiſtens leiden müßten, als von welchen alles dasjenige, was ſie zu ihrer Leibs-Nothdurft vonnöthen haben, auf offenem Marckt und in dem Kaufmanns-Laden erkauft werden müſte, ohne daß ſie hingegen einiges Gewerb in der Stadt zu treiben, oder zu mercantiren haben, ſondern weilen alle Venalia bey dem noch fürwehrenden Reichs-Tag ohne dem in gar hohen Valor und bey den paſſirt Traid-theüren Jahren noch höher geſtiegen, anjezo zu höchſter Beſchwehrdt noch immerhin continuiren, unerachtdas liebſerlige Getraidt ſeithero um zwey Drittel und weiters wiederum herabgefallen,

fallen, nicht deſto weniger aber will der gemeine Bauersmann, welcher ſeine anderwertige Pfennwerther von dem Land auf offenen Marckt in die Stadt bringet, wie auch die Handwercks-Leüt, deren man bedürftig, von dem ſchon angewohnten hochen Werth und geſteigerten Lohn nit abweichen, alſo, daß bey dieſen nächſt der Stadt anzuſtellen vorhabenden neuen Mauten es noch höcher hinnan kommen muß, wie dan leichtlich zu ermeſſen, es auch ſchon alſo practiciret worden, daß nit nur der gemeine Baursmann und andere Verkäufer ebendiejenige Maut, ſo ſie noviter abrichten ſollen und müſſen, auf ihre zum Verkauffen auf dem offenen Marckt feil zu tragen oder zu führen vorhabende Waaren und Venalien ſchlagen, und umſoviel theurer geben, ſondern auch unter diſem prætext und Vorwandt ihre verkaufende Pfennwerther ſogar in duplo mehr und höcher als ehedeſſen beſchehen, taxiren, auch alle und jede in der Stadt Regenſpurg befindliche Stift- und Klöſter, deren Officiere und Bediente nebens der ganzen Burgerſchafft, will man anderſt nit Noth und Abgang leiden, mit höchſtem Schaden an ſich erhandlen, und in demjenigen Werth, wie es immer feilgebotten, und dem kaufenden Theil vorgeleget wird, vorab, weilen die vendentes quaſi ex Compoſito & facta cauſa Communi beſt auf einander halten, und auch diejenige, welche diſe neüe Mauttſtätte mit deren hereinbringenden Venalien gar nit betretten, von anderen die Meſures nehmen, und ſich mit Ihnen in venditione parificiren, durchgehends anzunehmen neceſſitirt, und ſolchergeſtalten ein ſehr groſſe unerträgliche Theürung ſucceſſu temporis eingeführt würde, Nächſtdeme auch ſich die hochſtifftiſche Unterthanen, und, wie ganz nit zu dubitiren, ſeiner Zeit auch Eüer churfürſtl. Drchl. ſelbſten angehörige Subditi, welche in dem ſogenannten Dunckhauer und auch übrigen zwiſchen Pfädter und Eglſpach ſituirten Orten, von denen berechtigten alten Mauten ganz beyſeits entlegen, auch ſelbige Maut- und Landſtraſſen niemahlen betretten, noch mit ihren Fuhren was daran geergert, auch eben darumen niemahlen einige Maut der Enden abgeführt haben, nachfolgen werden, höchſtbeſchwehret, daß ſie nebens obhabenden ſtarcken Steüren und Anlagen, wie nit weniger beſchwehrlichen Bequartirung und Durchzügen ſowohl der hin und wieder im Land einquartirten churbayeriſchen Mannſchafft, als auch der aus Italia anmarſchirenden Kayſerlichen Völckern, allwo von einem bloſſen Gartenhauß und Garten, welche theils Innwohner in denen angrenzend churbayeriſchen Landen haben, 10. fl. contribuirt werden müſſen, wann ſie bey allhieſiger Stadt entweders mit Getreidt, oder anderen Pfennwerthen und Feilſchafften etwas auszulegen, und auszurichten vermeinen, erſt im Zurückkehren, oder gleich im Hereinfahren einen ſo ſtarcken Zoll, und, zwar wie anjezo zu Burgweinting beſchehen thuet, ein Mehreres als diejenige Unterthanen, welche bey denen Hauptmauten durchzufahren, und durchzutragen haben, bezahlen, und abſtatten müſſen, und bey ſo Geſtaltſame der Sachen, auch weilen die Liebe von Gott geſeegnete Traidtfrüchten je mehr und mehr in dem pretio herabſteigen, weder die Grund- und zehntherrliche Gült und Zinnſen, noch auch anderes fürtershin abrichten, und erſchwingen künten, mithin auch diſſfalls Niemand mehrers als dero fürſtl. ohnedem erarmte Hochſtifter, auch übrige Stift- und Klöſter, ſo dergleichen Grund-Unterthanen

haben thun, der geiſtlichen Immunität und Freyheiten zuwider mit der Zeit zu leiden hätten, und zu Dato ſchon zu leiden haben, zumahlen ſich auch der hochſtifftiſche Wirth zu Burgweinting gleichergeſtalten in deme ſchon beſchwehret findet, daß durch diſe neüerliche Maut und des Zollners exceſſivè beſchehende Einforderungen der Maut die Tröglere, Fuhr- und andere Leüt von der Zufuhr in die allhieſige Stadt abgeſchrökt, und deren Venalia, welche ſie ſonſten in allhieſige ſehr populoſe Reichs-Stadt, beſonders bey Continuation des Reichs-Diæts unvergleichlich höchers an den Mann zu bringen wüſten, mit ihren Schaden weiters verführt, dadurch auch demſelben ſein Gewerb und Nahrung dergeſtalten benommen werde, daß er auf ſolche Weiß gnädigſter Herrſchafft die jährliche Schuldigkeit nicht mehr reichen, und erſchwingen künte, geſchweigen dabey, daß, wann gegen Anſtellung der Beymauten zu Weinting und Bärbing die übrige beede Mauten zu Ergolſpach und Frießhamb, wie verlautet, abgethan und aufgehebt, und deren jährliche Erträglichkeit und Genuß gegen denen neüen Beymauten und deren Ertregniß gehalten werden ſollten; die auf Erbauung zweyer neüen Mautſtätten und Zollhäuſer ergehende Unköſten, und auf deren beſtellende Beamte erforderliche jährliche Beſoldungen auf ein viel höcheres quantum, als ſie immer ertragen, erſtrecken, einfolglich Euer churfürſtliche Drchl. nit allein einiges Emolumentum oder Commodum nit zugehen, ſondern viel hieraus handgreiflicher Schaden reſultiren werde, welcher dan auch um ſo viel mehr ergröſſeret würde, weilen die ſonſten an zweyen nach Regenſpurg führenden Straſſen gelegene und dem fürſtlichen Hochſtift angehörige Hofmarchstafernen zu Weinting und Bärbing das weiſe und braune Bier in dem Land nehmen, und kein fremdes verſchleiſſen, oder auch Wein, wann ſie einen etwann bey Summers-Zeiten beyzulegen vermögen, ohne Bezahlung des Grenitz- und 2. fl. Landſchafftlichen Aufſchlags herzuführen dörffen, welche Aufſchläg und Ungeld neben dem bey dem weiſen Brauhauß deßwegen genieſſenden Vorthl in effectu Euer churfürſtl. Drchl. ſelbſten zurückbleiben würden, wann diſe beede Tafernen durch die vorhabend neüe Zollhäuſſer alſo ganz gewerbloß gemacht werden ſollten, worbey dann auch noch andere Hofmarchs-Unterthanen als Schneider, Schuſter, und andere dergleichen Handwercks-Leüte, welche von den durchreiſenden auch ebenmäßig ihre Nahrung ſuchen, ſelbſten mit leiden müſten; mithin das ganze Gewerb hindan kommen, und diſe beede Hofmarchen guten Theils und dergeſtalten ins Verderben gerathen würden, daß ſie die ordinari- und extra-ordinari-Steüren, auch andere Anlagen um ſo viel weniger mehr zu übertragen vermögen. Alſo künnten wir auch nicht befinden, wo die Aufrichtung dergleichen Bey- und Nebenmauten eigentlich in denen Rechten fundirt ſeyen, und das Dorf Weinting hierinn falls für ein Concurrenz mit dem Marckh Thumſtauf haben ſolle, anerwogen dem klaren Augenſchein nach, von Thumſtauf nach Burg-Weinting ganz keine Landſtraß gehet, und dahero nit zu begreiffen, wie von denen an dem Donauſtrom bekanntlicher maſſen eingeführten Impoſten eine dergleichen Landmautt als ein Dependenz zu augenſcheinlicher Præjudiz aller zu Burgweinting mit ihren effecten und Venalien durchpaſirenden formirt werden künte; ſindemahlen ſolchergeſtalten die Beymaut zu Weinting, wann zugelaſſen, daß diſer Beymautner ein Mehreres, als was man bey denen

alt-

altberechtigten Mautſtätten befugt iſt, und man nit zu diſputiren begehret, gleich nach ſeinem Gefallen, und in vielen Sachen, vermuthlich ohne habende Inſtruction einzuforderen haben ſolle, ein Mehrers als die Hauptmaut ſelbſten contra naturam acceſſorii inferiren würde. Gelanget ſolchem nach an Euer churfürſtliche Drchl. unſer diemüthigſte Bitte, Dieſelben geruhen gnädigſt, diſe unſere erhebliche Motiva und gravamina, welche denen Reichs-Conſtitutionibus, dem alten Herkommen, dem Inſtrumento Pacis, der geiſtlichen Immunität und ſogar der erklärten Landes-Freyheit parte 3tia artic. 1. cum ſeqq. zuwiderlauffen, und dergleichen neüe Aufſtellungen ſelbſten improbiren, Neben deme, daß vieler Meynung nach, wann hingegen die andere etwas weiters hin und wider um die Stadt angeſetzte Mäuten ſollten caſſirt werden, diſe beede die Auferbauung neuer Zollhäuſſer und Beſoldung abſonderlicher Zollner in Bedenckung, daß bey den ſchlechteren Mauten ſolche Dienſtl anderen churfürſtlichen Beamten, welche vorhin ſchon beſoldet, nur beygeleget ſeind, und was hingegen bey den alten Mauten zurück bleibet, ſo viel nit, und eben ſo wenig austragen, als auch der Billigkeit gemäß ſeyn würde, daß diejenige, welche vorhero bey den alten Maut- und Zollhäuſſern, allwo ſie auf der Landſtraſſen mit ihren mautbaren Waaren vorbey paßiret, die hergebrachte Schuldigkeit entrichtet, anjezo allorten frey ſeyn, hingegen aber, welche von ihren abſeits gelegenen Güteren oder anderen Orten zu Weinting im Durchfahren niemahlen einige Maut bezahlt, oder von ihren ohne das nit mautbaren Pfennwerthen abzulegen ſchuldig geweſen wären, anjezo neüerlich bezahlen ſollen, gnädigſt zu beherzigen, und die aus diſem ehevor niemahls geweſten Onere Telonii dem fürſtlichen Hochſtift, und allen allhier vorhandenen Stift- und Klöſtern, auch deren Officirn und Bedienten, und der ganzen Stadt Regenſpurg, als deren Incommoda auch auf den ganzen Clerum redundiren, ſammt und ſonders höchſtbeſchwehrlicher maſſen zuwachſende Theurung in gnädigſte Conſideration zu ziehen, dahero auch nit allein dasjenige, was zu fernerer Anordnung einer neüen Beymaut zu Barbing auf einer weiteren gnädigſten Reſolution beſtehen mögte, in churfürſtlichen Gnaden einſtellen, ſondern auch die zu Burgweinting angeordnete Beymaut wiederum gänzlich caſſiren, und mithin die aus der Nachbarſchafft durch diſe beede Oerter allhero bringende ohnedem in ſehr hohen pretio ſtehende Victualien, ohne alle beſchwehrliche Auflagen paſſiren zu laſſen, anbey zu gnädigſter Erhör- und beharrlichen churfürſtlichen Hulden und Gnaden uns gehorſambiſt und diemüthigiſt empfelchend, Regenſpurg den 9. Febr. 1697.

Euer ꝛc.

Nro. LII.

Von Gottes Gnaden Maximilian Emanuel, in Ob- und Niedern Bayern, auch der Obern Pfalz, Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Hepl. Röm. Reichs Ertztruchſeß, und Churfürſt, Landgraf zu Leuchtenberg.

Unſern Grueß zuvor. Würdige in Gott Wohlgebohrne, Edle, und Hochgelehrte, beſonders Liebe und getreue.

Ab inliegender Abſchrifft habt ihr zu Eur Nachricht des mehreren zu erſechen, was Wür über nur wider den Beyzollner zu Burgweinting wegen verſchaidener vorſchribener Exceſſen in einforderung des Zolls, bey uns angebrachte Beſchwerden, der alßbaldigen Remedirung willen, an unſern Rhat und Rentmaiſtern zu Straubing für einen gnädigſten Beuelch ergehen laſſen, wie Wür uns dan über ſeinen weiters erforderten Bericht, nach deſſen einlangung ingleichen gdiſt reſolviren, und euch davon behdrige Nachricht erthaillen laſſen werden. Sein euch anbey mit Gnaden. Den 16. Nov. 1697.

Cammer Mppr.

Jo. P. Sebaſtiani Mppr.

Den Ehrwürdigen in Gott Wohlgebohrnen, Edlen und Hochgelehrten, unſern beſondern lieben und getreuen Probſt, Dechant, und gemainen Capitl des Thumbſtiffts Regenſpurg.

Maximilian Emanuel Churfürſt ꝛc.

L. G. Wür haben aus deinen beeden unterm 14ten und 15ten Juny nechſthin gehorſamſt erſtatten Berichten, mehreren inhalts gdiſt vernommen, was geſtalten ſich unſer aufgeſteller Beyzohlner zu Burgweinting über des Hochſtüffts Regenſpurg, neben denen Stüfftern zur alten Capellen, Cloſter Heyl. Creutz und St. Clara, wie auch Cammerer und Rhat der Stadt allda, wider ihne in Einforderung des Zolls, und Übertrettung der Zohl-Inſtruction vorgeſchriebene Exceſs vndertheniglſt verantworthet.

Hierauf nun haſt du vorderiſt gedachten Zolner auf die ergangene General-Inſtruction anzuweiſen, Crafft deren diejenige, welche bey einer Unſerer Haupt-Mauth, oder Zohlſtätten den Neu-Zohl ſchon würklich erlejet, hienach ſolchen bey khainer andern Mauth oder Zohl mehr zu erlegen allerdings frey gelaſſen, und darmit weiters nit angelangt werden ſollen, deme dann bey Vermeydung der Reſtitution und Dienſtentſetzung der Zohlner nachzukhommen, und du mit ernſt darob zu halten haſt.

Ingeſtalten auch unrecht und ſträflich geſchehen, daß von demjenigen Guetth, ſo nit im Land erzüglet, oder ſonſt in der Neu-Zohl-Inſtruction in ſpecie begriffen, ein Neu-Zohl erfordert worden, zemallen ſich ſelbiger alleinig auf das im Landt erzügelte, und khainesweegs auf das frembte auslendiſche Guet verſtehet dahero ſich ernannter Beyzohlner khonfftigs derley, ungeziemenden erforderung des Neu-Zols nit anzumaßen, wie er dan dasjenige was er erweißlichen an ſolchen nit gebührenden Neuzohl eingenommen, noch alßbalden wider gegen Schein zuruck geben ſolle, welche ſchein du alhero zu ſchickhen.

Und

Und weillen sich annebens aus deinem erstatten Bericht bezaigt, daß gedachter Beyzohlner wieder die Straubinger Haupt- Mauth- Instruction von einer magern Schwein pr. 2. Hl. zwifl Zohl begeret, so hatten Wür wol Ursach ihme gleichfals die Restitution aufzutragen, welche auch noch den beschwerdten Thaillen zu begehren bevorgestelt verbleibt, welchemnach du ihne darauf zu weisen, und berierte Straubinger Mauth-Instruction in Abschrifft zu solchem Ende zuestellen zlassen.

Dabey ihme ingleichen mit Antrohung der unfehlbaren Restitution und Amotion mit ernst zuuerweisen, daß er wider die Straubinger Mauth-Instruction von Schmalz einen mehreren Zohl eingebracht, als in selbiger entfallen ist.

Nit weniger ist unrecht und verweißlich gehandlet worden, daß er Beyzohlner in Ernennung des Traidt-Zolls von der Straubinger Zohl-Instruction abgewichen, und darmit der Thumstauffischen nachgangen, worauf er doch nit, sondern durchgehends auf die Straubinger angewiesen worden.

Zemallen im übrigen ersagter Beyzollner wegen des erforderten Zolls von einer fuehr holz, so in die Statt Regenspurg geführt worden, sich auf die Thonaustauffer-Zohl-Instruction mehrmalen außlendet, vermög deren sich ab jeder solchen dahin bringenden Holzfuehr zur Mauth 11. kr. 3. Hl. und 8. kr. Neu-Zohl gebühren, er jedoch, weilen es khain sonderbare grose fuehr gewesen, darvon allein die Helffte eingenommen, dahingegen Cammerer und Rhat von Regenspurg vorgeben, daß sie von solchem Holz fuehr Zohl jedesmahl befreyet gewest, als hast dich hierüber des aigentlichen Grunds, auch vorgegebenen alten Herkommens, und was derentwillen in der Straubinger Mauth-Instruction verordnet stehet, förderlich zu erkhundigen gleicher gestalten auch wegen der sammentlichen Regenspurgischen Stüfter ihrer berümbten Zohl-Befreyung halber dich gründlichen zu informiren, wie es darmit von alters herkhommen und gehalten worden. Volglichen da sich die vorgebene Exemption also bezaigt, darüber zu verfügen, daß der alten Observanz hierinnen noch ferners nachgegangen, und darwider selbige im geringsten Beschwerd werden, im widrigen aber hast uns du den Befund der weitern gnädigsten Resolution willen mit anhengung deines Gutachtens unverlengt alhero zu berichten. Ferners hast du dich, wie es anfangs gleich hatte geschehen sollen annoch zu erkundigen, wie es zu Straubing, und bey mehr anderen Maut- und Zohl-Amteren mit einforderung des Politen-Gelds, und Bezahlung des darzue brauchenden Sigel-Pappiers gehalten werde, worauf hinnach der Beyzohlner zu Burgweinting gleichfals anzuweisen, und ihne khain mehrers, als andern gdist bewilliget, zu passiren ist.

Und hast du ihne in übrigen mit der begerten Solds-Besserung und dem gebettenen Holz abzuweisen, mit dem Bedeithen, da er sich mit deme, was ihme beraits bewilliget worden, nit vergnügen lassen wolte, er sich nur erckleren solle, damit an seiner statt ein anderer, so sich darmit vergnügen lasset, möge angestelt werden. München den 16. Nov. 1697.

Nro. LIII.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, und Hochgelehrte, gnädige, auch sonders groß-günstig, und Hochgeehrte Herren!

Welchergestalten Euer Hochwürden und Gnaden, auch unsere großgünstig und Hochgeehrte Herren, von dem aus München erhaltenen an Herrn Rentmeister zu Straubing schon unter den 16ten Nov. nächst abgewichenen Jahrs ergangenen Befehl, in puncto der Bey-Mauth zu Burgweinting Communication zu thun, zugleich auch, was hierauf in dieser weiter vorzunehmen seyn mögte, mit uns vertraulich zu conferiren gnädig und großgünstig belieben wollen, das haben wir aus dem den 17 dieses Monaths wohlerhaltenen Schreiben des mehrern gebührend ersehen. Erkennen hieraus vorderist die zu Pflegung guter nachbarlichen Intelligenz hierunter abzielende Intention mit schuldigstem Danck, sollen auch hierauf in gebührender Antwort nicht verhalten, wie daß eben dergleichen Communication des erwehnten Churfürstlichen Befehls auch uns immediate von der Churfürstl. hochlöblichen Regierung aus München den 17 dieses geschehen, aus welchem leider nicht gar vergnüglich zu vernehmen gewesen, daß wir mit unsern wider diese sehr beschwehrliche Neuerung seit vorgegangener Aufrichtung dieses Beyzolls zu verschiedenenmahlen so mund- als schrifftlich gethanen beweglichen Vorstellungen nicht nach Wunsch reussiren können, stehen auch bey allen wahrnehmenden Umständen in denen sorglichen Gedancken, daß es mit der a parte gravatorum suchenden gänzlichen Wiederaufhebung dieses Beyzolls noch sehr schwehr hergehen dörffte; dessen aber ohngeachtet stellen zu Euer ꝛc. selb eigenen hochvernünfftigen Nachdenck- und Entschlüßung, ob nicht thunlich, daß, daferne man ex parte hochlöbl. gedachter Regierung nicht etwann, auf Einlangung des in dem erwehnten Befehl dem Herrn Rentmeister zu Straubing angeschafften weitern Berichts, von selbsten auf mildere Gedancken kommen, die Unbilligkeit solchen an Seiten der benachbarten Hoch- und Löblichen Ständen von diesem Beyzoll leidenden Beschwernus erkennen, und folgends auf die Wiederaufhebung inclliniren sollte, worzu, weil zum wenigsten in dem an hiesige Stadt erlassenen Schreiben die Vertröstung einer weitern Resolution gegeben worden, eine kleine Zeit zuzuwarten, und indessen, ob und welchergestalten der Rentmeisterlichen Anweisung von dem Beyzollner zu Weinting Parition geleistet werde, zu observiren seyn mögte, alsdann zu München weitere Instanz gemachet, und warum zumahlen bey Ihme Beyzollnern auf das neue einige Contraventiones sich bezeugen würden, sofort, bey der dagegen zu wiederholen habenden Beschwehrung, zugleich die gänzliche Abstellung dieses Zolls mit desto besserem Nachdruck urgiret werden könnte. Welches hiemit, doch sonder alles Maaß Vorschreiben, gnädig und großgünstig verlangter massen wir mit wenigstem gedencken wollen. Gottes beiwerthen

werthen Machtschutz anbey alles getreulich erlassend. Datum den 17. Januarii An. 1698.

Euer Hochwürden und Gnaden

Dienstbeflissene,

Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg ꝛc.

Inscriptio.

Denen Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohl-Edlen, Gestrengen und Hochgelehrten, des Hochfürstl. Hochstifts Regenspurg zu denen weltlichen Sachen verordneten Herren Præsidenten, Anwälden, Canzlern und Räthen, unsern gnädigen auch sonders großgünstig und Hochgeehrten Herren.

Nro. LIV.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Emanuel in Ober und Nieder Bayern, auch der Oberen Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil: Römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst Landgraf zu Leüchtenberg ꝛc.

Entbiethen allen und jeden unsern Hof- Räths- und Hof-Cammer-Præsidenten, Vicedomen, Canzlern, Rentmeistern, Pflegern, Pflegs-Commissarien, Verwaltern, Mauthnern, Zollern, Hofmarchs-Innhabern, deren Richtern, und all Unseren Beamten, wie nicht weniger denen von Unseren Lieben und getreüen Landschafft, und deren Auffschlags-Beamten, auch allen Ständten, und insgemein all Unseren Unterthanen, Unserm Gruß und Gnad zuvor, und geben denenselben hiemit zu wissen, nachdeme Wir reiflichen überlegt, und ermeßiget, wie nöthig, und Unsern Landen daran gelegen seye, daß eines theils in selbigen das ziemlich verfallene Commercium von solchen Waaren, welche hierinnen selbsten erzeiget und fabriciret werden können, wider aufgerichtet: und derentwegen das, was zu Hinterhaltung dessen, von auswendigen Orten herein kommet, mehrers abgetrieben, folgsam hierdurch der Landmann besser unterhalten und dem Müßigang und Bett nachhängenden Volck, eine Arbeit und Verdienst verschaffet- andern Theils aber der schädliche Luxus und kostbare Kleider-Pracht zu des gemeinen Weesen besten, mehrers eingezogen werde. So haben Wir in obig- und anderm erheblichen Considerationen nach dem Exempel anderer Chur- und Fürstl. Reichs-Stände gnädigst resolviret, auf einig gewiße von auswendig hereinkommende, und theils von innwendig hinausgehende, mit Bessern Fortl in Unseren Landen zu verarbeiten stehende Kaufmanns-Waaren, Venalien und anders Gut, zu gewissem mit unser Lieben und getreuen Landschafft verabredeten Ende auf einige Zeit und Jahr nach

dem Enthalt der hernach folgenden ausführlichen Instruction, einen Land-Auffschlag und Taxa zu ſezen, und ſogleich nach beſchehener Publication mit der Einforderung den Anfang machen zu laſſen, darüber man ſich mit Billigkeit um ſo weniger zu beſchwehren Urſach haben kan, als ſolcher Auffſchlag ganz leidentlich iſt, und hierdurch die ohne dem geringe Zoll- und Mauth-Gebühr, nicht allein nit erhöhert, ſondern auch mehr verſtandener Auffſchlag, weilen ſelbiger bey berührten Waaren, Venalien und anderen Gättern unter ſo viele Känffer, Verkäuffer, und Theil laufft, jedem gleichſam unmercklich und faſt unentgeltlich fallen thut, hierunter auch das durch Unſere Lande gehende ſogenannte Tranſito-Gut nit verſtanden-ſondern ſpecialiter ausgenommen, mithin das Commercium in Unſern Landen nit abgetrieben- oder gehindert würdet;

Schaffen und gebietten dannenhero Eingangs bemeldt Unſern Hof-Rath- und Cammer-Präſidenten, Vicedomen, Canzlern, Rentmeiſtern, Pflegern, Pflegs-Commiſſarien, Verwaltern, Mautnern, Zollern, Hofmacks-Innhabern, deren Richtern, und all andern Unſern Beamten, wie nit weniger denen von Unſerer Lieben- und getreuen Landſchafft, und deren Auffſchlags-Beamten, auch allen Ständten, und insgemein all unſern Unterthanen, nit nur dieſes Unſer Mandat, gehöriger Orten offentlich publiciren und affigiren zu laſſen, ſondern auch den gnädigſt reſolvirten Auffſchlag, nach dem ausführlichen Begriff vorermeldter Inſtruction, und der darüber beſchehenden ſonderbaren Ausfertigung, jedem Orts einzubringen, und zu unſerer Lieben und getreuen Landſchafft, von Quartal zu Quartal-Zeit mit einer ſummariſchen Anzeig, baar und richtig- um ſo gewiſſer gegen Schein einzuſchicken, als auf den unvermuthend wiedrigen Fall, an die ſaumige Beammte eigne Botten, auf deren Unkoſten abgeſchickt- und nach geſtaltſame der Umſtänd, noch andere empfindliche Beſtraffungen vorgekehrt werden wurden. Deſſen Wir Uns gnädigſt verſehen; Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt München den 20. Junii 1722.

Inſtruction

Was ab denen von auswendig, in die Churfürſtl. Landen zu Bayern, und der Obern-Pfaltz hereinkommend: und theils aus beſagten Landen hinaus- auſſer Lands gehenden Kauffmanns-Waaren, Venalien, und andern Gut, zu dem gnädigſt reſolvirten Auffſchlag, oder Taxa geſezet worden, und einzufordern- auch wie es mit der Einbring- und Verrechnung durchgehends zu halten iſt.

Ueber die jeztmahls gewöhnliche Math- Zoll- und andere Auffſchlags-Gebühr, von jedem Emer oder Yhren weiters.

	fl.	kr.
Tyroller-Wein	1	6
Oeſterreicher	1	6
Neckar	1	6
Elſaßer	1	6

Francken

	fl.	kr.
Francken und Wertheimer Wein	1	
Burgunder	4	
Rhein-Wein	4	
Moßler	4	
Schampagnier	6	
Muſcat	6	
Vinſece	6	
Frontiniac	6	
Spaniſch, Florentiniſch und dergleichen Wein	6	
Oeſterreicher Brandwein	2	
Tyroller Brandwein	2	
Andere ausländiſche Brandwein	2	
Görzer Oel vom Centen	1	
Venetianer Oel vom Centen auch	1	
Franzöſ. Luceſer und dergl. Oel vom Centen	3	
Roſoglio, und dergl. Liqueurs vom Emer	6	
Ausländiſches Pfund, halb Pfund und Soll-Leder vom Centen		45
Juchten vom Centen	1	
Von rauch- oder ungearbeiteten Ochſen, Stier, und Kühe-Häuten, ſo aus denen Landen zu Bayern, und der Obern-Pfalz verführet werden, von dem Stück 4. kr. oder von hundert Stück	6	40
Von rauchen Kalb, Gaiß- und Pockfehlen ſo auſſer Landes gehen, vom Stück 2. Pf. oder vom Hundert		50
Von dergl. Schaaf oder Lämpel fehlen welche auſſer Lands gehen vom Stück 1. Pf. oder vom Hundert		25
Vom Engliſchen Leder ſo hereingeführt würdet, vom Centen	1	
Von Cardabon, Saphian und dergl. fein ausländiſchen Leder vom Centen	3	20
Vom Zucker in Hüten, weiß oder braun Candit, auch gemeinen Confect, vom Pfund 1. kr. oder vom Centen	1	40
Caffée vom Pfund		6
Thée vom Pfund		30
Ganze Catton, ſo auſſer Lands hereinkommen, vom Pfund 2. kr. oder vom Centen	3	20
Halbe deto vom pfund 1. kr. oder vom Centen	1	40
Gedruckte Leinwath vom pfund 2. Pf. oder vom Centen		50
Feine Leinwath, Niederländiſch, und Holländiſch, vom pfund 12. kr. oder vom Centen	20	
Mouſelin, Battis, Malin und Cambre vom pfund auch 12. kr. oder vom Centen	20	
Von Ulmer, Schleßiſcher, Schweizer, Oeſterreichiſcher und dergleichen Leinwath dan Barchet und Canafas vom pfund 6. kr. oder vom Centen	10	
Von fein ausländig geklöckleten Spitzen mit weiſſen Zwirn, vom Gulden werth		12
Deto Schwarz- und gefarbter Seiden vom Gulden werth		6

	fl.	kr.
Deto Annaberger- Sachſiſch- und dergl. gemeine weiſſe oder gefärbte Spiz, vom Gulden		2
Garn geſpunſt ſo auſſer Lands gehet, vom pfund 1. kr. oder vom Centen	1	40
Von Hanf und Flax- oder Spinnhaar ſo auſſer Lands geführet würdet, vom pfund 2. pf. oder vom Centen		50
Von der auſſer Lands gehenden rohen Woll vom pfund 1. kr. oder vom Centen	1	40
Deto Geſpunſt vom pfund 6. pf. oder vom Centen	2	30
Von Gold- und Silbern Borten, dergl. Schnür und Spizen, ſo auswendig herein gebracht werden, vom pfund	1	4
Von Gold- und Silbergeſpunſt, auch vom Pfund	1	4
Von Procat, oder allerhand Sorten Gezeug, geblumbt, geſtreifft oder glatt, mit Silber oder Goldreich, mittel oder gering, auch allerhand Gold und ſilberne Band, vom pfund ebenfals	1	4
Von Sammet, Damaſt, und allerhand ſeidenen Zeug, Tafet, ſeidenen Schnür und Borten, dann Band, Strümpfen, Handſchuhen und ſtüzlen vom pfund 9. kr. oder vom Centen	15	
Von allerhand gefärbter Seiden, vom Pfund 4. kr. 2. dn. oder vom Centen	7	30
Von allerhand halbſeidenen Zeugen, ſtrümpfen, ſtüzlen, Gallonen, und Band, vom pfund 1. kr. 3. dn. oder vom Centen	3	45
Vom Floret, Galleta, und allerhand ungearbeiteten gefärbten Halbſeiden vom pfund 1. kr. 3. dn. oder vom Centen auch	3	45
Vom verarbeiten Leoniſchen Gold und Silber vom pfund 3. kr. vom Centen	5	
Von dergleichen geſpunſt vom Centen	5	
Von auswendig Engliſch- Spaniſch- Franzöſiſch- Holländiſch- und Italiäniſchen feinen Tuch und anderen derley denen Tüchern gleichen zeig, vom pfund 6. kr. oder vom Centen	10	
Von Niederländ. Lütticher, Aachner, Bewicker, und dergleichen nicht ſo feinen Tuch vom pfund 4. kr. oder vom Centen	6	40
Von gemeinen Norder- Schleſiſch, Böhmiſch, Iglauer- Märiſch- Sächſiſch, und dergleichen Tüchern, welche ſonſten nicht verbotten, vom Centen	5	
Von Engliſchen Cronräſch und Charget vom pfund 1. kr. 2. dn. oder vom Centen	2	30
Von derley Poy und Flanell vom pfund 2. kr. oder vom Centen	3	20
Von einfach und doppelten ausländiſchen Cadiß vom pfund 1. kr. 2. dn. oder vom Centen	2	30
Von einfach und doppelten Crepon vom pfund 2. kr. oder vom Centen	3	20
Von Baumwollenen ſtrümpfen Camiſolen, Hauben, und dergleichen gefärbt oder ungefärbten Waar, vom pfund 1. kr. oder vom Centen	1	40
Von allerhand Cramereyen, Harraßenen Woll- und Färberey-Waaren, darunter auch dergl. ſtrümpf verſtanden, ſo auswendig hereingehen vom pfund 1. kr. oder vom Centen	1	40

Von

	fl.	kr.
Von Specerey-Waaren vom Centen	1	40
Von allerhand Gallanterie-Waaren, von Gold, Silber, Stachel, Schildkrot, und Prinz Mettal extra fein vom Gulden Werth	-	12
Deto Mittel fein vom Gulden werth	-	6
Von gearbeiteten goldenen- vergold- und glaten Silber-Geschirr vom pfund	5	32
Das Silber hinaus, würdet sub Pœna Confiscationis hiemit verbotten.		
Von auswendigen Meßing in Tafeln, Rollen, Zeinen, und Drodt vom pfund 2. pf. oder vom Centen	-	50
Von auswendigen Kupfer auch vom Centen	-	50
Von Englisch- Sächsisch- und Schlacken-Walder gearbeitet oder ungearbeitet Zinn herein vom Centen ebenfals	-	50
Vom auswendigen Pley vom pfund 1. dn. oder vom Centen	-	25
Von ausländischen Eisen und dergl. Waar vom Centen	-	12½
Vom Fisch-Schmalz vom Centen- oder Donnen	-	50

Worbey aber zu wissen, daß all vorverstandener Aufschlag sich allein auf die Netto Waar, über Abzug der Tarra oder Einpallirung, nach dem Chur-Bayerischen Gewicht verstehet. Wie dann auch von denen auswendig hereingehenden Warren, welche allhier zu München, Friedberg, Lechhausen, Landsperg, Pfafenhoven, Rhain, Reichenhall, Schongau, Traunstein, Wasserburg, Wembding, Aybling, Dachau, Donauwörth, Rosenham, Tölz, Mittenwald, Ingolstatt, Abensperg, Neustadt, Mainburg, und Vohburg: Dann zu Landshut, Moßburg, Vilßhofen, Byburg, Dorffen, Neumarckt, Plätling, Dingelfing, Teyspach: Item zu Straubing, Deckendorf, Kelhaim, Dietfurt, Stadt am Hof bey Regenspurg, Langwaid, Abbach, Kötzing, Kamb, Furth, Regn, und Zwisl. Nit weniger zu Burghausen, Braunau, Neu Oetting, Scharding, Crayburg, Märckhl, Ried, Mauerkirchen oder Mazleinsperg, Trosperg, Alten-Marckt, Uttendorf und Straßwahlen. Item zu Amberg, Aurbach, Bernau, Kemnath, Nabburg, Neumarckt, Waldmünchen, Pfreimbt, Moßbach, Schaitach, Waldeck, Roding, Wetternfeld, Waldsaßen, Tirschreit, Waldthausen, und Leichtenberg abgestoßen, oder auch weiter geführet werden, jedoch in dem Land verbleiben, der Aufschlag an die daselbst aufgestelte Churfürstl. Mauth- oder Zoll-Beambte, von denenjenigen, welchen das Gut angehörig, oder selbiges empfangen, gegen attestirter Polliten zu entrichten ist.

Diejenige Land-Krämer aber, welche an ob specificirten Orten nicht ansessig seind, haben von ihren hereinbringenden Waaren, berührten Aufschlag, sogleich bey dem Gränitz- Mauth- oder Zoll-Amt, wo sie die Landen zu Bayern, oder der Obern-Pfalz betretten, abzuführen, welche Meinung es auch mit denen auswendigen Handels-Leüthen und Crammern hat, so die Kirchweyhen und gefreyte Märckt besuchen, und die Waaren kleinweis- oder auch in Grosso hereinführen und verkaufen thun. Massen dann die Gränitz-Beamte selbigen um das hereinführende oder tragende Gut, ordentliche Polliten, nach geleister Bezahlung zu ertheilen, welche die Innländische Handelsleüth, und Crämer ihrer Gerichts-Obrigkeit, worunter selbige gehörig, die Ausländer

aber, wo solche die Märckt beziehen, gleichfalls der Legitimations-Willen, und daß die Bezahlung des Aufschlags geschehen seye, vorzuweisen; auf den Gerner Marckt aber, bey dem nächst angelegenen Churfürstl. Pfleg-Gericht Eggenfelden vorzulegen haben. Alle auswendig hereinfahrende Botten und Führleut hingegen haben an jenen Orten, wo sie die Waaren oder Venalien, abstoßen oder abladen, ihre sogenannte Botten-Zettl, specificationes und Fuhr-Brief ihrer fahrenden Waaren, bey denen Churfürstl. Mauth- und Zoll-Aemtern vorzulegen, auch diese leztere darauf die Taxam zu erforderen.

Und gleichwie vorermeldter maßen, alle auswendige Kauf- und Handels-Leüth, auch Krämer, welche Waaren, und Kaufmanns-Güter zum Verschleiß in die Lande zu Bayern und der Obern-Pfalz zu Land- oder Waßer hereinführen, den Aufschlag an der Gränz zu entrichten schuldig seynd, hingegen geschehen kan, daß selbige auf denen gefreyten Haupt-Märckten, die sie anfänglich besuchen, nit völlig verschleißen, sondern einen Theil, von einem Marckt zu dem anderen inner Lands, folgsam den Rest wiederumen außer Lands führen. Also haben sie ihnen von Ort zu Ort, das abgehende- oder verkaufende, abschreiben, sodann die Polliten bey dem leztern Gränz-Amt, deß bestehenden wieder außer Lands gehenden Rests willen, attestiren zu lassen, welche Polliten ein jeder an jenem Ort, wo die Bezahlung bey der Hereinfuhr geschehen, zu dem Ende vorzuweisen, damit ihme das betreffende eintweders zurück gegeben- oder bey künfftig wider hereinführenden Gut, durch Abzug bonificiret werde, so auch die Beammte in Krafft dieses zu vollziehen haben.

Ansonsten bleibet hiemit unverhalten, daß von diesem Aufschlag niemand, wer der auch seyn, und für gnädigste Herrschaften eine Bestehlung haben, oder machen mag, befreyet seyn solle, maßen dan die Verfügung geschehen, daß derentwegen kein Frey-Paß ertheilet werde. Sollten aber eine dergleichen Frey-Päß, nichts destoweniger vorgewiesen werden können, haben unsere Beamten eine gleichlautende Abschrifft hievon zu nehmen, und mit einer gründlichen Specification oder Anzeig der aus andern Landen hereinbringenden Waaren, Wein und anderen, zur Churfürstl. Hof-Kammer einzusenden.

Nit weniger seynd jene Waaren, von denen der Aufschlag nach dem Centen, Pfund, oder Gulden Werth zu verreichen, von denen Kauf- und Handels-Leüthen, auch Crämern, in specie denen Savojarten getreülich nach deren Gewicht und Werth anzugeben, und hiervon der Aufschlag zu entrichten, allermaßen hiemit unverhalten bleibet, und in krafft diß expresse anbefohlen würdet, daß, wo man an getreülicher Ansaguug zu zweiflen Ursach hat, die Waar sodann erbfnet, unpartheyisch geschäzet, und nach gestaltsame des verhaltenen Werths, die würckliche Confiscation vorgekehret werden solle. Welche Confiscation auch auf all diejenige vermeint ist, so von anderen Waaren und Venalien die Auffschlags-Gebühr verhalten, und dißfalls mit wenig, oder vil das Churfürstl. Ærarium defraudiren wurden. Wie aber nach dem Enthalt des gnädigsten Mandats dieser Aufschlag von Quartal zu Quartal, mit einer Summarischen Anzeig zur Löblichen Landschafft einzuschicken,

ſchicken, und hiermit bey Vermeidung eigener Potten-Abſchickung auf deß ſäumigen Beamten eigenen Unkoſten, ohne weitere Anmahnung in ſo lang zu Continuiren iſt, als ſolcher nit wiederumen per Mandatum aufgehebet würdet. Alſo würdet hiemit allen und jeden Churfürſtl. Gerichts- Mauth- und Zoll- dann denen Landſchafftlichen Aufſchlags-Beamten hiemit ferners Befohlen, dieſes Gefäll, auf einige andere Ausgaben, wie ſelbe immer Nahmen haben mögen, bey Vermeidung eigener alſo baldiger Erſezung, nit zu verwenden, hierüber auch ganz ſonderbare Rechnungen (in welchen die Inſtruction nach dem Eingang von Wort zu Wort vorzuſchreiben) Jährlich und eines jeden Jahres beſonders, in duplo abzulegen, und eine hiervon zur Churfürſtl. Hof- Cammer- die andere aber zur Löbl. Landſchafft, gleich nach Beſchluß eines jeden Jahrs, ohne fernere Anmahnung einzuſchicken, mit weniger beſagte Rechnungen nach dem Fuß der Inſtruction, in ordentliche Rubriquen abzutheilen, und übrigens hierinnfalls die Churfürſtl. gnädigſte Intention durchgehends ſolchergeſtalten zu vollziehen, als ein jeder, der Ihro Churfürſtl. Drchl. zutragenden natürlichen Pflicht gemäß, zu thun ſchuldig iſt.

Datum München den 20ten Junii Ao. 1722.

Ex Commiſſione Serni Dni Ducis Electoris Speciali.

Nro. LV.

Wie es die gnädigſte Intention, daß von den Marckt-Feilſchaften, was eine Perſohn zum Marckt zu tragen vermag, nichts mehr erfordert, ſondern frey gelaſſen werden ſolle, bey deme es denn annoch ſein ungeändertes Verbleiben hätte.

Nachdeme ſich aber das Churfürſtliche Mauth-Amt angefragt, was unter ſolchen kleinen Marckt-Feilſchaften eigentlich verſtanden werde? Als will man die Erläuterung dahin abgegeben haben, daß unter ſolchen nichts anders als etliche Eyer, Hendel, Enten, Gänße, Capaunen, Vögel, Haaſen, Tauben, Frdſch, Krebſe und dergleichen verſtanden ſeyen. Wann aber eine Perſohn ſo viel tragen oder auf Schubkarren oder Wagen führen ſollte, daß es eine vollkommene Tracht ausmachen würde, alsdann wäre von einer ſolchen Tracht 1. Kreutzer zu nehmen, keineswegs aber die Sache zu Geld anzuſchlagen, und nach dem Gulden Werth die Mauth zu erforderen.

Nro. LVI.

Gnädigſter Herr Herr!

Euer Hochfürſtl. Durchl. geruhen gnädigſt zu vernehmen, welchergeſtalten bey der Churfürſtl. neu aufgerichten Beymauth zu Irl der Neuzoll von denen mir gnädigſt anvertraut- hieſigen Landgerichts-Unterthanen ab ihren nacher Regenſpurg zu Verkauf bringend unterſchiedlichen Victualien und Venalien, nach Zeug anſchlüßigen Mauthzettels, neben der gewöhnlichen Mauthgebühr auch der Neuzoll, gleich denen Bayeriſchen Lands-Inſaſſen und Unterthanen, ungehindert doch die Landgericht Wörthiſche von dergleichen Vertreichung als gleichmäßig Dero Hochſtiftiſchen Unterthanen allerdings befreyet gelaſſen werden, bis anhero nunnachläßig eingefordert worden, und zu deren nicht geringen Beſchwerde noch immerzu von denenſelben bezahlt werden müſſe; zumahlen nun aber meines unterthänigſten Behalts nach ſolche Neuzoll-Einforderung von darumen nicht ſtatt finden oder haben kan, alldieweilen berührter Neuzoll von Sr. Churfürſtl. Durchl. in Bayern An. 1644. vermög der Maut-Rechnungen und Neuzoll-Inſtruction alleinig nur auf dasjenige geſchlagen worden, was in Landen zu Bayern erzogen und gezieglet, folgſam von denen Bayeriſchen Unterthanen auſſer Lands zum Verkauf gebracht, keineswegs aber von demjenigen eingefordert werden könne, ſo von denen auswendigen Unterthanen, gleich die hieſige ſeynd, auſſer Lands ins und durch Bayern geführet würdet; als habe, auf das von denen gemeldt hieſigen Unterthanen verſchiedentlich bey mir beſchehenen Anbringen und Beſchwehrden, durch meinen Schreiber derentwillen bey dem Beymauthner zu Irl einige mündliche Meldung thun und anfragen laſſen, ob dann die Reichs-Herrſchaft Thumſtauf nicht eben wie die Reichs-Herrſchaft Wörth in ſeiner Inſtruction enthalten, die dießortige als ausländiſche Unterthanen von dergley Neuzoll freypaſſiren zu laſſen, von deme mir dann hierauf ſo viel in mündlicher Gegenantwort zukommen, wie daß er von dem Hauptmautamt zu Straubing expreſſe dahin inſtruiret und befelchet ſeye, von mehrbeſagt- hieſig Reichs-Herrſchaftlichen Unterthanen durchaus, ſohin ohne Unterſchied der Bayeriſchen Lands-Inſaſſen, den Neuzoll neben der Mauthgebühr einzucaſſiren, gleich er es auch kurzhero obſerviret habe, anſonſten aber denen mehrbeſagt hieſigen Unterthanen gerne gönne, wann, deren künftigen Befreyungswillen, von mentionirten Hauptmautamt zu Straubing demſelben ein anders beygebracht werde. Ich habe dahero, zu Behuf der ohnedem bey ſchlechtem Vermögen ſtehenden hieſigen Landgerichts-Unterthanen, ein Schreiben an letztgedacht Churfürſtl. Hauptmautamt zu Straubing verfaſſet, und hierinnen wegen Begebung dieſes Neuzolls ein ſo andere conſiderable Erinnerung und Motiva dergeſtalten angezogen, daß dero hieſig gleich denen Wörthiſchen Landgerichts-Unterthanen ganz undiſputirlich dergleichen Neuzoll-Befreyung zu ſtatten kommen müſſe; welch dieſes Euer Hochfürſtl. Durchl.

zu

zu meiner Amts-Sicherheit hiemit unterthänigſt berichten, bemeldtes Schreiben, ehe und bevor ſolches abgehen laſſe, hiebey gehorſamſt einſenden, hierüber Dero gefällig gnädigſte Genehmung erwarten, und beynebens zu beharrlich höchſtmildeſten Hulden und Gnaden mich ſolchermaſſen empfehlen wollen. Thumſtauf den 2. Decembr. anno 1734.

Mauthzettels Abſchrift.

Den 22. Novembr. 1734. vermauth nach Regenſpurg Sebaſtian Pfarrefahl zu Frießhamb in 28. Säcken 12. Schaf / Gerſten Münchner Meßerey mit

/ / 12. Kr.

Mm. / / 27. Kr. 6. hl.

Beyer.

Churfürſtl. Bayr. Mauth Irl.

Nro. LVII.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

L. G. Nachdeme über das unterm 2. Martii anheuer im Druck erlaſſenen Manufacturs-Mandat bishero mehrfältiger Anſtand genommen worden, welch ausländiſch wollene Zeug ſo anders den neuen Manufacturs-Accis eigentlich unterworfen ſeyn, ſo haben wir allerdings für nothwendig angeſehen, ſothane Specification bringen und in Druck legen, ſofort dem Publico ſowohl als unſerm Manufacturs-Commiſſarien, Accis-Einnehmern, dann Mauth- und Zolls-Beamten geziemende Erdfnung hievon machen zu laſſen, damit ſich männiglich darnach gebührends zu achten wiſſe. Wir wollen euch demnach von ſothaner Specification die Nothdurft-Exemplarien ebenmäßig gnädigſt mittheilen, und anbey anbefohlen haben, unſere Mauth- und Zoll-Beamte mit geſchärften Ernſt hierauf anzuweiſen, daß ſie nehmlichen an ſothaner neuen Manufacturs-Accis eben ſo wenig, als an deren auf denen ſpecificirten Waaren vorhin ſtehend ältern Mauth- und Accis-Gebühr was überſehen, ſondern ein wie die andere ohne mindeſte Neben-Abſicht auf das genaueſte erholen, und von Monath zu Monath mit einer ordentlichen Anzeig anhero zu unſerer Manufacturs-Deputation gegen Schein gehorſamſt einſenden, in übrigen aber wegen dermahlen aufgehobenen Paſs-Politen der Handels- und Fuhrleuten Frachtbrief, nach Maaß des erlaſſenen General-Befehls, gegen denen überführenden Waaren genau halten ſollen, welchen Ends willen denn euch gnä-

digſt bedeutet wird, denenſelben mit Communicirung der erlaſſenen Verordnung und Specification ſo ſchleunig als möglich hievon geziemende Erdfnung zu machen, und ſeynd ꝛc. München den 10. Julii 1747.

Ex Commiſſione &c.

Johann Jacob Müller.

Specification derjenigen wollen Waaren, deren ausländiſchen Tuch, Zeug, Hüth, Strümpf, Knöpf, Leinwand, und anderen, ſo neben der vorhin darauf ſtehenden Mauth- und Accis-Gebühr, auch der neuen Manufacturs-Accis unterworfen.

Verfaßt den 10. Julii 1747.

Von Norder- Iglauer- und andern dergleichen zu und unter 3. fl. ſtehenden Tuch muß ab jeden Centner zum neuen Manufacturs-Accis gereichet und eingebracht werden . . . 25. fl. .

Crepon, 1. Centner . . . 20. . .

Raſch oder Sarget, Concent, Polomit, Quinet und derley Zeug, 1. Centner . . . 10. fl. .

Halb Raſch, Cadiß, und ſolche Zeug, 1. Centner . 10. fl. .

Callemanque, gemeine, 1. Centner . . 20. fl. .

Flanell, weiß und gefarbten von geringer Gattung, 1. Centner 10. fl. .

Ländler, Linzer und ordinaire Leinwand, 1. Centner . 20. fl. .

War-Leinwand, 1. Centner . . . 20. fl. .

Glanz- und gefärbte Leinwand, 1. Centner . . 10. fl. .

Cannefaß, 1. Centner . . . 15. fl. .

Bett-Barchet, 1. Centner . . . 30. fl. .

Futter-Barchet, 1. Centner . . . 15. fl. .

Coton und Pomeſin, 1. Centner . . . 20. fl. .

Gefärbte wollene Strümpf geringerer Gattung, 1. Centner 20. fl. .

Hüth, 1. Centner . . . 30. fl. .

Seiden, Cammel-Haar, und Pferdtharene Knöpf, 1. Pfund 1. fl. .

Detto von Gold- und Faden-Silber, 1. Pfund . 2. fl. .

Welch vorſtehende neue Manufacturs-Accis dann die Churfürſtl. Mauth- und Zoll-Beamte bis auf weitere gnädigſte Verordnung von denen Eigenthümern zu erholen haben. Actum ſupra.

Churfürſtl. Manufacturs-Deputation.
München.

Johann Jacob Müller, Churfürſtl. Hofraths-Secretarius.

Nro.

Nro. LVIII.

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joſeph, in Ober- und Niedern-Bayrn, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchſeß, und Churfürſt, Land-Graf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Hof-Raths- und Hof-Cammer-Præſidenten, Vice-Præſidenten, Vicedomen, Stadthaltern, Vice-Stadthaltern, Canzlern, Räthen, Rentmeiſtern, Pflegern, Pflegs-Commiſſarien, Verwaltern, Richtern, Caſtnern, Mauttnern, Zohlnern, und derenſelben zugegeben Gegenſchreibern, ſo all anderen Unſeren Beamten, nicht weniger denen von Unſer lieben getreuen Landſchaft der dreyen Ständen, und insgemein allen Unſeren Unterthanen der Herzogthümer Ober- und Nieder-Bayrn, auch der Obern-Pfalz, dann all Unſerer Herrſchaften und Ländereyen, Unſern Gruß und Gnad zuvor.

Es iſt jedermänniglich ohnverborgen, und wir werden durch die tägliche Erfahrung immer mehrers überzeuget, welchergeſtalten nicht nur der Werth allerhand Brenn- Bau- und Werk-Holzes in Unſeren ſonſt zum Ueberflus damit geſegnet-geweſenen Landen, von Tag zu Tag zu ſteigen, ſondern auch ſogar der würkliche Mangel hieran, je länger, je mehr ſich zu äuſſeren, und über Hand zu nehmen begünne.

Wir haben die Urſach dieſes Land-verderblichen, und ſeiner Folgen halber vor anderen fürchterlichen Uebels, der eine Zeit her eingeriſſenen, bey Gelegenheit letzterer Kriegs-Zeiten allenthalben ungeſtraffit geweſten, mithin faſt allgemein gewordenen Abſchwendung des Holzes, und anderen Uebertrettungen derer von Unſeren Durchläuchtigſten Vor-Elteren eingeführten Löbl. Forſt-Ordnungen beygemeſſen, und um hierunter möglichſt zu remediren, aus Landes-vätterlicher Vorſorge ſogar eine eigene Forſt-Deputation angeordnet, welche die mehrere Hayung, und Pflanzung des Gehölzes in Unſeren Landen zu beſorgen, und überhaupts den Forſt-Haushalt in Unſeren Landen aufrecht zu erhalten hat.

Dazumalen Wir aber wahrgenommen, daß nicht die überhandgenommene üble Wirthſchaft, und Schwandung in denen Waldungen allein: ſondern darneben auch noch fürnehmlich die mit allerley Holz treibende Kauderey, und Handelſchaft den Mangel ſowohl, als die Theurung verurſachen; Anerwogen einige das Holz, deſſen ſie ſelbſt nicht bedürftig, lieber zur auswärtigen Conſumption abgeben: als einem inländiſchen Kauffer um ein billiches Geld zu ſeiner Nothdurft zukommen laſſen; viele aber ſich wohl gar ein eigenes Nahrungs-Geſchäft aus dem Holz-Handel zu machen, und aller-

hand Holz durch Auf- und Fürkauf an sich, folglich mit Verkürzung der eigenen Lands-Bedärffnuß auswärtigen Käuffern zuzubringen beflissen sind.

Als haben Wir nicht minder für nothwendig, und Unserer Landesväterlichen Vorsorge gemäß zu seyn erachtet, auch dieser Quelle eines so Landschädlichen Uebels, als da die Theurung und der Mangel des Holzes ist, so viel immer möglich, abhelfliche Maaß zu verschaffen. Zu dem Ende Wir dann nachfolgende Ordnung begriffen, und hiemit Gnädigst, doch ernstlichist wollen, daß ob derselben allenthalben in Unseren Landen fürohin genau und unverbrüchlich gehalten werde. Und zwar

Erstlichen gebieten Wir bey Straff der würcklichen Confiscation, keinerley Bau- und Werck-Holz, geschnittene Holz-Waar, Tauß, oder Raif-Holz aus Unseren Landen auszuführen, es werde dann zu derley Ausfuhr-Berechtigung sich mit Producirung eines unter Unseren Hof-Cammer-Secrete ausgefertigten Passes, worinnen aber das Ort und die Maut-Station, wo die Ausfuhr geschehen solle, vorläufig ausdrücklich benamset werden muß, legitimirt, und dieser Paß bey der letzten Maut-Station zuruck gelassen, gestalten diese letzte Maut-Station hiemit angewiesen wird, einen derley Paß nicht nur einzuziehen, sonderen auch sofort zu cassiren, und der Maut-Rechnung beyzulegen. Welche Beschaffenheit es

Zweytens mit ausser Landsbringung der Kohlen, des Kalch und Ziegel-Zeugs haben, als welche bey gleichmäßiger Confiscations-Straff ohne erhaltenen Paß verbotten seyn solle.

Drittens, ist nicht weniger kein Brenn-Holz in Plöcken oder Scheiteren, weder mittels Trüfften, noch auf Zillen oder Fidssen ausser Lands zu passiren, und solglich dessen Ausfuhr zu Wasser gleicherweis sub Confiscatione allen denenjenigen verbotten, welche hierauf nicht mit einem Paß, wie puncto 1mo erwehnt, versehen seyn werden.

Viertens, hingegen wollen Wir die Ausfuhr des Brenn-Holzes auf der Art einweils noch Gnädigst zulassen, dabey aber hiemit verordnet haben, daß Unsere Gränitz- Maut- und Zoll-Beamte von solch- denen auswärtigen Orten zuführenden Holz neben der sonst gewöhnlichen Maut absonderlich ein Ausfuhrs-Concessions-Geld, und zwar ab jeder Claffter (zu 6. Schuh hoch, und 6. Schuh breit, und von 3½. Schuhiger Scheiter-Länge gerechnet) bey dem harten Holz 30. kr., bey dem weichen Holz 15. kr., und bey dem Mischling 20. kr., bey dem Fueder-Bauschen aber 8. kr. ohnnachläßlich eindringen, und unter einer besonderen Rubrique verrechnen, insonderheit auch hierüber zu Unserer Hof-Cammer Monatlich eine Summarische Anzeig, wieviel Holzes- durch wen- und wohin solchergestalten ausser Lands gegangen, zu dem Ende gehorsamst einsenden sollen, damit Wir bey einem

einem allenfalls erſcheinenden Uebermaaß dieſer Ausfuhr anderweiten Einhalt thun laſſen mögen.

Fünftens, ob Wir zwar die auſſer Lands-Bringung allerhand Floß-Bäumen, wie auch der in Unſeren Landen gemachten Schiffen, wegen der eigenen Bedürfnuß unter obigen Verbott überhaupts begriffen, und daß deren Ausfuhr ohne Patent bey Confiſcation nicht verſtattet werde, gleichfalls verordnet haben wollen; So limitiren Wir dieſes dennoch hiemit ausdrücklich dahin, daß die Ausfuhr ausgedingter alter Schiffungen gänzlichen ohnverwehrt, hiernächſt auch Unſer im Land anſäßige Schif- und Floßleuthe mit Schiffen, und Flöſſen kraft diß allemal auſſer Lands zu paſſiren befreyet ſeyn ſollen, wenn ſie Marckt-Gut führen, und deſſen mindeſt eine halbe Ladung aufhaben, auch ſich enthalten, in fraudem gegenwärtiger Verordnung etwas, ſo §. 1. 2. & 3. erwehntermaſſen auſſer Lands zu bringen verbotten, mit aufzuladen, und auszuſchwärzen, als welches ſie auf Betretten nicht nur mit der Confiſcation, ſondern darneben auch noch mit anderer empfindlicher Beſtrafung zu büſſen hätten.

Sechſtens, haben Unſere Gränitz- Maut- und Zohl-Beamte von denen ſowohl alt- als neuen Väſſeren, welche auſſer Lands geführt werden, ab jedem Emmer ihres Halts 3. kr. Ausfuhr-Conceſſions-Geld einzubringen, und in einer beſondern Rubrique zu verrechnen, dieſen Betrag aber denenjenigen wiederum hinaus, und zuruck zu geben, welche derley Väſſer nach der Hand wiederum hereinbringen werden.

Siebendens, damit auch unter dem Vorwand des Tranſito gegenwärtig Unſere Vorſorge nicht ſo leicht defraudirt werden möge; ſolle auf das auswärts hereinbringende, und durch Unſere Lande nur zu tranſitiren habende Holz allwegen das erſt betrettende Unſer Maut-Amt eine Tranſito-Paß-Polliten mit Benamſum derjenigen Mautt-Station, welche ſolches Holz bey der Ausfuhr zu betretten hat, ertheilen, welche bey ſolch- letzteren Station wiederum abgelegt, und zu Unſerer Hof-Cammer der Rechnung beygelegter eingeſendt, ohne derley Tranſito-Paß-Polliten aber das Holzwerk niemalen für ein auswärtiges, und bloſſes Tranſito-Gut reſpectirt werden ſolle.

Achtens, gedencken Wir zwar denenjenigen, welche bis daher, und vor gegenwärtig Unſerer emanirenden Verordnung rechtmäßige Patenten oder Paß auf die Holz-Ausfuhr erlanget haben, derley Conceſſion ſchlechterdings nicht aufzuheben; Nachdeme Wir aber gleichwohl verſichert ſeyn wollen, daß derley Bewilligungen nicht mißbraucht, und weiter als der Entzweck Unſerer Vorſorge es verſtatten mag, extendirt werde; Als iſt Unſer Befehl hiemit, daß ſich alle und jede, welche mit dergleichen Päſſen annoch verſehen ſeynd, a die Publicationis gegenwärtiger General-Verordnung längſtens in Monats-Friſt bey Unſerer Hof-Cammer mit Originaler Einſendung ſothaner Päſſen anmelden, und von da aus die Confirmation und deren Umſchreibung gewärtigen ſollen, welche ihnen, im Fall nicht ſonderliche Bedencken obhanden, ohnentgeltlich folgen: ſonſt aber, und nach Verlauf dieſes Termins, kein ſolch vor dieſer Unſerer Verordnung ertheilter Paß bey Unſeren Maut- und Zollämtern regardirt: ſondern ohne Exculpation der Arreſt des darauf ausführendes Holzes verhänget werden ſolle.

Schlüßlichen ſind Wir entſchloſſen, dem ſchädlichen Fürkauf des Holzes in Unſeren Chur-Landen, und allenthalben alles Ernſtes mit Nachdruck vorzubiegen: in welcher Abſicht Wir hiemit ſonderbar allen Unſeren Beamten, forderiſt denen Maut- und Zollneren bey Vermeidung würcklicher Dienſt-Suſpenſion, welcher ſie bey erſt beſchehener Uebertrettung ipſo facto unterworffen wären, gebietten, daß ſie ſich keinerley Holz-Handels weder inn- noch auſſer Lands, unter was Prætext das immer ſeyn möchte, anmaſſen ſollen. Gegeben in Unſer Haupt- und Reſidenz-Stadt München den 26. Merz 1760.

Ex Commiſſione Seren^mi Domini
Dñi Ducis & Electoris ſpeciali.

L.S.

Joſeph Krópfl, Churfürſtl.
Hof-Cammer Secretarius.

TAXA-

TAXATION

Was auf die Ausfuhr des Innländischen Holzes zum Concessions-Geld, einzubringen ist.

Verfaßt den 26. Martii Anno 1760.

	fl.	kr.
§. 1. Von einer Bau-Eichen halbsüderiger Gröſſe, das ist, übern Stock 1½ Schueh dick.	1.	—
§. 2. Von einer süderigen Bau-Eichen, das ist, übern Stock 2½ Schuh dick.	1.	30
§. 3. Von einer noch stärckeren Bau-Eichen	2.	—
§. 4. Von einem eichenen Saag-Block, oder Schneid-Baum.	3.	—
§. 5. Von einem kleinen Eich-Reißl, oder sonst kurzen Stuck Eichen überhaupts.	—	30
§. 6. Von jedem Stam langen Floß-Baum.	—	12
§. 7. Von jedem Stam kurzen Floß-Baum.		8
P. M. Von diesen auf die Floß-Bäum gelegten Concessions-Geld, seynd die inländische Floß-Leute in favorem der Floßfahrt frey, wann sie solche beladener ausführen. Soferne sie aber nur leere Flöß aus, und Fremden zuführeten; wären sie die vorstehende Gebühr zu erstatten schuldig, und solle für einen beladenen Floß passirt werden, welcher zum wenigsten halbe Ladung hat.		
§. 8. Feuchtene Bau-Holz, und zwar die, so in der Länge 40. und in der Stärcke am kleinen Ort einen Werkschuh oder darüber haben, jeder Stamm.	1.	—
§. 9. Mindere dito von 8. Zoll, bis gegen einen Schuh dick am am dinnen Ort, und voriger Länge.	—	45
§. 10. Noch geringere dergleichen von 5. bis in die 8. Zoll am kleinen Ort.	—	30
§. 11. Von Geriſt, Rafen, oder Strähe-Bäumen, jeder ab 60. Schuh derselben.	—	10
§. 12. Von Hopfen, Rueder, und Leitter-Stangen ab jeden Stuck.	—	1
§. 13. Von einem Feucht-Baum.	—	30

	fl.	kr.
§. 14. Von einem feuchtenen Saag-Block, weil deren Ausfuhr bey Confiscations Straf, ohne Special-Concession verbothen.	1	30
§. 15. Lerchen, Buchen, Bircken, Ahorn, Kirsch-Birn- und andere dergleichen Bäum, so für auswärtige Handwercks-Leut verführt werden, ab jeder Läng zu 10. Schuh.	–	12
§. 16. Schopper, und Kipf-Holz; weil dessen Ausfuhr bey Confiscation verbothen.	–	–
§. 17. Eichene Kuef-Tauft den Pfund nach, und zwar von jedem Schuh seiner Länge.	–	24
Wornach e. g. vierschuhige Tauflen vom Pfund zahlen	1	36
§. 18. Feuchtene Kuef-Tauflen sind auf das Dritl des Taxes derer eichenen belegt, als das vom Pfund e. g. der vierschuhigen zu entrichten.	–	32
§. 19. Von alt oder neuen Bässeren, welche ausser Lands geführet werden, ist ab jedem Emmer einzubringen.	–	3
Dieses verstehet sich auf diejenige, welche um Wein mit leeren Bässeren ausfahren, doch dergestalten, daß ihnen von denen Bässern, welche sie wiederum zuruck hereinbringen, die bezahlte Gebühr gegen Einziehung der Polliten wiederum zu erstatten kommet.		
§. 20. Eichene Läden, von jeden Zoll ihrer Dicke.	–	8
§. 21. Deto Rämling auch ab jeden Zoll der Dicke.	–	8
§. 22. Feichtene Läden von jeden Zoll der Dicke.	–	2
§. 23. Falz-Brötter jedes Stuck.	–	1
§. 24. Gemeine Anschlag-Brötter, Schwärdling, Deck- oder Strähe-Läden, das Stuck	–	½
§. 25. Feichtene Rämling ab jedem Zoll der Stärcke.	–	2
§. 26. Latten das hundert.	–	24
§. 27. Schindlen, und zwar deren von harten Holz, als besonders lerchene, ab jedem tausend.	1	30
§. 28. Schindlen von weichen Holz.	–	36
§. 29. Von Mußlen zu Schindlen, weil deren Ausfuhr nicht zu verstatten.	–	–
§. 30. Alles Raiffholz, wie auch gebundene Raiff ist bey Confisca-		?

	fl.	kr.
fiscations-Straf auszuführen verbotten: also davon einzubringen.	--	--
§. 31. Brennholz hartes, als Buchenes, Eichenes, Birkenes, jede Claster zu 6. Schuh hoch, und 6. Schuh weit, die Scheitter-Länge aber 3½. Schuh gerechnet, bezahlt zum Concessions-Geld.	--	30
§. 32. Von einer gleich grossen Claster weichen Brennholzes, als Thauen, Aspen, die Scheitter-Länge dessen aber zu 3r. Schuh gerechnet.	--	15
§. 33. Von Mischling Brennholz, wann nemlich unter dem weichen die Helfte hartes Holz untermenget ist.	--	20
§. 34. Von einem Fuder Bauschen.	--	8
§. 35. Von Lohe, ab jedem Münchner-Schäff.	--	20
§. 36. Von jedem Kübl Kohlen.	--	3
§. 37. Von denen im Land gemachten Schiffen, wann sie beladen hinaus geführt werden, zu Favor der Schiffart.	--	--
Wann sie aber leer aus, und fremden Schifleuthen zugeführt werden wolten, seynd sie nicht zu passiren, massen die Ausfuhr bey Confiscation verbotten ist. Doch ist die Ausfuhr alter ausgedienter Schiffen frey erlaubt.		
§. 38. Von allerhand im Land verfertigter Holz-Waar kommt einzubringen.	--	--
§. 39. Auf das auswärtige durch die Chur-Lande nur zu transitirende Holzwerck hat allwegen das erst betrettende Churfürstl. Mauttamt eine Transito-Paß-Pollitten zu ertheilen, und also die dißfalls bevorstehende Unterschleiffe möglichst zu præcaviren.		

Nro. V.

Wir Carl der Fünfte ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesen Brief und thun kund allermänniglich, wie wohl wir aus Kayserl. Höhe und Würdigkeit, darin Uns der allmächtige Gott durch Se. göttliche Güte gesetzet hat und angebohrner Tugend, und Gütigkeit allen und jeglichen Unseren und des Heil. Reichs Unterthanen, Gnaden und Gutthat zu erzeigen geneigt, so ist doch Unser Kayserl. Gemüth billig mehr bewegt zu denen, die Unsere vorderste Glieder des Heil. Reichs seyn, und Uns die Bürden und Sorgfältigkeit des Heil. Reichs helfen mittragen, und stette Lieb und Treu beweisen, sie mit Unsern Kayserl. Gnaden zu begaben. Wann nun, als Wir mit Unsern und des Heil. Reichs Churfürsten, und anderen Fürsten Geist- und Weltlichen, so dazumalen in eigner Person bey Uns gewesen, gesessen, für Uns alles, wie ihnen gebühret hat, kommen seyn, die Hochgebohrne Ludwig des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß und Friederich Gebrüdere beyde Pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzogen in Bayern, Unser Lieb Oheim, Schwäger, Churfürst und Fürsten, und haben Uns demüthiglich angerufen und gebetten, daß Wir als Röm. Kayser ihnen alle und jegliche ihre Regalia und Lehen, nehmlich Pfaltz-Graf Ludwigen das Churfürstenthum mit seiner zugehörde und Gerechtigkeit, und ihnen beyden die Pfaltz-Grafschaft am Rhein und das Hertzogthum in Bayern, und alle andere ihre Herrschaften, Land, Leuth, Schloß, und Güther, die von Weyl. den Hochgebohrnen Philippen Pfaltz-Grafen bey Rhein, und Hertzogen in Bayern Churfürsten ihren Vatter und andern an sie kommen und gefallen seyn, und sie in gemeinschaft innhaben, so von Uns und dem Heil. Reich zu Lehen rühren, mit samt allen und jeglichen ihren Chur- und Fürstl. Würdigkeiten, Ehren, Herrlichkeiten, Freyheiten, samt Ehren, Rechten, Hohen und Niederen Gerichten, Wasser- Ströhmen, und Flüssen, Zöllen, Glaiten zu Wasser und Land, Lehenschaften, Mannschaften, Baßtards-Fällen, Wildfängen, Eigenschaften, Schlossen, Städten, Güthern, Gülden, Zinnsen, Nutzen, und Gefällen, auch Wildbahnenen, Jägereyen, Fischereyen, Eißbrüchen, Schätzen, Bergwercken, Müntzen, Köstler- Handwercks, Zircks- Begnadigung und allen anderen ihren Zugehörungen, darzu was sie, ihr Vatter, und Vor-Eltern gekauft, ihnen verpfänd, verschrieben, erlöst, oder sonst an sich bracht hätten, es seyen Schloß, Land, Leuth, Güther, oder Theil und Ofnung an Schlossen, die von Uns und dem Heil. Reich zu Lehen rühren, nichts ausgenommen, zu Lehen zu verleyhen gnädiglich geruheten, haben Wir angesehen, solch ihr ehrbar zimlich Bitte, auch die ganze lauter Treue, die sie zu Uns und dem Heil. Reich haben, und darum mit wohlbedachten Muth, guten zeitlichen Rath des obgemelten Unser und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen, Edlen und Getreuen, und rechter wissen, den genannten unsern Lieben Oheimen, Schwäger, Churfürsten, Fürsten, die vorberührten ihre Regalia, nehmlich Pfaltzgraf Ludwigen das Churfürstenthum mit seiner Zugehörde und Gerechtigkeit,

tigkeit, und ihme Hertzog Friderichen die Pfaltzgrafschaft am Rhein und das Hertzogthum in Bayern und alle andere ihre Herrschaften, Lande, Leuthe, Schloß und Güter, die von Weiland Pfaltzgraf Philippen ihrem Vatter, oder andern, an sie gefallen, und kommen seyn mit samt allen und jeglichen ihren Kuhr- und Fürstl. Würdigkeiten, Ehren, Herrlichkeiten, Freyheiten, Ämtern, Rechten, hohen und niedern Gerichten, Wasserstrohmen, Flüssen, Zollen, Gleiten zu Wasser und Land, Lehenschaften, Mannschaften, Bastardsfällen, Wildfängen, Eigenschaften, Städten, Schlössern, Güteren, Güldten, Zinsen, Nutzen, und Gefällen, auch Wildpähnen, Jägereyen, Fischereyen, Eisbrüchen, Schätzen, Bergwercken, Müntzen, Kesslerhandwercks Zircks-Begnadung, und allen ihren Herrlichkeiten, Gebräuchen, und Zugehörungen, auch was sie, oder ihr Vatter, oder altforderen erkauft, ihnen verpfändt, verschrieben, erlößt, oder sonst an sich bracht haben, es seyen blos Leuth, Güter, oder Theil, oder Öffnungen an Schlossen, die von uns und dem H. Reich zu Lehen rühren, wie die mit sonderlichen Worten genannt seyn, nichts ausgenommen, zu Lehen gnädiglich gereicht, und verliehen, reichen, und verleihen ihnen die von Römisch-Kaiserl. Macht wissentlich in Kraft dieß Briefs, was wir ihnen daran von Billigkeit und Rechtswegen zu verleyhen haben, also daß Sie die nun fürbashin von uns und dem H. Reich zu rechten Kuhr und Fürstl. Lehen inn haben, besitzen, nützen, nießen und gebrauchen sollen, und mögen, als dann Kuhrfürstenthum, und Lehenrecht, Gebrauch, und Herkommen ist, von allermänniglich ohnverhindert, doch uns und dem Reich an unserm, und männiglichen an seinen Rechten unvergreiflich und unschädlich.

Die vorgenannten Unser lieb Oheim, Schwäger, Kuhrfürsten, und Fürsten, Pfaltzgraf Ludwig, und Hertzog Friederich haben Uns auch darauf gewöhnliche Huldigungen, Gelübd, und Eid gethan, uns und dem H. Reich davon getreu, gehorsam, und gewärtig zu seyn, zu dienen und zu thun, als dann des H. Reichs Kuhrfürsten und Fürsten ihrem rechten Herrn, einem Römischen Kaiser, oder Künig von Rechts, oder Gewohnheit wegen zu thun pflichtig seyn, ungefährlich, mit Urkund dieß Briefs besiegelt mit unserm Kaiserl. anhangenden Insiegel. Geben in unser und des H. Reichs Stadt Worms am Siebenzehnden Tag des Monaths Martii nach Christi unsers liebrn Herrn Geburt fünfzehnhundert und in ein und zwantzigsten, unserer Reiche des Römischen im anderten, und der andern aller im sechsten Jahre.

Digitized by Google

Anlagen.

Aus denen das Churbayerisch- und Oberpfälzische Mauth- und Accisweſen erläuterenden Urkunden und Actenſtücken gezogene Puncte.

Aus dieſen Urkunden und Actenſtücken erhellet, daß

1mo. Laut des von den Herzoglich-Bayeriſchen Räthen an das Churfürſtliche Collegium abgegebenen, und bey dieſem den 27ten Martii 1608. verleſenen Memorials (Nro. XXII.) das Privilegium Carolinum vom Jahr 1534. (Nro. VIII.) in Uebung nicht gekommen, auch nicht auf dieſes, ſondern nur auf den alten einfachen Zoll die Duplirung geſuchet;

2do. Von beſagten Herzoglich-Bayeriſchen Räthen unterm 11ten April des nemlichen Jahres die Zollrolle und Specification (Nro. XXV. und XXVI.) aller damaligen Zollſtätten des Fürſtenthums Bayern mit der weiteren Ausweiſſung, welche deren Waſſer- und welche deren Landzölle ſeyen, eingereichet;

3tio. In dem mit dem damaligen Herrn Herzog Maximilian in Bayern für ſich und Dero Erben und Nachkommen bedungenen und von demſelben im Jahr 1628. ausgeſtellten Revers (Nro. XLIV.) das Verſprechen, daß über den in dem Fürſtenthum, nun Churfürſtenthum, Bayern von alters hergebrachten Zoll, und deſſen dermalen erlangte Erſteigerung kein neuer Zoll, unter was geſuchten Schein das auch geſchehe, angeordnet und erhoben werden wolle, ausdrücklich eingeleget;

4to. In dem Churfürſtlichen Conſensſchreiben vom 5ten Aug. 1608. (Nro. XXVIII.) die weitere Bedingniß, daß durch Kaiſerliche Majeſtät verfüget werden möge, da zu Neulichkeit vielleicht neue ohnherkommene Zölle über die alte von dem Herrn Herzogen ohne gebührendes Vorwiſſen angeſtellt worden wären, wie etlicher maſſen geklagt worden, dieſelbe gebührlich wieder abgeſchaft werden ſollen, wörtlich beygeſetzet;

5to. Die eingeklagte neue ohnherkommene Zölle in dem zu Deckendorf und in dem von dem Hochſtift Regensburg damalen Pfandweiß innegehabten Ort Donauſtauf, wie auch zu Orth wegen der Schiffe, ſo von Amberg nach Regensburg fahren, und zu Kehlheim wegen des Strichweins, theils wegen neu angelegter,

theils weiter erſtreckter Zölle, inſonderheit auf die tranſitirende Weine ad 5. Schilling oder 42 ½. kr. auf jeden Eymer, durch die von geſammten Reichsſtädten und von der Stadt Regensburg bey allgemeiner Reichsverſammlung, und auch bey dem Churfürſtlichen Collegio in den Jahren 1597. 1603. und 1608. eingereichte Vorſtellungen (Nro. XV. XIX. XX. und XXVII.) benemet;

6to. Die unterm 27ten May 1609. erlangte Kaiſerl. Begnadigung (Nro. XXXIII.) auf die herkommene und berechtigte Zölle, auch wie die Herren Herzoge in Bayern darüber von den Römiſchen Kaiſern und Königen privilegirt und begnadet, dann auf die zollbare Waaren und auf die alte und gewöhnliche Zoll- und Mauthſtätte zu Waſſer und Land beſchränket;

7mo. Dem weiteren Kaiſerlichen Begnadigungsbrief vom 24ten Dec. 1627. und deſſen Beſtättigung vom 5ten Oct. 1652. (Nro XLIV. und XLV.) die Auflage, daß über die Zölle, deren die Herren Herzoge obangeregter Geſtalt aus Kaiſerl. Begnadigung von alters berechtiget ſeyen, keinen neuen Zoll oder Zollſtatt ferner anrichten oder aufſetzen ſollen, ausdrücklich einverleibet; dem unerachtet,

8vo. In den nachgefolgten Jahren 1722. 1734. 1747. 1760. (Nro. LIV. LVI. LVII. und LVIII.) mehrfältige neue Zölle und Auflagen, auch nebſt dem Zoll ein Politengeld, und weilen zu den Zollpoliten ein nach dem Zollbetrag abzumeſſen ſeyendes Stempelpapier genommen werden müſſen, ferner ein Stempelgeld mit eigener That zu groſſer Beſchwerde des Publici errichtet, und nun endlich gar unterm 29ten Nov. 1764. eine zum äuſſerſten Nachtheil des Dritten, des allgemeinen Commercii, ſämtlicher benachbarten Reichsſtände, des hieſigen Stadtweſens, und überhaupt des Publici gereichende neue Mauth- und Accisordnung mehrmalen mit eigener unzuläßigen That aufgeſetzet; anbey

9no. Ueber die in der obermeldten im Jahr 1608. ſelbſt eingelegten Specification (Nro. XXVI.) benannte Zollſtätte, 31. neue Hauptmauthſtätte, benantlich zu Aybling, Camm, Cling, Crayburg, Dachau, Dietfurth, Dingolfing, Eſchelohe, Fiſchbach, Furth, Geißelhöring, Kötzting, Kreith, Lankwait, Landſperg, Lechhauſen, Märktl, Mätzleinſperg, Marquartſtein, Mitterwald, Plättling, Reichenhal, Riedenburg, Schamhaupten, Schongau, Tegernſee, Tölz, Traunſtein, Troßberg, in der Waich und Zwißel, nebſt einer noch gröſſeren, laut der Churbayeriſchen Mautcharte, auf ein hundert und etliche und funfzig ſich belaufenden Anzahl der ſogenannten Beymauthen, aufgerichtet, auch, was eine abermalige und neue Beſchwerde iſt, die Waſſermauthen, obwohlen ſolche in der mehrermeldten

Zoll-

Zollspecification vom Jahr 1608. von den Landmauthen ganz gesondert sind, zugleich für Landmauthen, auch einige der Landmauthen und zwar zu Landau, Landshut, München und Rhain, zugleich zu Wassermauthen erkläret;

10mo. Ueber den sogenannten im Jahr 1548. aufgerichteten Neuzoll (Nro IX) eine Kaiserliche Begnadigung nicht erlanget; noch auch dieser Neuzoll in der im Jahr 1608. vorgelegten Zollrolle mit angemerkt; vielmehr

11mo. Der Aufschlag auf Victualien und andere Waaren, deren man zum Aufenthalt des Leibs und der Nahrung mehrers, als des Weins, bedürftig ist, gegen den auf Wein, Bier und Meth, welche in dem Fürstenthum Bayern consumiret werden, im Jahr 1566. verliehenen Aufschlag (Nro. XII.) ausdrücklich untersaget;

12mo. Die grosse Beschwerde, mit welcher das Publicum überhaupt, und jenes der Stadt Regensburg ins besondere, durch die um diese Stadt neu angelegte sogenannte Bey- in sich aber wahre Mauthen bedrucket wird, allschon bey deren ersterer zu Burgweinting und Barbing im Jahr 1696. und zu Irl im Jahr 1734. erfolgten eigenthätigen Aufrichtung, welcher nachhin jene zu Kumpfmühl, Priefening, Rheinhausen, Donaustauf, Zeitlarn, Orth, Winzer und Gomersdorf in gleicher beschwerenden Maß hinzu gekommen sind, umständlich (Nro. XLIX. L. LI. LII. LIII. und LVI.) an- und ausgeführet;

13tio. Daß von denen nach der Stadt Regensburg gebracht werdenden Marktfeilschaften ein Zoll oder Mauth vor der Errichtung dieser sogenannten Beymauthen nicht abgenommen worden, als eine kundbare Sache nicht allein von dem Hochstift und der Stadt Regensburg im Jahr 1597. und 1697. (laut Nro. XV. L. und LI.) behauptet, sondern auch von Chur-Bayern selbsten (laut Nro. LII. und LV.) einbekennet wird;

14to. Die Stadt Regensburg in Ansehung derselben nöthigen Proviantirung gegen alle Sperre durch das Kaiserliche Privilegium vom Jahr 1556. (Nro. X.) gewahret, von der Bayerischen Landsperre aber ins besondere durch die mit den Herren Herzogen in Bayern in den Jahren 1496. 1558 1574. und 1610. (Nro. II. XI. XIII. und XXXVII.) gethätigte Verträge ausdrücklich ausgenommen, auch weiter den Bürgern dieser Stadt der Kauf und Verkauf in den Landen des Fürstenthums, nun Churfürstenthums Bayern gestattet;

15to. Wegen der aus der obern Pfalz nach Regensburg und den Bayerischen Landen angeführt werdenden Natural-Producten und Güter, daß diese mit dem neuen Zoll zu Stadt

am Hof nicht angelangt werden sollen, vom Herzog Maximilian in Bayern selbsten im Jahr 1611. gegen den damaligen Administratorn der Chur-Pfalz, Pfalzgrafen Johann (Nro. XXXVIII.) einbekennet, dann, daß die im Jahr 1609. erlangte Zoll-Duplirung auf die von Oberpfälzischen Unterthanen nach der Stadt Regensburg und in die Fürstliche nun Churfürstliche Bayerische Lande geführt werdende Güter und Waaren sich nicht erstrecke, von mehrermeldtem Herzog Maximilian in Bayern unterm 2. Dec. 1609. (Nro. XXXVI.) erkläret, und daß dem also weiter nachgelebet werden solle, von der Chur-Pfalz und von dem Churfürstlichen Collegio unterm 4. Junii und 16. Nov. 1611. (Nro. XXXVIII. und XXXIX) somit vor dem 30jährigen Krieg, darauf bestanden;

16to. Wegen der Zölle selbsten aber in dem Herzogthum der obern Pfalz, die an weyland Herrn Churfürsten Ludwig zu Pfalz und desselben Herrn Bruder Friedrich unterm 3. April 1518. und 29. May 1521. (laut Nro. IV. und VI.) für alle Dero Lande, und darmit auch für das Herzogthum der obern Pfalz, über die alte weiter erfolgte Zoll-Verleihung nur auf 1. fl. von jedem Fuder Wein, und 4. Pfenning von jedem Malter Korn, Waitzen und Erbsen, 2. Pfenning von jedem Malter Spelzen, und 1. Pfenning von jedem Malter Haaber lautet, solcher Zoll auch nur einmal für das ganze Land zu erheben wäre;

17mo. Wegen der Bey- oder Wehrmauthen, auch in der obern Pfalz, deren Aufrichtung (laut Nro. VII.) auf den Innhalt des Privilegii vom Jahr 1518., welcher, wie gesagt, dessen Erhebung nur einmal durch das ganze Land gestattet, gegründet, und auf die gütliche Vertragung mit den Benachbarten, ohnvorgreiflich jedoch und ohnabbrüchig Kaiserlicher Majestät Confirmation und Bestättigung, ausgesetzet;

18vo. Allem dem ohnerachtet aber, und obwohlen von der Erstreckung dieser an die Chur-Pfälzische Abkommenschaft verliehenen Zoll-Begnadigungen, wie auch jener der vormaligen Landgrafen zu Leuchtenberg, auf die Herren Herzoge nachhin Churfürsten in Bayern, zumalen in der gesetzlichen Form es nicht constiret, die obermeldte dem gesammten Publico äuserst beschwerliche Chur-Bayerische Mauth- und Accis-Ordnung eigenen Gewalts auf das Herzogthum der obern Pfalz, mit daselbstiger Aufrichtung 14. Haupt- und 70. sogenannter Beymauthen, und auf die Landgrafschaft Leuchtenberg ganz neuerdingen unterm 9. Octobris 1769. erstrecket worden.